



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

»Kirchenrechtliche Bestimmungen zur Ehe
geistlicher AmtsträgerInnen
in der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich«

verfasst von / submitted by

Thomas Müller, BTh

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Theology (MTh)

Wien, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 790

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium
Evangelische Fachtheologie

Betreut von / Supervisor:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Karl Schwarz

Ich darf mich bei den zahlreichen Unterstützerinnen und Unterstützern bedanken, bei Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, bei kritischen und lobenden und bei ermutigenden Wortmeldungen.

Ein besonderer Dank sei meinem Betreuer, ao. Univ.-Prof. Dr. Karl SCHWARZ, ausgesprochen, aber auch bei Pastor Martin OBERMEIER-SIEGRIST darf ich mich für sein Interview bedanken.

Hilfreich war mir auch die gutbestückte Bibliothek und das Bibliotheksarchiv des Wilhelm-Dantine-Hauses. Besonders bedanken möchte ich mich aber bei meinen Eltern, die mich tatkräftig in jeder Lebenslage während meines Studiums unterstützten.

Ich versichere:

1. dass ich die Masterarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.
2. dass ich die Masterarbeit bisher weder im Inland oder im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Thomas Müller, im Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	9
1.1. Zum Aufbau	10
1.2. Forschungsstand	11
1.3. Recherche und Methode	11
2. Grundlegende rechtliche Betrachtungen	13
2.1. Rechtsgeschichtlicher Abriss des Protestantismus in Österreich	13
2.2. »Legitimitätsfrage« des Kirchenrechts	15
2.3. »Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer/innen«	19
3. Grundlegende Betrachtungen zu Amt und Partnerschaft	23
3.1. Evangelisches Amtsverständnis	23
3.1.1. Allgemeines Priestertum	23
3.1.2. Das ordinierte Amt	24
3.2. Die Ehe – eine Untersuchung	26
3.2.1. Evangelisch-sozialethische Grundsätze des Zusammenlebens	26
3.2.2. Historische Veränderungen	33
3.2.3. Die klassische Ehe	35
3.2.4. Die Eingetragene Partnerschaft	42
3.2.5. Staatlich nicht registrierte Formen des Zusammenlebens	44
3.2.6. Exkurs: »Ein-Eltern-Familie«	46
3.3. Der Pfarrberuf und das Pfarrhaus im Wandel der Zeit	49
3.3.1. Historische Betrachtung	49
3.3.2. Veränderte Rahmenbedingungen und öffentliches Amt	51
4. Einzelne Kirchenrechtliche Bestimmungen	53
4.1. Allgemeine Ordnungen	53
4.1.1. § 37 Abs 2 OdgA	53
4.1.2. § 48 OdgA	56
4.1.3. § 3 Abs 1 (Z 1 und 4) OdgA	57
4.1.4. § 49 OdgA – Regelungen zur Eheschließung	60
4.1.5. § 64 Abs 4 und 5 OdgA: Dienstwohnung	63
4.1.6. § 66 Abs 1 OdgA: Übersiedelung	67
4.1.7. Sonstige Regelungen	68
4.2. Regelungen zur Ehescheidung	68
4.2.1. Ehe-Scheidungsregelungen in der OdgA	68
4.2.2. Ehe-Scheidungsregelungen in der Disziplinarordnung (DiszO)	76
4.3. Sonstige Regelungen	83
4.3.1. Regelungen zu »Vertretungskörpern«	83

4.3.2. Kollektivvertrag 2019 (KollV)	84
4.4. Besondere Themengebiete aus der Kirchengeschichte	88
4.4.1. Homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer	88
4.4.2. Konfessionsübergreifende Ehen – auch im Pfarrhaus	97
4.4.3. Von der »(Pfarr-)Vikarin« zur »PfarrerIn«	105
4.5. Probleme der gegenwärtigen kirchlichen Rechtslage	109
4.5.1. Unausgewogene Behandlung von Lebensformen	109
4.5.2. Pluralisierung hinsichtlich staatlich nichtregistrierter Lebensformen	111
4.5.3. Zunehmende Pluralisierung der religiösen Landschaft in Österreich.....	113
4.5.4. Fehler in der OdgA	114
4.6. Mögliche Lösungskonzepte	115
4.6.1. Ergänzungskonzept.....	115
4.6.2. Konzept der Harmonisierung kirchenrechtlicher Bestimmungen	116
4.6.3. Die Schaffung einer »Eheordnung«.....	117
4.6.4. Konzept des Verzichtes.....	122
4.6.5. Beibehaltung des Status quo	123
5. Fazit	124
Abkürzungsverzeichnis.....	130
Literaturverzeichnis	131
Abstract.....	144

1. Einführung

»So kann man das heute nicht mehr machen! Das ist ja wie aus längst vergangenen Zeiten.« In diesem Wortlaut kommentierte ein ehemaliger Kommilitone, der mit mir zusammen evangelische Theologie an der Universität Wien studiert hatte, ein Gespräch mit dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B., in welchem es darum ging, dass er dem Bischof seine Frau vorstellen musste. Dieses Vorstellungsgespräch stützt sich auf § 49 der Ordnung des geistlichen Amtes der Kirche A. und H. B. in Österreich und ist zugleich eine sehr umstrittene Regelung unter den neuen Anwärtnerinnen und Anwärtern des Pfarrberufes. Das Thema ist unter den Studierenden, zumindest unter denjenigen, welche den Berufswunsch Pfarrer/in teilen, in aller Munde. Und so kam es, dass ich mich intensiver mit der Thematik auseinanderzusetzen begann. Kann man in der heutigen Zeit solche Regelungen, wie die des genannten § 49 OdgA noch, ernsthaft vertreten? Darf sich eine Kirche in solche privaten und persönlichen Angelegenheiten einmischen, ohne den Eindruck zu vermitteln, übergriffig zu sein?

Aus diesen Fragestellungen heraus entwickelte sich mein Ansinnen, eine Arbeit im Fach Kirchenrecht zum Thema »Ehe« für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger zu schreiben. Der Schwerpunkt wurde auf aktuelle Bestimmungen gelegt, teilweise auch in Relation zu vergangenen Regelungen (ab 1955). Da ich mich schon länger mit dem Thema beschäftigt hatte, war die erste Recherchearbeit nach nicht allzu langer Zeit erledigt und der erste Titel geboren: »Eheordnungen der Evangelischen Kirche A. und H. B. für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger«. Während der zweiten Phase der Recherche wurde mir aber klar, dass das Themengebiet erweitert werden müsste. Nicht »nur« die Ehe sei inhaltlich zu bearbeiten, sondern auch andere familiäre Formen, die in der Amtsträgerschaft offen oder heimlich praktiziert werden, oder in den kommenden Jahren die Synoden beanspruchen könnten. Und es stellte sich die Frage, ob die Bestimmungen im Kirchenrecht der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich diesen neuen Anforderungen gewachsen sind. Zudem beschäftigte mich die Frage der Gleichbehandlung von Lebensformen im Kirchenrecht auf der einen Seite und in praktischen Vereinbarungen auf der anderen Seite immer mehr. Schlussendlich half mir ein Gespräch, in welchem mir klar wurde, dass das Kirchenrecht in den wesentlichen Passagen *eine* Form der Lebensgemeinschaft bei der Amtsträgerschaft präferiert – oder überhaupt kennt –, nämlich die der Ehe. Daher wurde mir klar, dass die »Ehe« auf jeden Fall in den Titel dieser Arbeit gehört.

1.1. ZUM AUFBAU

Die kirchenrechtlichen Ordnungen zur Ehe ergeben eine Reihe von Themengebieten: Sie fragen grundlegend nach einer Berechtigung solcher Regeln im Rahmen des österreichischen Staates, sie fragen nach systematisch-theologischen Begründungen in Hinsicht des so genannten »Priestertums aller Gläubigen«, sie verweisen auf gesellschaftliche Entwicklungen, die gerne politisch gebraucht und ausgelegt werden wollen. Ebenso stellt sich die Frage, inwieweit überhaupt moralische Ansprüche für eine so vielschichtige und plurale Gesellschaft, wie wir sie in Österreich vorfinden, geltend gemacht werden sollten. Im Klartext heißt das: Darf es ein gesellschaftliches »Leitbild« überhaupt geben? Zusätzlich müssen gerade kirchengeschichtliche Betrachtungen in dieser Arbeit vorkommen, denn ohne den besonderen geschichtlichen Hintergrund der Protestantinnen und Protestanten in Österreich ließen sich viele Regelungen – gerade im Hinblick auf konfessionsverschiedene Ehen – nicht begreifen.

Um diese Themengebiete logisch zu gliedern, beginnt die Untersuchung mit einem Abriss der Rechtsgeschichte des Österreichischen Protestantismus. Anschließend wird danach gefragt, inwiefern in Österreich *kirchliche* Ordnungen zum Privatleben eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin einen staats- und europarechtlichen Legitimitätsanspruch haben. Und es gilt zu klären, welchen Ansatz das Kirchenrecht verfolgt, da es nicht rein theologischen oder rein rechtlichen Betrachtungsweisen entsprechen darf. In den weiteren Kapiteln wird das Amtsverständnis als auch Formen des Zusammenlebens einer theologischen Begutachtung unterzogen, um zu ermitteln, wie man theologisch begründet zu kirchenrechtlichen Eheordnungen oder möglicherweise anderen Lebensformen stehen kann. Nach diesen grundlegenden Betrachtungsweisen erfolgt die Untersuchung der einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Thema Ehe, Lebensführung, Ehescheidung und sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen. Aber auch besondere Themengebiete werden betrachtet, die sich aus ihrer Geschichte heraus ergeben haben und häufig mit einem »Problem«-Titel versehen werden (hier werden sie »besondere Themengebiete der Kirchengeschichte« genannt). Abschließend werden die Probleme der gegenwärtigen kirchlichen Rechtslage ermittelt und Lösungsmöglichkeiten zur Problembehebung erörtert.

1.2. FORSCHUNGSSTAND

Allgemein gesprochen hat das Fach Evangelisches Kirchenrecht an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien einen Stand, der als »wenig attraktiv« bezeichnet werden könnte, dem es an »Strukturen und Mittel[n]« fehlt, um seine »Lehr- und Forschungstätigkeit effektiv« auszuüben.¹ Dementsprechend gibt es zu diesem Thema nur wenig kirchenrechtlich-systematische Arbeiten, aus Österreich noch keine. Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gibt es vergleichsweise viele Arbeiten dazu, besonders im Bereich des Themas homosexuell lebender Pfarrerinnen und Pfarrer.² Für die Untersuchungen zum österreichischen Evangelischen Kirchenrecht sind Arbeiten von Gustav REINGRABNER, Raoul KNEUCKER oder etwa Karl SCHWARZ unverzichtbar. Ebenso aber gibt es noch offene Themenfelder, wie zum Beispiel die Geschichte der Diskussion zum Thema Homosexualität in der Evangelischen Kirche A. B., welches in dieser Arbeit nur »holzschnittartig« angesprochen werden kann – aber erwähnt werden muss. Eine ausführliche Betrachtung zu diesem Thema läge sicherlich im Interesse der Zeitgeschichte.

1.3. RECHERCHE UND METHODE

Die Recherche zu diesem kirchenrechtlichen Gegenstand verlangt danach, unterschiedliche Fachbereiche der Evangelischen Theologie zu berücksichtigen, wie die der systematischen Theologie – insbesondere der Sozialethik – und die der Kirchengeschichte. Aber auch Themengebiete aus der Rechtswissenschaft oder der Soziologie werden in diese Arbeit einbezogen. Zudem sind die Themen Familie, Ehe oder gar »alternative« familiäre Lebensgemeinschaften mit moralischer, politischer und theologischer Argumentation überladen, sodass es teilweise schwierig ist, sich diesen Themen möglichst unvoreingenommen zu widmen. Auch bei Interviews, Gesprächen und Telefonaten war es auffällig, dass jeder Mensch mindestens eine Meinung zu diesen Bereichen hat. Zudem ist das Thema Ehe und Familie derzeit kirchenpolitisch hoch im Kurs. So war es sehr schwierig, den eigenen Standpunkt festzumachen und in weiterer Folge auch diesen zu behaupten. Klar ist aber auch, dass diese Arbeit Stand-

¹ Raoul F. KNEUCKER, Evangelisches Kirchenrecht, das »Wiener Modell«, *WJTh* 8 (2010) 165–180, hier 173.

² Als besonderes Werk sei hier folgendes genannt: Christa SPILLING-NÖCKER, *Wir lassen Dich nicht, Du segnest uns denn. Zur Diskussion um Segnung und Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus* (Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Berlin 2006).

punkte benennt und zugleich nicht darauf vergisst, dass man den vielfältigen Meinungen und Ansichten niemals gerecht werden kann.

Zudem war es teilweise schwierig, Menschen in dieser Arbeit zitieren zu dürfen und ich musste zusichern, vertrauliche Gespräche oder Informationen in dieser Arbeit so zu platzieren, dass sie nicht auf die jeweilige Person Rückschlüsse zulassen. Ebenso ist es auch nicht redlich, in Disziplinarfällen – die es durchaus gab – Fallbeispiele heranzuziehen. Hier muss das Recht auf Privatsphäre geachtet werden und diese Arbeit achtet sehr streng darauf.

2. Grundlegende rechtliche Betrachtungen

2.1. RECHTSGESCHICHTLICHER ABRISS DES PROTESTANTISMUS IN ÖSTERREICH

Die Stellung der »Evangelischen« im österreichischen Staate hat eine lange Geschichte und ist mit einigen Brüchen verbunden. Die lange Geschichte ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zwischen den protestantischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche eine spannungsvolle, teils hoch politische Stimmung herrschte. Diese Spannungen haben sich erst in den vergangenen Jahrzehnten nach und nach abgebaut. In der Frühphase der Reformation kann anhand von eindrücklicher Flugschriftenliteratur die weite Verbreitung reformatorischen Gedankenguts unter großen Teilen der Bevölkerung und der übrigen Gesellschaftsschichten nachgewiesen werden.³ Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 kam es erstmals unter Maximilian II. (1527–1576) 1568 zur s.g. »Religionskonzession« – ausschließlich an den Adel wohl gemerkt – im Lande unter und ob der Enns.⁴ Und Maximilian tat dies, da sein »erstes reichspolitisches Interesse [...] die Konsolidierung und Sicherung des Augsburgischen Religionsfriedens« war.⁵ Diese eingeschränkte Form der Legalisierung des lutherischen Glaubens gipfelte schließlich 1571 mit der »Religionsassekuration«, welche die Religionskonzession *schriftlich* bestätigte.⁶ Im Unterschied zu den Donauländern war die rechtliche Anerkennung der lutherischen Reformation in Innerösterreich (Kärnten, Steiermark, Krain) ein zähes Ringen, da Erzherzog Karl (1540–1590) sich erbittert gegen die Forderungen seiner mittlerweile Großteils protestantisch gewordenen Untertanen wehrte.⁷ Später gelang aber die mündliche Anerkennung durch den Landesherrn doch.⁸ Die Lage im heutigen Vorarlberg war anders. Hier begann man bereits 1531, »ein Beichtregister zur Kontrolle und Disziplinierung der Bevölkerung« anzulegen, und in der Grafschaft Tirol sind »bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zahlreiche Nachrichten erhalten, die zeigen, daß sich unter der Oberfläche des katho-

³ Rudolf LEEB, Der Streit um den wahren Glauben. Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von DEMS./Maximilian LIEBMANN/Georg SCHEIBELREITER/Peter G. TROPPER (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 145–280, hier 181.

⁴ Karl SCHWARZ, Zur Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus. ZRG 1 (2009) 554–575, hier 556.

⁵ LEEB, Der Streit (wie Anm. 3) 206. Dies war notwendig geworden, da sein Vorgänger Ferdinand I. zwar 1547 gegen die »Ständerevolte« von Adel und Städten erfolgreich war und ihnen zahlreiche Privilegien nahm, diese Politik aber aufgrund der weitverbreiteten protestantischen Gesinnung keinen Sinn mehr machte. Wolf-Dieter HAUSCHILD, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2. Reformation und Neuzeit (Gütersloh 2010) 262.

⁶ SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 556.

⁷ LEEB, Der Streit (wie Anm. 3) 210.

⁸ 1572 gelang es aber den Ständen, die »nur mündlich« ausgesprochene »Religionspazifikation« als Privileg zur Ausübung der lutherischen Reformation dem Erzherzog abzurufen, 1578 wurde die freie Religionsausübung den Bürgern der Städte Graz, Laibach, Klagenfurt und Judenburg ebenfalls mündlich gewährt und »von den Ständen im so genannten »Brucker Libell« (1578)« schriftlich zusammengefasst. SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 556.

lisch regierten Landes allerorten reformatorische Anschauungen regten, die manchmal auch stärker an die Öffentlichkeit traten.«⁹ Selbst im Fürsten-Erbistum Salzburg regte sich unter der Oberfläche protestantische Gesinnung.¹⁰

Galten die Zugeständnisse den Protestanten gegenüber für die katholisch verweilenden Habsburgischen Landesherrn lediglich als »zeitlich befristet« oder waren sie machtpolitisches »Kalkül«?¹¹ Bereits Rudolf II. und Erzherzog Matthias sahen die Religionsprivilegien von 1568 und 1571 als reine »Privatangelegenheit« einiger »Herren und Ritter« und sahen sich *nicht* bemüßigt, diese Angelegenheiten als »Landesprivilegien«¹² anzuerkennen.¹³ In diesem Sinne wurde die darauf folgende *Gegenreformation* in Österreich eingeleitet. Der anschließende Dreißigjährige Krieg mündete im Westfälischen Frieden von 1648, welcher Folgendes beinhaltete: Das »jus reformandi« wurde zum »jus reformandi exercitium religionis« modifiziert; das vom Augsburger Religionsfrieden (1555) bekannte »cuius regio, eius religio« außer Kraft gesetzt.¹⁴ Protestanten hätten auf habsburgischen Boden dadurch zwar »nachsichtig geduldet«¹⁵ werden können, dies geschah allerdings nicht.¹⁶ Trotz jahrhundertelanger Verfolgung durch die staatliche und kirchliche Obrigkeit konnte sich dennoch eine Form von *Kirche* und sogar eine Ordnung in dieser schwierigen Zeit behaupten.¹⁷ Nach der Zeit des Geheimprotestantismus und der Gegenreformation setzte Kaiser Joseph II. das Toleranzpatent in Kraft, welches der Augsburgischen und Helvetischen Konfession die Religionsausübung im privaten Kreis zusicherte.¹⁸ Im Zuge der 1848er Bewegung formierte sich Widerstand gegen

⁹ LEEB, Der Streit (wie Anm. 3) 221. 214. Eine territoriale Besonderheit stellt das Burgenland dar. Das Burgenland kam erst 1921 aus dem Ungarischen Herrschaftsbereich zu Österreich hinzu und hat daher eine andere Reformationsgeschichte als in Innerösterreich oder den Donauländern. Die evangelischen Gemeinden wurden 1921 in das Evangelische Kirchengesetz eingegliedert, teils unter Widerstand der örtlichen Gemeinden. Gustav REINGRABNER, Um Glaube und Freiheit. Eine kleine Rechtsgeschichte der Evangelischen in Österreich und ihrer Kirche (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 35, Frankfurt am Main 2007) 169–174.

¹⁰ »Für Gaschurn konnte Tschakner nachweisen, dass in den Jahren 1636–1640 lediglich etwa 12 % der Neugeborenen auf den Tagesheiligen getauft wurden. In geheimprotestantischen Gegenden in Salzburg oder in Südtirol waren es mehr als 25 %.« Gergely CSUKÁS, Reformation, Gegenreformation und katholische Reform in Vorarlberg. Ein Überblick über die Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts in den vier Herrschaften vor dem Arlberg, in der Grafschaft Hohenems und in der Herrschaft Blumenegg (Dipl.-Arb., Wien 2011) 117.

¹¹ SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 557.

¹² Ebd.

¹³ Damit verfolgten die Habsburgischen Landesherrn eine Strategie, sie wurde »Münchener Konferenz von 1579« ausgehandelt, welche besagte, dass ein *weltlicher* Fürst (gemeint Erzherzog Karl) nicht befugt gewesen sei, Zugeständnisse in Glaubensdingen – die das geistliche Seelenheil seiner Untertanen betrafen) – zu machen. LEEB, Der Streit (wie Anm. 3) 247 f.

¹⁴ SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 559.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Zeugen dieser juristischen Handhabe sind die Emigrationen und Deportationen von Protestanten bis 1740, die Transmigrationen und die Mission in Gebieten, wo der »Geheimprotestantismus« vermutet wurde und dergleichen mehr. Peter G. TROPPEL, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation – 1648 bis 1815, in: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf LEEB/Maximilian LIEBMANN/Georg SCHEIBELREITER/DEMS. (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 281–360, hier 288–296.

¹⁷ Albert STEIN, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lehrbuch (Neuwied–Darmstadt 2¹⁹⁸⁵) 18.

¹⁸ SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 565.

diese bloße Duldung und es kam zur evangelischen Kirchenversammlung 1849,¹⁹ die allerdings erst Jahre später Früchte trug. 1861 wurde das »Protestantenpatent« geschaffen, welches Gleichberechtigung – im Vergleich zu römisch-katholischen Untertanen – zwar proklamierte, in der Praxis durch eine kaiserliche Oberaufsicht jedoch nicht schaffen wollte.²⁰ Erst durch das »Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche vom 6. Juli 1961 (BGBl. Nr. 182/1961)« wurde die Evangelische Kirche »in die Freiheit selbstbestimmten Wirkens« entlassen, ganz im Sinne von »freie Kirche im freien Staat«.²¹ »Evangelische Kirche in Österreich« meint – entsprechend § 1 Abs 1 des Protestantengesetzes – die »Trias« von der lutherischen Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, der reformierten Evangelischen Kirche H. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.²² Somit legt das »Protestantengesetz« fest, dass die Evangelische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts sich selbstständig verwaltet und ihre Angelegenheiten selbstständig – sei es Bekenntnis und Lehre in Verkündigung und Seelsorge – regelt.²³ Schlussendlich ist festzuhalten, dass die Rechtslage der »Evangelischen« in Österreich nicht ohne der eigenen Geschichte der Unterdrückung und der Geschichte Österreichs zu verstehen ist. Dies wird vor allem bei der rechtlichen Betrachtung konfessionsverbindender Ehen deutlich.

2.2. »LEGITIMITÄTSFRAGE« DES KIRCHENRECHTS

Formen des menschlichen Zusammenseins brauchen Ordnungen und Rechte. So die Grundannahme. Recht will Geltung haben, hat im Wesen eine »Befolgungserwartung«.²⁴ Im Bereich des evangelischen Verständnisses ist das Kirchenrecht und dessen Geltungsanspruch aber weitaus komplizierter.²⁵ Im österreichischen Staate wie auch in Deutschland, ist »Kirchenrecht« eine Sache der s.g. inneren Angelegenheit.²⁶ Staatlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften haben das Recht »kraft ihrer Selbstbestimmung« eigene Rechtsnor-

¹⁹ Maximilian LIEBMANN, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat. Vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart, in: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf LEEB/DEMS./Georg SCHEIBELREITER/ Peter G. TROPPER (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 361–456, hier 374.

²⁰ SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 567.

²¹ A.a.O., 574.

²² Gustav REINGRABNER, Bemerkungen zum Arbeitsrecht in der Evangelischen Kirche in Österreich, in: Arbeitsrecht und Kirche. Zur arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Stellung von Klerikern, Ordensangehörigen und kirchlichen Mitarbeitern in Österreich, hg. von Ulrich RUNGGALDIER/Brigitte SCHINKELE (Wien 1996) 67–79, hier 67.

²³ LIEBMANN, Von der Dominanz (wie Anm. 19) 448.

²⁴ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 10.

²⁵ Dietmar KONRAD, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche (Jus Ecclesiasticum 93, Tübingen 2010) 175.

²⁶ Martin HONECKER, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen (Bensheimer Hefte Bd. 109, Göttingen 2009) 17.

men zu setzen.²⁷ Jede Kirche kann diesen Grundansatz auf ihre Weise umsetzen. Ein kirchenrechtlicher Ansatz etwa wäre, dass das Kirchenrecht – stiftungsmäßig durch Gott (Mt. 16,18) – an die Kirche und das Lehramt gebunden ist. Dies ist der Ansatz der römisch-katholischen Kirche, der den gerechtfertigten Menschen »nicht nur zum Glauben, sondern gleichermaßen zum Gehorsam gegenüber den Geboten Gottes wie der Kirche berufen« sieht und darin eine zutiefst »gottgegebene Hierarchie« versteht.²⁸ Bis zum II. Vatikanum war die »sichtbare« römische Kirche mit dem »durch Christus gestifteten Mysterium gleichgesetzt«.²⁹ Dieses göttliche Gesetz (»*Jus divinum*«) bindet jeden einzelnen Menschen als »*Jus naturale*« gleichermaßen und kann vom Menschen stufenweise als heilsgeschichtlich geoffenbarte Glaubensgewissheit (»*Jus divinum positivum*«) erkannt werden.³⁰ Denkt man an die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« vom 31. Oktober 1999 zwischen lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche, so muss man feststellen, dass das römisch-katholische Kirchenverständnis sich in diesem Punkt im Grunde nach wie vor nicht wesentlich geändert hat.³¹

Ein solches Prinzip der Verkörperung Christi als Volk Gottes³² (*societas perfecta*³³) in Form einer heiligen, gesetzlichen, rechtspositivistischen Kirche können die evangelischen Kirchen nicht annehmen. Anders als in der Theorie von *societas perfecta*, welche letztendlich das Reich Gottes auf Erden verkörpern sollte, vollzieht das reformatorische Kirchenverständnis eine Funktion des *Erinnerns* an das Reich Gottes.³⁴ Und es steht unter dem traditionellen Verständnis von Schrift und Bekenntnis. So heißt es in der Präambel zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, dass diese Kirche (Anm. Singular!) »sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus« bezieht und sich beide Kirchen (Anm. Plural!) »in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden« wissen.³⁵ Allerdings sind weder Schrift noch Bekenntnis Gegenstand der Kirchengesetzgebung.³⁶ Und auch REINGRABNER hält sehr anschaulich fest, dass zum Beispiel

²⁷ Heinrich DE WALL/Stefan MUCKEL, Kirchenrecht. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium. Kirchenrecht, München 2009) 1.

²⁸ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 12.

²⁹ KONRAD, Der Rang (wie Anm. 25) 7.

³⁰ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 12.

³¹ KONRAD, Der Rang (wie Anm. 25) 2.

³² Ulrich H. J. KÖRTNER, Ökumenische Kirchenkunde (LETh Bd. 9, Leipzig 2018) 118.

³³ HONECKER, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 26) 19.

³⁴ Wolf-Dieter HAUSCHILD, Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (AKIZ Bd. 40, Göttingen 2004) 198.

³⁵ Präambel zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. ABl. 136/2005 (2005) 109.

³⁶ Christian STÄBLEIN, Bekenntnis und Kirchenrecht. Am Beispiel der Gleichstellung der Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Traugottesdiensten. ZevKR 62 (2017) 27–40, hier 29.

Maßnahmen bei Disziplinarvergehen innerkirchliche Angelegenheiten darstellen, diese »aber – abgesehen von einigen Grundgegebenheiten – doch nicht direkt vom Bekenntnis her zu regeln«³⁷ sein können.

Klar ist, dass die Faktizität von Kirchenrecht noch lange nicht seine theologische Legitimität unterstreicht.³⁸ Wenn REINGRABNER aber von »Grundgegebenheiten« spricht, so verweist er darauf, dass die reformatorische *Theologie* für das evangelische Kirchenrecht *grundlegend* sein muss. Die Leuenberger Konkordie bietet eine Antwort für eine s.g. Grundgegebenheit, wenn sie von der Rechtfertigungslehre als das zentrale Verständnis von Lutheranern, Reformierten und Unierten ausgeht.³⁹ Überspitzt formuliert lässt sich sagen, dass Schrift und Bekenntnis (im Sinne der Konkordie) in der gemeinsamen Rechtfertigungslehre ihren Ausdruck gefunden haben.

Für die Kirche A. B. und die Kirche H. B. in Österreich liegt der gefundene Konsens für ihre kirchenrechtliche Grundlage also in der Rechtfertigungslehre Leuenberg'scher Prägung. Diesen Konsens erreichten sie kraft ihrer jeweiligen Selbstbestimmung (bevor es Leuenberg gab wohlgedacht). Es besteht nun aber die Gefahr, dass dieser gefundene theologische Konsens ausschließlich theologisch interpretiert wird und nicht auch kirchenrechtlich. Konkret würde das bedeuten, dass jede kirchenrechtliche Bestimmung einseitig theologisiert und spiritualisiert werden würde; womit sich das Kirchenrecht von der »konkreten Praxis und Realität kirchenrechtlichen Alltags trennt«.⁴⁰ In diesem Sinne muss man das Kirchenrecht in seiner Funktion als »Verhaltensanweisung, Auftragszuschreibung« und »Konfliktregelungsmodell« auch funktional beschreiben.⁴¹ Problematisch wäre es allerdings auch hier, wenn dieser Ansatz in einen rechtspositivistischen Ansatz überschlägt und nurmehr nach der juristischen Geltung fragt und die theologische Komponente ausklammert.⁴² Damit beide Gefahren – die der theologischen und die der rechtspositivistischen Überhöhung – abgewehrt und in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden können, mag es hilfreich sein, sich beim Wort *Recht* theologisch an das »Gesetz Gottes« zu erinnern.⁴³

³⁷ Gustav REINGRABNER, Gedanken über die Zukunft des Kirchenrechtes. *WJTh* (1998) 67–88, hier 81.

³⁸ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 11.

³⁹ KÖRTNER, Ökumenische Kirchenkunde (wie Anm. 32) 306.

⁴⁰ HONECKER, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 26) 19.

⁴¹ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 15.

⁴² HONECKER, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 26) 19.

⁴³ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 15 f.

Betrachten wir evangelisches Kirchenrecht im Sinne einer »funktionalen Regel« – wie die eines Tagesplans auf einer Seminartagung⁴⁴ –, so hat man es mit Anleitungen zu tun, welche »die Zusammenarbeit evangelischer Christen als Glieder ihrer Kirche ordnen« wollen und es besteht die Erwartung, dass diese Anleitungen befolgt werden.⁴⁵ Wollen Gläubige also ihr kirchliches Zusammenleben ordnen, so sind sie zugleich zum Dienst Berufene.⁴⁶ Evangelisches Kirchenrecht steht also zwischen seelsorgerlichem Ratschlag, amtsbrüderlicher Anregung, Erfahrungsberichten oder Beschreibungen »kirchlicher Lebensformen« und »Verhaltenserwartungen«, welche oft im Widerstreit zur juristischen Sprache stehen, die meist »paraphrasenmäßig« und »weltlich« wirkt.⁴⁷ Zusammengefasst: Das Evangelische Kirchenrecht orientiert sich an der Formel »Gesetz und Evangelium«.

Letztlich findet aber nach evangelischem Verständnis (u.a. CA 7) die *konstituierende Funktion* von Kirche (Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente) in der konkreten und örtlichen Kirchengemeinde statt.⁴⁸ So muss allein schon die Ordination eines geistlichen Amtsträgers oder einer Amtsträgerin im Gottesdienst einer *Pfarrgemeinde* erfolgen (§ 14 Abs 2 Z 1 OdgA). Daraus folgt, dass »in allen Fragen rechtlicher Ordnung« das Kirchenrecht *im Zweifel für die Gemeinde* auszulegen ist!⁴⁹ Die örtliche christliche Gemeinde hat innerhalb des Kirchenrechts eine hohe Bedeutung – bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern als auch überörtlichen Organisationsstufen – und wird als eine Trägerin der Kirchengewalt angesehen, also als »Kirche im Vollsinn«.⁵⁰ Da die Ortsgemeinde einen wesentlichen Teil der Verantwortung auch in der Praxis des alltäglichen Kirchenlebens übernimmt, werden dementsprechend auch Erwartungen an die geistliche Amtsträgerschaft von Seiten der Ortsgemeinde

⁴⁴ STEIN vergleicht diese funktionale Regel eindrucklich mit einem *Tagesplan* und stellt sie neben die Formel Gesetz und Evangelium: »Ein solcher [Tagesplan] gibt Anweisungen für das von allen Teilnehmern erwartete Verhalten und [soll] so zur Zusammenarbeit anleiten. Er erleichtert und ermöglicht weitgehend die Erreichung des gemeinsamen Zwecks und wird deshalb auch von der Erwartung getragen, daß sich alle nach seiner Ordnung richten. Wer ohne überzeugenden Grund gegen den Plan verstößt, dem droht zwar keine förmlich verhängte Beugestrafe, aber ihn erwarten doch als Störer der guten Ordnung die gemeinschaftliche Mißbilligung. Gleichwohl kann der Tagesplan abgeändert [...] werden; denn er ist Mittel zum Zweck und gewinnt auch von seinem Zweck her seine Bedeutung.« STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 15 f.

⁴⁵ A.a.O., 9.

⁴⁶ Albert STEIN, »Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht?«, in: Albert Stein, Kirchenrecht in theologischer Verantwortung. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, hg. von Karl SCHWARZ (Kirche und Recht 18, Wien 1990) 23–40, hier 27.

⁴⁷ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 10.

⁴⁸ Für das Luthertum ist diese Definition von Basisgemeinden im Kirchenrecht *wieder* neu zu lernen gewesen. So ordnete die bayrische Landeskirche in ihrer Kirchenordnung vom 24.09.1912 per Definition die Ortsgemeinden noch als »rechtsfähige, zur Befriedung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände«. Kein Wort von einer örtlichen Versammlung, die sich um Wort und Sakrament körperschaftlich binden möchte. DE WALL/MUCKEL, Kirchenrecht (wie Anm. 27) 255.

⁴⁹ STEIN, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 17) 80.

⁵⁰ Martin RAUHAUS, Das kirchenrechtliche Gemeindeprinzip und seine Auswirkungen auf die kirchliche Verfassungsgestaltung (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 23, Frankfurt am Main 2005) 15.

kommuniziert. Nicht selten finden diese Erwartungen im Bereich der Lebensordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer – theologisch berechtigt – ihren Niederschlag.

Im Sinne von Gesetz und Evangelium sollen nun die einzelnen theologischen als auch kirchenrechtlichen Aspekte des Themas Ehe und Lebensform für die geistliche Amtsträgerschaft untersucht werden. Einerseits muss das Kirchenrecht und deren Ordnungen *funktional* und *pragmatisch* sein, da es sonst an Praxis und Realität des Alltags vorbeischrämmt, andererseits besteht eine *Verantwortung* gegenüber der kirchenrechtlich herausragenden Position der Ortsgemeinde. In Spannung zwischen Pragmatismus und Verantwortlichkeit steht also das Evangelische Kirchenrecht. Inwieweit diese Spannung ausgewogen ist, müssen die folgenden Arbeitspunkte klären.

2.3. »LOYALITÄTSOBLIEGENHEITEN KIRCHLICHER ARBEITNEHMER/INNEN«

Weshalb darf eine Kirche in Österreich ihre Pfarrerinnen und Pfarrer zum Beispiel wegen eines Ehebruchs, der an sich eine sehr intime Angelegenheit ist, in ihren Kirchenordnungen im äußersten Fall legal sanktionieren? Diese Frage soll hier aus staatlicher Perspektive erläutert werden. Grundsätzlich unterliegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmten »Loyalitätsanforderungen«, die sich auf die »Loyalität« – damit auch auf die »Lebensführung« –, auf den »Inhalt der jeweiligen Tätigkeit« und auf deren Gewichtung beziehen, welche die »Erreichung des vom Arbeitgeber bestimmten Unternehmerziels« berücksichtigt.⁵¹ Es besteht hier die Frage, inwieweit sich die geistliche Amtsträgerschaft der Evangelischen Kirche A. B oder der Evangelischen Kirche H. B.⁵² von anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern rechtlich unterscheidet. Schließlich schreibt die OdgA (Ordnung des geistlichen Amtes) der Evangelischen Kirche A. und H. B. ihrer jeweiligen Amtsträgerschaft de facto »Lebensführungspflichten«⁵³ vor (z.B. § 37 Abs 2 OdgA). Der österreichische Gesetzgeber regelt dies dahingehend, dass »jene Personen nicht als Arbeitnehmer gelten, »deren Beschäftigung

⁵¹ Konstantin VON NOTZ, Lebensführungspflichten im evangelischen Kirchenrecht (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 10, Frankfurt am Main 2003) 130.

⁵² »Die Kirche A.u.H.B. hat keine Dienstnehmer, und zwar weder aus dem Kreis der Geistlichen noch anderer. Ihr Haushalt stellt sich als die Summe von reinen Durchgangs- und Verrechnungsposten dar [...]. Die Frage, ob die Kirche A.u.H.B. überhaupt im Sinne des staatlichen Anerkennungsgesetzes (RGI Nr 68/1874) anerkannt sein kann, da ihr etwa die in § 1, Z 2 leg cit geforderte Kultusgemeinde fehlt, ist seit *GampI* diskutiert worden, wird aber durch die Verfassungsbestimmung des §1 Abs 1 Protestantengesetz eindeutig entschieden«. REINGRABNER, Bemerkungen zum Arbeitsrecht (wie Anm. 22) 67.

⁵³ VON NOTZ, Lebensführungspflichten (wie Anm. 51) 130.

vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive bestimmt« sind, »sofern sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind«.⁵⁴ Im Sinne des Art. 15 StGG⁵⁵ sind kirchliche Dienstverhältnisse als *innere Angelegenheiten* einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu verstehen, sie gelten grundsätzlich also nicht als Arbeitsverträge und beruhen letztlich auf dem jeweiligen Selbstverständnis der betreffenden Religionsgemeinschaft bzw. Kirche.⁵⁶ An dieser Stelle findet also das jeweilige theologische Amtsverständnis einer Kirche seinen judikativen Niederschlag.

Für die Evangelische Kirche in Österreich ist es wichtig, dass ihre inneren Regelungen derart getroffen werden, dass »die reine Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Reichung der Sakramente« als Aufgabe der Amtsträgerschaft zu verstehen ist.⁵⁷ Ansonsten wären die Sakramentsverwaltung und die Evangeliumsverkündigung keine Begründungen dafür, dass es einen inneren Bereich der Kirche geben müsse, womit eine Eheordnung für die Amtsträgerschaft rechtlich kaum haltbar oder zumindest erschwert wäre. Generell betrifft die Loyalitätspflicht nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche gleichermaßen, denn die »genaue Reichweite« dieser Obliegenheiten ist abhängig von der Position des betreffenden Arbeitnehmers: Je »näher seine Tätigkeit am Kernbereich des Verkündigungs- oder Sendungsauftrages ist, desto strenger werden die Anforderungen an ihn sein, einen Lebenswandel der Glaubens- und Sittenlehre« der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend zu führen.⁵⁸ Da es bei protestantischen Kirchen kein Weihesakrament für geistliche Amtsträger gibt und man auch nicht in den Geruch eines »gesonderten Standes (*ordo*)« geraten möchte, besteht die »Grundlage für die Ausübung des Dienstes als Geistlicher« in der *Ordination*, also in der »notwendigen ›ordentlichen Berufung‹ (*vocatio*)« (CA XIV).⁵⁹ Die Ordination ist damit nicht nur eine Voraussetzung oder Grundlage für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer, sondern zugleich auch prägendes Element und »maßgebliche Substanz des Pfarrerdienstverhältnisses«⁶⁰ im staatlichen Sinne.

⁵⁴ § 36 Abs 1 Z 6 ArbVG. Mirjam Katharina MEINDL, Antidiskriminierungsrecht und Tendenzschutz von Kirchen und Religionsgemeinschaften als Arbeitgeber. Die Kündigung homosexueller ArbeitnehmerInnen durch Kirchen und Religionsgemeinschaften im Lichte der RL 2000/78/EG (Dipl.-Arb., Wien 2015) 5.

⁵⁵ StGG (Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) Art. 15: »Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.« [Stand 08.09.2019].

⁵⁶ MEINDL, Antidiskriminierungsrecht (wie Anm. 54) 5.

⁵⁷ REINGRABNER, Bemerkungen zum Arbeitsrecht (wie Anm. 22) 70.

⁵⁸ MEINDL, Antidiskriminierungsrecht (wie Anm. 54) 6.

⁵⁹ REINGRABNER, Bemerkungen zum Arbeitsrecht (wie Anm. 22) 70.

⁶⁰ Hartmut MAURER, Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis. *ZevKR* 32/4 (1987) 572–598, hier 577.

Die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) regelt aber in Art 8 Abs 1, dass jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat.⁶¹ Wie nahe diese Regelung der geistlichen Amtsträgerschaft kommt, kann an folgendem Urteil des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) nachempfunden werden: Ein Chorleiter einer römisch-katholischen Kirchengemeinde wurde entlassen, da er mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau zusammen lebte. Ein Urteil, dass diese Kündigung rechtens sei, wurde vom EGMR aufgehoben, da es sich bei dem Chorleiter eben nicht um einen Kern- (insbesondere Priester oder Pfarrer), sondern um einen nicht relevanten Randbereich kirchlich Bediensteter handle.⁶² Dies bedeutet also, dass private Beziehungen von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern als innerkirchliche Angelegenheiten in die Autonomie von Kirchen oder Religionsgemeinschaften fallen, für Chorleiter, eine Reinigungskraft oder sonstige »Randbereiche« findet das innere Kirchenrecht keine oder nur eingeschränkte Anwendung.⁶³ Gewisse »Loyalitätsobliegenheiten« dürfen von Kirchen und Religionsgemeinschaften aber vorgesehen werden und »üblicherweise reicht diese Loyalitätspflicht bis in die Privatsphäre« des Arbeitnehmers.⁶⁴ Allerdings müssen sich ethosbedingte »Ungleichbehandlungen im Rahmen der Loyalitätsobliegenheiten« ganz auf die »geschützten Merkmale der Religion oder Weltanschauung« beschränken.⁶⁵

Personen, welche noch nicht ordiniert wurden – also Lehrvikarinnen und -Vikare sowie Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten – werden durch die entsprechende Regelung der Ausbildungsrichtlinien mittlerweile »einigermaßen sauber« berücksichtigt.⁶⁶ Kirchenmusiker werden im Kirchenrecht zwar weder in sachlichen noch arbeitsrechtlichen Aspekten auch nur annähernd befriedigend geregelt, allerdings zeigt das oben beschriebene Urteil des EGMR, dass die Sache gelinde gesagt »heikel wäre«.⁶⁷ Kirchenmusik bezieht sich zwar auf einen Kernbereich des evangelischen Verkündigungsgeschehens, sie ist aber nicht Teil des *ordinierten Rahmens*, welcher zudem stiftungsgemäß die Reichung der Sakramente vornehmen sollte. Würde man für eine Ordnung für Kirchenmusiker votieren, so müsste ebenso die Frage des

⁶¹ Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). In: BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998, bezogen unter: <http://www.ris.bka.gv.at> [Stand 08.11.2019].

⁶² Das Beispiel bzgl. Art. 8 EMRK stammt aus folgendem Werk: REBHAIN in NEUMAYR/REISSNER, in ZellKomm³ § 1151 ABGB (Stand 1.1.2018, <http://www.rdb.at>) 19/2.

⁶³ Herbert KALB/Richard POTZ/Brigitte SCHINKELE, Religionsrecht (Wien 2003) 274.

⁶⁴ MEINDL, Antidiskriminierungsrecht (wie Anm. 54) 5 f.

⁶⁵ Herbert KALB, § 20 Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht in Deutschland und Österreich, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von Stephan HAERING/Wilhelm REES/Heribert SCHMITZ (Regensburg ³2015) 324–341, hier 341.

⁶⁶ REINGRABNER, Bemerkungen zum Arbeitsrecht (wie Anm. 22) 72.

⁶⁷ A.a.O., 74.

Lektorendienstes überdacht und eine allgemeine *kirchliche Lebensordnung* für alle Amtsträgerinnen und Amtsträger angeregt werden.

Seit 1974 ist der kollektivarbeitsrechtliche »Tendenzschutz«⁶⁸ in den »§§ 132 und 133 ArbVG« geregelt, wobei der Begriff Tendenzschutz kein Gesetzesbegriff ist, sondern der Literatur der Rechtsprechung entspringt.⁶⁹ Es geht hier schlichtweg um die Frage, weshalb nichtprotestantischen Menschen im Sinne des europäischen Antidiskriminierungsrechtes (z.B. Art 13 EG⁷⁰ und dergleichen mehr), keine Befugnis haben, als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Österreich zu arbeiten. Damit dieses innere Recht der Kirche nicht unter Art 13 EG fällt, schuf man eine »Ausnahmebestimmung (Art 4 Abs 2 RL 2000/78/EG)«, welche die Religionsgemeinschaft oder Kirche schützt,

»wenn die Religion im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeiten oder die Umstände ihrer Ausübung eine berufliche Anforderung darstellt, die angesichts des Ethos der Kirche wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.«⁷¹

Da die Kirche als Arbeitgeberin einen »ideellen Zweck vor wirtschaftliche Angelegenheiten stellt«, dieser ideelle Zweck nach außen hin objektiv, deutlich und umfassend bestimmt werden kann – in punkto Welt und der Stellung des Menschen darin –, eine konkrete Handlungsorientierung und einen »Transzendenzbezug« festlegt, darf sie als Arbeitgeberin einen Tendenzschutz geltend machen.⁷² »Ganz generell wird man wohl in Bezug auf die Kernbereiche kirchlichen Wirkens eine weitgehende Kontinuität hinsichtlich des »Tendenzschutzes« annehmen dürfen«, insbesondere in Sachen »funktionsbezogene[r] Abstufung der Loyalitätsobliegenheiten«.⁷³ Auch hier sei also an die »Randbereiche« erinnert.

⁶⁸ Die Gerichtshöfe setzten sich »erstmalig mit der Stellung kirchlicher Arbeitgeber auseinander, nachdem die vormalige Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrer Entscheidung im Fall *Rommelfanger* aus dem Jahre 1986 einen kirchlichen »erweiterten Tendenzschutz« grundsätzlich anerkannt hatte.« Brigitte SCHINKELE, Kirchliches Arbeitsrecht in der aktuellen Rechtsprechung des EGMR. *öarr* (2012) 155–173, hier 164.

⁶⁹ MEINDL, Antidiskriminierungsrecht (wie Anm. 54) 6.

⁷⁰ Dieser Paragraph wird dargelegt in: Detlef KEHLEN, Europäische Antidiskriminierung und kirchliches Selbstbestimmungsrecht. Zur Auslegung von Art 13 und Art 4 der Richtlinie 2000/78/EG (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 15, Frankfurt am Main 2003) 76–81.

⁷¹ Brigitte SCHINKELE, Iterum: Kirchlicher »Tendenzschutz« vor dem EuGH. *ecolex* 12/2018 (Stand 03.12.2018, <http://www.rdb.at>) 1113–1116, hier 1113.

⁷² MEINDL, Antidiskriminierungsrecht (wie Anm. 54) 6 f.

⁷³ SCHINKELE, Kirchliches Arbeitsrecht (wie Anm. 68) 171.

3. Grundlegende Betrachtungen zu Amt und Partnerschaft

Bevor wir die Eheordnungen für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger in der evangelischen Kirche in Österreich betrachten, muss den Grundlagen protestantischer Überlegungen zur Ehe und Familie in systematisch-theologischer Hinsicht Rechnung getragen werden, aber ebenso das grundlegende Verständnis von Amt und Kirche Beachtung finden.

3.1. EVANGELISCHES AMTSVERSTÄNDNIS

Grundsätzlich hat das evangelische Amtsverständnis seine vermeintliche Krux im Postulat des »Priestertums aller Gläubigen«. Gleichzeitig gehört es zu den wohl besonders »markanten Merkmalen lutherischer und allgemein protestantischer Theologie.«⁷⁴ In gegenwärtigen Populardiskursen werden die beiden Topoi »*Priestertum* aller Gläubigen« und »*Amt*« miteinander in Verbindung gebracht und gegenseitig ausgespielt. Im eigentlichen Sinne hat man es hierbei aber mit zwei unterschiedlichen theologischen Ebenen zu tun.

3.1.1. Allgemeines Priestertum

Das Priestertum aller Gläubigen beruht auf der »Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an Jesus Christus« und hat seinen »Grund in der Taufe«.⁷⁵ Erst durch die Taufe und den Glauben bekommt jeder Christ Anteil am *ganzen* Heilswerk Christi,⁷⁶ womit es nach reformatorischen Verständnis keinen soteriologischen Unterschied mehr zwischen den einzelnen Christinnen und Christen geben darf. Das allgemeine Priestertum stellt somit keine ekklesiologische Dimension dar, sondern ist als Synonym zu »Rechtfertigung allein aus Glauben« zu verstehen. Das priesterliche Amt hat seinen Nutzen darin, dass es die Gläubigen in Christus Jesus mit Gott versöhnt, es soll Gottes Zorn stillen und den Zugang zu Gott als Vater ebnen.⁷⁷ Daher ist das Priestertum aller Gläubigen als Topos im Protestantismus zu betrachten, der regelrecht zum »Kernbestand« gehört.⁷⁸

⁷⁴ Volker LEPPIN, Priestertum aller Gläubigen. Amt und Ehrenamt in der lutherischen Kirche, in: Luther heute, hg. von Ulrich HECKEL/Jürgen KAMPMANN/DEMS./Christoph SCHWÖBEL (Tübingen 2017) 149–169, hier 149.

⁷⁵ Ulrich H. J. KÖRTNER, Dogmatik (LETh 5, Leipzig 2018) 596.

⁷⁶ Wilfried HÄRLE, Dogmatik (Berlin–Boston 42012) 601.

⁷⁷ Johannes CALVIN, Institutio II, 15, 6, übersetzt und bearbeitet von Otto WEBER (Neukirchen-Vluyn 21963) 312.

⁷⁸ Benjamin HASSELHORN, Das Ende des Luthertums? (Leipzig 22017) 52.

Wie aber lassen sich dann kirchliche Ämter in der Evangelischen Kirche argumentieren? Hier stößt man auf vermeintlich Widersprüchliches. Denn nach LUTHER seien alle Christen durch den Glauben *befähigt* zu predigen, zu beten und die Sakramente zu reichen.⁷⁹ Die Betonung liegt aber auf der allgemeinen *Befähigung* im Sinne einer *potentia*, welche aber nicht zwingend praktisch umgesetzt werden muss, sondern delegiert werden kann und notfalls auch soll. In der »allgemeinen Lebenswelt« – in Familie, Beruf und Nachbarschaft – kommt die »Beauftragung zum Dienst« an der Wortverkündigung »uneingeschränkt« für jeden Christen zur Geltung,⁸⁰ ebenso sind die Christen zur Bewertung der Lehre berufen (nach 1 Thess. 5,21).⁸¹ Hierin verortet LUTHER desgleichen die apostolische Sukzession der Kirche, sie liegt in der »sachliche[n] Bezogenheit auf das Evangelium« und nicht in der »historischen Folge von Weihehandlungen«.⁸² Im Gegensatz zur römisch-katholischen Kirche liegt die Letztverantwortung der Lehre nicht beim Bischofsamt, sondern sie ist an das allgemeine Priestertum gebunden.⁸³

3.1.2. Das ordinierte Amt

Unkorrekt ist die Annahme, dass die evangelischen Kirchen dementsprechend eine *laissez-faire* Kirchen- und Ämterstruktur hätten. Das Gegenteil ist der Fall. Bereits in der CA wird festgehalten, dass »niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder das Sakrament reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung.«⁸⁴ Hier wird das Wort »Kirche« erwähnt. Lutherisch gedacht gilt hier die Unterscheidung zwischen der *unsichtbaren*, vom Heiligen Geist erfüllten Kirche, die mit bloßen Auge nicht zu erkennen ist,⁸⁵ und der *sichtbaren Kirche*, die neben Ökonomie und Gesellschaft (*politia*) den dritten – von Gott gestifteten – Stand innehat⁸⁶ und den weltlichen Ort ihrer Verkündigung darstellt. Die öffentliche Verkündigung (*publice docere*) als auch der Ort, an welchem sie stattfindet, verlangt nach einer Ordnungsstruktur, die vom »Prediger als Amtmann« der Aufgabe im geistlichen Regiment dienlich ist.⁸⁷

⁷⁹ LEPPIN, Priestertum aller Gläubigen (wie Anm. 74) 151.

⁸⁰ HÄRLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 602.

⁸¹ Martin LUTHER, Vom Missbrauch der Messe 1521, in WA 8 (477) 482–563, hier 534.

⁸² Hans-Martin BARTH, Die Theologie Martin Luthers. Eine kritische Würdigung (Gütersloh 2009) 397.

⁸³ HÄRLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 603.

⁸⁴ CA 14, in: Unser Glaube. BSLK (Gütersloh 62013) 55.

⁸⁵ BARTH, Theologie Luthers (wie Anm. 82) 388.

⁸⁶ A.a.O., 392 f.

⁸⁷ LEPPIN, Priestertum aller Gläubigen (wie Anm. 74) 154 f.

Somit hält LUTHER fest, dass sich in der »sichtbaren Kirche« zwar Amtsträger und »übrige Christen« gegenüberstehen, in der Gemeinschaft der Glaubenden es dieses Gegenüber aber nicht mehr gibt – man sei wahrhaftig eines geistlichen Standes:⁸⁸ »Denn was aus der Taufe krochen ist, das kann sich rühmen, daß es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei.«⁸⁹ Die Egalität auf der soteriologischen Seite und der Gedanke einer nötigen Ordnung für die Kirche durch ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger auf der anderen Seite ist auch für die reformierte Kirche von Bedeutung.⁹⁰ Somit ist festzuhalten, dass evangelische Kirchen die korrekte »kirchliche und kanonische Ordnung [grundsätzlich] gern bewahren«.⁹¹ Die Ordnungen dienen jedoch nicht als »notwendige Gottesdienste«, sondern sie dienen dem Frieden und sollen Ärgernisse vermeiden.⁹²

Und schlussendlich hat die Ordination, als Amtseinsetzung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin, ihren Ort »nach göttlichem Recht« in der *Gemeinde* und obliegt nicht alleine dem jeweiligen Bischof: »Wo also wahre Kirche ist, dort muss es auch das Recht geben, Diener am Wort zu wählen und zu ordinieren, wie auch im Notfall ein Laie [...] zum Diener und Pfarrer werden kann.«⁹³ Wie der Name *Ordination* verrät hat die Ordination den Charakter einer gottgewollten Ordnung, sie stellt im reformatorischen Sinne aber kein Heilmittel und damit auch kein Sakrament dar.⁹⁴ Wichtig ist, dass der Ordinierte das Wort rein verkündigt und die Sakramente gemäß dem göttlichen Wort reicht (CA VII) – auch *notae ecclesiae* genannt.⁹⁵ Die Durchführung der *notae ecclesiae* ist vom Charakter her allein dienend zu verstehen, weshalb es nicht korrekt wäre, von einer Befähigung im Sinne einer Weihe zu sprechen, daher von einer verliehenen Befugnis und Verpflichtung seitens der Gemeinde verstanden werden muss, zur Erhaltung der sichtbaren Kirche.⁹⁶ Somit ist die evangelische Ordination nicht zwingend von der Ekklesiologie und dem kirchlichen Amt ausgehend, sondern liegt ausschließlich im Dienste (CA V, »ministerium ecclesiasticum«) des Evangeliums.⁹⁷ In der Abwehr des römisch-katholischen Amtsverständnisses und den Schwärmern gegenüber steht die reformierte Kirche dem lutherischen Amtsverständnis zumindest nahe, denn für CALVIN etwa sind das

⁸⁸ Dorothea WENDEBOURG, Kirche, in: Luther Handbuch, hg. von Albrecht BEUTEL, (Tübingen 2010) 403–413, hier 409.

⁸⁹ Martin LUTHER, An den christlichen Adel deutscher Nation, hg. von Ernst KÄHLER, Nachwort von Johannes SCHILLING (Reclam, Stuttgart 2017) 11.

⁹⁰ Dies macht CALVIN deutlich, wenn er von der reformierten Kirche als derjenigen Größe spricht, die »nach der Ordnung des Evangeliums« reformiert sei. KÖRTNER, Ökumenische Kirchenkunde (wie Anm. 32) 161.

⁹¹ Apol., [Art XIV] Von der kirchlichen Ordnung, in: BSLK (wie Anm. 84) 278.

⁹² Apol., [Art XXVIII] Von der kirchlichen Amtsgewalt, in: BSLK (wie Anm. 84) 378 f.

⁹³ Martin LUTHER, Abhandlung über die Amtsgewalt und die Vorrangstellung des Papstes, in: BSLK (wie Anm. 84) 450.

⁹⁴ HÄRLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 558.

⁹⁵ KÖRTNER, Dogmatik (wie Anm. 75) 577–584.

⁹⁶ HÄRLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 558, 604 f.

⁹⁷ Hans Martin MÜLLER, Art. Ordination V. TRE 25 (1995) 362–365, hier 364.

Handauflegen durch den Repräsentanten der Kirche (Bischof) und die »Vokation durch die Gemeinde« Grundelemente der Ordination.⁹⁸ Es obliegt dem Willen der jeweiligen evangelischen Kirche, wer zum Pfarrdienst zugelassen wird. In der Regel gehören dazu ein abgeschlossenes Studium der Theologie, ein Vikariat, »eine Lebensführung, die dem Verkündigungsauftrag nicht widerspricht«, und die Lehrverpflichtung auf Schrift und Bekenntnis.⁹⁹

3.2. DIE EHE – EINE UNTERSUCHUNG

Die Ehe ist eine der wohl ältesten Formen des menschlich-reglementierten Zusammenlebens. Sie hat in den vergangenen Jahrhunderten zugleich zahlreiche Veränderungen durchlebt. Und dabei war sie nie die alleinige Form des Zusammenlebens, stets existierten auch Formen nebenher, die heute gerne als »alternativ« oder »neu« betitelt werden. Abgesehen davon hat die Ehe eine nicht allzu geringe theologische Bedeutung. Daher will dieses Kapitel einerseits die Ehe als langlebige Institution würdigen, andererseits auch eheähnliche Formen des Zusammenlebens betrachten – zu betonen ist hier das Leben eines oder mehrerer Menschen in einem Haushalt.

3.2.1. Evangelisch-sozialethische Grundsätze des Zusammenlebens

In gewisser Weise versucht dieses Kapitel herauszufinden, welche »Grundaufgaben des menschlichen Zusammenlebens«¹⁰⁰ in Beziehungen existieren und erarbeitet daraus Grundsätze oder »Prinzipien«. Es hat sich gezeigt, dass »auf dem Gebiet der Ehelehre ›kaum konfessionelle Grenzen zwischen Lutheranern und Reformierten‹ existieren.¹⁰¹ Daher werden von Beginn an gemeinsame reformatorische Grundsätze festgelegt. Ausgangspunkt und wichtigstes Prinzip dieser Herangehensweise ist die *Liebe* in all ihrer Unterschiedlichkeit und in all ihren Facetten. Aber menschliche Lebenspraxis in Beziehungsprozessen brauchen Stabilität, einen Rahmen oder ein Gehäuse, weshalb dem Prinzip der Ordnung besondere Aufmerksam-

⁹⁸ A.a.O., 350.

⁹⁹ A.a.O., 367.

¹⁰⁰ Eilert HERMS, Systematische Theologie. Das Wesen des Christentums. In Wahrheit und aus Gnade leben. Band 2. §§ 60–84 (Tübingen 2017) 1898.

¹⁰¹ Ulrich H. J. KÖRTNER, Trauung für alle? Systematisch-theologische Erwägungen im österreichischen Kontext. *ThZ* 3/75 (2019) 186–209, hier 192.

keit zugbilligt wird.¹⁰² Weitere Punkte ergeben sich aus der Liebe, wie etwa das *Tun der Liebe* (auch in geschützten Räumen der Kindererzeugung und Erziehung, der Kranken- und Altenfürsorge), die nötige *Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung*¹⁰³ und die *Treue in Wahrheitigkeit und Vergebung*.¹⁰⁴

3.2.1.1. Zuneigung und Liebe

Die Liebe ist die Grundlage für alle weiteren Überlegungen. Aus theologischer Perspektive lässt sich behaupten, dass Gottes *Liebe* im trinitarisch zu denkenden Selbstopfer Jesu *als Wesen Gottes* in Erscheinung tritt, wofür man 1. Joh. 4,16¹⁰⁵ und die altkirchlichen Bekenntnisse zu Rate ziehen kann.¹⁰⁶ Liebe kann verstanden werden als *Agape* – also als »innere Zugewandtheit« (nicht als demütigende/zerstörende Kraft), welche nichts von dem anderen will und alles für den anderen will, die Hass, Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit zu überwinden versucht –, und als *Eros* – also als Herzenszuwendung, die sich in affektivem Ergriffensein und in Anziehung äußert, die den Menschen in Leidenschaft entflammen und überwältigen kann.¹⁰⁷ Die Liebe als *Eros* hatte in der protestantischen und generell in der christlichen Theologie bis vor Kurzem noch einen eher schweren Stand und befand sich unter »Generalverdacht«.¹⁰⁸ Dies hat sich dankenswerter Weise gebessert. So spricht man mittlerweile – auch im reformatorischen Sinne¹⁰⁹ – davon, dass »Sexualität konstitutiv zur personalen Identität des Menschen« gehört,¹¹⁰ dass die menschliche Zuneigung ihren »höchsten Ausdruck in der

¹⁰² HARLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 539 f.

¹⁰³ Ulrich H. J. KÖRTNER, Evangelische Sozialethik. Grundlagen und Themenfelder (Göttingen 1999) 241.

¹⁰⁴ Nach der 48. Entscheidung der Synode A.B. betreffend der Segnung von Paaren in der 15. Synode A.B. (2. Session am 09. März 2019) sind für Partnerschaften und Ehen folgende Elemente konstitutiv: »Freiwilligkeit, ganzheitliche personale Zuwendung, lebenslange Treue, wechselseitige Fürsorge und Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten«. ABl. 2019/03 (Wien 2019) 38 f.

¹⁰⁵ KÖRTNER, Dogmatik (wie Anm. 75) 23.

¹⁰⁶ »Die altkirchlichen Bekenntnisse sowie die CA sprechen diese Einsicht *nicht* aus, setzten sie [sc. die Liebe] aber voraus und umschreiben sie teilweise (so z. B. CA 1-5).« HARLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 241.

¹⁰⁷ A.a.O., 241–244.

¹⁰⁸ »Wer den Genuß, die Lust [...] sucht, ist nach dem Genuß weniger als vorher, er bleibt, wie gesagt als Schlacke oder Asche zurück in der Region, über die hinaus sich das genossene Ereignis an sich selbst erhoben hat. [...] Wann immer der Mensch sich an seiner vermeintlichen Gottähnlichkeit begeistert, muß er nachher zu seinem Schrecken feststellen, daß er nackt ist [...]. Die Sexualität ist essentiell partnerlose Liebe, obgleich sie natürlich einen Partner braucht und benützt, sie ist monologisch in ihrem Dialog«. Erwin REISNER, Vom Ursinn der Geschlechter (Berlin 1954) 188–189.

¹⁰⁹ Männer und Frauen haben die natürliche Zuwendung zueinander, »weil diese göttliche Schöpfung oder Ordnung im Menschen ein natürliches Recht ist, deshalb haben die Rechtsgelehrten weise und treffend gesagt, die Verbindung von Mann und Frau sei ein Naturrecht. Da aber das Naturrecht unveränderbar ist, muss das Recht, eine Ehe einzugehen, immer bestehen bleiben. Denn wenn die Natur nicht verändert wird, muss auch jene Ordnung bleiben, die Gott der Natur eingestiftet hat [...]. Auch reden wir nicht [...] von der Begierde, welche Sünde ist, sondern von jenem Verlangen, das sie die »natürliche Neigung« nennen [...] und dass die Ehe nicht der Fortpflanzung wegen, sondern auch als Heilmittel notwendig ist.« Apol., [Art XXIII] Von der Priesterehe, in: BSLK (wie Anm. 84) 317. Diese »Neigung« ist wirklich die göttliche Zuordnung des einen Geschlechtes zum anderen.« A.a.O., 316.

¹¹⁰ KÖRTNER, Evangelische Sozialethik (wie Anm. 103) 238.

geschlechtlichen Vereinigung« besitzt¹¹¹ und dass »Sexualität eine Schöpfungsgabe Gottes« ist.¹¹²

3.2.1.2. Ordnung

Grundsätzlich ist zu fragen, *warum* der Mensch überhaupt feste Formen, Regelsysteme oder Institutionen braucht. Die Antwort liegt u.a. darin, dass der Mensch aufgrund der Umwelt, des Entscheidungszwangs und des Vermeiden-Wollens von Unsicherheit das Bedürfnis nach individueller und sozialer Orientierung hat.¹¹³ Aus dieser Unsicherheit des sozialen Bedürfnisses nach Orientierung erwachsen ständige Produktionsprozesse für neue soziale Ordnungen, welche den Anspruch haben, das »komplexe soziale, kulturelle und ökonomische Beziehungsgefüge« übersichtlich zu gestalten.¹¹⁴ Der Mensch ist aber trotz seines Trachtens nach Ordnung nicht in der Lage, das Gegenteil von Ordnung – das Chaos – zu beseitigen; vielmehr ist er sogar vom Chaos abhängig, im Sinne einer notwendigen »Voraussetzung für jede Innovation«. Die »*creatio continua*« ist auf die ständige Wechselwirkung von Ordnung und Chaos angewiesen.¹¹⁵

Nach LUTHERS Verständnis hält und lenkt Gott die Geschichte und erhält die Schöpfung durch die von ihm gegebenen Ordnungen für *alle* Menschen.¹¹⁶ Gott ist also Ordnungen vorgehend am Werk.¹¹⁷ Das Problem an den (Schöpfungs-)Ordnungen bzw. an der lutherischen Drei-Stände-Lehre aber ist, dass sie keine Hinweise geben, »welche gesellschaftlichen Ordnungen« durch Gottes Anweisungen entstanden sind und bei welchen Ordnungen dies nicht zutrifft.¹¹⁸ Auf diese berechtigte Kritik an der Drei-Stände-Lehre kann hier aber nicht näher eingegangen werden. Der lutherische Gedanke der Ordnung ist aber zugleich ein reformatorischer. Ordnung ist an sich ein Prüfen des Vorgefundenen, ein Einrichten des gegebenenfalls erforderlichen Neuen, ein Fortentwickeln und Bewahren des Bestehenden und damit »unzweifelhaft ein zentrales Anliegen der Reformation« – im Sinne einer *dienlichen* Ordnung für die

¹¹¹ HERMS, Systematische Theologie. Bd. 2 (wie Anm. 100) 1859.

¹¹² »darum gilt (auch) von ihr: ›Was Gott rein gemacht hat, das nenne du nicht verboten‹ (Apg 10,15).« Wilfried HÄRLE, Ethik (Berlin–New York 2011) 322.

¹¹³ A.a.O., 344.

¹¹⁴ Eddie HARTMANN, Soziale Ordnung und Gewalt. Anmerkungen zur neueren Literatur in der Gewaltforschung. *Berlin J Soziol* 23 (2013) 115–131, hier 117.

¹¹⁵ John Charlton POLKINGHORNE, Art. Ordnung und Chaos. *TRE* 25 (1995) 367–371, hier 369.

¹¹⁶ BARTH, Theologie Luthers (wie Anm. 82) 431.

¹¹⁷ Jürgen KAMPMANN, »Lasset alles ehrbar und ordentlich zugehen« (1 Kor 14, 40), in: Luther heute, hg. von Ulrich HECKEL/DEMS./Volker LEPPIN/Christoph SCHWÖBEL (Tübingen 2017) 170–193, hier 172.

¹¹⁸ KÖRTNER, Evangelische Sozialethik (wie Anm. 103) 337. 236.

»Förderung des Glaubens und der Liebe«. ¹¹⁹ Ordnungen und Institutionen haben grundsätzlich aber weder ein »Antlitz noch ein Herz«, sie sind dennoch für die dauerhafte und gemeinschaftsbezogene menschliche Lebenspraxis *notwendig*. ¹²⁰

Es wurde bereits angedeutet, dass Beziehungen zu anderen Menschen »koordiniert, interpretiert und »harmonisiert« werden wollen und in Bezug auf Objekte und Institutionen Gestalt annehmen. ¹²¹ Und weiters ist festzustellen, dass Ordnungen (»Werteordnungen«) allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen – vor allem im »Nahbereich menschlicher Beziehungen und menschlichen Handelns« – nicht gerecht werden können, wodurch sie einen Charakter von etwas Übergriffigem gar Tyrannischem bekommen. ¹²² Es stellt sich aber nun die Frage, ob eine von Gott gegebene Ordnung ungerecht sein kann. Dies ist zu bejahen. Die reformatorische Ständeordnung hat an sich »kein ewiges Gnadengut«. Sie ist lediglich durch Gottes Einsetzung »heilig« und trotzdem bleibt sie »weltlich«. ¹²³ Erklärbar ist der Widerspruch dadurch, dass Gottes Ordnung keine Gestaltungsaufgabe für den Menschen darstellt, wohl aber eine Verwaltungsaufgabe. ¹²⁴ Darum muss sich auch die Ordnung dem Zentrum der reformatorischen Theologie ¹²⁵ – der Rechtfertigungslehre – unterordnen. ¹²⁶

3.2.1.3. Die tätige Form der Liebe – Raum für Kinder, Kranke und Alte

Im gegenwärtigen Trend wird Liebe am Kriterium der Selbstverwirklichung bemessen. ¹²⁷ In früheren Entwürfen – gerade in punkto Agape – wurden die Menschen statt der Selbstverwirklichung zur Pflicht ermahnt. ¹²⁸ So meinte man, dass die Gattenliebe zwar zur gegenseitigen Solidarität ermuntere, dass es aber letztendlich die Pflicht brauche, welche »durch einseitigen oder beidseitigen Nutzen« den gegenseitigen Beistand sichere. ¹²⁹ Kurzum, der schmie-

¹¹⁹ KAMPMANN, »Lasset alles ehrbar und ordentlich zugehen« (wie Anm. 117) 179. 175

¹²⁰ HARLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 539 f.

¹²¹ Folgende Information über THÉVENOTS und BOLTANSKIS Werk »Über die Rechtfertigung« stammt aus: Lisa KNOLL, Soziale Ordnung, *Soziologische Revue* (2013) 187–190, hier 188.

¹²² Ebd.

¹²³ BARTH, Theologie Luthers (wie Anm. 82) 435 f.

¹²⁴ KAMPMANN, »Lasset alles ehrbar und ordentlich zugehen« (wie Anm. 117) 177.

¹²⁵ Ulrich H. J. KÖRTNER, »Die Sonne, der Tag, das Licht der Kirche«. Die Rechtfertigungslehre als Zentrum der Theologie Martin Luthers. *AuG* Heft 3–4/66. Jg. (2016) 180–193, hier 191

¹²⁶ Hier verweist REINGRABNER darauf, dass das Prinzip des Rechtes oder das der Ordnung nicht rechtfertigen kann, sondern selbst auf Rechtfertigung angewiesen ist. REINGRABNER, Gedanken über die Zukunft (wie Anm. 37) 86.

¹²⁷ Franz-Xaver KAUFMANN, Strukturwandel der Familie – Eine soziologische Analyse (1997), in: Bevölkerung – Familie – Sozialstaat. Kontexte und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Familienpolitik, hg. von Tilman MAYER (Wiesbaden 2019) 131–145, hier 137.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Oskar SAKRAUSKY, Wesen und Wirklichkeit der Familie in christlicher Sicht. *AuG* Folge 2/30. Jg. (1979) 13–22, hier 20.

deeserne Ring einer zwischenmenschlichen Beziehung sei letztendlich die Pflicht, nicht die Liebe. Von diesem Konzept ist man mittlerweile – Gott sei Dank – abgerückt. So kann die gegenseitige Fürsorge vielmehr als ein aneinander *Tätig-Sein der Liebe* verstanden werden, also dass man sich aus Liebe gegenseitig *verpflichtet* fühlt.

Bereits Martin NIEMÖLLER schrieb eindrücklich, dass das »Tätigsein in der Liebe [...] zum Merkmal eines lebendigen Glaubens« zählt und führt dazu Gal. 5,6 und Jak. 2,17 an.¹³⁰ Somit könnte man dieses Prinzip auch als das einer »*Verantwortungsgemeinschaft*« sehen, die grundsätzlich offen für Kindererziehung ist¹³¹ und deren Verantwortungsbereiche etwa erkrankte Angehörige und alternde Menschen sind. Dieses »Tun des Glaubens« arbeitet mit am Ziel, welches dem anziehenden, motivierenden und orientierenden »Wollen und Wirken Gottes entspricht.«¹³² Somit ist – auch nach protestantischer Auffassung – die tätige Liebe Frucht des Glaubens.

3.2.1.4. Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung

Man mag zwar sagen, dass momentan eine diskursive Dominanz des Selbstverwirklichungsmotives in Beziehungen vorherrscht, allerdings hat das »Modell der reinen Beziehung« – in welcher man sich eine Beziehung kommunikativ aushandelt – den Vorteil, dass sie »autonome, gleichberechtigte Personen« voraussetzt.¹³³ Die Agape und ihre ausgleichende und gerechte Kraft eröffnet erst Räume für das Zusammenleben.¹³⁴ Konkret bedeutet das aber auch, dass Liebe keine Berechtigung hat, wenn die Rechte eines Partners aktiv unterdrückt werden und wenn der Unterdrückte physisch und psychisch deutlich geringere Möglichkeiten zur Wehr hat.¹³⁵ Wie sehr sich das gesellschaftliche Bild verändert hat, macht der Blick auf die lutherischen Bekenntnisschriften klar. So werden noch nach 1. Petr. 3,7 die Männer aufgefor-

¹³⁰ »Der Glaube, wenn er nicht Werke hat, ist er tot an ihm selber« (Jakobus 2,17) und »in Christo gilt ... der Glaube, der durch die Liebe Tätig ist« (Galater 5,6).« Martin NIEMÖLLER, Gedanken über den Weg der christlichen Kirche, hg. von Alf CHRISTOPHERSEN/Benjamin ZIEMANN (Gütersloh 2019) 55 f.

¹³¹ HARLE, Ethik (wie Anm. 112) 355.

¹³² HERMS, Systematische Theologie. Bd. 2 (wie Anm. 100) 1853.

¹³³ Karl LENZ/Sabine DRESSLER/Sylka SCHOLZ, In Liebe verbunden. Paar- und Elter(n)-Kind-Liebe in der soziologischen Diskussion, in: In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute, hg. von Sylka SCHOLZ/Karl LENZ/Sabine DREßLER (Kulturen der Gesellschaft. Bd. 9, Bielefeld 2013) 11–48, hier 36. 42.

¹³⁴ HARLE, Ethik (wie Anm. 112) 391.

¹³⁵ In diesem Punkt sind strafrechtlich relevante Formen, wie Sodomie oder Pädophilie, gemeint, aber auch Nekrophilie o.Ä. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie z.B. mit dem Umstand eines plötzlich eintretenden Pflegefalls innerhalb einer Partnerschaft/Familie umgegangen werden muss. Aus räumlichen Gründen muss auf eine nähere Ausführung zu dieses Punktes leider verzichtet werden.

dert, Frauen als dem schwächeren Geschlecht die Ehre zu erweisen¹³⁶ und Frauen werden dazu aufgerufen, sich den Männern unterzuordnen (nach Eph. 5,22 und 1. Petr. 3,1).¹³⁷ Hier argumentieren die Reformatoren im paulinisch-antiken Weltbild, welches in göttlichen als auch in weltlichen Belangen noch vom »pater familias«¹³⁸ ausgeht. In Zeiten der Reformation mochte diese Sicht vom christlichen Leben Zustimmung finden, in den heutigen pluralen Welt müssen diese Sichtweisen neben ihrer Würdigung Widersprüche hervorrufen,¹³⁹ denn aus heutiger Perspektive sind antike Beziehungsbilder nicht mehr anwendbar. Es besteht die Möglichkeit, mit Paulus auch gegen Paulus zu argumentieren und mit ihm über ihn hinauszudenken.¹⁴⁰

Die Gleichheit der Geschlechter, die auf Partnerschaftlichkeit, Kommunikation und Vernunft beruht, ermöglichte eine ausgeprägte psychologisierte Reflexionskultur, welche sich um eine stete Optimierung der Beziehung kümmern möchte und welche die Liebe einem Rationalisierungsprozess unterzog: »Die Liebe wird zum Gegenstand endloser Erforschung, Selbsterkenntnis und Selbstprüfung«, es komme zu einer »Intellektualisierung romantischer Beziehungen«.¹⁴¹ Diese »*Verwandlung der Liebe in eine Wissenschaft*«¹⁴² hat besonders große Auswirkungen auf die Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung innerhalb der Liebe. Die romantische Liebe gerät durch eine ökonomische Rationalität (»Marktförmigkeit der Beziehungswahl«), durch eine psychologische Rationalität (Selbstreflexion) und durch einen »Imperativ der Gleichheit« gehörig unter Druck.¹⁴³ Auf der anderen Seite wurde in der Vergangenheit immer wieder – gerade auch von evangelischen Würdenträgern – behauptet, dass eine gleichberechtigte Beziehung Gott *ausschließe*.¹⁴⁴ Wie also lässt sich ein Mittelweg zwischen den beiden Extrempositionen finden?

¹³⁶ »Ihr Männer, wohnt vernünftig mit ihnen (den Frauen) zusammen und gebt dem weiblichen Geschlecht als dem schwächeren seine Ehre. Denn auch die Frauen sind Miterben der Gnade des Lebens, und euer gemeinsames Gebet soll nicht behindert werden.« [So heißt es] in der 1. Epistel des Petrus im 3. Kapitel [V.7]. »Und seid nicht bitter gegen sie (die Frauen).« An die Kolosser im dritten Kapitel [V. 19].« Kleiner Katechismus, in: BSLK (wie Anm. 84) 388.

¹³⁷ »Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn.« [Eph 5,22 (1 Petr 3,1)] [Vgl. aber auch Eph 5,21 und Gal 3,28.] »Wie Sara Abraham gehorsam war und ihn Herr nannte, deren Töchter seid ihr geworden, wenn ihr recht tut und euch durch nichts beirren lasst« [1 Petr 3,6].« Kleiner Katechismus, in: BSLK (wie Anm. 84) 388.

¹³⁸ Der Hausvater galt als »Ursprung des Lebens«, als Inhaber der Rechtsgewalt, als Fürsorger, Erzieher und als Vorbild. Christine GEBER, Familie als Bildspender, in NTAK Bd. 2. Familie – Gesellschaft – Wirtschaft, hg. von Klaus SCHERBERICH (Neukirchen-Vluyn 2011) 48–52, hier 49. Weiters ist dem Hausvater

¹³⁹ Eilert HERMS, Luthers »Ethik«: sein Bild vom christlichen Leben, in: Luther heute, hg. von Ulrich HECKEL/Jürgen KAMPMANN/Volker LEPPIN/Christoph SCHWÖBEL (Tübingen 2017) 90–129, hier 119–123.

¹⁴⁰ Körtner, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 198. 204.

¹⁴¹ Günter BURKART, Soziologie der Paarbeziehung. Eine Einführung (Studentexte zur Soziologie, Wiesbaden 2018) 302 f. 300.

¹⁴² A.a.O., 303.

¹⁴³ A.a.O., 317.

¹⁴⁴ Nun sollen die Frauen im Sinne der Gleichberechtigung am »Unternehmen Ehe und Familie mit dem Mann zu gleichen Teilen, Rechten und Pflichten« beteiligt sein. »Solch eine Partnerschaft schließt aber Gott aus.« Und weiter meint

Interessanterweise meint BURKART, dass man aus der »Gleichheitsrhetorik« die Liebe als Praxis verstehen solle, die »leiblich-emotional verankert ist und daher leibliche Kommunikation stärker betont als diskursive Verständigungsformen«.¹⁴⁵ Hier ergibt sich eine erstaunliche Übereinstimmung mit MELANCHTHON, welcher das trinitarische Wort Gottes ganz bewusst als das »leibliche Wort« beschreibt.¹⁴⁶ Und KÖRTNER unterstreicht einmal mehr, dass *Menschen* nicht nur einen Leib haben, sondern auch *Leib sind*, »als Leib im Geist leben« und schlussendlich im Leib – als »Repräsentant unserer Personalität« – unser ursprüngliches »Medium von Kommunikation« finden.¹⁴⁷ Liebe als Agape umfängt alle Teile des Leibes,¹⁴⁸ umschließt also Höhen und Tiefen der Gemeinschaft und ist nicht auf perfektionierte Gleichheit ausgelegt.

3.2.1.5. Treue – Wahrhaftigkeit und Vergebung

Eine nicht perfektionierte Gleichheit braucht einen der wohl wichtigsten Grundpfeiler der Prinzipien, das »Element der Treue«.¹⁴⁹ Aus soziologischer Sicht kann Treue als solidarische Leistung (aus Liebe einer Person gegenüber) verstanden werden, die den Anspruch auf Exklusivität (sexuelle Treue und/oder persönliche Loyalität) und Zeitlosigkeit hat.¹⁵⁰ Treue kann als Besitzanspruch, als moralisches Prinzip (»im Sinne einer ›Pflicht‹ [...] oder eines ›letzten Wertes‹«) oder utilitaristisch¹⁵¹ gedeutet werden. Zur Entfaltung der Treue ist die zeitliche Komponente wesentlich, denn Treue hat – und das erhöht ihre Bedeutung ungemein – zusammen mit der Wahrheit ihr Urbild in der Inkarnation des Wortes Gottes in Christus.¹⁵² Und es geht hierbei um die Botschaft der Liebe, die nicht lautet: »Du bist okay«, sondern: »Du bist mir um Deiner selbst willen wichtig«, denn Liebe will »beharrlich und verlässlich«¹⁵³ das Bes-

SAKRAUSKY, dass Gleichberechtigung »für den Christen keine Lebensvorschrift in Ehe und Familie [bedeutet], sondern eine bürgerliche Notordnung des Staates, wenn Vertrauen, Dienstwille und Glaubensmotivation zum Leben füreinander erstorben sind.« SAKRAUSKY, *Wesen und Wirklichkeit* (wie Anm. 129) 20. 19.

¹⁴⁵ BURKART, *Soziologie der Paarbeziehung* (wie Anm. 141) 317 f.

¹⁴⁶ CA 1, in: BSLK (wie Anm. 84) 45 f.

¹⁴⁷ KÖRTNER, *Dogmatik* (wie Anm. 75) 271. 273. 277.

¹⁴⁸ HARLE, *Dogmatik* (wie Anm. 76) 242.

¹⁴⁹ KÖRTNER, *Trauung für alle?* (wie Anm. 101) 193 f.

¹⁵⁰ BURKART, *Soziologie der Paarbeziehung* (wie Anm. 141) 260–263.

¹⁵¹ Utilitaristisch meint hier, dass Beziehungen etwa »Fremdgehen« als nicht unmoralisch, sondern als ein menschliches Bedürfnis anerkennen, welches aber im Interesse der Beziehung kontrolliert werden muss. A.a.O., 262 f.

¹⁵² Elisabeth GRÄB-SCHMIDT, Art. Treue Gottes/Treue des Menschen. *RGG*⁴ 8 (2005) 587 f, hier 587.

¹⁵³ »Denn das Evangelium lehrt nicht eine äußerliche, zeitliche, sondern eine innerliche, ewige Lebenshaltung und eine Gerechtigkeit des Herzens und lehnt die weltliche Herrschaft und Gewalt und den Ehestand nicht ab, sondern will, dass man dies alles festhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und gute Werke, ein jeder gemäß seinem Beruf, erweise.« CA XVI, in BSLK (wie Anm. 84) 58.

te für das geliebte Gegenüber«.¹⁵⁴ Die beharrliche, verlässliche und andauernde Suche nach dem Besten für das geliebte Gegenüber braucht eine stabile wechselseitige »Kultur des Verzeihens«, die im »Evangelium von der Vergebung der Sünden« ihre »maßgebliche Resource«, gerade auch für eine säkulare Gesellschaft, findet.¹⁵⁵

3.2.2. Historische Veränderungen

Die klassisch bürgerliche Ehe, samt »Drei-Generationen-Haushalt«,¹⁵⁶ hatte ihre Blütezeit (»Golden Age«) von »Mitte der 50er bis Mitte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts«.¹⁵⁷ Gab es vor der Industrialisierung noch eine Vielzahl von Lebensformen und komplexen sowie unterschiedlichen – zumeist landwirtschaftlichen – Haushaltsformen (Mehr-Generationen Haushalt samt Knechten, Mägden), so trennte die Industrialisierung Produktionsstätten von der Familie ab und veränderte damit das Familienleben.¹⁵⁸ Zunehmend galt die bürgerliche, durch die Romantik geprägte Ehe als fortschrittliche Familienform, da sie einen gesellschaftlichen Konsens zur Vermeidung von Frauen- und Kinderarbeit postulierte und im Laufe der Jahrzehnte eine Leitbildfunktion von anderen Sozialschichten zuerkannt bekam.¹⁵⁹ Endgültig konnte sie sich nach den Kriegswirren im 20. Jahrhundert als »die« Form des Zusammenlebens schlechthin behaupten.

Besonders deutlich wird die Veränderung der Kernfamilie am neuen Rollenverständnis der Frau als Ehefrau und Mutter. Wie radikal diese Veränderung ist, zeigt folgende Statistik: 1976 lebten noch 45% der 35 jährigen Frauen in traditionellen bürgerlichen Familien, waren also verheiratet und hatten mindestens ein Kind, 2004 hatte sich deren Anteil auf 19% reduziert – alles in der BRD.¹⁶⁰ Daraus erwuchs die moralisch-gesellschaftliche Forderung, dass Kinder nur in die Welt gebracht werden sollen, wenn »man die Verantwortung für sie glaubt übernehmen zu können«.¹⁶¹ Daraus folgte eine starke Reduktion der Geburtenrate: Hatten in der BRD 1972 noch 43,3% *aller* Erwachsenen in einer Ehe mindestens ein Kind, so ging dieser

¹⁵⁴ HARLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 271.

¹⁵⁵ KÖRTNER, Dogmatik (wie Anm. 75) 502 f.

¹⁵⁶ KAUFMANN, Strukturwandel der Familie (wie Anm. 127) 137.

¹⁵⁷ Rüdiger PEUCKERT, Familienformen im sozialen Wandel (Wiesbaden 72008) 16.

¹⁵⁸ KAUFMANN, Strukturwandel der Familie (wie Anm. 127) 136–138.

¹⁵⁹ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 17–19.

¹⁶⁰ A.a.O., 24.

¹⁶¹ KAUFMANN, Strukturwandel der Familie (wie Anm. 127) 140.

Anteil im Jahr 2004 auf 28,5% zurück.¹⁶² Zusammengefasst lässt sich sagen, dass heute aus Liebe nicht mehr »motivational zwingend« die Heirat bzw. Ehe erfolgen muss – Sexualität ist nicht mehr exklusiv in der Ehe vorgesehen – und aus der Ehe müssen keine Kinder mehr erwachsen.¹⁶³

Dass aus der Ehe keine Kinder mehr erwachsen müssen, wurde durch die Diskussion rund um die gleichgeschlechtliche Ehe nochmals konkreter, bis hin zur Änderung etwa im deutschen Grundgesetz. Die novellierte Fassung im § 1353 BGB lautet wie folgt: »Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.«¹⁶⁴ Da der alte Gesetzestext keine Verweise auf Nachkommenschaft in sich barg,¹⁶⁵ musste die rechtliche Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Lebensformen nicht auch noch durch einen Hinweis auf »heutige Praktiken in der Reproduktionsmedizin« erfolgen.¹⁶⁶ Es ist aber zu erwarten, dass die Reproduktionsmedizin in den kommenden Jahren weitere Veränderungen im Geschlechterverhältnis und in Ehe- und Familienformen hervorruft wird.¹⁶⁷

Die Formen des menschlichen Zusammenlebens haben sich in der mitteleuropäischen Nachkriegshistorie deutlich verändert. Somit hat sich die Gesellschaft seit Mitte der 60er-Jahre stark pluralisiert und individualisiert.¹⁶⁸ In jüngster Zeit hat sich die (teils befürchtete) Pluralisierung eher relativiert, die große Zunahme an Variabilität der Familienformen hat sich nicht ergeben, sie hat sich nur »geringfügig erhöht«.¹⁶⁹ Festzustellen ist aber, dass »die weltanschaulichen Milieus des Katholizismus, des liberalen und konservativen Protestantismus und der Arbeiterbewegung« trotzdem einen weitreichenden Bedeutungs- und Deutungsverlust hinnehmen mussten.¹⁷⁰

¹⁶² PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 24.

¹⁶³ A.a.O., 30.

¹⁶⁴ Unter folgender URL abrufbar: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1353.html> [Stand 08.11.2019]. Dieser Textverweis stammt aus: KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 202.

¹⁶⁵ Der Text der alten Fassung ist unter folgender URL abrufbar: <https://www.buzer.de/gesetz/6597/al64262-0.htm> [Stand 08.11.2019]. § 1353 BGB »(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.«

¹⁶⁶ KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 202.

¹⁶⁷ Ulrich H. J. KÖRTNER, »Lasset uns Menschen machen«. Christliche Anthropologie im biotechnologischen Zeitalter (München 2005) 18.

¹⁶⁸ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 16.

¹⁶⁹ A.a.O., 30.

¹⁷⁰ KAUFMANN, Strukturwandel der Familie (wie Anm. 127) 138.

3.2.3. Die klassische Ehe

Die Ehe ist Teil der lutherischen Drei-Stände-Lehre, genauer gesagt ist sie Teil des *status oeconomicus*.¹⁷¹ In der heutigen Zeit ist das Selbstverständnis der Ehe aber gehörig ins Wanken geraten. Trotzdem besteht in westlich geprägten Gesellschaften, welche sich in Autonomie und Traditionskritik bestens verstehen, nach wie vor der Wunsch, in einer ehelichen Gemeinschaft zu leben. So belegt etwa die Statistik Austria in einer Studie, dass die Eheschließungen allgemein – seit dem Tief im Jahre 2001 (34.213 Trauungen im Jahr) – wieder deutlich gestiegen sind und 2018 (46.468) an das Niveau von 1981 (46.435) anknüpfen konnten.¹⁷² Erfreulich ist, dass die Scheidungsrate in Österreich rückläufig ist: Gab es 2001 noch 20.582 Scheidungen, so waren es 2018 deutlich weniger (16.304).¹⁷³ In Deutschland zeigt sich ein ähnlicher Trend.¹⁷⁴

Zwar steigen gegenwärtig die Eheschließungen und sinken die Scheidungsraten, eine gewisse Begründungskrise der Ehe lässt sich dennoch nicht verleugnen,¹⁷⁵ denn der Sinn von Ehe lässt sich nicht als romantisches Liebes- oder Sexualphänomen begründen. Ehe ist auch nicht theologisch betrachtet die einzig denkbare und akzeptable Form des Zusammenlebens.¹⁷⁶ Über eine zu lange Zeit hinweg wurde die Ehe nur in ihrem »Selbstzweck« gesehen,¹⁷⁷ ohne ihren Sinn, ihre Bedeutung und ihre Begrenzung zu hinterfragen.¹⁷⁸

¹⁷¹ Die anderen beiden Stände: *status politicus* und *status ecclesiasticus*. KÖRTNER, Evangelische Sozialethik (wie Anm. 103) 44.

¹⁷² Ab 2015 inklusive im Ausland geschlossene Ehen von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich. 2018 inklusive drei Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare. Statistik Austria, Eheschließungen seit 1970 nach Staatsangehörigkeit. in: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Erstellt am 31.07.2019. Unter folgender URL abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html [Stand 02.11.2019].

¹⁷³ Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen. Ehescheidungen, Scheidungsrate und Gesamtscheidungsrate seit 1946. Erstellt am 31.07.2019. Unter folgender URL abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html [Stand 02.11.2019].

¹⁷⁴ Das statistische Bundesamt meldete für 2017 einen Rückgang der Scheidungen (insgesamt 153.500) um 5,5% im Vergleich zum Vorjahr und insgesamt sei das der niedrigste Stand seit 1992. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 251 vom 10. Juli 2018. Unter folgender URL abrufbar: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18_251_12631.html [Stand 02.11.2019].

¹⁷⁵ Hermann RINGELING, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung VIII. Ethisch. *TRE* 9 (1982) 346–355, hier 351.

¹⁷⁶ KÖRTNER, Evangelische Sozialethik (wie Anm. 103) 240 f.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ HÄRLE, Ethik (wie Anm. 112) 343.

3.2.3.1. Rechtliche Betrachtung

Eine nicht geringe Bedeutung für das Kirchenrecht haben die staatlichen Institutionen und Behörden. Sie registrieren Ehen und sind auch für deren Auflösung zuständig. Abgesehen von der s.g. »klassischen Ehe« gibt es in Österreich seit 2010 die Möglichkeit einer »Eingetragenen Partnerschaft«.¹⁷⁹ Diese rein rechtliche Form des Zusammenlebens war ursprünglich ausschließlich für Menschen in gleichgeschlechtlicher Beziehung gedacht, wurde aber durch die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 04. Dezember 2017 für verschiedengeschlechtliche Paare geöffnet. Der VfGH urteilte, dass die Ehebestimmungen im § 44 des ABGB und im Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz (EPG) verfassungswidrig aufgrund der Diskriminierung gleichgeschlechtlich-orientierter Menschen waren, wodurch seit dem 01. Jänner 2019 gleichgeschlechtliche und gegengeschlechtliche Paare die Möglichkeit haben, eine Ehe nach § 44 ABGB oder eine Eingetragene Partnerschaft nach dem EPG einzugehen.¹⁸⁰ Die Eingetragene Partnerschaft kann von zwei Personen begründet werden, die sich »damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten« verbinden (§ 2 EPG).¹⁸¹ Medial wurde diese Form des Zusammenlebens als »Ehe light« betitelt. Seit 2010 haben sich insgesamt 4.187 Paare eintragen lassen, 2018 – nach der Öffnung der eingetragenen Partnerschaft für alle – waren es 464 Paare.¹⁸² Damit tritt also neben der klassischen Ehe eine zweite Form des Zusammenlebens in Erscheinung, die staatlich registriert wird. In einem weiteren Kapitel wird daher geklärt, inwieweit man diese neue Form theologisch betrachten kann. Im letzten Schritt werden dann staatlich nicht registrierte Lebensformen betrachtet werden, sowohl in theologischer als auch in soziologischer Perspektive.

Da die neue Rechtslage durch einen gerichtlichen und keinen politischen Entscheid geschah, wurde im wesentlichen § 44 ABGB vom 01. Jänner 1812 beibehalten – lediglich die beiden Worte »verschiedenen Geschlechts« wurden aus dem Gesetzestext getilgt.¹⁸³ Die »Zeugung

¹⁷⁹ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), StF: BGBl. I Nr. 135/2009 (NR: GP XXIV RV 485 AB 558 S. 49. BR: 8217 AB 8228 S. 780). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586> [Stand 02.11.2019].

¹⁸⁰ KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 186 f.

¹⁸¹ Bundesgesetz Eingetragene Partnerschaft (wie Anm. 179).

¹⁸² Im Fachjargon wird übrigens die Schließung einer eingetragenen Partnerschaft »Erklärung« genannt. Statistik Austria, Begründungen eingetragener Partnerschaften seit 2010 nach ausgewählten Merkmalen. in: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (wie Anm. 172).

¹⁸³ § 44 ABGB, Version vom 01.01.1812: »§ 44. Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Eheverträge erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.« Unter folgender URL abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12017734#> [Stand

und Erziehung von Kindern« bleibt im österreichischen Recht also »der höchste Zweck der Ehe« und steht unverändert »vor der gegenseitigen Beistandspflicht«. ¹⁸⁴ Somit wurde einerseits der im Hintergrund stehende römisch-katholische Ehegedanke nicht in Frage gestellt, wodurch andererseits »Änderungen im Fortpflanzungsmedizinrecht« notwendig wurden. ¹⁸⁵

3.2.3.2. Theologische Betrachtung

Eilert HERMS stellt das Thema »Ehe« in seiner Dogmatik unter die Unterüberschrift »Institutionen der Reproduktion des menschlichen Zusammenlebens«, als Gegenstand des gelebten Glaubens. ¹⁸⁶ HERMS ist hier aber nur ein Beispiel unter vielen, die sich in ein protestantisches »Prinzip der ethischen Autonomie« ¹⁸⁷ einreihen, in welcher der Ehebegriff zunehmend aus der sozialetischen Betrachtung in den Hintergrund gerät. Dies soll hier vermieden werden. Allerdings muss vor dieser folgenden theologischen Betrachtung klargestellt werden, dass die Theologie viel zu oft von Idealfällen ausgeht. Tatsächlich ergeben sich in der Praxis Probleme, die im schlimmsten Fall letztendlich – aufgrund der Sündigkeit des Menschen – in Scheidungen münden.

Die eheliche Paarbeziehung ist unter den angeführten Beispielen die älteste und konstanteste institutionelle Form der Beziehung. In ihr finden sich alle vorhin angeführten Grundsätze des Zusammenlebens im vollen Umfang wieder. In der lutherischen Tradition ist sie der Ort des ehelichen Standes. Die Ehe ist also »Gottes Ordnung« – wodurch die Ehe im Vergleich zur römisch-katholischen Tradition nicht geschwächt, ¹⁸⁸ sondern gestärkt und aufgewertet wurde ¹⁸⁹ –, sie bleibt aber ein »weltlich Ding« ¹⁹⁰ und stellt kein Sakrament dar. Zur reformatorischen Vorstellung gehört, dass die Ehe »nicht durch glückliche Umstände, sondern von Gott zugeführt worden ist«, dass also Gott in »providentiellern Handeln« (*»providentia specialis«*)

08.11.2019]. Die momentan gültige Version des § 44 ABGB vom 01.01.2019 ist unter folgender URL abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P44/NOR40199479> [Stand 08.11.2019].

Zusammengefasst hat diese Erkenntnis KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 202.

¹⁸⁴ Ebd.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ HERMS, Systematische Theologie. Bd. 2 (wie Anm. 100) 1852.

¹⁸⁷ RINGELING, Ehe (wie Anm. 175) 346.

¹⁸⁸ »Wenn sie daher jemand ein Sakrament nennen will, muss er sie doch von jenen früher genannten unterscheiden, die im eigentlichen Sinne Zeichen des Neuen Testaments und Zeugnisse der Gnade und der Sündenvergebung sind. Wenn aber die Ehe deshalb die Bezeichnung »Sakrament« tragen soll, weil sie ein Gebot Gottes hat, dann könnten auch andere Stände oder Berufe, die ein Gebot Gottes haben, wie die Obrigkeit, »Sakramente« genannt werden.« Apol., [Art XIII] Von der Anzahl und vom Gebrauch der Sakramente, in: BSLK (wie Anm. 84) 275.

¹⁸⁹ KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 192.

¹⁹⁰ HÄRLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 557.

die Partner zusammengeführt hat.¹⁹¹ Ehe ist eine »göttliche Verbindung«, die Gott gefügt hat und der Mensch an sich nicht trennen darf (Mt. 19,6).¹⁹² In seiner Sozialethik meint KÖRTNER, dass die »Leitbildfunktion der Ehe« darin bestehe, dass sie auf »Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung« basiere.¹⁹³ Wie passt aber das Prinzip der Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung mit der Providentia (Vorsehung) zusammen? Hierfür meint HÄRLE, dass Gottes geschichtliches Wirken in »Zeit und Welt letztlich undurchschaubar und rätselhaft« bleibt, dass aber das deistische Gottesbild (Gott als überflüssige »Doublette« des Weltgeschehens) zu kurz greift und daher Gottes lenkendes (*gubernatio*) Wirken als Zulassung, Hinderung, Begrenzung und als Leitung zu verstehen ist.¹⁹⁴ Demnach kann Gott kein Puppenspieler sein, der den Gelenkten nur zum Objekt degradiert, sondern jemand, der *in Liebe wirkt*, indem er bittet, anspricht, erhofft und wirbt.¹⁹⁵ In diesem Zusammenhang lässt sich die göttliche Zusammenführung zweier Menschen als Gottes Liebestat sehen.

Somit führt die Providentia zum »eigentlichen Fundament«¹⁹⁶ der Ehe, nämlich zur Liebe. Und die zeigt sich in der Ehe als Eros aber auch als Agape. Die *tätige Form der Liebe* zeigt sich in der Ehe einerseits dahingehend, dass die bürgerliche Familie immer noch der Ort ist, an welchem generationenübergreifend Kindererziehung und Pflege als elementarer Wert für die Gesellschaft ihren sicheren Platz haben. Somit hat die Ehe nicht bloß eine theologische, sondern auch eine ordnende und stützende Funktion für die Gesellschaft. Der Ehepartner wird in all seinen Aspekten und nicht nur in Teilen der Lebensführung umfasst und die Beziehung ist zudem auf unbestimmte Dauer¹⁹⁷ angelegt.¹⁹⁸ Ebenso von Bedeutung sollte aber auch die *beinahe* soteriologische Dimension der Ehe sein, denn die reformatorischen Bekenntnisschriften meinen, dass etwa der ungläubige Mann durch die gläubige Frau geheiligt sei¹⁹⁹ und um-

¹⁹¹ KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 197.

¹⁹² »Christus nämlich nennt die Ehe eine göttliche Verbindung, wenn er sagt: ›Was Gott zusammengefügt hat.‹ Und Paulus sagt über die Ehe, die Speisen und ähnliche Dinge: ›Sie werden durch das Wort Gottes und das Gebet geheiligt.« Apol., [Art XXIII] Von der Priesterehe, in: BSLK (wie Anm. 84) 321.

¹⁹³ KÖRTNER, Evangelische Sozialethik (wie Anm. 103) 241.

¹⁹⁴ HÄRLE, Dogmatik (wie Anm. 76) 292–299.

¹⁹⁵ A.a.O., 299.

¹⁹⁶ Otto DILSCHNEIDER, Stimmt unsere Ehemoral noch? *anstoß* Heft 10 (1968) 24–26, hier 25.

¹⁹⁷ Gustav REINGRABNER meinte zurecht, dass gerade in Sachen *Dauer* die Kirche genau auf staatliches Recht schauen müsse: »Die Demontage der Bestimmungen im staatlichen Bereich, die auf die Erhaltung der Ehe als Lebensgemeinschaft [...] abzielen, [...] wird weiter gehen, und zwar möglicherweise so weit, daß man sich kirchlicherseits zu fragen hat, ob denn das, was der Staat unter Ehe versteht, noch in ausreichendem Maße dem entspricht, was man in der Kirche als das anzuerkennen vermag.« REINGRABNER, Gedanken über die Zukunft (wie Anm. 37) 78.

¹⁹⁸ DILSCHNEIDER, Ehemoral (wie Anm. 196) 25.

¹⁹⁹ »Der ungläubige Mann ist geheiligt durch die Frau« usw., das heißt: Ehelicher Verkehr ist erlaubt und ist heilig um des Glaubens an Christus willen [...]. Ebenso 1 Tim 2[15]: »Die Frau findet Rettung durch die Geburt der Kinder« [...]. Er spricht nämlich vom ganzen Stand der Mütter.« Apol. [Art XXIII] Von der Priesterehe, in: BSLK (wie Anm. 84) 321.

gekehrt. Von diesem Standpunkt aus ist auf die Dimension der *Ökumene* zu verweisen, die aber trotz aller Würdigung aus evangelischer Perspektive kein Sakrament darstellt. Weiters vollzieht die Ehe im Idealfall die umfassende Form von *Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung*, im Sinne einer leiblich-emotionalen Kommunikation, die ohne Imperative auskommen sollte. Und als letztes Prinzip sei hier die *Treue* genannt, die in der Ehe vollumfassend zur Geltung kommt, also im Sinne von emotionaler (utilitaristischer) und sexueller Treue zueinander.

Die Ehe hat als Institution einen Modernisierungsprozess durchlaufen. So ist es in einigen europäischen Staaten wie in Österreich mittlerweile möglich, als homosexuelles Paar zu heiraten. Diese Entwicklung kam auch in der Evangelischen Kirche in Österreich an. Während die Evangelische Kirche H. B. die völlige Gleichstellung zwischen heterosexueller und homosexueller Paarbeziehung in der Ehe bereits vollzogen hat,²⁰⁰ ermöglichte die Synode der Evangelischen Kirche A. B. am 09. März 2019 mit einer Mehrheit von 45 zu 18 Stimmen die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in einem öffentlichen Gottesdienst und versteht die homosexuelle Verbindung als »eheanalog«, hält also am »Verständnis der Ehe als der auf lebenslange Treue angelegten Lebensgemeinschaft von Mann und Frau« fest.²⁰¹ Die Evangelische Kirche A. B. hält am Element der *Treue* fest, auf wechselseitige Liebe und Fürsorge, beschränkt sie allerdings auf heterosexuelle Paare. Im Wesentlichen aber ist die »eheanaloge«, öffentliche Segnung am Vorbild der immer wieder totgesagten ehelichen Trauung grundsätzlich eine Stärkung der ehelichen Institution, lässt man aber die klassischen Lesungstexte (Gen. 1,27–28a. 31 und Mt. 19,4–6) in der Trauungszeremonie weg, so läuft dies lt. KÖRTNER auf eine »Abwertung der Ehe hinaus«.²⁰² Dieser theologischen Empfehlung kam die Evangelisch-lutherische Kirche in Österreich nicht nach.²⁰³ Bei eheanalogen Segnungen bzw. reformierten Trauungen homosexueller Paare kann dies – so die Befürchtung der lutherischen Sy-

²⁰⁰ epd-Ö, Synode H.B. beschließt völlige Gleichstellung homosexueller Ehepaare, 20. März 2019. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/synode-h-b-beschliesst-voellige-gleichstellung-homosexueller-ehepaare/> [Stand 08.11.2019]. Die Beschlüsse der Synode H.B., welche quasi dem staatlichen Gerichtsurteil entsprechen, legen fest, dass Pfarrerinnen und Pfarrer weiterhin durch »Absatz B Z. 1 des Kirchengesetzes« eine Segnung aus Gewissensentscheidung ablehnen können: ABl. 71/2019 (2019) 72.

²⁰¹ epd-Ö, Thomas DASEK, Schritt Richtung Gleichberechtigung: Synode A.B. beschließt öffentlichen Segnungsgottesdienst für alle. OTS0041, 9. März 2019, 19:25. Unter folgender URL abrufbar: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190309_OTS0041/schritt-richtung-gleichberechtigung-synode-ab-beschliesst-oeffentlichen-segnungsgottesdienst-fuer-alle [Stand 08.11.2019].

²⁰² KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 195. 205.

²⁰³ Nach der 48. Entscheidung der Synode A.B. betreffend der Segnung von Paaren in der 15. Synode A.B. (2. Session am 09. März 2019) wird in 7.b. folgendes festgehalten: »Für die Ehe von Mann und Frau sind folgende Lesungen als biblische Worte über die Ehe vorgesehen: Mt 19,4b-6; Eph 5,21-33; Gen 1,27-28a.31; Gen 2,18-24. Für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft gibt es solche direkt begründenden biblischen Worte nicht. An ihrer Stelle sind andere geeignete Lesungen wie Gen 2,18; Hhld 8,6-7 oder Pred 4,9-12 zu verwenden. Dies ist der wesentliche Unterschied in der Gestaltung der Gottesdienste. In beiden Fällen kann zusätzlich Kol 3,12-15 verlesen werden. Der Predigt liegt in beiden Fällen ein biblisches Wort zugrunde.« ABl. 48/2019 (2019) 39.

nodalen – möglicherweise zu Missverständnissen führen. Hier sind m.E. noch Aufgaben zu erledigen, wie eine erneute intensive Auseinandersetzung mit der Textauslegung und mit den Fragen zur Mitte der Schrift. Denn dass die Mitte der Schrift als »das Evangelium von der rechtfertigenden Gnade Gottes in Jesus Christus« vom Textkorpus der Bibel unterschieden werden muss (gerade auch im reformatorischen Sinne), ist bisweilen noch immer nicht überall durchgedrungen.²⁰⁴

3.2.3.3. Soziologische Betrachtung

Generell wird Familie als soziales System – also als Teilsystem der Gesellschaft – aufgefasst. Doch was »Familie« konkret bedeuten soll, hat in den letzten Jahren deutlich an Kontur verloren.²⁰⁵ Nach LUHMANN befinden wir uns in einer funktional ausdifferenzierten Leistungsgesellschaft, weshalb der Familie demnach eine Funktion zugewiesen werden muss.²⁰⁶ Diese Leistungen geschehen an Familienmitgliedern, an Dritten (Verwandte, Nachbarn) und an der Gesellschaft und äußern sich in der *Erziehung* und in der konsequenten *Vermehrung des Humanvermögens*.²⁰⁷ Diese beiden Aspekte sind keine Exklusivleistungen der ehelichen Familie, finden aber in ihr – besonders unter dem Schlagwort (LUHMANN nennt sie »binäre Codes«) »Verwandtschaft«²⁰⁸ – ihre Realisierung. Neben der Erziehung und der Vermehrung des Humanvermögens rückt in letzter Zeit aber eine besonders wichtige Leistung in den Mittelpunkt: Die *Pflege*. In Österreich gibt es 462.583 Pflegegeld beziehende Personen – Tendenz steigend –, und rund eine Million Angehörige, die diese Pflege übernehmen.²⁰⁹ Die Pflege durch Familienangehörige ist allein schon aufgrund der demographischen Alterung eher im Abnehmen als im Zunehmen, da immer weniger jüngere Familienangehörige zur Verfügung stehen, die die informelle Pflege von Pflegebedürftigen in der gewohnten häuslichen Umgebung übernehmen können. Aber auch der unaufhaltsame Trend zu Single-Haushalten und die zunehmende Erwerbstätigkeit der Partner/innen verringern die Pflege durch Angehörige.²¹⁰ Volks-

²⁰⁴ STÄBLEIN, Bekenntnis und Kirchenrecht (wie Anm. 36) 30 f.

²⁰⁵ Franz-Xaver KAUFMANN, Lässt sich Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen? (1994), in: Bevölkerung – Familie – Sozialstaat. Kontexte und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Familienpolitik, hg. von Tilman MAYER (Wiesbaden 2019) 193–213, hier 193 f.

²⁰⁶ A.a.O., 196.

²⁰⁷ A.a.O., 200. 202.

²⁰⁸ A.a.O., 203 f.

²⁰⁹ Claudia RUFF, Pflege. Diakonie fordert Rot-Weiß-Rot-Karte für Pflegeberufe. *Der Standard* (07.10.2019). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.derstandard.at/story/2000109585654/massnahmen-gegen-mangel-an-pflegepersonal> [Stand 30.10.2019].

²¹⁰ Hans-Christian MAGER/Roland EISEN, Noch ist häusliche Pflege Familiensache. Die Pflegeversicherung und ihre Folgen. *Forschung Frankfurt 1–2/2002* (2002) 14–21, hier 15.

wirtschaftlich wird dies allerdings zunehmend ein Problem aufgrund der Finanzierbarkeit²¹¹ und mit Lösungen in mittelbarer Zeit ist gegenwärtig eher nicht zu rechnen. Damit bleibt die Familie auch künftig ein unverzichtbarer Bestandteil der Pflege und vollzieht eine wichtige Leistung für die Gesellschaft. Schlussendlich sei zu erwähnen, dass die Kindererziehung und die Pflege Angehöriger durch die Familien für die Volkswirtschaft nicht nur profitabel sind, vielmehr ernährt sich gewissermaßen »unser Wirtschaftssystem [...] von den unentgeltlichen Leistungen der Familien parasitär«. ²¹²

Man mag vielleicht aufgrund eines gegenwärtigen Gefühls davon ausgehen, dass die Geschichte der Kernfamilie in der Neuzeit eine »Verfallsgeschichte« sei.²¹³ Dieser Befund ist aber nicht korrekt, da im mitteleuropäischen Gebiet »nie zuvor« die »eine« Form der bürgerlichen Kernfamilie »so dominant« war wie Mitte der 1950er bis Mitte der 1960er.²¹⁴ Möglich ist, dass die Verringerung der ehelichen Partnerschaften ein »Einpendeln« in die Situation vor 1930 darstellt, zumal die Zahl der Ehelichungen in Österreich 2018 wieder auf 46.468 gestiegen ist (im Vergleich zu den Jahren davor). An Scheidungen ist nicht vorrangig die Dauer das Problem, sondern das Auseinanderleben der Partner, die mangelnden Kompetenzen zur Führung einer Paarbeziehung im Gegenüber und die enttäuschten Erwartungen an die Ehe.²¹⁵ Der Wertewandel wird auch darin deutlich, dass für die Ehe nicht mehr die Pflichterfüllung, sondern die Selbstverwirklichung »das Kriterium des richtigen Lebens« schlechthin geworden ist.²¹⁶ Damit wird der Anspruch an die Institution Ehe erhöht, wodurch die Suche nach »ehelicher Zufriedenheit« deshalb oft zu »Ehekarrieren« führt. Die Individuen betrachten Ehen wie Berufskarrieren und beschreiten sie im Sinne einer »Fortsetzungsehe« oder »serielle[n] Monogamie«. ²¹⁷ Zudem besteht innerhalb der Ehen und Familien seit geraumer Zeit ein zunehmender Wunsch nach mehr »Privatheit« und weniger Öffentlichkeit.²¹⁸

²¹¹ RUFF, Pflege (wie Anm. 209).

²¹² KAUFMANN, Strukturwandel der Familie (wie Anm. 127) 141. 143.

²¹³ A.a.O., 133.

²¹⁴ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 16.

²¹⁵ A.a.O., 181.

²¹⁶ KAUFMANN, Strukturwandel der Familie (wie Anm. 127) 137.

²¹⁷ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 209.

²¹⁸ KAUFMANN, Familie als Teilsystem (wie Anm. 205) 194.

3.2.4. Die Eingetragene Partnerschaft

3.2.4.1. Rechtshistorische Betrachtung

Nichteheliche Lebensformen nehmen statistisch gesehen zu. Dies liegt einerseits an dem Rückgang der ehelichen Partnerschaft auf ein – wie ich meine – zahlenmäßiges »Normalmaß« nach den Jahrzehnten eines »Golden Age«. Andererseits muss man aber hinzufügen, dass dieses Kapitel keine freie Form der nichtehelichen Partnerschaft beschreibt, sondern die staatlich registrierte Form der nichtehelichen Partnerschaft, also der Eingetragenen Partnerschaft. Diese Form wird nicht überall goutiert. So schreibt etwa KÖRTNER, dass man die Rechtsform der »eingetragenen Partnerschaft« nicht als »modernere Variante« des Zusammenlebens beschreiben dürfe, da sonst die Ehe in ihrer Institution ausgehöhlt werde.²¹⁹

Die Befürchtung der Aushöhlung der Ehe wäre damit begründbar, dass Eingetragene Partnerschaften mit einer Lebensabschnittspartnerschaft gleichgestellt werden. Die alleinige Bezeichnung »Lebensabschnittspartnerschaft« verwiese auf eine »zeitliche Befristung« im Sinne eines »von vorherein vereinbarten Verfallsdatums«, die »weder mit dem Wesen der Liebe noch mit dem der Verantwortung vereinbar« sei.²²⁰ Die Problematik dieses Ansatzes liegt im Detail. Lebensabschnitte haben kein »vereinbartes Verfallsdatum«, keine festgelegten Übergänge. Somit orientiert sich diese Form der Kritik nicht an der Lebensrealität der meisten außerehelichen Partnerschaften. Vielmehr haben Eingetragene Partnerschaften, Ehen und auch andere nichtehelichen Formen das gleiche Problem: Die serielle Monogamie. Trotzdem wird die Wiederverheiratung geschiedener oder verwitweter Menschen im gesamtgesellschaftlichen Kontext großteils eher positiv oder neutral beurteilt, obwohl hier der Vergleich einer »Lebensabschnittspartnerschaft« angebracht wäre.

Und hiermit kommen wir zum Kern des Ganzen. In Österreich wurde die staatlich registrierte Partnerschaft eingeführt, um homosexuellen Paarbeziehungen eine Form der rechtlichen Anerkennung zuzubilligen und um sie gleichzeitig von der staatlichen Trauung fernzuhalten. Durch die Jahre ist die Eingetragene Partnerschaft als Ersatzmodell rechtlich aufgewertet worden. Dennoch gibt es rechtliche Unterschiede im Vergleich zur Ehe: Die Ehe ist ab dem 16., die Eingetragene Partnerschaft ab dem 18. Lebensjahr möglich, das EPG kennt keine

²¹⁹ KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 208.

²²⁰ HÄRLE, Ethik (wie Anm. 112) 354 f. 358.

Form des Verlöbnisses; Kinderadoption ist im EPG zwar vorgesehen, bei einem s.g. Auslandsbezug gibt es jedoch Erschwernisse; es gibt keine Pflicht zur Treue sondern zur »Vertrauensbeziehung«; bei der Partnerschaftswohnung gibt es nach der Auflösung der Partnerschaft keine gerichtliche Übertragungsmöglichkeit des Mietverhältnisses; es gibt im EPG keine Pflicht, dem Partner in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen;²²¹ die Partnerschaft ist leichter zu lösen als die Ehe.²²²

3.2.4.2. Theologische Annäherung

Die staatlich institutionalisierte Eingetragene Partnerschaft und deren Öffnung für Paare jedweder Orientierung können den Eindruck vermitteln, dass es sich hierbei um eine »moderne Variante der Partnerschaft«²²³ handelt. Aber handelt es sich hierbei tatsächlich auch um eine »Aushöhlung«²²⁴ der Institution Ehe? Diese Feststellung lässt sich weder verifizieren noch falsifizieren. Zwei Gründe seien hier angemerkt: Erstens wollten sich die Befürworterinnen und Befürworter einer Öffnung der Ehe »für Alle« nicht mit einer »Ehe light«-Variante abspeisen lassen, sondern wollten die eheliche Form samt Treuegelöbnis und Standesamt für alle beanspruchen. Zweitens gibt es bisweilen noch keine statistischen Anhaltspunkte oder Untersuchungen, dass die Ehe als Institution ernstlich gefährdet wäre. Dies liegt vor allem an den erst kürzlich geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Was man aber mit Sicherheit sagen kann ist, dass etwa die »Lebenspartnerschaft« in Deutschland oder die »Eingetragene Partnerschaft« in Österreich erstens ein »neues Angebot« am »Markt« der Beziehungsregelungen schaffen und zweitens wurden diese institutionalisierten nicht ehelichen Partnerschaften über die Jahre der staatlichen Ehe immer mehr angeglichen. Die Frage nach einem gesamtgesellschaftlichen »Leitbild Ehe« gerät zusehends in den Hintergrund und wird stetig mehr kritisiert.²²⁵

²²¹ Rechtskomitee Lambda (RKL) e.V., EPG Abweichungen vom Eherecht. Stand: Juni 2017. Unter folgender URL abrufbar: https://www.rklambda.at/images/2017RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_V12_Juni2017.pdf [Stand 08.11.2019].

²²² Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft. Unter folgender URL abrufbar: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/eingetragene_partnerschaft/Seite.1890200.html [Stand 08.11.2019].

²²³ KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 208.

²²⁴ Ebd.

²²⁵ Anders als KÖRTNER verweist HÄRLE richtigerweise darauf, dass Ehe und Familie *keine* »Leitbildfunktion« haben *darf*: »Ehe und Familie sind zwar »objektiv« universalisierbar, aber nicht »subjektiv«. Das gilt zunächst in schwächerer Form für die Menschen, die keinen Partner finden oder die ein Lebensziel haben, in dem Ehe und Familie keinen Platz haben. [...] Für sie kann und darf Ehe und Familie nicht das Leitbild sein.« KÖRTNER, Evangelische Sozialethik (wie Anm. 103) 241. HÄRLE, Ethik (wie Anm. 112) 363.

Damit können die *Prinzipien* der Treue oder der Ordnung nicht mehr kategorisch der Ehe vorbehalten werden. Eingetragene Partnerschaften können im Gegensatz zur Ehe aber keine theologische ›gesonderte Stellung‹ innehaben, da sie – aufgrund ihrer erst kürzlichen Entstehung – in logischer Konsequenz unbiblisch sind und zudem keine historische Stabilität vorweisen können. Es stellt sich zudem die Frage, ob auch solche Partnerschaften durch Gottes *providentia* geschehen? Dürfen diese – wenn sie durch Gott zusammengeführt wurden – auch wieder getrennt werden? Die Liste der Fragen ließe sich hierbei noch weiter fortsetzen und eine letztgültige Antwort kann derzeit – nach meinem Dafürhalten – nicht gegeben werden.

3.2.5. Staatlich nicht registrierte Formen des Zusammenlebens

In den oben genannten Punkten werden vor allem rechtlich geregelte Formen des Zusammenlebens abgehandelt, es gibt aber auch die Gruppe »außerrechtlicher« Formen des Zusammenlebens.²²⁶ Als solche Formen des Zusammenlebens seien hier die Paarbeziehung, die *serielle Monogamie* und die *Polyamorie* genannt.

Die *serielle Monogamie* als Lebensform stellt eine besondere Herausforderung für eheliche als auch nichteheliche Partnerschaften dar. Besonders beliebt ist diese Lebensform im »Akademiker- und im Alternativmilieu«,²²⁷ wie übrigens auch die Polyamorie, die »überwiegend in den intellektuellen und urbanen Lebensräumen der westlichen Welt angestrebt« werden.²²⁸ Dass »serielle Monogamie« oder »Fortsetzungsehen« oft gelebt werden, zeigt sich in steigenden Zahlen »Geschiedener in nichtehelichen Lebensgemeinschaften« und im Bedürfnis der »Wiederheirat«.²²⁹ Ebenso bilden die »Dominanz des Selbstverwirklichungsmotives« und deren »Höchstbewertung von Individualität«²³⁰ den geistigen Nährboden für das Führen von »Beziehungs«- bzw. »Ehekarrieren«.²³¹

²²⁶ Gemeint sind hier nicht strafrechtlich relevante »Lebensformen«, da sie erstens kaum als »Beziehung« bezeichnet werden können und eben durch das Strafrecht nicht außerrechtlich sein können.

²²⁷ BURKART, Soziologie der Paarbeziehung (wie Anm. 141) 267.

²²⁸ Herbert CSEF, Polyamory – ein Weg aus den Zwängen der Monogamie und destruktiver Eifersucht? *Journal für Psychologie* Jg. 22/Ausgabe 1 (2014) 1–15, hier 2. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/issue/view/42> [Stand: 15.11.2019].

²²⁹ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 209.

²³⁰ LENZ/DRESSLER/SCHOLZ, In Liebe verbunden (wie Anm. 133) 42.

²³¹ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 209.

Serielle Monogamie findet man im ehelichen und im nichtehelichen Bereich. Und es ist zu unterscheiden, ob es Schicksal oder ob es eine bewusst gewählte Beziehungsform ist. Aus evangelischer Sicht etwa ist Wiederverheiratung laut österreichischem Kirchenrecht »ausnahmsweise«²³² möglich. Ist dies eine bewusst gewählte Beziehungsform, so kann im Sinne des Prinzips der Liebe und Zuneigung (besonders der Form der Agape) argumentiert werden, dass eine zeitliche Befristung von Partnerschaft »weder mit dem Wesen der Liebe noch mit der Verantwortung vereinbar«²³³ ist. Dem entgegen aber ließe sich auch argumentieren, dass Beziehungen mit einem quasi vertraglich vereinbarten »Ablaufdatum« äußerst rar sind. Somit muss man bei dieser sozial existierenden Form des Zusammenlebens sagen, dass sie wohl mehr als Folge von Scheidung und Trennung kein eigenes partnerschaftliches Lebensmodell darstellen kann.

Die *Polyamorie* als Lebensform setzt in ihrer Selbstbeschreibung hohe Anforderungen, so wird von den beteiligten Personen ein hoher »Reifegrad, große Kommunikationsfähigkeit, emotionale Stärke, viel Toleranz und große Flexibilität«²³⁴ eingefordert. Dies entspricht den neuen Idealbildern von Liebe, die den »intellektuellen Akt der Reflexion« unterstreichen und an einem »utilitaristischen und hedonistischen Modell psychischen Wohlbefindens«²³⁵ ausgerichtet sind. Das Problem an der Polyamorie ist, dass sie in Publikationen meist durch »eine politische Haltung und eine Vision zum Ausdruck« gebracht wird und klare Forschungsergebnisse daher rar sind.²³⁶ Als Beispiel mag hier etwa der Artikel von CSEF gelten.²³⁷ Das Konzept von Polyamorie setzt die Sexualität nicht exklusiv, eine außereheliche Liebesbeziehung ist aber unerwünscht.²³⁸ So wird etwa Treue dahingehend interpretiert, dass diese »in erster Linie Ehrlichkeit, Verbindlichkeit, Loyalität, Respekt, gleichberechtigte Kommunikation, Hingabe und Verhandlungsmoral im Sinne von Beziehungskonsens« sei und nicht auf sexuelle Treue reduziert werden dürfe.²³⁹ Die stark differenzierte Polyamorie-Szene hat ein besonders starkes Mitteilungsbedürfnis, sei es werbend oder auf Diskriminierung hinwei-

²³² Richtlinien für die Trauung Geschiedener. Vom 1. Mai 1970. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39227> [Stand 11.11.2019].

²³³ HÄRLE, Ethik (wie Anm. 112) 355.

²³⁴ CSEF, Polyamory (wie Anm. 228) 2.

²³⁵ Romy-Laura REINERS, Auf der Suche nach Mr. Und Ms. Right. Lebenssemantiken der Paarbildung im Wandel, in: In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute, hg. von Sylka SCHOLZ/Karl LENZ/Sabine DRELER (Kulturen der Gesellschaft. Bd. 9, Bielefeld 2013) 147–167, hier 167.

²³⁶ BURKART, Soziologie der Paarbeziehung (wie Anm. 141) 269.

²³⁷ Die Zahlen und die Quellenverweise sind problematisch, ebenso die ausschließlich positive Darstellung der Polyamorie ohne negativen Seiten. CSEF, Polyamory (wie Anm. 228) 9. »Die Polyamory enthält ein Beziehungskonzept, das die Einschränkungen der monogamen Zweierbeziehung auflockern oder aufheben will. Dazu braucht es Freiheitsliebe, Toleranz, Flexibilität und Verantwortung«. A.a.O., 2.

²³⁸ BURKART, Soziologie der Paarbeziehung (wie Anm. 141) 271.

²³⁹ CSEF, Polyamory (wie Anm. 228) 3.

send.²⁴⁰ Insbesondere aber trifft zu, dass polyamoröse Menschen über 30 Jahre alt sind und alleine leben, denn verpartnerte Menschen in einem gemeinsamen Haushalt gehen in der Regel keine polyamoröse Beziehung ein.²⁴¹

Polyamorie und serielle Monogamie entstammen vor allem einem privilegierten Bevölkerungskreis. Sie lassen sich nicht ohne weiteres auf alle Gesellschaftsschichten umlegen. Weiters macht die stark unterschiedlich geprägte Lebensform eine genauere Kategorisierung schwierig. Was sich mit Sicherheit sagen lässt ist, dass das Prinzip der Treue ausschließlich utilitaristisch verstanden wird. Über die genaue Ausformung von Agape als Liebesform als auch der tätigen Liebe lässt sich nur wenig Genaueres sagen, wobei ihr Vorkommen nicht als unmöglich oder gar ausgeschlossen anzunehmen ist. Beziehungen wollen koordiniert werden und die zwischenmenschliche Ebene geordnet. Womöglich interpretieren Polyamorie praktizierende Menschen das Prinzip der utilitaristischen Treue als Ordnung, vielleicht aber auch besteht in bewusster politischer Abgrenzung kein Interesse an Ordnungsprinzipien. Was auf jeden Fall zutrifft ist die Tatsache, dass polyamoröse Menschen einen alleinigen Haushalt führen mit allen Vor- und Nachteilen. Sind Kinder im Spiel, dann kann man von einer Ein-Eltern-Familie sprechen. Die Übergänge sind also fließend.

3.2.6. Exkurs: »Ein-Eltern-Familie«

3.2.6.1. Soziologische Betrachtung

Lange Zeit galt Scheidung als der Hauptgrund für die s.g. Ein-Eltern-Familie.²⁴² Synonym dazu wird der oder die »Alleinerziehende« genannt, wobei bei diesem Titel der familiäre Charakter nicht vorhanden ist. Falsch wäre allerdings der Schritt, Alleinerziehende genuin mit Alleinstehenden gleichzusetzen, da ein großer Teil sich zumindest in partnerschaftlichen Beziehungen hält.²⁴³ Hat man es hierbei mit geschiedenen und getrennten Elternteilen zu tun, so dauert dieser Zustand für gewöhnlich nicht lange, denn 30% dieser Menschen sind innerhalb

²⁴⁰ BURKART, Soziologie der Paarbeziehung (wie Anm. 141) 270.

²⁴¹ Elena WEIDT/Ralf KÖLBEL, Mehrere Menschen gleichzeitig lieben. Beziehungsmodell Polyamorie. SWR Wissen (09.02.2018). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.swr.de/wissen/polyamorie-mehrere-menschen-lieben,article-swr-19798.html> [Stand 08.11.2019].

²⁴² Der Begriff »Ein-Eltern-Beziehung« wird in jüngster Zeit kritisiert, da er sich auf die Beziehung der Eltern miteinander, aber nicht auf die Beziehung zwischen Elternteil und Kind konzentriert. Daher spricht man auch gerne von »Ein-Eltern-Haushalt«. PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 186.

²⁴³ Tina M. FRITZSCHE/Nicole PAGELS, Das evangelische Pfarrhaus – ein Haus zwischen Himmel und Erde. Erwartungen an das deutsche evangelische Pfarrhaus und der Umgang mit ihnen (Hamburg 2013) 75.

von sechs Monaten nach der Trennung in einer neuen festen Partnerschaft, 25% befinden sich bereits während der Trennung in einer neuen Partnerschaft.²⁴⁴ Findet eines der Elternteile einen neuen Partner oder eine neue Partnerin, so kommt für das Kind ein sozialer Elternteil hinzu – in diesem Fall spricht man von *Patchwork-Familien*.²⁴⁵

In Österreich leben derzeit 305.400 Ein-Eltern-Familien, 257.000 davon sind alleinerziehende Mütter; die Durchschnittskinderzahl beträgt 1,41 pro Haushalt.²⁴⁶ Zum Vergleich: Paare, die zusammenleben, haben eine durchschnittliche Kinderzahl von 1,76; verheiratete Paare haben eine durchschnittliche Kinderzahl von 1,8.²⁴⁷ Wie PEUCKERT nennt auch die Statistik Austria in ihrer Familienermittlung alleinerziehende Elternteile »Ein-Eltern-Familien«. Diese Form des »Dienstes an der Reproduktion« kann also durchaus auch als Form der Institution betrachtet werden, wenn auch die »Geschlechtergemeinschaft« in dieser Form nicht vorhanden ist.²⁴⁸ Momentan stammen ca. 14% der Kinder im Vorschul- bzw. Pflichtschulalter in Österreich aus Ein-Eltern-Familien, wobei sich dieser Wert in den vergangenen 25 Jahren kaum verändert hat.²⁴⁹ Für länger anhaltende Ein-Eltern-Haushalte ist die soziale Situation schwierig, denn 49% der nichterwerbstätigen und 19% der erwerbstätigen Alleinerzieherinnen (92% der Alleinerziehenden sind Mütter) sind armutsgefährdet (12% beträgt der österreichische Durchschnitt).²⁵⁰ Hierin mögen die Gründe liegen, weshalb die Zahl der Alleinerziehenden trotz weitgehender gesellschaftlicher Akzeptanz nicht angestiegen ist.²⁵¹ Wollen Alleinerziehende aus der Armutsfalle, so bleibt ihnen nur die Vollzeiterwerbstätigkeit.²⁵² Alleinerziehende haben neben ihrer erhöhten beruflichen und privaten Belastung zudem ein erhöhtes physisches und psychisches Gesundheitsrisiko, da sie durch ihre Arbeit hohem Druck und materiellen Sorgen, sowie enormen zeitlichen, finanziellen, organisatorischen und massiven emotionalen Belastungen ausgesetzt sind.²⁵³ Fast jede dritte Alleinerziehende nennt die Alleinverantwor-

²⁴⁴ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 182.

²⁴⁵ Barbara LINK, Moderne Familienformen. Navigationshilfe für Alleinerziehende und Patchwork-Familien (Hannover 2008) 111.

²⁴⁶ Statistik Austria, Familien nach Familientyp, Zahl der Kinder und Bundesländern – Jahresdurchschnitt 2018. Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2018 (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres). Erstellt am 04.04.2019. Unter folgender URL abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html [Stand 08.11.2019].

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ HERMS, Systematische Theologie. Bd. 2. (wie Anm. 100) 1855.

²⁴⁹ Ulrike ZARTLER/Martina BEHAM/Ingrid KROMER/Heinz LEITGÖB/Christoph WEBER/Petra FRIEDL, Alleinerziehende in Österreich. Lebensbedingungen und Armutsrisiken. Studie in Kooperation zwischen den Instituten für Soziologie der Universität Wien und der Universität Linz im Auftrag des BMASK (Sozialpolitische Studienreihe Bd. 7, Wien 2011) 211.

²⁵⁰ A.a.O., 223. 227.

²⁵¹ FRITZSCHE/PAGELS, Das evangelische Pfarrhaus (wie Anm. 243) 75.

²⁵² Die Zahlen beziehen sich auf einen Durchschnittswert, das bedeutet, dass diese Rechnung für 7 Tage die Woche und 365 Tage im Jahr gilt. PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 193.

²⁵³ ZARTLER/BEHAM u.a., Alleinerziehende in Österreich (wie Anm. 249) 225.

tung, jede vierte die allein zu bewältigenden Aufgaben und ein weiteres Drittel die finanziellen Nachteile als belastend.²⁵⁴ 23% der Alleinerziehenden haben Probleme zur Finanzierung von Alltagsgegenständen.²⁵⁵ Weiters wurde in Langzeitstudien festgestellt, dass 20% der »Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien nachhaltige« Probleme haben im Gegensatz zu 10% der Kinder aus nicht geschiedenen Familien, wobei PEUCKERT die Studien zurecht wegen möglicher »Scheinkorrelationen« kritisiert.²⁵⁶ Zudem können Männer – und in diesem Fall Väter – »schlechter« mit Scheidung bzw. Trennung umgehen als Frauen, denn auf das Gefühl von Macht- und Hilflosigkeit reagieren sie häufig aggressiv.²⁵⁷ Ist die Trennung bzw. Scheidung sechs Jahre vorbei, so verstehen sich 34% der Eltern gut, bei 25% besteht zumindest die Eltern-Kind-Beziehung, bei 41% bestehen Spannungen in der Eltern-Eltern- und damit auch in der Eltern-Kind-Beziehung.²⁵⁸ 31% der Alleinerziehenden geben an, dass sie sich weitgehend selbstbestimmt und aktiv für diese Lebensform entschieden haben, für den Rest jedoch geschah dies entweder nur bedingt freiwillig (22%), gar zwangsläufig (22%), oder sie hatten gar keine andere Wahl (25%).²⁵⁹

In theologischen Betrachtungen wird die Ein-Eltern-Familie zu wenig beachtet, obwohl familiäre Forschungsrichtungen, wie etwa die Soziologie und die Statistik, diesen Terminus mittlerweile wie selbstverständlich gebrauchen. Und dies zu Unrecht, denn immerhin werden 14% der schulpflichtigen Kinder in Österreich von Ein-Eltern-Familien aufgezogen, vollziehen also praktisch das Prinzip der *tätigen Liebe* zumindest in punkto Kindererziehung. Allerdings gerät nur ca. ein Drittel der »Ein-Eltern« freiwillig in diesen Zustand und hat oft mit gesundheitlichen, ökonomischen und sozialen Belastungen zu kämpfen. Zudem mag das Prinzip der Treue utilitaristisch gegenüber dem Kind gelten, sexuelle Treue gegenüber einem Partner/einer Partnerin ist lt. Statistik aber »schwierig«. Als letztes Prinzip ist das der *Ordnung* eher gering vorhanden, bedenkt man, dass nur ca. ein Drittel der geschiedenen oder getrennten Eltern ein positives Verhältnis zueinander haben, was sich auf Kinder und den erziehenden Elternteil auswirkt. Besonders kritisch anzumerken ist, dass Alleinerziehende im »Pfarrerbild« oft keinen Platz haben.

²⁵⁴ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 195.

²⁵⁵ ZARTLER/BEHAM u.a., Alleinerziehende in Österreich (wie Anm. 249) 227.

²⁵⁶ »Mit dem Aufwachsen in einer Ein-Eltern-Familie ist häufig eine drastische Einschränkung der finanziellen Ressourcen verbunden, so dass der höhere Anteil von Auffälligkeiten möglicherweise auch oder sogar primär ein Ergebnis ökonomischer Deprivation ist. So konnten bei einer statistischen Kontrolle des Einkommens die Unterschiede in der Anpassung von Kindern aus geschiedenen und nicht geschiedenen Familien um die Hälfte reduziert werden«. PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 197 f.

²⁵⁷ A.a.O., 199.

²⁵⁸ A.a.O., 202.

²⁵⁹ A.a.O., 206 f.

3.3. DER PFARRBERUF UND DAS PFARRHAUS IM WANDEL DER ZEIT

3.3.1. Historische Betrachtung

Wie sieht es aus mit einer so genannten Vorbildfunktion für eine geistliche Amtsträgerschaft? Gesonderte Regeln für den Stand der Pfarrerinnen und Pfarrer – in allen möglichen Bereichen des alltäglichen Lebens – würden ja das soteriologisch-egalitäre Wesen des Priestertums aller Gläubigen zur Makulatur machen. Daher hat man in vergangenen Zeiten, als diese Regelungen beschlossen wurden, von der kirchlichen Lebensordnung (bzw. Kirchenzucht) her argumentiert. Zuerst sollten »Anweisungen für die Pfarrer« und Pfarrerinnen erarbeitet werden und erst im nächsten Schritt wären alle Gemeindeglieder von diesen Regelungen betroffen.²⁶⁰ Historisch betrachtet spielt hier gewiss noch das »Chorprinzip« eine gewichtige Rolle, welches aus dem Pietismus stammt. Das bedeutet, dass Personen je nach Herkunft und Stand in jeweilige Chöre zusammengefasst wurden, um eine enge »Lebensgemeinschaft« in eigenen »Chorhäusern« anzustreben.²⁶¹ Diese Gemeinschaften sollen durch eine gemeinsame »Lebensordnung« nach außen hin erkennbar sein und deren ethische Regeln sollen allen Gliedern, ob sie nun Ämter bekleiden oder nicht, zu Teil werden. Das, was wir aber heute unter einer kirchlichen Lebensordnung verstehen, kam im deutschen Sprachraum erst in den 1920er-Jahren auf.²⁶² Aber da das Pfarrhaus unter ständiger Beobachtung anderer Augen – vor allem von Seiten der Gemeinde – stand und auch heute noch steht, machten einige Pfarrer »ihr Haus selbst zum Glashaus und stilisierten sich selbst zum Vorbild«, erhoben sich gar zu einem »Idealbild von Familie« und christlicher Partnerschaft.²⁶³ Hinzu kam – insbesondere im 19. Jahrhundert – ein bürgerliches »Pfarrfrauenbild«, welches unter anderen Gruppen des Bürgertums seinesgleichen suchte.²⁶⁴ Wie lange dieses Bild der dienenden und zurückste-

²⁶⁰ Auszug aus dem Protokoll der 5. Generalsynode [2. Session] vom 27. bis 30. November 1956 und Bericht des Oberkirchenrates A. u. H. B. an die 5. Generalsynode (o.O. 1956) 20.

»Es geht um die eine Hilfe für unsere Gemeindeglieder, die fragen: Wie lebe ich als evangelischer Christ, wie urteile und handle ich in den verschiedenen Fällen des Lebens, was sagt mir meine Kirche dazu? Wir wollen zuerst Anweisungen für die Pfarrer erarbeiten, damit wir zu einem einheitlichen Handeln der Kirche kommen und es nicht mehr dem Belieben, den verschiedenen Rücksichten, dem Gewissen und dem seelsorgerlichen Takt des einzelnen Pfarrers überlassen müssen. Auch er braucht Richtlinien. Es geht aber auch um die Mitverantwortung der Presbyter und schließlich und vor allem [...] um einen gemeinsamen christlichen Lebensstil, um eine gemeinsame christliche Haltung unserer Gemeindeglieder. Das soll sich aber nicht mit Gewalt und Zwang, sondern aus echter Glaubensüberzeugung durchsetzen.«

²⁶¹ Peter SCHICKETANZ, Der Pietismus von 1675 bis 1800 (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/1, Leipzig 2001) 122.

²⁶² Gerhard KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung. Ein Plädoyer für die Erarbeitung von Leitlinien kirchlichen Lebens für die Evangelische Kirche AB in Österreich. *öarr* (2013) 268–276, hier 268.

²⁶³ FRITZSCHE/PAGELS, Das evangelische Pfarrhaus (wie Anm. 243) 35 f.

²⁶⁴ A.a.O., 38.

ckenden Pfarrfrau noch vorherrschte zeigt folgender Textabschnitt von Helmut CLASS aus dem Jahre 1975:

»Es ist begreiflich, wenn sich die Frau des Pfarrers nach der Ausübung ihres erlernten und nach wie vor geliebten Berufs zurücksehnt und ›nicht aus der Übung kommen will«. Daran hängt ja auch ein Stück ihrer Identität. [...] Nicht ganz unterdrücken darf man die Frage, ob nicht in einzelnen Fällen der Wunsch nach Wiederaufnahme der Berufstätigkeit Folge und Signal einer inneren Gefährdung der Ehe ist. Umgekehrt kann das ›völlige Aufgehen des Mannes in seinem Beruf‹ auch diesen Hintergrund haben.«²⁶⁵

Die Frau des Pfarrers mag zwar im »Zeitalter der Orthodoxie« – dort wurde sie vor allem *als Vorbeugung vor priesterlicher Unzucht* betrachtet²⁶⁶ – als »zänkisch und rechthaberisch« geschildert worden sein, erfuhr aber während der Zeit des Pietismus eine Aufwertung ihrer Rolle als »Gattin und Gefährtin ihres Mannes«, wurde aber gleichzeitig durch den industriellen Fortschritt sukzessive weg von der Landwirtschaft hin zur Haushaltsführung und Kindererziehung gedrängt.²⁶⁷ Es zeigt sich also, dass *züchtige Pfarrfamilien*²⁶⁸ und das »traditionelle« Bild von Pfarrersehe eigentlich ein erst junges Schöpfwerk – aus dem 19. Jahrhundert insbesondere – ist. Dieses Bild prägte die protestantischen Kirchen sehr lange, denn so konnte man 1975 noch von einer »als Dienstgemeinschaft verstandenen Pfarrersehe« sprechen, welche die beiden Ehegatten ohne Zweifel erheblich stärken würde.²⁶⁹

²⁶⁵ Helmut CLASS, Wie stabil ist das Pfarrhaus? Vortrag auf dem Westfälischen Pfarrertag am 16. April 1975 in Dortmund. AuG Folge 10/26. Jg. (1975) 120–123, hier 121.

²⁶⁶ »Es ist bei jedermann, bei Angehörigen hohen und niedrigen Standes, eine unüberhörbare Klage laut geworden über die verbreitete Unzucht und das wüste Verhalten und Leben der Priester, die nicht imstande waren, das Keuschheitsgelübde zu halten, und es war mit solchen gräulichen Lastern auf die Spitze getrieben worden. Um so viel Hässliches und großes Ärgernis, Ehebruch und andere Unzucht zu vermeiden, sind einige Priester bei uns in den Ehestand getreten. Diese geben als Grund an, dass sie dazu die höchste Not ihrer Gewissen genötigt und gedrängt hat, weil doch die Schrift klar sagt, dass der Stand der Ehe von Gott eingesetzt sei, um die Unzucht zu vermeiden, wie Paulus sagt [1 Kor 7,2]: ›Um die Unzucht zu vermeiden, habe jeder seine eigene Ehefrau; und desgleichen: ›Es ist besser, ehelich zu sein, als zu brennen.« [1 Kor 7,9]. Und wenn Christus sagt Mt 19[,11]: ›Nicht alle verstehen das Wort«, da zeigt Christus (der wohl wusste, wie es um den Menschen steht) an, dass nur wenige Leute die Gabe haben, keusch zu leben. ›Denn Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen«, Gen 1[,27]. Ob es nun in menschlichem Vermögen und Kraft steht, ohne eine besondere Gabe und Gnade Gottes, durch eigenen Vorsatz oder Gelübde, das Geschöpf Gottes, der höchsten Majestät, besser zu machen oder zu verändern, hat die Erfahrung allzu klar gezeigt. Denn welch gutes, welch ehrbares, züchtiges Leben, welch christlicher, ehrlicher, redlicher Lebenswandel bei vielen daraus folgte, und welch gräuliche, schreckliche Unruhe und Qual ihrer Gewissen viele deshalb an ihrem letzten Ende hatten, ist am Tag, und viele haben es selbst bekannt. Weil denn Gottes Wort und Gebot durch kein menschliches Gelübde oder Gesetz geändert werden kann, haben aus diesen und anderen Ursachen die Priester und andere Geistliche Ehefrauen genommen.« CA XXIII: Vom Ehestand der Priester, in BSLK (wie Anm. 84) 68 f.

²⁶⁷ FRITZSCHE/PAGELS, Das evangelische Pfarrhaus (wie Anm. 243) 38 f. 36.

²⁶⁸ »Wir sollen Gott fürchten und lieben, dass wir keusch und zuchtvoll leben in Worten und Werken und in der Ehe einander lieben und ehren.« Kleiner Katechismus, in: BSLK (wie Anm. 84) 467.

²⁶⁹ CLASS, Wie stabil ist das Pfarrhaus? (wie Anm. 265) 121.

3.3.2. Veränderte Rahmenbedingungen und öffentliches Amt

Mittlerweile herrscht ein ganz anderes Bild von Ehe und Familie oder vielmehr von Partnerschaft ganz allgemein vor. Die traditionelle Sichtweise einer Pfarrfamilie – bestehend aus Pfarrer, Pfarrfrau und Pfarrerskindern²⁷⁰ – kann unter Berücksichtigung gegenwärtiger familiensoziologischer Entwicklungen nicht mehr aufrecht erhalten werden, es nimmt gewissermaßen »Abschied von dem lange Zeit beschworenen Idealtypen christlich-familiären Lebens«. ²⁷¹ Hinzu kommt, dass das durchschnittliche Heiratsalter sich immer weiter nach hinten verschiebt: So heirateten 2018 in Österreich Frauen durchschnittlich mit 30,6, Männer mit 32,8 Jahren. ²⁷² Zwar sind das Durchschnittswerte, die letztendlich wenig Aussagekraft in konkreten Einzelfällen haben, aber die Zahlen der letzten Jahrzehnte verdeutlichen, dass es künftig junge und bereits verheiratete Vikarinnen und Vikare zunehmend seltener geben könnte. Partnersuche und die mögliche Hochzeit verschieben sich eher in die Zeit des Lehrvikariats oder überhaupt in die Zeit des Pfarramtes. Damit muss gerechnet werden. Zudem ist die Ehe als Form des Zusammenlebens zwar sehr beliebt, die gesellschaftliche Entwicklung und die Pluralisierung von Lebensformen wird aber vor den Pfarrhäusern künftig kaum halt machen. So sind auch Partnerinnen und Partner der geistlichen Amtsträgerschaft nicht selten berufstätig – zumindest in Teilzeit – und die Frage nach der Einbindung in die Kindererziehung – insbesondere der Eintritt in die »Elternzeit« oder »Karenz« – ist nicht mehr alleine Müttern vorbehalten (obwohl die Zahlen für Väter in Karenz noch »Luft nach Oben« hätten). ²⁷³

Das »traditionelle Pfarrhaus«, wie es in manchen Köpfen noch vorherrschen mag, gibt es nicht mehr. Aber welches Bild eines Pfarrers oder einer Pfarrerin wird stattdessen gewünscht, welche Erwartungen sind überhaupt erfüllbar? Denn nicht nur die Kirchenleitung hat eine (rechtliche) Erwartungshaltung an das Leben ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger, sondern insbesondere ist hier die wahlberechtigte Gemeindeebene mitzubedenken. Somit kann das Pfarrhaus als ein Ort betrachtet werden, an welchem sich gemeinsame Interessen und Bedürf-

²⁷⁰ FRITZSCHE/PAGELS, Das evangelische Pfarrhaus (wie Anm. 243) 34.

²⁷¹ Matthias GEIST, Religion im Pfarrhaus. Eine empirische Untersuchung zu Biografie, Sozialisation und religiösem Selbstbewusstsein evangelischer Pfarrerskinder in Österreich am Ende des 20. Jahrhunderts (Studien zur Theologie Bd. 23, Würzburg 2002) 306.

²⁷² Interessant ist, dass die Werte 1975 am niedrigsten waren (Frauen durchschnittlich mit 21,4 und Männer 1975 mit 24,4 Jahren), 1946 aber höher lagen (Männer mit 27,1 und Frauen mit 24,1). Statistik Austria, Eheschließungen, Gesamterstheiratsrate und mittleres Erstheiratsalter seit 1946. in: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (wie Anm. 172).

²⁷³ FRITZSCHE/PAGELS, Das evangelische Pfarrhaus (wie Anm. 243) 72 f.

nisse bündeln.²⁷⁴ Diskussionen zu Veränderungsprozessen sind aufwändig und ziehen sich mittlerweile über Jahre hinweg.²⁷⁵ Heraus kristallisiert dürfte sich aber mittlerweile haben, dass das Pfarramt ein öffentliches Amt ist. Es ist einerseits mit öffentlich-gesellschaftlichen Aufträgen, sogar Repräsentation, verbunden²⁷⁶ und vollzieht sich andererseits genauso im intimen seelsorgerlichen Rahmen. Befindet sich der Pfarrer oder die Pfarrerin im öffentlichen Amt, in öffentlich-kirchlicher Ordnung und »öffentlichem Ansehen«,²⁷⁷ so ist deren »Präsenz« unter einer »authentischen Vermittlung von Institution und Person« gefragt.²⁷⁸ Authentizität ist ein zentrales Element in der Berufsausübung eines geistlichen Amtsträgers, welche subjektiv und einzeln bewertet und gelebt werden muss. Es obliegt der jeweiligen Amtsperson, inwieweit das Verhältnis von Öffentlichkeit und Privatheit im Pfarrberuf zu gestalten ist. Das ist nicht unbedingt leicht, da das Kirchenrecht teils stark in das Privatleben der Amtsträgerschaft eingreift und daher eine »rechtsfreie Selbstbestimmung« im größeren Umfang nur schwerlich möglich ist. Die Vorgaben beginnen im kleinen Rahmen mit der Residenzpflicht und enden im Großen mit einzelnen Ordnungen zu Ehe und Partnerschaft für Amtsträgerinnen und Amtsträger. Letztere Regelungen werden im folgenden Kapitel genauer untersucht.

²⁷⁴ Reiner PREUL, Öffentlichkeit. *RGG*⁴ 6 (2003) 489–491, hier 489.

²⁷⁵ So schrieb etwa Johannes ZIMMERMANN 2005, dass sich die »Elemente des Alten mit denen des Neuen« mischen und man in einer »Phase des Umbruchs« leben würde. Johannes ZIMMERMANN, Auf dem Weg zur Gemeinde der Zukunft. Gemeindeaufbau vor neuen Herausforderungen. *theologische beiträge*. 05-1 (2005) 30–43, hier 42.

²⁷⁶ Herbert PACHMANN, Pfarrer sein – Pfarrerin sein. Ein Beruf und eine Berufung im Wandel (Göttingen 2011) 145.

²⁷⁷ PREUL, Öffentlichkeit (wie Anm. 274) 489–491, hier 490.

²⁷⁸ PACHMANN, Pfarrer sein (wie Anm. 276) 145.

4. Einzelne Kirchenrechtliche Bestimmungen

Im folgenden Kapitel sollen nun die einzelnen kirchenrechtlichen Ordnungen zu Ehe, Lebensordnung und eventuell einer nichtehelichen Form der Partnerschaft zwischen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern im Kirchenrecht der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich erörtert und untersucht werden. Diese Untersuchung wird die Spannung zwischen pragmatischer Kirchengesetzgebung sowie der Verantwortlichkeit gegenüber Theologie und Gemeinde berücksichtigen.

4.1. ALLGEMEINE ORDNUNGEN

4.1.1. § 37 Abs 2 OdqA

»In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.«²⁷⁹

Dieser Absatz bildet gewissermaßen die allgemeine Grundlage für die Lebensführung im österreichischen Evangelischen Kirchenrecht. Hier fällt besonders die Beschreibung »In ihrem persönlichen Leben« auf. Inhaltlich verweist der Wortlaut auf das *ganze* Leben eines Amtsträgers, denn es ist unwahrscheinlich, dass die bestimmte Person eine »unpersönliche« Lebensführung an den Tag legt. Das Wort »persönlich« meint aber auch nicht die Unterscheidung zwischen »privat« und »öffentlich«.²⁸⁰ Der darauffolgende Wortlaut »die geistlichen Amtsträger« hat die ausschließliche Form des Maskulinums Plural.

Diese sollen alles vermeiden, was der Gemeinde zu *berechtigtem* Anstoß werden könnte. Klar hervorgehoben wird hier die Ortsgemeinde (in welcher man ordiniert wurde), welche berechtigten Anstoß nehmen könnte. Allerdings ist diese Formulierung im Konjunktiv hochproblematisch. Bedeutet sie, dass alle möglichen Anstöße schon *im Vorhinein* zu vermeiden sind? Im Sinne von Röm. 14,13: »Darum lasst uns nicht mehr einen anderen richten; sondern richtet vielmehr darauf euren Sinn, dass niemand seinem Bruder einen Anstoß oder Ärgernis bereite« (LUT). Würde man diese Bestimmung rigoros auslegen wollen, so wäre die theoretische

²⁷⁹ OdgA. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39280> [Stand 01.11.2019].

²⁸⁰ Eine »öffentliche Person« ist für ein »tendenziell unbegrenzte[s] Publikum« transparent, sie möchte das »Private« und Intime aber vor der Öffentlichkeit verborgen haben wissen. PREUL, Öffentlichkeit (wie Anm. 274) 490

Möglichkeit eines »Anstoßes« bereits bei einer Abweichung vom Gemeinde-*Common-Sense* bei der Predigt Anlass.²⁸¹ Es geht also um den *berechtigten* Anstoß. Hat sich ein Amtsträger einen berechtigten Anstoß geleistet, wenn ihm seine Fenster mit Steinen eingeschlagen werden? So geschehen ist es dem ehemaligen Kärntner Superintendenten Paul PELLAR (1918–1988) 1972. Er hatte zuvor einen Hirtenbrief an seine Gemeinden verschickt, der auf den *Ortstafelstreit* anspielte und der am 22. Oktober 1972 in den Gottesdiensten verlesen wurde, also 12 Tage nach dem Kärntner Landesfeiertag und zwei Tage nach dem berüchtigten *Ortstafelsturm*:

Das Niederreißen einer slowenisch-sprachigen Ortstafel sollte genauso unvorstellbar sein, als »wenn in Kärnten die an vielen Orten angebrachten Hinweistafeln auf evangelische Gottesdienste niedergerissen, beschmutzt oder entfernt würden, weil darin eventuell eine Verschleierung und Irreführung über den in seiner starken Mehrheit römisch-katholischer Charakter dieses Landes gesehen werden könnte.«²⁸²

PELLAR lieferte seiner Kärntner Diözese eigentlich einen Anstoß, und in den Augen vieler Kärntnerinnen und Kärntner mag er auch berechtigt gewesen sein. Aber der Anstoß war nicht berechtigt im Sinne des Kirchenrechts. Damit lässt sich zusammenfassend sagen, dass dieser Paragraph das gesamte Leben eines Amtsträgers umspannt, aber in seiner inhaltlichen Beschreibung allgemein und zu unbestimmt formuliert ist, dass er unterschiedlich ausgelegt werden kann.²⁸³

§ 37 OdgA ist einer der ältesten Regelungen im Evangelischen Kirchenrecht generell. Bereits in § 19 Abs 1 und 2 OdgA 1956 finden sich die Bestimmungen – abgesehen von der neuen deutschen Rechtschreibung und einem grammatikalischen Fehler – im selben Wortlaut wieder.²⁸⁴ In § 23 Abs 2 OdgA 1994 ist der grammatikalische Fehler nicht mehr auffindbar.²⁸⁵ Im

²⁸¹ Beispielhaft sei hier die »eigensinnige Predigt«: Karl-Heinrich BIERITZ, Offenheit und Eigensinn. Plädoyer für eine eigensinnige Predigt, in: Grundfragen der Predigt. Ein Studienbuch, hg. von Wilfried ENGEMANN/Frank M. LÜTZE (Leipzig ²2009) 195–216, hier 207 f.

²⁸² Karl SCHWARZ, Von der Konfrontation zur Solidarität. Der Protestantismus und die nationale Frage in Kärnten *JGPrÖ* 120 (2004) 237–274, hier 259.

²⁸³ »Gummiparagraf« aus: Der kleine Duden. Bd. 5. Fremdwörterbuch (⁶2007) 177.

²⁸⁴ § 19 Abs 1–2 OdgA 1956: »(1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkünden, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die liturgische Ordnungen ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirtentreue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, daß der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und daß das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei. (2) In ihrem persönlichem [sic!] Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.« Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Beschlossen von der dritten Generalsynode am 26. Jänner 1949 in dem von der fünften Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut. Ordnung des geistlichen Amtes. Kirchenbeitragsordnung (Wien 1957) 137.

²⁸⁵ OdgA 1994, in: Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (o.O. o.J.) (Archiv des Wilhelm-Dantine-Hauses) [Stand Juni 1994].

Klartext bedeutet die Verschiebung dieses Paragraphen nach hinten, dass zahlreiche neue Bestimmungen hinzugekommen sind. Das grundlegende Ansinnen des Paragraphen mag in der sittlichen Lebensführung der Pfarrerschaft liegen, wenn auch sprachlich ungeschickt.

Grundsätzlich steht § 37 OdgA unter »Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen«.²⁸⁶ Interessant ist, dass auch die OdgA 1994 ausschließlich die männliche Form von »Amtsträger« kannte.²⁸⁷ Dieses Problem wurde bei der OdgA-Novelle 1994, Abschnitt 1 (»Geschlechtsspezifische Bezeichnungen der Amtsträger«) mit § 4 OdgA 1994 folgendermaßen gelöst: »Wenn in diesem Kirchengesetz für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Innehabung der Funktion durch Frauen bzw. Männer in der geschlechtsspezifischen Form.«²⁸⁸ In der heute gültigen Fassung der OdgA wurde dieses Problem neu in § 2 OdgA gelöst: »Soweit in diesem Kirchengesetz noch geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Ausübung der Funktion durch Frauen oder Männer in der jeweils passenden geschlechtsspezifischen Form.«²⁸⁹ Durch § 2 OdgA gilt also § 37 OdgA für Amtsträgerinnen und Amtsträger gleichermaßen.

Als Fazit lässt sich sagen, dass diese Bestimmung alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger anspricht. Was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte, lässt § 37 aber in seiner sprachlichen »Bestimmtheit« offen. So schreibt auch Gerhard KRÖMER, dass das, was möglicherweise ein berechtigter Anstoß wäre, nicht in der OdgA definiert wird.²⁹⁰ Der Paragraph kann negativ als »altbacken« oder »rückständig« bezeichnet werden, er kann aber auch positiv konnotiert werden. So schreibt der bekennend homosexuell-lebende Pfarrer Peter PRÖGLHÖF aus Hallein, dass u.a. § 37 Abs 2 OdgA »einen wohltuend geringen Regelungsgrad hat.«²⁹¹

²⁸⁶ OdgA (wie Anm. 279).

²⁸⁷ »Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger« OdgA 1956 und OdgA 1994.

²⁸⁸ OdgA – Novelle 1994. Motivationsbericht (o.O. o.J.) (Archiv des Wilhelm-Dantine-Hauses) Seite 9: »1. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen der Amtsträger. OdgA § 4. Durch eine Grundsatzbestimmung soll der seit langem vorgetragene und berechtigte Wunsch weiblicher Amtsträgerinnen nach geschlechtsspezifischer Bezeichnung berücksichtigt werden, so wie dies auch im staatlichen Bereich geschehen ist, z.B. mit § 63, Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes. Eine korrespondierende Bestimmung soll in die Kirchenverfassung aufgenommen werden«.

²⁸⁹ OdgA (wie Anm. 279).

²⁹⁰ KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung (wie Anm. 262) 275.

²⁹¹ Peter PRÖGLHÖF, Homosexualität – Lernfeld für Theologie, Kirche und Gemeinde. *Deutsches Pfarrernetz* 3/2011 (2011). Unter folgender URL abrufbar: <http://www.pfarrerverband.de/pfarrerblatt/index.php?a=show&id=2959> [Stand 20.11.2019].

4.1.2. § 48 OdgA

»Der geistliche Amtsträger ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.«²⁹²

Der »geistliche Amtsträger« wird hier in Maskulinum Singular genannt, ihn spricht die Bestimmung des § 48 an. Er ist in diesem Paragraphen in zweifacher Weise »seinem Auftrag verpflichtet«, nämlich »in seiner Lebensführung« und »in Ehe und Familie«, wobei hier wohl die Bezeichnung »in Ehe und Familie« eine Konkretisierung der »Lebensführung« darstellen sollte. Was genau unter diesem Auftrag zu verstehen ist, regelt der Paragraph nicht. Auch nicht, in welcher Intensität der Amtsträger dieser Forderung nachkommen soll. Von weitaus größerem Interesse ist das Wort »auch«. Sprachlich gesehen erweckt es den Anschein, dass die Amtsträgerschaft – bevor es diese Regelung gab – auf die amtsgerechte eheliche Lebensführung vergessen hat und beinahe beiläufig »auch« noch darauf aufmerksam zu machen sei. Dies würde, um der Polemik weiterhin zu frönen, auf die beachtliche Kürze des Paragraphen verweisen, er zählt zu den wohl kürzesten im ganzen Kirchenrechtskomplex. Diese Regelung dürfte in der Absicht entstanden sein, eheliche Lebensführung explizit in der OdgA zu verankern. In der OdgA 1956²⁹³ ist eine solche explizite Bestimmung noch nicht auffindbar, aber in § 31 OdgA 1994 ist sie es – im exakt selben Wortlaut.²⁹⁴

Den gemeinten »Auftrag« kann man in der OdgA nur mittels § 1 Abs 1 verstehen, in welchem steht: »Die Verkündigung des Evangeliums ist der Pfarrgemeinde als Ganzes aufgetragen«. Vom Auftrag der Verkündigung leitet Abs 2²⁹⁵ folgendermaßen auf das geistliche Amt über: »Die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistlicher Führung der Pfarrgemeinde ist ohne zeitliche und örtliche Begrenzung« den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern vorenthalten, die eben ohne Begrenzung dieses Amt auszuführen haben. Also bleibt der Pfarrer/die Pfarrerin kirchenjuristisch selbst im privaten Bereich geistliche/r Amtsträger/in. Aber muss der geistliche Amtsträger in seiner Lebensführung in Ehe und Familie die Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten durchführen? Sollte eine Pfarrerin in ihrer Familie täglich

²⁹² OdgA (wie Anm. 279).

²⁹³ Verfassung der Evangelischen Kirche (wie Anm. 284) 127–172.

²⁹⁴ Sammlung der Kirchengesetze (wie Anm. 285).

²⁹⁵ § 1 Abs 2 OdgA: »Die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistlicher Führung der Pfarrgemeinde ist ohne zeitliche und örtliche Begrenzung jenen Personen vorbehalten, denen das geistliche Amt von den zuständigen kirchlichen Organen durch Ordination übertragen wurde.« Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in § 37 Abs 1 OdgA. OdgA (wie Anm. 279).

morgens das heilige Abendmahl feiern? Darf ein Pfarrer sein eigenes Kind kirchenrechtlich überhaupt von einem anderen Pfarrer/einer anderen Pfarrerin taufen lassen? Hierauf gibt dieser Paragraph keine Antwort. Gewissermaßen bleibt es im Dunklen, was konkret unter einem familiären Auftrag zu verstehen ist. Die Bestimmung ist jedenfalls zu allgemein und zu unbestimmt formuliert, sodass der Paragraph unterschiedlichst ausgelegt werden kann.

§ 48 OdgA befindet sich – wie auch schon § 37 – unter »Rechte und Pflichten bei geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen« unter den Regelungen zu »Ehe und Familie«. Die Gesetzgeberin Kirche geht in dieser Sache allerdings nicht besonders systematisch vor. So steht etwa § 37 unter den »allgemeinen Bestimmungen«, dann gibt es noch »Ehe und Familie« und in den weiteren Unterpunkten geht es um Urlaub, die Dienstwohnung und u.a. um sonstige Bezüge.

Der Paragraph spricht die Ehe als familiäre Form des Zusammenlebens an. Alle anderen Formen, etwa eine nichteheliche Lebensformen, kommen hier nicht vor und waren vom Gesetzgeber auch nicht so vorgesehen. Dies legt die »OdgA-Novelle 1991«²⁹⁶ nahe, da hier die »5. Session der X. Generalsynode zum Kirchengesetz ›Ordnung des geistlichen Amtes‹« folgende Bestimmungen (damals in § 31) beschlossen hat: »Der geistliche Amtsträger ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.« Eine genaue Begründung dieses damals neuen Paragraphen gibt es dazu leider nicht.

4.1.3. § 3 Abs 1 (Z 1 und 4) OdgA

§ 3 Abs 1 OdgA: »Wer ein Dienstverhältnis für ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt oder ausübt, muss: [Z 1] Glied einer dieser Kirchen oder einer mit diesen in Kirchengemeinschaft stehenden evangelischen Kirchen sein; [...] [Z 4] falls er oder sie verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der einer der Kirchen gemäß Z. 1 angehört; in besonders begründeten Fällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Voraussetzung absehen.«²⁹⁷

§ 3 OdgA benennt zu Beginn das, was bereits ausgeführt wurde: Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger können in Österreich nur der Evangelischen Kirche A. B. oder der Kirche H. B. angehören, da die Evangelische Kirche A. und H. B. keine Dienstnehmer hat. Die An-

²⁹⁶ ABl. 11/1991 (1991) 109 f.

²⁹⁷ OdgA (wie Anm. 279).

rede »Wer« versucht mittels eines verkürzten Relativsatzes die Zielgruppe geschlechtsneutral anzusprechen. Die Zielgruppe teilt sich in zwei unterschiedliche Gruppen. Erste Gruppe ist: »Wer ein Dienstverhältnis [...] anstrebt«, und die zweite Gruppe ist: »Wer ein Dienstverhältnis [...] ausübt«. In der ersten Gruppe sind im Endeffekt Lehrvikarinnen und Lehrvikare gemeint – also der Nachwuchs des geistlichen Amtes (theoretisch könnten mit dieser Beschreibung auch Theologiestudierende gemeint sein). In der zweiten Gruppe ist die Pfarrerschaft gemeint. Die Präposition »für« als Angabe des Ziels oder des Zweckes ist missverständlich und verweist eher auf die Gruppe des *Nachwuchses*, denn der Satz: »Wer ein Dienstverhältnis für ein geistliches Amt [...] anstrebt, muss...«, ergibt in der Syntax mehr Sinn als der Satz: »Wer ein Dienstverhältnis für ein geistliches Amt [...] ausübt, muss...«.

Z 1 nennt, dass alle aktuellen und künftigen Amtsträgerinnen und Amtsträger »Glieder einer dieser Kirchen«, also der Evangelischen Kirche A. oder H. B., sein »müssen«. Es kann aber auch eine Kirche sein, die mit einer dieser beiden Kirchen aktuell »in Kirchengemeinschaft« steht. Im Klartext sind das Mitgliedskirchen der GEKE (Gemeinschaft Evangelische Kirchen in Europa), also Kirchen, welche sich auf eine gegenseitige Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verpflichtet haben und 1973 in Leuenberg bei Basel die »Leuenberger Konkordie« unterzeichnet haben.

Z 4 ist im Sinne der Lebensordnung für die geistliche Amtsträgerschaft interessant. Oft wird die Annahme geäußert, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin laut (ungeschriebenem) Kirchengesetz eigentlich verheiratet sein sollte. Diese Annahme trügt, denn erstens gibt es eine solche Regelung im österreichischen Evangelischen Kirchenrecht nicht, und zweitens muss man auf die Possibilitätsform in dieser Bestimmung achten: »*falls* er oder sie verheiratet ist«. Es ist innerhalb von § 3 OdgA also möglich, sowohl ehelich als auch außerehelich (in welcher Form dann auch immer) zu leben. Interessant ist, dass es in diesem Paragraphen auch keine Bestimmung dafür gibt, *falls* der Amtsträger oder die Amtsträgerin *nicht* verheiratet ist.

Werden zu Beginn von Z 4 noch beide Geschlechter (»er oder sie«) genannt, so findet sich im nachkommenden Wortlaut nurmehr die maskuline unbestimmte Form (»einen Ehepartner haben«). Dieser »Ehepartner« ist einer, »der einer der Kirchen gemäß Z. 1 angehört«. Also falls man verheiratet ist, so ist der Ehepartner evangelisch. Dass es auch anders sein könnte, lässt diese Bestimmung nicht zu. Verstärkt wird das durch die vorhin genannte Possibilitätsbestimmung, denn *falls* man verheiratet ist, so ist der Partner evangelisch im Sinne von Z 1.

Ist der Ehepartner nicht Glied einer Kirche im Sinne von Z 1, so »kann« (und muss nicht) der zuständige Oberkirchenrat als vollziehendes Organ »in besonders begründeten Fällen« von dieser Voraussetzung absehen. Der Wortlaut: »in besonders begründeten Fällen«, ist in seiner sprachlich-inhaltlichen Beschreibung äußerst allgemein und unbestimmt formuliert. Es gibt auch keinen Vermerk oder keine Beschreibung dazu, was denn ein besonders begründeter Fall wäre. Im Endeffekt könnte man annehmen, dass das Vollzugsorgan (der Oberkirchenrat) diese klare Regelung zu Beginn von Z 4 sehr vielfältig auslegen könnte. Insbesondere die Nachwuchskandidatinnen und -Kandidaten kann diese Bestimmung umso härter treffen. Diese Befürchtung lässt sich zurückverfolgen auf § 3 Abs 6 OdgA 1956: »Die in der Theologenliste Verzeichneten unterstehen der kirchlichen Disziplinaraufsicht. Für eine Eheschließung bedürfen sie einer Heiraterlaubnis des Oberkirchenrates A. u. H.B.«²⁹⁸

Hier tritt genau die oben benannte inhaltliche Unbestimmtheit des Wortlautes in § 3 Abs 1 zutage: »Wer ein Dienstverhältnis [...] anstrebt«. Es können, wie anhand des historischen Paragraphen illustriert, selbst die in der Theologenliste²⁹⁹ verzeichneten Personen sein. Allerdings unterstehen die *Verzeichneten* lt. OdgA heute nicht mehr der kirchlichen Disziplinaraufsicht. Interessant aber ist, dass sich die heute gültige Regelung selbst im Vergleich zur Bestimmung in der OdgA 1994 entschärft hat.³⁰⁰ In Z 1 etwa stand, dass der Anstrebende oder Ausübende »Glied einer dieser [beiden] Kirchen sein« muss – also ohne Berücksichtigung der Kirchengemeinschaft (GEKE).³⁰¹ Und die OdgA 1994 macht die Unklarheit des heute gültigen Wortlauts »in besonders begründeten Fällen« verständlicher, denn damals wurden lediglich *Einzelfälle* gewährt, in welchen der Partner des Amtsträgers keiner der beiden evangelischen Kirchen angehören musste.³⁰² Hier wurde die Bestimmung gewissermaßen pragmatisch entschärft.

Stand dieser Paragraph in der OdgA 1994 noch unter den »Allgemeinen Bestimmungen«, so steht er unter der heute gültigen OdgA unter den »Voraussetzungen für das geistliche Amt«. Auch hier verstärkt sich der Eindruck, dass vor allem *künftige* geistliche Amtsträger mit die-

²⁹⁸ OdgA 1956, in: Verfassung der Evangelischen Kirche (wie Anm. 284) 127.

²⁹⁹ Die Theologenliste ist ein Verzeichnis des Oberkirchenrates A. und H. B., in welche sich Theologiestudierende freiwillig eintragen können, wenn sie nach dem Studium das geistliche Amt anstreben wollen.

³⁰⁰ Hier hieß es noch unter § 2 Abs 1 OdgA 1994: »Wer ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche [...] anstrebt oder ausübt, muß [1.] Glied einer dieser Kirchen sein; [2.] die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben; [3.] zur Verwaltung des Amtes geistig und körperlich geeignet sein; [4.] wenn er verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der der evangelischen Kirche angehört. In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Berufsvoraussetzung absehen.« Sammlung der Kirchengesetze (wie Anm. 285).

³⁰¹ Ebd.

³⁰² Ebd.

ser Bestimmung gemeint sind (zusätzlich zum Verweis auf die Syntax). Oder man fasst die »Voraussetzungen für das geistliche Amt« als eine stets überprüfungswürdige Sollstelle auf, welche sich auch ändern können. Kann etwa ein Pfarrer aus der Kirche A. oder H. B. austreten? § 3 Abs 1 Z 1 OdgA beantwortet diese Frage klar mit: »Nein«. Insofern lässt sich das systematische Vorgehen der gesetzgebenden Organe als nachvollziehbar einordnen. Betrachtet man die *Mischehe* und deren historische Problematik in der österreichischen Kirchenrechtsgeschichte, so ist das Verlangen nach einem »evangelischen Ehepaar« verständlich.

4.1.4. § 49 OdgA – Regelungen zur Eheschließung

»1 Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, sich zu verehelichen, hat er dies dem zuständigen Oberkirchenrat vor der beabsichtigten Eheschließung schriftlich anzuzeigen. 2 Dabei sind Angaben zur Person des künftigen Ehepartners, insbesondere zu dessen Konfessionszugehörigkeit zu machen. 3 Gleichzeitig ist um ein Vorstellungsgespräch anzusuchen, welches vom Bischof bzw. Landessuperintendenten oder einem anderen geistlichen Mitglied des zuständigen Oberkirchenrates zu führen ist. 4 Gegebenenfalls ist ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 Z. 4 zu fassen.«³⁰³

§ 49 Z 1 OdgA stellt fest, dass ein geistlicher Amtsträger (Maskulinum Singular) – wenn er es denn beabsichtigt, sich zu verehelichen – dies dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich anzeigen muss (nicht *ansuchen*), und zwar *vor* der anberaumten Eheschließung. Z 2 konkretisiert Z 1 dahingehend, dass nämlich der Amtsträger Angaben zum künftigen Ehepartner machen muss, vor allem die der Konfessionszugehörigkeit. Welche Konfessionszugehörigkeit vom kirchlichen Gesetzgeber erwünscht wird, regelt dieser Paragraph nicht. Und damit würde man in Z 3 eigentlich erwarten, was passiert, wenn der künftige Partner nicht evangelisch A. B oder H. B. ist. Stattdessen geht Z 3 auf die »schriftliche Anzeige« aus Z 1 näher ein, in welchem steht, dass man um ein Vorstellungsgespräch »*ansuchen*« muss. Das bedeutet also, dass das Schriftstück, welches der betreffende geistliche Amtsinhaber laut Z 1 und Z 3 formulieren und der zuständigen Stelle schicken muss, zum Ersten aus einer bloßen Anzeige – im Sinne einer gedruckten Bekanntgabe eines privaten Ereignisses – und zum Zweiten aus einem Gesprächs*ansuchen*, also aus einer Bitte, besteht. Beides ist meines Erachtens nach inhaltlich voneinander zu trennen.

³⁰³ OdgA (wie Anm. 279).

Die vorherig von mir vorgebrachte Erwartung an Z 3 wird schlussendlich in Z 4 erfüllt, in welchem steht, dass gegebenenfalls ein Beschluss nach § 2 Abs 1 Z 4 zu fassen ist. Und hier kommen wir zu einem Fehler in der OdgA. § 2 OdgA regelt – wie bereits besprochen – nämlich »geschlechtsspezifische Bezeichnungen«, wenn sie »in diesem Kirchengesetz noch verwendet werden«, und sagt aus, dass deren Gültigkeit sowohl Frauen als auch Männer betrifft. Zudem weist § 2 OdgA keine Absätze oder gar Zeilen auf. Gemeint muss also § 3 Abs 1 Z 4 OdgA sein, denn hier steht: Wer ein Dienstverhältnis anstrebt oder ausübt, muss, »falls er oder sie verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der einer der Kirchen gemäß Z 1 angehört; in besonders begründeten Fällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Voraussetzung absehen.« Dieser Fehler ist durch die Novelle 2009 der OdgA passiert, denn hier wurde der § 2 auf § 3 unnummeriert und unter die Überschrift »Voraussetzungen für das geistliche Amt«³⁰⁴ gestellt.³⁰⁵ Der in der OdgA 1994³⁰⁶ eingeführte § 4 (»Wenn in diesem Kirchengesetz für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Inhabung der Funktion durch Frauen bzw. Männer in der geschlechtsspezifischen Form.«) wurde in der Novelle 2009 auf § 2 numerisch verschoben und inhaltlich neu in die Version gebracht, die auch heute noch so auffindbar ist.³⁰⁷ § 49 Z 4 OdgA muss daher vom Gesetzgeber rasch repariert werden, denn diese Bestimmung ist mittlerweile seit über einem Jahrzehnt³⁰⁸ fehlerhaft.

§ 49 OdgA war im evangelischen Kirchenrecht stets vorhanden, besonders Z 1 und 3. So steht bereits in der OdgA 1949, beschlossen von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. am 18. November 1949 (damals § 26): »Alle geistlichen Amtsträger haben ihre beabsichtigte Verlobung und Eheschließung dem Superintendenten schriftlich und mündlich anzuzeigen.«³⁰⁹ Die Regelung ist dann aber doch deutlich abgemildert worden, so findet sich etwa im Entwurf des »Pfarrergesetzes« (alte Bezeichnung vor der »Ordnung des geistlichen Amtes«) von 1946 eine durchaus weitreichendere Bestimmung:

»Der geistliche Amtsträger hat seine beabsichtigte Verlobung unverzüglich dem Superintendenten zu melden und bedarf zu seiner Verehelichung der Zustimmung des

³⁰⁴ »Voraussetzungen für das geistliche Amt« hier in der Novelle 2005 »Berufsvoraussetzungen«. *ABl.* 138/2005 (2005) 149.

³⁰⁵ *ABl.* 188/2009 (2009) 140.

³⁰⁶ *ABl.* 94/1994 (1994) 73–76, hier 73.

³⁰⁷ *ABl.* 188/2009 (2009) 140. § 2 OdgA: »Soweit in diesem Kirchengesetz noch geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Ausübung der Funktion durch Frauen oder Männer in der jeweils passenden geschlechtsspezifischen Form.«

³⁰⁸ Stand 20. November 2019. Novelle 2009: »Zl. G 14; 2532/2009 vom 13. November 2009« *ABl.* 188/2009 (2009) 140.

³⁰⁹ *ABl.* 51/1949 (1949) 37. 30.

Oberkirchenrates. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des zuständigen Superintendenten verweigert werden.«³¹⁰

Was für geistliche Amtsträger damals »milder« sein mochte, war für die Vikare umso härter, da sie der kirchlichen Disziplinarordnung unterstanden (§ 6 Abs 1 und 2 OdgA 1956): »(1) Die Kandidaten [sc. Vikare] unterstehen der kirchlichen Disziplinarordnung. (2) Sie haben ihre beabsichtigte Verlobung und Eheschließung dem zuständigen Superintendenten schriftlich und mündlich anzuzeigen.«³¹¹

Man mag sich aber nicht in Sicherheit wännen, dass mit der milderen Version vom 18. November 1949 die Sache »gegessen« gewesen wäre. Am 30. November 1965 trat eine deutlich verschärfte Version des Paragraphen in Kraft, die inhaltlich dem Entwurf aus 1946 um nichts nachstand. Besonders hart ist die Bestimmung, dass der Oberkirchenrat eine bevorstehende Verehelichung eines Amtsträgers kirchenrechtlich verhindern konnte.³¹² Allerdings darf auch nicht vergessen werden, dass Pfarrvikarinnen zur selben Zeit aus dem kirchlichen Dienst schieden, sobald sie sich verehelichten (vgl. *Kp.* 4.4.3.). Schon 1968 rückte diese Bestimmung im unveränderten Wortlaut auf § 30 zurück,³¹³ sie blieb aber noch lange in Kraft. Erst mit der OdgA-Novelle 1991 wurde diese Bestimmung entschärft und an den damaligen § 31 OdgA (heutiger § 48 OdgA) als § 31 lit. a angehängt. Der Wortlaut dieser Novelle 1991 entspricht im Wesentlichen der heutigen Version des § 49 OdgA.³¹⁴ Mittels eines Beschlusses der Synode A. B. und der Generalsynode am 17. bzw. 18. Mai 2005 ist die Regelung des § 49 OdgA bezüglich Nummerierung und Wortlaut wie wir sie heute vorfinden geändert worden.³¹⁵

Wie aus der geschichtlichen Betrachtung des § 49 OdgA hervorgegangen ist, ist diese Bestimmung immer weiter nach hinten gereiht worden. Heute befindet sich die Regelung unter »Rechte und Pflichten« der geistlichen Amtsträgerschaft im Unterpunkt »Ehe und Familie«. Interessant ist, dass die Bestimmung eigentlich eine Ehegründung erörtert und nicht vor § 48 OdgA steht, die von der gelebten Ehe des Amtsträgers und deren Auftrag spricht. Man hätte

³¹⁰ § 23: Pfarrgesetz. Entwurf. *ABl.* 1946. Anhang (1946) 3.

³¹¹ Verfassung der Evangelischen Kirche (wie Anm. 284) 130.

³¹² »§ 26 wird abgeändert: »Der geistliche Amtsträger hat vor seiner Verehelichung die Zustimmung des zuständigen Oberkirchenrates einzuholen. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H.B. verweigert werden.« *ABl.* 86/1965 (1965) 67.

³¹³ *ABl.* 105/1968 (1968) 67.

³¹⁴ »§ 31 a: Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, sich zu verehelichen, hat er dies dem zuständigen Oberkirchenrat (A. B. oder H. B. vor der beabsichtigten Eheschließung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Angaben zur Person des künftigen Ehepartners, insbesondere zu dessen Konfessionszugehörigkeit zu machen. Gleichzeitig ist um ein Vorstellungsgespräch anzusuchen, welches vom Bischof bzw. Landessuperintendent oder einem anderen geistlichen Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. zu führen ist. Gegebenenfalls ist in Beschluß nach § 2 Abs. 1 Z. 4 zu fassen.« *ABl.* 213/1991 (1991) 109.

³¹⁵ *ABl.* 138/2005 (2005) 149. 158.

eher eine umgekehrte Reihenfolge erwartet. Inhaltlich regelt dieser Paragraph auch ausschließlich die eheliche Form, und es ist nicht festgelegt, ob der Amtsträger oder die Amtsträgerin die Meldung vor der kirchlichen Segnung bzw. Trauung machen muss oder ob er sie vor der staatlichen Trauung beim Standesamt vorzunehmen hat. Im Hinblick auf §§ 50 bis 54 OdgA wird aber eher die Trauung am Standesamt gemeint sein. Das Anliegen der Regelung ist jedenfalls klar: Will ein Amtsträger oder eine Amtsträgerin heiraten, so muss er oder sie zuvor der dafür zuständigen Stelle Bescheid geben, personenbezogene Daten (v.a. der konfessionellen Zugehörigkeit) des Partners oder der Partnerin weiterleiten und um einen Gesprächs- und Vorstellungstermin bitten. Im Falle einer konfessionellen Ungleichheit wäre eigentlich nach § 3 Abs 1 Z 4 vorzugehen. Da der Verweis nicht korrekt ist, steht deren juristische Anwendung zwar theoretisch in der Schwebe, findet allerdings seine Anwendung.³¹⁶ In der Praxis ist das Gespräch (zumindest während der Amtszeit von Bischof Michael BÜNKER) relativ entspannt gehandhabt worden, es wurde gerne als »gute Gelegenheit« verstanden, sich zusammen zu setzen und sich kennenzulernen.³¹⁷

4.1.5. § 64 Abs 4 und 5 OdgA: Dienstwohnung

Abs 4: »Bei miteinander verheirateten geistlichen Amtsträgern ist im Fall, dass für beide Ehepartner Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht, die Inanspruchnahme nur einer Dienstwohnung und daher die Nichtbenützung einer Dienstwohnung zu genehmigen, sofern keine Beeinträchtigung der Beschäftigung des Ehepartners zu erwarten ist, der von der Benützung der ihm zustehenden Dienstwohnung absieht.«³¹⁸

Abs 5 Z 2 und 3: »2 Für verheiratete AmtsträgerInnen nach Abs. 4 ist vom Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt. 3 Das Nähere regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.«³¹⁹

§ 64 Abs 4 regelt den Fall, dass ein Ehepaar (»Bei miteinander verheirateten geistlichen Amtsträgern«), das aus zwei Partnern besteht, die jeweils Amtsträger der evangelischen Kirche sind, in einer gemeinsamen Dienstwohnung leben können. Hier ist wichtig festzuhalten, dass für »beide Ehepartner« trotzdem noch »der Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht«.

³¹⁶ Martin OBERMEIER-SIEGRIST, Interview (mit Thomas Müller) (06.12.2019).

³¹⁷ Ebd.

³¹⁸ OdgA (wie Anm. 279).

³¹⁹ Ebd.

Beanspruchen sie eine gemeinsame Dienstwohnung, so bleibt eine zweite Dienstwohnung ungenützt. Diese »Nichtbenützung einer Dienstwohnung« ist dann »zu genehmigen«, sofern »keine Beeinträchtigung der Beschäftigung des Ehepartners« zu erwarten ist. Was genau unter »Beeinträchtigung der Beschäftigung« zu verstehen ist, lässt diese Bestimmung offen. Beeinträchtigungen wären z.B. eine zu weite räumliche Distanz zwischen Dienstwohnung und Dienstort, eine generelle schlechte Erreichbarkeit oder dergleichen mehr. Das bedeutet aber auch, dass der kirchliche Gesetzgeber die Verantwortung beim Pfarrerehepaar und der Gemeinde sieht. »Pfarrerehepaare« müssen ihren jeweiligen Dienstverpflichtungen nachkommen können.

Abs 5 Z 2 regelt, dass einer der beiden Amtsträger, der »Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses«, einen Ausgleichsbeitrag vom Wohnungsunterstützungszuschuss an die Stelle zu leisten hat, »welche die Dienstwohnung bereitstellt«. Gemeint ist also die Gemeinde, in welcher sich der gemeinsame Haushalt des Ehepaares befindet. Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist im Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz von 2003 geregelt.³²⁰ Der evangelische Oberkirchenrat A. B. hat diesen Fonds eingerichtet, um die jeweilige Pfarrgemeinde,³²¹ in welcher die Amtsträgerin ihre Dienstwohnung hat, finanziell zu unterstützen. Diese monetäre Zuwendung kann auch an die geistliche Amtsträgerin direkt gehen, wenn ihr von der Gemeinde/dem Gemeindeverband nachweislich »keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann«,³²² wobei im letzteren Falle der Superintendentialausschuss³²³ eine Begründung abgeben muss.³²⁴

§ 64 Abs 5 Z 3 OdGA gibt dann folgende Verweise: Zum Ersten wird »eine Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B.« genannt. Gemeint ist hierbei das *Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003*. Zum Zweiten wird dieses Unterstützungsfonds-Gesetz unter Berücksichtigung des »arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes« geregelt. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist im Gegensatz zum gesetzlich geregelten Gleichbehandlungs-/Antidiskriminierungsrecht rein durch die Rechtsprechung erwirkt worden. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz soll eine Minderheit der beschäftigten Arbeitnehmer davor bewahren, der Mehrheit gegenüber grundlos zurückgesetzt zu werden. Zugleich akzep-

³²⁰ ABl. 203/2002, 246/2003 und 41/2006.

³²¹ § 2 Abs 1 lit. a Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003.

³²² Ebd.

³²³ Der Superintendentialausschuss ist ein Leitungsorgan innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. auf regionaler (diözesaner) Ebene.

³²⁴ § 4 Abs 1 Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003.

tiert die österreichische Gerichtsbarkeit, dass ein Arbeitgeber »bei der Festlegung seiner Prinzipien von Durchschnittsbetrachtungen ausgeht und pauschalisiert, um einen unnötigen Aufwand bei der Anwendung des Prinzips zu vermeiden.«³²⁵

Um welches Prinzip also handelt es sich hier, welches der kirchliche Gesetzgeber vorsieht? Es handelt sich eindeutig um das Prinzip der *Residenzpflicht*. So regelt § 64 Abs 1 OdgA, dass die geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger einen »Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung«, falls das Ausmaß ihrer Beschäftigung mindestens 50% beträgt, gegenüber »ihrer Gemeinde, ihrem Gemeindeverband, Werk oder Vernein« haben. Und § 64 Abs 3 Z 1 OdgA hält fest, dass die bereitgestellte Dienstwohnung bei einem Beschäftigungsmaß von mindestens 50% »zu nutzen« ist. Nur in »begründeten Ausnahmefällen kann von der Benützungsverpflichtung abgesehen werden« (§ 64 Abs 3 Z 2). Und diese *Begründung* wiederum ist durch den Superintendentialausschuss vorzunehmen. Dienstnehmer mit einem Beschäftigungsmaß unter 50% müssten selbst eine bereitgestellte Dienstwohnung nicht nutzen.³²⁶ »Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe von Räumen der Dienstwohnung oder des Pfarrgartens« – somit auch der nichtgenutzten Dienstwohnung – »ist unzulässig« (§ 64 Abs 3 Z 13). Aber nur dem geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin ist dies untersagt, denn § 68 OdgA³²⁷ legt fest, dass ein Pfarrer seine Dienstwohnung nicht beziehen könne, wenn diese »an andere vermietet wurde«. Das bedeutet also, dass es nach dieser Bestimmung Gemeinden gestattet ist, eine Dienstwohnung weiterzuvermieten.

Generell wird aber festgehalten, dass jeder Pfarrer und jede Pfarrerin in einer vorgesehenen Dienstwohnung leben muss, sobald das Beschäftigungsausmaß über 50% beträgt. Nur in Ausnahmefällen wird davon abgesehen. Mit der Erwähnung des arbeitsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes ist also die Residenzpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer gemeint. Der Arbeitgeber sollte »ein einmal aufgestelltes Prinzip« *allen* Arbeitnehmern gegenüber »ausnahmslos« einhalten,³²⁸ weshalb die Miteinbeziehung des Superintendentialausschusses in Ausnahmefällen rechtlich nicht als unwichtig zu betrachten ist.

³²⁵ Magdalena PÖSCHL, Gleichheit, Gleichbehandlung, Antidiskriminierung. *DRdA* 6/2013 (2013) 467–483, hier 476, 472.

³²⁶ § 64 Abs 3 Z 6 OdgA. Weitere Bestimmungen zu Dienstnehmern mit einem Dienstverhältnis unter 50% finden sich unter Z 7, 8 und 9. OdgA (wie Anm. 279).

³²⁷ § 68 OdgA: »Von jener Pfarrgemeinde, in der ein verheirateter Pfarrer, getrennt von seiner Familie, länger als einen Monat sein Amt zu führen hat, weil eine Übersiedlung der Familie aus dem Grund nicht möglich ist, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder die Dienstwohnung an andere vermietet wurde, ist die ihm zustehende Trennungszulage der gehaltsauszahlenden Stelle zu refundieren.« OdgA (wie Anm. 279).

³²⁸ PÖSCHL, Gleichheit (wie Anm. 325) 474.

Dass verheiratete Pfarrerehepaare kein Problem mehr darstellen – insbesondere unter Berücksichtigung der Residenzpflicht, ist keinesfalls klar. So sagte Bischof SAKRAUSKY, dass dies ein Grund sei, weshalb sich eine Ehe einer geistlichen Amtsträgerin mit einem Amtsträger »viel schwieriger« gestalten würde, denn im Sinne der Residenzpflicht müsste »die Ehe faktisch getrennt geführt werden«.³²⁹ Seit der 1980 erfolgten Gleichstellung von weiblichen und männlichen Amtsträgern³³⁰ wurde die Frage nach Regelungen zur Dienstwohnung für Pfarrerehepaare immer wichtiger. Zuvor waren diese Regelungen noch unter § 36 der damals gültigen OdgA zu finden.³³¹

Zusammen mit § 65 ist § 64 OdgA im Unterpunkt »Dienstwohnung« des Kapitels »Rechte und Pflichten« für Pfarrerinnen und Pfarrer angesiedelt. Mit Verweis auf das *Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003* geht der kirchliche Gesetzgeber hier systematisch nachvollziehbar vor, auch wenn eine genauere Begründung des Verweises auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes m.E. ausbaufähig wäre. Beachtenswert ist zudem, dass § 64 Abs 3 Z 13 OdgA zwar die Weitervermietung der Pfarrerdienstwohnung verbietet, es aber ansonsten keine Regelungen gibt, die darauf eingehen würde, *mit wem* ein Amtsträger »dort wohnen darf«. Dies wird »schlicht und einfach nicht geregelt« und spricht ebenfalls für einen »wohltuend geringen Regelungsgrad«, welchen das Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Österreich aufweisen kann.³³²

³²⁹ Auszug aus der Verhandlungsschrift der 3. Session der 8. Generalsynode vom 12. und 13. April 1978 (Wien 1978) 104. Anders zu beurteilen wäre natürlich ein stellenteilendes Ehepaar im Pfarrberuf. Die Herausforderung wäre eine gänzlich andere, etwa in punkto Aufteilung der Aufgabenbereiche. Einen Einblick hierfür gibt folgendes Werk: Ursula OFFENBERGER, Stellenteilende Ehepaare im Pfarrberuf. Kooperation und Arbeitsteilung (Forum Religion & Sozialkultur. Bd. 24, Berlin 2008) 92–112, besonders 98.

³³⁰ ABl. 46/1980 (1980) 62. Hier befinden sich die Abänderungen der Gleichstellung betreffend, insbesondere die ersatzlose Streichen des § 105 KV mit dem Titel »Pfarrvikarinnen«.

³³¹ ABl. 138/2005 (2005) 160.

³³² PRÖGLHÖF, Homosexualität (wie Anm. 291).

4.1.6. § 66 Abs 1 OdgA: Übersiedelung

»Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder.«³³³

Wechselt ein Pfarrer (verwendete Form Maskulinum Singular) die Amtsstelle, so hat er »gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten«. Soweit so klar die Regelung in § 66. Anders als etwa im § 64 OdgA, wo in Abs 1 sämtliche zusätzliche Stellen neben der Gemeinde vermerkt werden – kirchliches Werk, Verein, Gemeindeverband – spricht dieser Paragraph ausschließlich von der Gemeinde als betreffende Stelle des finanziellen Ausgleichs für die Übersiedelungskosten. Als Übersiedlungskosten gelten die Wohnungseinrichtung und die Fahrtauslagen. Aber dieser Ersatz für die Übersiedelungskosten betrifft nicht nur den Amtsträger oder die Amtsträgerin selbst, sondern gilt auch für »den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder«. Neben der Ehe ist also hier keine andere Lebensform vorgesehen. Was genau alles finanziell ersetzt wird, ist mehr oder weniger in der *Übersiedlungskosten-Verordnung* vorgesehen.³³⁴ So werden unter Übersiedlungskosten »nur die Beladung, der Transport (samt Versicherung) und die Entladung des Übersiedlungsgutes« verstanden, »nicht jedoch die vorherige, nicht zwingend erforderliche Demontage und/oder die vorherige Verpackung«.³³⁵ Diese Regelung ist im Unterpunkt »Die Übersiedlungskosten und die Reisegebühren« des Kapitels »Rechte und Pflichten« für Pfarrerinnen und Pfarrer als deren erste Bestimmung verortet und betrifft die Ehepartner und Kinder der geistlichen Amtsträgerschaft.

³³³ OdgA (wie Anm. 279).

³³⁴ ABl. 31/2007 (2007) 19. Folgendes ist zusätzlich zu dieser Verordnung erwähnenswert: »Übersiedlungskosten-Verordnung (§ 66 OdgA, ABl. 138/2005) idF ABl. 35/1990 und 51/2006[.] Nach Anhörung des VEPPÖ [sc. Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich] und der Gleichbehandlungskommission verordnet der Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund eines Beschlusses vom 13. Feber 2007« die Übersiedelungskosten-Verordnung.

³³⁵ ABl. 31/2007 (2007) 19: § 1 »1 Unter Übersiedlungskosten werden grundsätzlich nur die Beladung, der Transport (samt Versicherung) und die Entladung des Übersiedlungsgutes verstanden, nicht jedoch die vorherige, nicht zwingend erforderliche Demontage und/oder die vorherige Verpackung. 2 Im Einzelfall ist vor Beauftragung des Transportunternehmens (Übersiedlungsunternehmens) das Einvernehmen mit der zahlungspflichtigen Stelle herzustellen, welche die Verhandlungen über die Beauftragung führt und den Auftrag erteilt.«

4.1.7. Sonstige Regelungen

§ 68 OdgA regelt, dass ein »verheirateter Pfarrer« (Maskulinum Singular) eine »Trennungszulage der gehaltsauszahlenden Stelle« bekommt, wenn er von seiner Familie länger als einen Monat getrennt ist, weil »eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann«.³³⁶ Und § 81 Abs 1 OdgA regelt, dass der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. »Witwen oder Witwern geistlicher Amtsträger bei besonderer Bedürftigkeit eine außerordentliche Zuwendung einmal oder wiederkehrend befristet oder unbefristet bewilligen« kann. Diese Bestimmung ist selbst dann zulässig, wenn »deren Ehe mit einem geistlichen Amtsträger geschieden wurde« (§ 81 Abs 2 OdgA).³³⁷

4.2. REGELUNGEN ZUR EHESCHIEDUNG

4.2.1. Ehe-Scheidungsregelungen in der OdgA

4.2.1.1. §§ 50 und 51 OdgA

§ 50: »1 Entsteht in der Ehe eines geistlichen Amtsträgers eine ehegefährdende Krise oder ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben, ist dies in der Kirche A. B. dem zuständigen Superintendenten und dem Bischof, in der Kirche H. B. dem Landessuperintendenten mitzuteilen. 2 Diese kirchlichen Amtsträger haben beide Ehepartner unverzüglich und gemeinsam zu einem seelsorgerlichen Gespräch schriftlich einzuladen.«³³⁸

§ 50 Z 1 OdgA richtet sich an den geistlichen Amtsträger (Maskulinum Singular) im Falle einer »ehegefährdende[n] Krise« oder in einer Situation, in welcher »die eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben« ist. Im österreichischen Recht spricht man von einer »eheliche[n] Lebensgemeinschaft«, wenn »zwei Personen länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben«.³³⁹ Ist diese also nicht mehr vorhanden, so hat man als Amtsträger A. B. dies dem »zuständigen Superintendenten« und dem »Bischof« mitzuteilen, ein Amtsträger H. B. dem Landessuperintendenten.

³³⁶ OdgA (wie Anm. 279).

³³⁷ Ebd.

³³⁸ Ebd.

³³⁹ »Lebensgemeinschaft« aus: Begriffslexikon oesterreich.gv.at. Der Link ist unter folgender URL zu finden: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991182.html> [Stand 20.10.2019].

Z 2 besagt, dass »diese kirchlichen Amtsträger« – gemeint sind Bischof und/oder Superintendent bzw. Landessuperintendent³⁴⁰ – *beide Ehepartner* unverzüglich und *gemeinsam* zu einem seelsorgerlichen Gespräch *schriftlich einzuladen* haben. Aus dem Wortlaut geht per se nicht hervor, wie die eingeladenen Personen mit dieser schriftlich erfolgten Einladung umzugehen haben. Es stünde ihnen theoretisch offen, dieses Schreiben zu ignorieren. Allerdings wäre ein solches Vorgehen – zumindest für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger – im Blick auf die folgenden Bestimmungen (gerade auch im Hinblick auf ein theoretisch mögliches Disziplinarverfahren) nicht sonderlich ratsam.

§ 51 Abs 1: »1 Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin die Auflösung der Ehe (einvernehmliche Scheidung, Nichtigkeitsklage, Aufhebungsklage oder Scheidungsklage) zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen. 2 Der Bischof oder die Bischöfin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin haben in jeder geeigneten Weise den Versuch zu unternehmen, den beiden Ehepartnern zu helfen, ihre Lebensgemeinschaft weiterzuführen.«³⁴¹

In § 51 Abs 1 Z 1 wird festgehalten, dass der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin (Maskulinum und Femininum Singular) im Falle einer Auflösung der Ehe – sei es eine einvernehmliche Scheidung, eine Nichtigkeitsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Scheidungsklage – dem Superintendenten/der Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin *und* dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. diese Auflösung mitzuteilen hat, *vor* Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Abs 1 Z 2 nennt, dass in diesem Falle der Bischof/die Bischöfin oder der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin den Versuch (Singular) zu unternehmen haben, beiden Ehepartnern zu helfen um ihre Lebensgemeinschaft weiterzuführen – in jeder geeigneten Weise. Die geeignete Weise liegt im Ermessensspielraum der Handelnden. Interessant an Abs 1 Z 2 ist aber, dass der Bischof/die Bischöfin in Abs 1 Z 1 nicht erwähnt werden, in Z 2 aber als handelnde Akteure vorkommen. Diese »Lücke« lässt sich nur mittels § 50 erklären.

§ 51 Abs 2: »Im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin nach Anhörung für die Dauer des Verfah-

³⁴⁰ § 50 Abs 1 OdgA verwendet als kirchlich-zuständige Instanzen die maskuline Form im Singular: Superintendenten, Bischof und Landessuperintendenten – im Gegensatz zu § 50 Abs 3 OdgA. OdgA (wie Anm. 279).

³⁴¹ Ebd.

rens vorläufig der Amtsstelle enthoben werden; es kann aber während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden.«³⁴²

Wird also, lt. Abs 2, ein gerichtliches Verfahren (die *staatliche* Gerichtsbarkeit ist hier gemeint) eingeleitet, so »kann« es sein – und es muss nicht sein –, dass der betroffene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin³⁴³ ausschließlich »für die Dauer des Verfahrens« und »vorläufig« seiner/ihrer Amtsstelle enthoben wird. Das Wort »vorläufig« mag zwar harmlos wirken, sollte aber an dieser Stelle etwa nicht mit dem Wort »vorübergehend« gleichgesetzt werden. Wird eine solche vorläufige Amtsenthebung vorgenommen, so ist es möglich, dass die zuständige Stelle für den betreffenden Amtsträger bzw. die betreffende Amtsträgerin einen anderen angemessenen Auftrag erteilen kann. Genauer geht die Regelung im Wortlaut nicht auf mögliche andere Aufgabengebiete ein. Möglich ist daher einiges. Welche zuständigen Stellen einen solchen Auftrag erteilen könnten, lässt § 51 Abs 3 OdgA erahnen:

»Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Superintenden oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintenden oder der Landessuperintendentin auf Antrag des zuständigen Presbyteriums beschließen, dass diese Folge vorläufig nicht eintritt.«³⁴⁴

Im Klartext bedeutet Abs 3, dass das zuständige Presbyterium der Gemeinde, in welcher der Amtsträger/die Amtsträgerin wirkte und nun mit einer vorläufigen Amtsenthebung konfrontiert ist, einen Antrag beim zuständigen Oberkirchenrat einbringen kann, von »diese[r] Folge vorläufig« – also einer vorläufigen Amtsenthebung – abzusehen. Der zuständige Oberkirchenrat (H. B. oder A. B.) kann aber nur dann eingreifen, so lange er dazu die Zustimmung des zuständigen Superintenden oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintenden oder der Landessuperintendentin hat.

Die Bestimmungen in den beiden Paragraphen sind eine der ältesten in der OdgA, denn es befinden sich solche Regelungen bereits unter § 43 OdgA 1956.³⁴⁵ Allerdings finden sich in dieser Regelung von 1956 noch zusätzliche Bestimmungen, etwa in Abs 3: »Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in dem einzuleitenden Disziplinarverfahren, falls ein Verschulden des geistlichen Amtsträgers vorliegt, nach dem Maße dieses Verschul-

³⁴² Ebd.

³⁴³ § 50 Abs 2 OdgA verwendet Maskulinum und Femininum Singular, im Gegensatz zu § 50 Abs 1 OdgA. Ebd.

³⁴⁴ OdgA (wie Anm. 279).

³⁴⁵ Verfassung der Evangelischen Kirche (wie Anm. 284) 146.

dens auf Verlust des geistlichen Amtes oder der Amtsstelle zu erkennen.«³⁴⁶ Hier wird in einer äußerst schwer verständlichen Satzbauweise festgehalten, dass ein Disziplinarverfahren bei einer verschuldeten Scheidung – wie man dieses Verschulden auch immer feststellen mochte – einzuleiten ist. Dieser Absatz wurde 1967 folgendermaßen abgeändert: »Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in jedem Falle ein Disziplinarverfahren einzuleiten.«³⁴⁷ Und des weiteren hielt § 43 Abs 4 OdgA 1967 fest, dass ein geschiedener Amtsträger, auch wenn das Disziplinarverfahren mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden musste, außer wenn es in der Scheidungssituation zu keiner Beeinträchtigung seines Ansehens kam.³⁴⁸ 1968 rutschte § 43 inklusive Abs 3 und 4 nummerisch auf § 47.³⁴⁹ In den weitem Jahren änderte sich weder an der Paragraphen-Nummer noch an den inhaltlichen Bestimmungen etwas, nicht einmal in der OdgA-Novelle von 1990.³⁵⁰ Aber in der OdgA-Novelle von 1991, also ein gutes Jahr später, wurden die Bestimmungen des Paragraphen neu gegliedert. So entstanden § 31 lit. b und § 31 lit. c, die inhaltlich den heutigen §§ 50 und 51 OdgA sehr nahe kommen.³⁵¹ Die »restlichen« Bestimmungen – insbesondere § 47 Abs 3 und 4 OdgA 1968 – wurden in der Novelle 1991 aufgehoben.³⁵² Mit dem Beschluss einer neuen OdgA auf der Generalsynode von 2005 wurde dieses Geflecht in die heutigen §§ 50 und 51 gebracht.³⁵³ In der Novelle von 2007 wurden die Bestimmungen nochmals im Wortlaut verändert.³⁵⁴

³⁴⁶ § 43 Abs 3 OdgA 1956, deren Version auch im *ABl.* 51/1950 (1950) 32 so zu finden ist.

³⁴⁷ Zl. 3895/67 vom 11. Mai 1967 in: *ABl.* 40/1967 (1967) 44.

³⁴⁸ § 43 Abs 4 OdgA 1967: »Der geistliche Amtsträger ist, auch wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.«. *ABl.* 40/1967 (1967) 44.

³⁴⁹ *ABl.* 105/1968 (1968) 69 f.

³⁵⁰ *ABl.* 74/1990 (1990) 61. Hier änderte sich in § 47 Abs 4 der Wortlaut nur gering: »Der geistliche Amtsträger ist unabhängig von einem Disziplinarverfahren und dessen Ergebnis auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.«

³⁵¹ § 31 lit. b: »Entsteht in der Ehe eines geistlichen Amtsträgers eine ehegefährdende Krise oder ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben, ist dies in der Kirche A. B. dem zuständigen Superintendenten oder Bischof, in der Kirche H. B. dem Landessuperintendenten mitzuteilen.« § 31 lit. c Abs 1: »Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, die gerichtliche Scheidung seiner Ehe zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des geistlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten und Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen.« § 31 lit. c Abs 2: »Diese Mitteilungspflicht besteht sinngemäß auch dann, wenn der Ehepartner des geistlichen Amtsträgers auf Scheidung klagt oder die Scheidung im Einvernehmen begehrt wird.« § 31 lit. c Abs 3: »Im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann der geistliche Amtsträger nach seiner Anhörung für die Dauer des Verfahrens vorläufig seiner Amtsstelle enthoben werden; es kann ihm während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden.« § 31 lit. c Abs 4: »Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten, insbesondere auf Antrag des zuständigen Presbyteriums, beschließen, daß diese Folge vorläufig nicht eintritt.« *ABl.* 213/1991 (1991) 109.

³⁵² *ABl.* 213/1991 (1991) 110.

³⁵³ *ABl.* 138/2005 (2005) 158.

³⁵⁴ *ABl.* 97/2007 (2007) 71.

Die Historie der §§ 50 und 51 OdgA weist eine wechselvolle Geschichte auf und steht im Zeichen ihrer Zeit. So sahen die Bestimmungen im Falle einer Scheidung eines geistlichen Amtsträgers zwischen 1967 bis 1991 vor, dass ein Disziplinarverfahren *zwingend* anzuwenden sei. Durch die OdgA Novelle von 1991 wurde aber nicht nur die Ehescheidung aus der zwingenden Anwendung eines Disziplinarverfahrens, welches meist ernste Konsequenzen für die Betroffenen hatte, gelöst, sondern auch einer gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen. Das Kirchenrecht war damit Teil jener Entwicklung, die Scheidung als solches nicht mehr gesellschaftlich verpönte, wie das etwa noch in den 1960er Jahren der Fall war.³⁵⁵

§§ 50 und 51 OdgA stehen unter »Rechte und Pflichten« als dritter und vierter Paragraph im Unterpunkt »Ehe und Familie«. Haben es die Regelungen in §§ 48 und 49 OdgA auf Ehe und Ehegründung abgesehen, so bilden die §§ 50, 51, 52, 53 und 54 die Regelungen zur Ehescheidung. Damit zeigt der Umfang der Scheidungsregelungen klar, dass dem Kasus Scheidung von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern besonders viel Platz zugebilligt wurde.

4.2.1.2. § 52 OdgA

§ 52 Abs 1: »Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung auf Ehescheidung tritt als Rechtsfolge der Verlust der Pfarrstelle ein.«³⁵⁶

§ 52 Abs 2: »Der zuständige Oberkirchenrat kann auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin nach Anhören des oder der Betroffenen beschließen, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche und des Amtes nicht zu erwarten ist.«³⁵⁷

Ist die gerichtliche Scheidung rechtskräftig, so tritt lt. Abs 1 als *Rechtsfolge* der Verlust der Pfarrstelle ein. Mit *Rechtskraft* meint das Kirchengesetz, dass bestimmte Rechtswirkungen – die von einem gerichtlichen Urteil, Beschluss oder Bescheid ausgehen – eintreten und kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig oder die Rechtsmittelfrist ungenützt verstrichen ist.³⁵⁸ Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Verlust der Pfarrstelle handelt und nicht um einen Verlust des Amtes. Auf Antrag des Presbyteriums kann von dieser Rechtsfolge lt. Abs 2 – mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superin-

³⁵⁵ PEUCKERT, Familienformen (wie Anm. 157) 177–180. 208 f.

³⁵⁶ OdgA (wie Anm. 279).

³⁵⁷ Ebd.

³⁵⁸ »Rechtskraft« aus: Begriffslexikon oesterreich.gv.at. Der Link ist unter folgender URL zu finden: <https://www.oesterreich.gv.at/lexikon/R/Seite.991274.html> [Stand 20.10.2019].

tendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin nach Anhören der betreffenden Person – abgesehen werden. Laut Informationen³⁵⁹ wird Abs 2 derzeit häufig angewandt, sodass die Rechtsfolge aus Abs 1 in den vergangenen Jahren kaum mehr eingetreten ist.

Die Regelung des § 52 befindet sich bereits in einem anderen Wortlaut in der OdgA 1949: »Der geistliche Amtsträger ist, auch wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.«³⁶⁰ Im Lichte dieses Wortlautes wird klar, dass erstens dem Presbyterium und damit der Gemeindeebene heute mehr Raum eingeräumt wird, zweitens spricht man vom möglichen eingetrübten Ansehen des Amtsträgers, nicht – so wie das heute gemacht wird – vom Ansehen der Kirche und des Amtes an sich. Das Scheitern einer Ehe der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger wird heute also auch im Kirchenrecht nicht mehr als zwingende persönliche Niederlage gewertet. Man sorgt sich heute mehr um Amt und Kirche. Selbiger Inhalt und Wortlaut ist auch noch in der OdgA 1968 vorzufinden,³⁶¹ erst mit der OdgA-Novelle von 1991 wurden Form und Inhalt in die Version gebracht, die heute geläufig ist – mit Ausnahme der Nennung beider Geschlechter,³⁶² die wurde nämlich in der OdgA-Novelle 2005 vorgenommen.³⁶³

§ 52 OdgA steht geschichtlich als auch inhaltlich nahe den Bestimmungen in §§ 50 und 51. Die Rechtsfolge des Stellenverlustes kann auch gleichzeitig nicht ohne der DiszO gedacht werden. So befindet sich in § 14 Abs 2 Z 3 DiszO als Disziplinarstrafe folgende Bestimmung: »Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist«. In dem Zusammenhang gesehen hat § 52 Abs 1 OdgA unweigerlich einen strafenden Charakter. Allerdings verweist Abs 2 deutlich auf das Presbyterium und damit auf die Ortsgemeinde, womit der grundsätzlich strafende Charakter (Abs 1) auf das Recht der Gemeinde hin abgemildert wird. Anhand der Geschichte dieses Paragraphen lässt sich die Hinwendung des Kirchenrechts bzgl. Ehe- und Familiensachen in Richtung der einzelnen Kirchengemeinde deutlich nachvollziehen.

³⁵⁹ Die betreffende Informationsquelle wird in dieser Arbeit aus Gründen des Quellenschutzes nicht genannt.

³⁶⁰ *ABl.* 51/1950 (1950) 32: Damals noch unter § 43 Abs 4.

³⁶¹ *ABl.* 105/1968 (1968) 70: Unter § 47 Abs 4.

³⁶² *ABl.* 213/1991 (1991) 109: Unter § 31 lit. d Abs 1 und 2.

³⁶³ In der Novelle von 2005 wurde diese Bestimmung erstmals unter § 52 vermerkt: *ABl.* 138/2005 (2005) 158.

4.2.1.3. § 54 OdgA

»Solange die Ehe nicht aufgelöst ist, darf in der Dienstwohnung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin nicht aufgenommen werden.«³⁶⁴

Mit § 54 kommen wir zur letzten Regelung der Rechte und Pflichten geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ehe und Familie – zumindest in der OdgA. Aus inhaltlichen Gründen wird lediglich § 53 ein Kapitel weiter behandelt, da dieser Paragraph inhaltlich das Disziplinarrecht ausführt. § 54 besagt, dass *solange* die Ehe nicht aufgelöst ist, es keine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin in der Dienstwohnung geben darf. Das Wort »solange« dürfte adverbial als »währenddessen«³⁶⁵ zu verstehen sein.

Von besonderem Interesse aber ist, dass § 54 der einzige Paragraph in der OdgA ist, welcher eine »eheähnliche Lebensgemeinschaft« thematisiert. Dieser Umstand drückt aus, dass der kirchliche Gesetzgeber eheähnliche Lebensgemeinschaften in den Rechten und Pflichten geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ehe und Familie sehr wohl kennt und dass er in anderen Fällen eheähnliche Lebensgemeinschaften bewusst *nicht* erwähnt hat. Dies näher zu interpretieren wird Aufgabe in weiteren Kapiteln sein. Mit Sicherheit lässt sich aber bereits hier schon sagen, dass § 54 einer der jüngsten in der OdgA ist. Er wurde erst in der Novelle 2009 hinzugefügt.³⁶⁶ Weshalb dieser Paragraph hinzukam, wird in dem dazu passenden »Motivenbericht« nicht erörtert.³⁶⁷

Gewissermaßen ist dieser relativ junge Paragraph ein weiteres Beispiel dafür, dass der kirchliche Gesetzgeber um die aktuellen Zeiten Bescheid weiß. Erstmals wird in der OdgA eine eheähnliche Lebensgemeinschaft für Pfarrerinnen und Pfarrer überhaupt angedacht und erstmals wird offen ausgesprochen, dass geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger nach einer Scheidung nicht keusch in ihrem Pfarrhause leben, sondern neue Partner oder Partnerinnen annehmen. Diese Bestimmung versucht Rücksicht zu nehmen auf die einzelne Kirchengemeinde und auf das Amt, im Kontext von § 52.

³⁶⁴ OdgA (wie Anm. 279).

³⁶⁵ »solange«; Duden online. Unter folgender URL abrufbar: https://www.duden.de/rechtschreibung/solange_inzwischen_waehrenddessen [Stand 20.11.2019].

³⁶⁶ ABl. 188/2009 (2009) 148.

³⁶⁷ ABl. 242/2009 (2009) 175.

4.2.1.4. § 53 OdgA

»Ist die Auflösung der Ehe über die persönlichen Anlässe hinaus Ursache strafgerichtlicher Verfahren, sind am Scheitern der Ehe Angehörige der eigenen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt, entsteht auch sonst öffentliches Ärgernis oder ergibt sich im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe ein in der Disziplinarordnung genanntes Disziplinarvergehen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.«³⁶⁸

Normalerweise hätte § 53 als vorletzter Unterpunkt in meiner Begutachtung vorkommen müssen, da aber § 53 inhaltlich auf das Disziplinarrecht eingeht, wurde § 54 zuvor behandelt. In § 53 befinden sich vielerlei Begrifflichkeiten, welche zu Beginn besprochen und aufbereitet werden müssen. Grundsätzlich besagt § 53, dass, wenn die Ehe aufgelöst wird und es *strafgerichtliche Verfahren* – gemeint von staatlicher Seite – über *persönliche Anlässe hinaus* – gemeint ist hier das Ehescheidungsverfahren am staatlichen Gericht – gibt, »ein Disziplinarverfahren einzuleiten« ist. Damit wäre eigentlich schon alles gesagt, aber der Gesetzgeber hat sich hierbei noch zusätzliche Bestimmungen einräumen lassen. Das kirchliche Disziplinarverfahren soll auch dann angewandt werden, wenn am Scheitern der Ehe Angehörige der jeweiligen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt waren, wenn es ein öffentliches Ärgernis am Scheitern der Ehe gab oder ein – im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe – Disziplinarvergehen stattfand.

Disziplinarvergehen sind geregelt unter § 12 Abs 1 DiszO, insbesondere wird hier Z 13 gemeint sein, denn der stellt Ehebruch oder andere schwere Eheverfehlungen als Vergehen dar. Das Disziplinarverfahren muss einen Ankläger haben, in diesem Sinne wäre das der *Disziplinaranwalt*, dem die »Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich« obliegt, in dem Sinne, dass er für die »Wahrung der Würde des kirchlichen Amtes« und der »Wahrheitsfindung« eintritt.³⁶⁹ Der Disziplinaranwalt ist sogar an eine Weisung des Oberkirchenrates A. und H. B. gebunden, Anklage zu erheben.³⁷⁰ Und hier befindet sich eine nicht unerhebliche Hürde für den Disziplinaranwalt. Kommt es zu einem Verfahren, so müsste dieser nämlich nachweisen, dass der Beschuldigte Ehebruch oder einen der Punkte aus § 53 OdgA begangen hat. Einen Nachweis zu erbringen ist äußerst schwierig, zudem wird »bis zur Rechtskraft« eines Urteils dem Beschuldigten die Vermutung zugestanden, dass »er nicht schuldig

³⁶⁸ OdgA (wie Anm. 279).

³⁶⁹ § 40 Z 1 und 2 DiszO. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39221> [Stand 01.11.2019].

³⁷⁰ § 40 Abs 2 DiszO. Ebd.

ist«.³⁷¹ Aus diesem Grunde sind Disziplinarverfahren mittlerweile – selbst in äußersten Fällen – bei einer Ehescheidung sehr selten geworden. Anders als in der Regelung von 1967: Damals wurde in jedem Fall bei einer Scheidung eines Amtsträgers das Disziplinarverfahren »automatisch« angewandt.³⁷² Dieser »Automatismus« ist auch noch in der OdgA 1988 zu finden.³⁷³ Erst in der Novelle 1991 – als folgende Bestimmung fallen gelassen wurde: »Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in jedem Falle ein Disziplinarverfahren einzuleiten« – kam es zur Schaffung eines neuen Paragraphen, welcher im Wortlaut dem heutigen § 53 OdgA äußerst ähnlich ist.³⁷⁴ 2005 rückte der Paragraph auf seine heutige Nummer und wurde im Wortlaut auf die heutige Variante minimal erweitert.³⁷⁵

Für sich genommen ist der § 53 OdgA ein relativ junger Paragraph. Er ist Ersatz für die Regelungen zuvor, welche noch ein Disziplinarverfahren als zwingend notwendig sahen. Auch hier zeigt sich, dass die Bestimmungen eng mit denen aus §§ 50, 51 und 52 in Verbindung stehen. Die Schaffung eines neuen Paragraphen für diese Regelung war 1991 sinnvoll und trug – ebenso wie die übrigen neuen Bestimmungen aus dieser Novelle – der damaligen Zeit Rechnung. Ein zwingend erforderliches Disziplinarverfahren ist aus heutigen Gesichtspunkten überflüssig geworden, auch wenn sich der kirchliche Gesetzgeber zumindest noch die Möglichkeit in eben diesem Paragraphen offen hält.

4.2.2. Ehe-Scheidungsregelungen in der Disziplinarordnung (DiszO)

Bereits § 53 OdgA hat das Disziplinarrecht anklingen lassen. Dort wurde erklärt, dass die »Problematik« dieses Rechtskorpus in Sachen Ehe und Familie heute in ihrer geringen Anwendung liegt. Für Pfarrerinnen und Pfarrer ist die geringe Anwendung des Disziplinarrechtes natürlich kein Problem, dass nämlich bis vor kurzem *jede* Ehescheidung eines Amtsträgers automatisch im Disziplinarverfahren abgearbeitet werden *musste* und dass dieser Prozess mit »offenem Ende« geführt wurde (die Regelung galt von 1967 bis 1991), dürfte sich auf (ohnehin schon) Betroffene wohl nicht sonderlich positiv ausgewirkt haben. Trotzdem sollen in

³⁷¹ § 43 DiszO. Ebd.

³⁷² Zl. 3895/67 vom 11. Mai 1967 in: *ABl.* 40/1967 (1967) 44.

³⁷³ *ABl.* 112/1988 (1988) u.a. 99.

³⁷⁴ § 31 lit. e OdgA 1991: »Ist die Auflösung der Ehe über die persönlichen Anlässe hinaus Ursache strafgerichtlicher Verfahren, sind am Scheitern der Ehe Angehörige der eigenen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt, entsteht öffentliches Ärgernis oder ergibt sich im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe ein in der Disziplinarordnung genanntes Disziplinarvergehen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.« *ABl.* 213/1991 (1991) 109.

³⁷⁵ *ABl.* 138/2005 (2005) 158.

diesem Kapitel die einzelnen Regelungen zur Ehescheidung untersucht werden, auch um darauf hinzuweisen, dass sie nach wie vor gelten.

4.2.2.1. § 12 Abs 1 Z 13 DiszO – Ehebruch als Vergehen

»Disziplinarvergehen sind insbesondere: [...] Ehebruch oder andere schwere Eheverfehlungen, die in weiten Kreisen Ärgernis hervorgerufen haben«.³⁷⁶

In § 12 Abs 1 DiszO wird u.a. Ehebruch als schweres Disziplinarvergehen gewertet, neben öffentlicher Schmähung und Herabsetzung der Lehre der Kirche (Z 1), eigenmächtiges oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst (Z 10) oder grobe Verstöße gegen Sitte und Anstand (Z 12). Ehebruch oder andere schwere Eheverfehlungen bei geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern werden kirchenrechtlich als »schwerer Verstoß« gewertet.

Dass diese theologische Gewichtung auch einmal anders ausgefallen ist, bezeugt die Wiederverlautbarung der DiszO von 1965. Hier wird als Disziplinarvergehen zuerst die »Vernachlässigung des Amtes« genannt und erst als zehnter und vorletzter Punkt die »Schmähung und Herabwürdigung der Lehre und der Einrichtungen der Kirche«.³⁷⁷ Unter einem Sonderpunkt jedoch befand sich folgende Bestimmung:

»Außerdem bei geistlichen Amtsträgern:

- m) Eheschließungen ohne Zustimmung des zuständigen Oberkirchenrates [...];
- n) Unterlassung der Anzeige der Ehescheidung [...];
- o) Ehescheidung [...];
- p) Verletzung des Beichtgeheimnisses«.³⁷⁸

D.h., diese Bestimmungen (m–p) galten zu diesem Zeitpunkt exklusiv nur für geistliche Amtsträger und nicht für andere Berufsgruppen. Dass die »Verletzung des Beichtgeheimnisses« an letzter Stelle genannt wird, unterstreicht, wie schwer ein Verstoß gegen die Eheordnungen zur damaligen Zeit geahndet wurde. Die Änderungen der DiszO 1976 bestätigten die

³⁷⁶ DiszO (wie Anm. 369).

³⁷⁷ § 8: »Zu den Disziplinarvergehen gehören insbesondere:« § 8 lit. a: »Vernachlässigung des Amtes und Ordnungswidrigkeiten bei der Verrichtung der Amtsgeschäfte«, § 8 lit. k: »Schmähung oder Herabwürdigung der Lehre und der Einrichtungen der Kirche«. »K« kommt in dieser alphabetischen Aufzählung an zehnter Stelle direkt nach »I«. ABl. 89/1965 (1965) 70 f.

³⁷⁸ ABl. 89/1965 (1965) 71.

genannten Disziplinarvergehen von 1965 in den wesentlichen Punkten.³⁷⁹ In der DiszO von 1984 wurde das Disziplinarrecht grundlegend verändert und bekam in etwa die inhaltliche Form, wie sie uns heute bekannt ist. So befindet sich unter § 12 Abs 1 Z 13 DiszO 1984 dieselbe Regelung im selben Wortlaut wie in der DiszO von heute.³⁸⁰ Wenn sich auch die enge Verstrickung zwischen DiszO und OdgA etwas gelockert hat, so ist das Disziplinarvergehen eines der kirchlichen Gesetze, das mittlerweile seit einigen Jahren keiner Abänderung mehr bedurfte und sich an Kontinuität erfreut. Lediglich in der 2. Novelle der DiszO 1994 wurden kleine Änderungen unter § 12 vorgenommen, nicht jedoch Abs 1 Z 13 betreffend.³⁸¹ Die DiszO 1984 kann insgesamt als Anfangspunkt gesehen werden, wo im Kirchenrecht erstmals die Bestimmungen für Ehe und Ehescheidungen gelockert wurden. Zu dieser Entwicklung dürfte wohl auch die Gleichstellung der Frauen im Amtsberuf (1980) gehören.

Personen, auf welche diese Ordnung ihre Anwendung findet, werden unter § 1 DiszO genannt: »geistliche Amtsträger der evangelischen Kirche A. B. und H. B.«, »auf die Kandidaten und die zum Pfarramt Wählbaren«, Vikare, Diakone, Gemeindeschwestern, Gemeindehelfer, Religionsunterricht Erteilende, Presbyter, Mitglieder der Superintendentialversammlungen, Synodenmitglieder, Angestellte und Mitarbeiter in kirchlichen Werken oder freien kirchlichen Diensten, und, und, und.³⁸² Im Grunde ist das Disziplinarrecht sehr weitläufig und erstreckt sich über weite Teile der Kirche und deren Werke, wobei eine rechtliche Durchsetzbarkeit nur eingeschränkt beim s.g. »Kernbereich« der Kirche (also die geistliche Amtsträgerschaft) möglich ist. In der Praxis ist der Anwendungsspielraum der DiszO in Sachen Ehe und Ehescheidung allerdings gering. Damit ist die Formulierung »Außerdem bei geistliche Amtsträgern« dahingehend als Verschärfung zu betrachten, da man (damals ausschließlich) Pfarrern einen besonderen Status des vorbildhaften ehelichen Lebens zugestanden haben wollte und diesen auch disziplinarrechtlich festschrieb. Die Novelle von 1984 mochte zwar als gewisse Liberalisierung für Pfarrerrinnen und Pfarrer gegolten haben, für die übrigen Kirchenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bedeutete dies aber Gegenteiliges, nämlich eine Ausweitung der Disziplinarvergehen in Sachen Ehe und Familie.

³⁷⁹ »§ 8: Disziplinarvergehen sind insbesondere«; § 8 lit. m: »außerdem bei geistlichen Amtsträgern: Eheschließung ohne Zustimmung des Oberkirchenrates«; § 8 lit. n: »Unterlassung der Anzeige der Eheschließung«; § 8 lit. a: »Ehescheidung«.
ABl. 37/1976 (1976) 42.

³⁸⁰ *ABl.* 58/1985 (1985) 56.

³⁸¹ *ABl.* 194/1994 (1994) 123.

³⁸² DiszO (wie Anm. 369).

Ein interessanter Nebenaspekt ist hier noch aufzuzeigen: Personen, auf welche die DiszO ihre Anwendung findet, sind beinahe ausschließlich in der maskulinen Form angesprochen. Und es gibt innerhalb der DiszO auch keinen »Gleichstellungsparagraphen«, wie etwa § 2 OdgA ein solcher wäre. Hier kann man als Grundlage – im Sinne der Gleichstellung und Gleichbehandlung – die Bestimmung aus Art 1 Abs 9 der KV heranziehen,³⁸³ damit die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen bei Ausübung der Funktion durch Frauen oder Männer in der jeweils passenden geschlechtsspezifischen Form gelten.³⁸⁴ Genauer aber formuliert es Art 11 Abs 2 der KV, denn hier hält man im Sinne der Gleichbehandlung fest: »Auf alle Amtsträger und Amtsträgerinnen findet die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche Anwendung.«³⁸⁵

4.2.2.2. § 2 Abs 2 DiszO – Lebenswandel

»Ein geistlicher Amtsträger verletzt seine Amtspflicht insbesondere, wenn er Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, oder wenn er gegen die Verpflichtung verstößt, einen seinem Amte gemäßen Lebenswandel zu führen.«³⁸⁶

Inwiefern unterscheidet sich diese Bestimmung aus § 2 Abs 2 von der genauen Auflistung der einzelnen Disziplinarvergehen in § 12? Die Antwort ist nicht leicht zu geben. Die Bestimmung findet sich bereits in der DiszO-Novelle von 1984.³⁸⁷ Der Ursprung dieses Paragraphen aber liegt in der 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. (2. Session) am 25. März 1976, denn dort wurde beschlossen, dass vor den einzelnen Disziplinarvergehen (damals in § 8) auf die Amts- oder »Standespflichten« durch die in damals § 1 genannten Personen nochmals gesondert verwiesen wird (besonders in § 3 Z 2).³⁸⁸ Weshalb gesondert auf die Verletzung von Amts- oder Standespflichten vor den einzelnen Disziplinarvergehen verwiesen werden sollte, lässt sich nicht mehr klar eruieren. Es bleibt daher anzunehmen, dass

³⁸³ Art 1 Abs 9 KV: »Mit dieser Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche in Österreich unter ihren Mitgliedern, Pfarrgemeinden, Werken und Einrichtungen ein geregeltes christliches Miteinander fördern, insbesondere durch geordnete Verfahren, durch Gleichbehandlung, Gleichstellung und durch den Schutz der Rechte.« KV. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39212> [Stand 01.11.2019].

³⁸⁴ Der Wortlaut dieses Satzes ist aus § 2 OdgA entlehnt.

³⁸⁵ Wiederverlautbarung in: *ABl.* 295/2012 (2012) 204.

³⁸⁶ DiszO (wie Anm. 369).

³⁸⁷ *ABl.* 58/1985 (1985) 55.

³⁸⁸ *ABl.* 37/1976 (1976) 41 f. § 3: »Die Verletzung von Amts oder Standespflichten« wird [§ 3 Z 1:] »als Ordnungswidrigkeit mit einer Ordnungsstrafe geahndet, wenn die Tat sich als einfach Nicht-Beachtung kirchlicher Gesetze darstellt, ohne daß dieser Nicht-Beachtung eine der kirchlichen Interessen zuwiderlaufende Gesinnung zugrundeläge;« [§ 3 Z 2:] »als Disziplinarvergehen geahndet, wenn die Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung kirchlicher Interessen oder mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung oder mit Rücksicht auf die Wiederholung oder auf sonstige besonders erschwerende Umstände ein inneres Gewicht hat, welches das Ausmaß der Ordnungswidrigkeit übersteigt.«

die Bestimmung »Außerdem bei geistlichen Amtsträgern« von 1965³⁸⁹ und deren Wegfall in der Novelle von 1984³⁹⁰ eine Rolle spielte. Darum wird in der DiszO von 1984 auch noch von einer »Standespflicht« gesprochen, die zweifelsohne hinter der Regelung im heutigen § 2 steht.

Den geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern ist es also untersagt, ihre Aufgaben, welche sich aus dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, zu vernachlässigen. Soweit, so klar. Nun aber wird im Anschluss erwähnt, dass es dem Amtsträger bzw. der Amtsträgerin verboten ist gegen die »Verpflichtung« zu verstoßen, »einen seinem Amte gemäßen Lebenswandel zu führen«. Mit »Lebenswandel« ist in diesem Fall die Art der Lebensführung und des sittlichen Verhaltens im Leben gemeint.³⁹¹ Im Klartext spielt diese Regelung auf § 37 Abs 2 und § 48 OdgA an. Und im Endeffekt meint § 2 DiszO, dass bei einer solchen Pflichtverletzung das Disziplinarrecht anzuwenden ist. So meint es zumindest § 2 Abs 1 lit. c:

»Nach den Bestimmungen dieser Disziplinarordnung sind die in § 1 genannten Personen zur Verantwortung zu ziehen, [...] [wenn sie³⁹²] sonst kirchlichen Interessen, insbesondere durch ihren Lebenswandel, der berechtigten Anstoß erregt, zuwiderhandeln.«³⁹³

In gewisser Weise wiederholt § 2 Abs 2 die Bestimmung aus Abs 1 lit. c. Dass aber »die in § 1 genannten Personen zur Verantwortung zu ziehen« sind, macht deutlich, dass das Disziplinarrecht grundsätzlich gebraucht werden will. Da aber eben die Bestimmung »Lebenswandel« nicht weiter ausgeführt wird, leidet auch diese Regelung darunter, dass sie in ihrer inhaltlichen Beschreibung zu allgemein und zu unbestimmt formuliert ist und daher unterschiedlich ausgelegt werden kann – trotz ihres Rufes nach Anwendung.

4.2.2.3. Disziplinarstrafen

§ 14 DiszO³⁹⁴ regelt, wie mit Disziplinarvergehen im Kirchenrecht, nach dem Eintritt der Rechtskraft, umzugehen ist: Mit der s.g. *Disziplinarstrafe*. Diese betrifft *alle Personen*,³⁹⁵ auf

³⁸⁹ ABl. 89/1965 (1965) 71.

³⁹⁰ ABl. 58/1985 (1985) 56.

³⁹¹ »Lebenswandel«: Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in acht Bänden. Bd. 4 (21994) 2084.

³⁹² Die Einfügung »wenn sie« stammt aus § 2 Abs 1 lit. a DiszO. DiszO (wie Anm. 369).

³⁹³ Ebd.

³⁹⁴ DiszO (wie Anm. 369).

welche diese DiszO Anwendung findet (§ 1 DiszO). Die erste Disziplinarstrafe ist die s.g. Rüge.³⁹⁶ Die weiteren Disziplinarstrafen finden ihre Anwendung bei einem eingeschränkteren Personenkreis – insbesondere Amtsträgerinnen und Amtsträger, Lehrvikarinnen und Vikare, Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer, Lehrerinnen und Lehrer an evangelischen Schulen, Angestellte in Einrichtungen oder Werken³⁹⁷ –, mit Ausnahme der sich im Ruhestand befindlichen Personen. Auf die Betroffenen sind folgende Disziplinarstrafen anzuwenden:³⁹⁸

- »Minderung der Nettozüge bis zu zwanzig Prozent für die Dauer von höchstens vier Jahren«;³⁹⁹
- zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit;⁴⁰⁰
- Verlust der *Amtsstelle*, eine Verwendung an anderen Stellen ist nicht ausgeschlossen;⁴⁰¹
- Beendigung des Dienstverhältnisses mit möglicher Pensionszuschussleistung;⁴⁰²
- »Verlust des Amtes, wobei jede weitere Bekleidung eines kirchlichen Amtes ausgeschlossen ist.«⁴⁰³

Weitere Details zur Strafverfügung regelt § 71 DiszO. § 15 DiszO bezieht sich auf die Dauer von einzelnen Disziplinarstrafen aus § 14, er regelt aber auch in Abs 2, dass eine Verurteilung zum Amtsverlust immer auch den Wegfall der mit dem Amt verbundenen Rechte zur Folge hat. § 16 geht auf die Strafbemessung ein, die wiederum auf die Strafmilderungsgründe in § 17⁴⁰⁴ und auf die besonderen Erschwerungsgründe in § 18⁴⁰⁵ verweist. In schwerwiegenden

³⁹⁵ § 2 Abs 1 lit. a bis c DiszO: Die Personen sind generell zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie durch ihr Verhalten der Evangelischen Kirche in Österreich oder das ihnen übertragene Amt schädigen, ihre Pflichten vernachlässigen, staatliche oder kirchliche Gesetze nicht einhalten oder gegenüber sonstigen kirchlichen Interessen »berechtigten Anstoß« erregen. Ebd.

³⁹⁶ § 14 Abs 1 DiszO. § 92 Abs 1: »Eine Rüge gilt mit Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses als vollzogen.« Ebd.

³⁹⁷ § 14 Abs 2 DiszO bezieht sich auf die in § 1 Z 1 und 7 bis 9 DiszO genannten Personen. § 1 DiszO: »Die Disziplinarordnung findet Anwendung«: [§ 1 Z 1 DiszO] »auf die geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., der kirchlichen Werke und freier kirchlicher Dienste, auf die Vikare, Lehrvikare und Pfarrhelfer, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Amt, im Ruhe- oder Wartestand befinden«; [§ 1 Z 7 DiszO] »auf die an evangelischen Schulen tätigen Lehrer«; [§ 1 Z 8 DiszO] »auf die Angestellten der Kirche und ihrer Einrichtungen, soweit sie sich in unkündbarer Stellung befinden«; [§ 1 Z 9 DiszO] »auf jene Angestellten und Mitarbeiter in kirchlichen Werken oder freien kirchlichen Diensten, deren gemäß Art. 69 Abs. 1 KV genehmigte Ordnung ihre Unterstellung unter diese Disziplinarordnung vorsieht«. Ebd.

³⁹⁸ § 14 Abs 2 DiszO. Ebd.

³⁹⁹ § 14 Abs 2 Z 1 DiszO. § 92 Abs 2 DiszO: »Eine Kürzung oder Einstellung der Bezüge wird bei der ersten nach Rechtskraft des Erkenntnisses fälligen Zahlung wirksam.« Ebd.

⁴⁰⁰ § 14 Abs 2 Z 2 DiszO: »zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit, und zwar entweder auf bestimmte, im Erkenntnis zu benennende Amtsstellen oder Funktionen, oder auf alle Amtsstellen in einer Superintendenten, oder in der Kirche, jeweils längstens auf die Dauer von sechs Jahren«. Ebd.

⁴⁰¹ § 14 Abs 2 Z 3 DiszO: »Verlust der *Amtsstelle*, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist«. Ebd.

⁴⁰² § 14 Abs 2 Z 4 DiszO: »Beendigung des Dienstverhältnisses mit oder ohne Minderung des Anspruches auf Zuschussleistung zur Pension, sofern dieser zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Erkenntnisses besteht«. Ebd.

⁴⁰³ § 14 Abs 2 Z 5 DiszO. Ebd.

⁴⁰⁴ Milderungsgründe etwa wären: Ein bisher untadelhafter Wandel, eine anerkannte, gute Amtsführung, eine Pflichtverletzung unter einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder aus Unbesonnenheit, das ernstliche Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen, ein offenes Geständnis und dergleichen. § 17 DiszO. Ebd.

Notfällen und einer erheblichen Gefährdung kann der Oberkirchenrat, unter Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses, mittels einer Anordnung auf Dauer von sechs Monaten den Amtsträger bzw. die Amtsträgerin von der Ausübung des Amtes oder von der genau beschriebenen Tätigkeiten fernhalten.⁴⁰⁶ Unter der Berücksichtigung gewisser Bedingungen (§ 19) können die Disziplinarbehörden vom Anspruch einer Strafe absehen (§ 22).⁴⁰⁷

Nach wie vor können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. und H. B. aufgrund von Ehebruch oder anderen schweren Eheverfehlungen mittels eines Disziplinarverfahrens sowohl die Stelle als auch das Amt verlieren. Allerdings beschränkt sich der Wirkungskreis der Disziplinarstrafen in diesem Punkt nicht ausschließlich auf die geistliche Amtsträgerschaft, sondern betrifft selbst Lehrvikarinnen und Vikare gleichermaßen. Somit hatte § 6 Abs 1 OdgA 1956 nicht ganz unrecht, wenn besagt wurde, dass Vikarinnen und Vikare – zusammengefasst wurden sie und andere unter dem Sammelbegriff »Kandidaten« – dem kirchlichen Disziplinarrecht unterstehen. Dieser Umstand dürfte vielen Vikarinnen und Vikaren, aber auch zahlreichen Studierenden, nicht bewusst sein. Es ist aber fraglich, ob dieses Recht tatsächlich geltend gemacht werden würde. So ist die Frage nach dem Nachwuchs geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger in der gegenwärtigen Lage ein kirchenpolitisch heikles Thema, denkt man an den zeitweise vorherrschenden Kandidatenmangel und an die bereits stattfindende Pensionierungswelle der s.g. »Baby-Boomer Generation« (Jahrgänge von ca. 1945 bis 1965). Dass von Seiten der Kirche die Bestimmungen für »den Nachwuchs« gelockert wurden, wird daran deutlich, dass die DiszO heute zum Beispiel keine Anwendung mehr bei Studierenden auf der Theologenliste findet.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Erschwerungsgründe etwa wären: Verletzung mehrerer Amtspflichten, Fortsetzung einer Pflichtverletzung über längere Zeit, sittliche oder wirtschaftliche Schäden, die Größe des öffentlichen Ärgernisses, eine frühere und nicht getilgte Disziplinarstrafe und dergleichen mehr, § 18 DiszO. Ebd.

⁴⁰⁶ § 58 Abs 1 Z 1 DiszO: »Wenn das dem oder der Beschuldigten zur Last gelegte Disziplinarvergehen (Dienstpflichtverletzung, Verstoß gegen das Ansehen des kirchlichen Amtes) so schwerwiegend ist, dass dadurch die weitere Ausübung des Amtes unzumutbar oder das Ansehen des Amtes oder die Interessen der Pfarrgemeinde oder der Evangelischen Kirche in Österreich erheblich gefährdet werden, kann der zuständige Oberkirchenrat, im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. mit Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses, bis auf die Dauer von sechs Monaten den Beschuldigten oder die Beschuldigte von der Ausübung des Amtes überhaupt, oder von genau zu beschreibenden Tätigkeiten entheben oder das Unterlassen bestimmter Handlungen anordnen.« Hinzukommende Anwendung findet sich unter § 58 Abs 1 Z 2 zu Vergehen gegen das staatliche Pornographiegesetz. Weitere vorläufige Maßnahmen befinden sich unter § 58 Abs 2 bis 6 DiszO und §§ 59 f. Ebd.

⁴⁰⁷ Ebd.

⁴⁰⁸ ABl. 58/1985 (1985) 54.

4.3. SONSTIGE REGELUNGEN

4.3.1. Regelungen zu »Vertretungskörpern«⁴⁰⁹

Es ist generell nicht ratsam, dass in Institutionen wie der Disziplinarbehörde (§ 26 DiszO) die beschuldigte Person etwa ein eheliches Verhältnis mit einem Mitglied des Revisionssenates hätte. In diesem Fall könnte das Urteil womöglich eine persönliche Tendenz erkennen lassen und entspräche nicht mehr dem Ansinnen der Objektivität. So sehen es zumindest die Ordnungen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. Daher regelt die DiszO, dass ein Mitglied des Disziplinarsenates und anderer Disziplinarbehörden generell von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, wenn etwa dessen Ehegatte oder Ehegattin durch die Pflichtverletzung lt. DiszO angeklagt ist.⁴¹⁰ Jedes Mitglied des Disziplinarsenates (I. Instanz) und des Disziplinarobersenates (II. Instanz) ist dazu verpflichtet, wenn ein Ausschlussgrund zutrifft, dies dem Vorsitzenden des Senates vorzutragen. Ist der Vorsitzende des Senats selbst betroffen, muss dies jemand dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode anzeigen.⁴¹¹ Damit anerkennt die DiszO einerseits Ehe und Verwandtschaft als mögliche Gründe für eine Befangenheit und legt diese auch als solche fest. Andererseits ist diese Regelung, ohne den Blick auf die Kirchenverfassung zu werfen, unvollständig. Art 17 Abs 2 Z 1 KV:

»Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeforum, der Superintendentenversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder -gattinnen, Lebensgefährten oder -gefährtinnen, eingetragene Lebenspartner oder -partnerinnen, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind.«⁴¹²

Diese Regelung ist vor allem auch deshalb so spannend, da sie die Befangenheit auf viele Gremien der Kirche und auf zahlreiche nicht eheliche Lebensformen ausweitete, wie etwa die

⁴⁰⁹ Der Begriff »Vertretungskörper« stammt aus Art 17 Abs 2 Z 1 KV. KV (wie Anm. 383).

⁴¹⁰ § 35 Abs 1 Z 1 DiszO. Des Weiteren sind von der Ausübung des Amtes als Mitglied der Disziplinarbehörden im Einzelfall ausgeschlossen: [Z 2:] »wer mit dem oder der Beschuldigten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn der oder die Beschuldigte zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern und -kindern steht«; [Z 3:] »wer in der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder als Zeuge in Frage kommt«; [Z 4:] »wer in derselben Sache als Disziplinaranwalt, Untersuchungsführer oder Verteidiger mitgewirkt hat«; [Z 5:] »derjenige, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und zwar für die Dauer desselben«. DiszO (wie Anm. 369).

⁴¹¹ § 35 Abs 3 DiszO: »1 Jedes Mitglied des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates, bei dem einer dieser Ausschlussgründe zutrifft, ist verpflichtet, dem oder der Vorsitzenden den Ausschlussgrund anzuzeigen. 2 Ist der oder die Vorsitzende selbst betroffen, so ist dies dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode anzuzeigen.« Ebd.

⁴¹² KV (wie Anm. 383).

Lebensform der »eingetragene[n] Lebenspartner oder -partnerinnen«. Das Gesetz gilt insbesondere für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger. In der OdgA sind aber solche eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nur durch das staatliche EPG geregelt werden können, für die Amtsträgerschaft derzeit nicht vorgesehen. Weshalb diese eingetragenen Lebenspartner in Art 17 Abs 2 Z 1 KV eingeführt wurden, liegt an der *praxisnahen pragmatischen Herangehensweise* des Gesetzgebers, der rasch die neue staatliche Rechtslage berücksichtigte.⁴¹³ Der kirchliche Gesetzgeber war äußerst schnell in seinem Beschluss, da eine Eingetragene Partnerschaft für homosexuelle Paare in Österreich erst am 01. Jänner 2010 in Kraft trat. Die Generalsynode fasste ihren Entschluss bereits am 25. November 2010, also erst ein paar Monate nach Inkrafttreten des staatlichen Gesetzes. Dies mag vor allem auch an der Dringlichkeit des Themas »Befangenheit« liegen.

4.3.2. Kollektivvertrag 2019 (KollV)⁴¹⁴

REINGRABNER stellt bemerkenswerter Weise fest, dass der Abschluss eines Kollektivvertrages für Pfarrerinnen und Pfarrer noch vor ungefähr vier Jahrzehnten als ein Verstoß gegen alle Grundsätze evangelischen Kirchenrechtes – im Sinne einer *ecclesia visibilis* – gewertet worden wäre.⁴¹⁵ So schrieb etwa der damalige lutherische Bischof Dieter KNALL (1930–2019) 1995, dass zwar der »Pauschaleinkauf unserer Pfarrer und Pfarrerinnen einschließlich der Pensionisten in das ASVG« einen »guten Verlauf« nehmen würde und dass die Hoffnung nicht ungetrübt sei, dieses »notwendige Ziel« noch während des Jahres 1995 zu erreichen, aber eine mögliche Etablierung eines Kollektivvertrages sah er noch kritisch:

»Erstaunen bis Beunruhigung löste die Frage aus, ob unser Pfarrerinnen- und Pfarrerverein die *Kollektivvertragsfähigkeit* anstreben soll. Eine diesbezügliche Rundfrage wurde m.E. verfrüht gestartet, weil noch keiner der Fragenden und schon gar nicht die Befragten abschätzen können, welche Konsequenzen sich daraus für alle ergeben würden.«⁴¹⁶

⁴¹³ ABl. 188/2010: Kirchenverfassung – Novelle 2010, damals noch unter Art 17 Abs 2 geführt. Erläuterung zu diesem Schritt: »Im österreichischen Recht werden Lebensgefährten als heterosexuelle, Lebenspartner als gleichgeschlechtliche Partnerbeziehungen unterschieden.«

⁴¹⁴ ABl. 101/2019 (2019) 96–111

⁴¹⁵ »der Abschluß eines Kollektivvertrages für Pfarrer wäre vor zwanzig Jahren noch als ein ganz arger Verstoß gegen alle Grundsätze evangelischen Kirchenrechtes gewertet worden, weil damit doch das, was man als Kirchenleitung im äußeren Sinne [sc. *ecclesia visibilis*] verstanden hat, beeinträchtigt werde.« REINGRABNER, Gedanken über die Zukunft (wie Anm. 37) 80.

⁴¹⁶ Dieter KNALL, Rundschreiben Gl. 702/95 (Wien »Anfang Juni 1995«) (Archiv des Wilhelm-Dantine-Hauses) 8 f.

Die von KNALL genannte »Rundfrage« bezieht sich auf eine Umfrage, welche der VEPPÖ im Mai 1995 bei seinen Mitgliedern durchführte. Von 318 damaligen Mitgliedern äußerten sich 75 schriftlich und mündlich positiv zum Ansinnen des VPPÖs, eine Kollektivvertragsfähigkeit anzustreben.⁴¹⁷ Letztlich wurde eine Einigung auf den Kollektivvertrag am 25. Juni 1996 zwischen der Evangelischen Kirchenleitung und dem VEPPÖ mit dem Inkrafttreten der 53. ASVG-Novelle⁴¹⁸ erzielt.⁴¹⁹ Vorsichtig formulierte man noch, dass sich die Vertragspartner (Kirchenleitung und VEPPÖ) bis zum 30. Juni 1997 bemühen werden, eine »faire, gerechte und vorbildhafte Regelung zur Sicherung des Dienstes der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger« zu treffen, und »zwar im Bewußtsein, daß der spezielle Charakter des geistlichen Amtes partnerschaftlich getroffene Regelungen erfordert«.⁴²⁰ Die Geschichte des VEPPÖs und der Einkauf durch das ASVG sind Themengebiete, auf deren nähere Ausführung aus räumlichen Gründen leider verzichtet werden muss.

Durch die kollektivvertraglichen Einigungen wurde der Charakter der OdgA inhaltlich stark verändert, seitdem verzichtet die OdgA etwa auf »Gehaltsstufen« und dergleichen mehr. Umso erstaunlicher sind die Regelungen im KollV in Bezug auf familiäre Lebensformen. Dies soll an folgenden Regelungen veranschaulicht werden.⁴²¹

(1) Ein anschauliches Beispiel für die Regelungen im KollV in Bezug auf familiäre Lebensformen bietet *Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung* in § 17, denn bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes in folgenden Fällen:⁴²²

- 3 Arbeitstage bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung
- 1 Arbeitstag bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister
- 1 Arbeitstag bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder
- 3 Arbeitstage bei Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person.

⁴¹⁷ Günter UNGAR, Die Notwendigkeit eines zeitgemäßen Dienstrechts für geistliche Amtsträger. *AuG* Heft 6.7.8/46. Jg. (1995) 102–105, hier 102. 104.

⁴¹⁸ *ABl.* 143/1996 (1996) 91–93. Sozialrechtsabänderungsgesetz 1996 – 53. ASVG-Novelle: »Aus der dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegten Regierungsvorlage zur 53. ASVG-Novelle wird der Text der 53. ASVG-Novelle, soweit er die Evangelische Kirche und deren geistliche Amtsträger betrifft, und der begründenden Darstellung, ausgedruckt durch die Staatsdruckerei am 9. Juli 1996 [...], verlautbart«.

⁴¹⁹ *ABl.* 144/1996 (1996) 93–98.

⁴²⁰ *ABl.* 144/1996 (1996) 93.

⁴²¹ Die hier verwendeten Beispiele wurden u.a. anhand der Nennung der im Motive-Bericht genannten Beispiele exemplarisch ausgewählt: *ABl.* 111/2016 (2016) 102.

⁴²² Das Zitat und die folgenden Punkte enthalten Auszüge aus der Tabelle von § 17 KollV. *ABl.* 101/2019 (2019) 96–111.

Der Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger in der Evangelischen Kirche A. und H. B. gleichermaßen (§ 1 Abs 2 KollV⁴²³) und deckt zahlreiche Themenfelder ab neben einzelnen Regelungen, welche noch in der OdgA verblieben sind – etwa Urlaub und Dienstfreistellungen (§§ 55–63 OdgA⁴²⁴) oder die s.g. »Abtretungsverpflichtung« (§ 46 Abs 3 OdgA). Für die Frage, welche Formen des familialen Lebens vom KollV gemeint sind ist § 17 ein Beispiel par excellence. Hier wird die Eingetragene Partnerschaft nach EPG wie selbstverständlich neben der »klassische« Ehe erwähnt, im Endeffekt sogar kein Unterschied zwischen diesen Formen gemacht.

Diese Gleichstellung von Eingetragenen Partnerschaften und der Ehe ist aber nicht ohne geschichtlichen Hintergrund erklärbar, denn der kirchliche Gesetzgeber wollte ursprünglich homosexuelle Paarbeziehungen – welche von 2009 bis 2018 ausschließlich die Eingetragene Partnerschaft nach EPG als gesetzlich geregelte Lebensform haben durften – und heterosexuelle Paarbeziehungen – welche bis 2018 ausschließlich die Ehe als gesetzlich geregelte Lebensform haben durften – gleichsetzen. Diese Regelungen zur Eingetragenen Partnerschaft wurden im Kollektivvertrag ähnlich rasch wie die *Befangenheit* in Art 17 Abs 2 Z 1 KV⁴²⁵ gelöst, und zwar beim nächstmöglichen Kollektivvertrag 2010. Bereits hier wurde unter § 17 KollV geregelt, dass man beim Tod des Ehegatten oder eines eingetragenen Partners drei Arbeitstage frei bekommt (auch damals schon § 17).⁴²⁶ Genauso wurde zwischen Ehepartnerin und eingetragener Partnerin in § 20 (Zusatzkrankenfürsorge) nicht mehr unterschieden, so auch bei den Anspruchsberechtigten für die Hinterbliebenenversorgung (§ 24) und beim Begräbniskostenbeitrag.⁴²⁷

(2) Ein weiteres gutes Beispiel für die Regelungen im KollV in Bezug auf familiäre Lebensformen bietet die *Trennungszulage* in § 10 Abs 1:

»Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,03 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine

⁴²³ ABl. 101/2019 (2019) 96–111

⁴²⁴ OdgA (wie Anm. 279).

⁴²⁵ KV (wie Anm. 383).

⁴²⁶ ABl. 117/2010 (2010) 96.

⁴²⁷ ABl. 117/2010 (2010) 96.

Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.«⁴²⁸

Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin der Evangelischen Kirche steht also für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer ehelichen Familie *oder* von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage zu. Diese Regelung ist nicht ohne § 68 OdgA zu verstehen – nur mit dem Unterschied, dass § 68 OdgA ausschließlich verheiratete geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Sinn hat. Gewissermaßen legt § 10 Abs 1 KollV die Regelung in § 68 OdgA aus und verallgemeinert die in der OdgA exklusive Bestimmung für verheiratete Amtsträger damit für die Eingetragene Partnerschaft.

Im Motivbericht zu § 10 KollV merkten die Verhandlungspartner 2015 und 2016 an, dass die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A. B. den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin sichten sollten, »ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche[r] Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen«.⁴²⁹ Pikant ist dabei, dass die Motive zu § 10 und § 17 darauf Hinweis geben, dass »bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren« wären.⁴³⁰ Kritisch am Motivbericht ist anzumerken, dass man diese Überlegungen nicht bereits 2010, als das erste Mal die Eingetragene Partnerschaft erwähnt wurde, verlautbart hat. Seit 2018 gibt es nun eine neue Gesetzeslage in Österreich und im KollV 2019 befinden sich keine solche Änderungen, geschweige denn einsichtige Quellen, die auf Überlegungen zu einer Evaluierung hinweisen

⁴²⁸ ABl. 101/2019 (2019) 96–111.

⁴²⁹ ABl. 111/2016 (2016) 102. Vgl. dazu auch ABl. 132/2015 (2015) 120. Hier ABl. 111/2016 (2016) 102: »Motive zu §§ 10, 17 und zum Leistungskatalog (Begräbniskostenbeitrag): Die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A.B. hatten angeregt, den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin zu sichten, ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Diskriminierungen auch gegen die Absicht der Gleichstellungsordnung verstoßen; in der Evangelischen Kirche A. B. gilt die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch die Gemeinde und die Kirchenoberen als eine Art »eingetragener Lebenspartnerschaft«. Hinzuweisen ist, dass bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren sein werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter Lebenspartnerschaften im Sinne des Kollektivvertrages heterosexuelle Lebenspartnerschaften nicht gemeint sind und nach Ansicht der Kollektivvertragspartner die Bestimmungen des Kollektivvertrages auf diese Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des »Pfarrerbildes« in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwenversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf. (ABl. Nr. 128/2008)«.

⁴³⁰ ABl. 111/2016 (2016) 102.

würden. Ähnliche Gleichstellungen zwischen Eingetragener Partnerschaft und der Ehe finden sich im Zulagenanspruch für Hinterbliebene⁴³¹ und dergleichen Regelungen mehr.

4.4. BESONDERE THEMENGEBIETE AUS DER KIRCHENGESCHICHTE

4.4.1. Homosexuelle Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Debatte um die Bewertung der Homosexualität begann in Österreich Fahrt aufzunehmen, als ein Synodaler, Pfarrer Gerhard KRÖMER aus Schladming, 1992 einem Amtsbruder die praktizierte Homosexualität vorwarf. Der Vorfall ist deshalb so spannend, da bis zu diesem Zeitpunkt das »Thema in Deutschland bereits zu jahrelangen Kontroversen und teilweise zu Entlassungen von Pfarrern geführt hatte« und es in Österreich in der Evangelischen Kirche »insgesamt nicht bearbeitet« wurde.⁴³² So kam es, dass sich ein Pfarrer über eine praktizierte Lebensform seines Amtsbruders echauffierte und mit seinem Antrag auf der Generalsynode 1992 die Debatte nach Österreich brachte. Und dieser Antrag lautete wie folgt:

»Ein Pfarrer unserer Kirche hat öffentlich bekannt gemacht, Homosexualität zu praktizieren. Er hat damit bei Gemeindegliedern Befremden, Ärgernis und Verunsicherung ausgelöst. Es ist dringend notwendig, dass die Generalsynode ein klärendes Wort zum Thema ›Homosexualität‹ an die Gemeinden richtet. Es ist dringend notwendig, dass die rechtlichen Folgen für Mitarbeiter unserer Kirche, die Homosexualität praktizieren, aufgezeigt werden. Die Generalsynode möge dies tun.«⁴³³

Der gemeinte Pfarrer war Helmut Michael JEDLICZKA,⁴³⁴ der damals Pfarrer im Schuldienst der Gemeinde Neubau/Fünfhaus⁴³⁵ war und sich in der österreichischen Zeitschrift »Basta« als homosexuell lebender Mensch geoutet hatte.⁴³⁶ Die Erwähnung KRÖMERS, dass er »damit bei Gemeindegliedern Befremden, Ärgernis und Verunsicherung ausgelöst« hat, zielte genau auf jene Bestimmung ab, die wir heute unter § 37 Abs 2 OdgA kennen. KRÖMER wollte JEDLICZKA, mitsamt einer theologischen Debatte und einem anschließenden »Nein« zur Ho-

⁴³¹ § 7 Abs 1: »Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.« *ABl.* 101/2019 (2019) 96–111.

⁴³² Peter PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! Evangelisches Museum Österreich (o.O.A., o.J.A.). Unter folgender URL abrufbar: <https://museum.evangel.at/rundgang/1945-bis-heute/homosexualitaet/versteckspiel/> [Stand 02.11.2019].

⁴³³ Antrag von Senior Mag. Gerhard KRÖMER in der 1. Session der Generalsynode 1992. In: epd-Ö-Dokumentation Nr. 1, Homosexualität und Kirche. Diskussion und Beschlüsse in den Evangelischen Kirchen in Österreich. 1992–2002 (Wien 2002) 7.

⁴³⁴ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴³⁵ Glaube und Heimat 1992, Evangelischer Kalender für Österreich, 46. Jahrgang (Wien 1992) 155.

⁴³⁶ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

mosexualität, aus dem kirchlichen Dienst haben. Daraufhin wurde ein Theologischer Ausschuss zu diesem Thema gebildet, ihr Vorsitzender wurde der in Ostpreußen geborene damalige Kärntner Superintendent Joachim RATHKE⁴³⁷ (1936–2018).⁴³⁸ Die Erklärung des Theologischen Ausschusses erfolgte 1994 und fiel – entgegen der Erwartung KRÖMERS – in Sachen Homosexualität im Sinne homosexuell lebender Pfarrerinnen und Pfarrer aus. Den ganzen Bericht zu zitieren wäre zu viel, aber ein Satz scheint für den ganzen Bericht zu sprechen:

»Das, was ein Mensch als Veranlagung vorgegeben ist, ist deshalb noch nicht eine von Gott gewollte Schöpfungsordnung. Die gesamte Welt ist nicht aus sich selbst gut, sondern sie soll es in Jesus Christus werden. Der Mensch, der sich Gottes Urteil unterwirft und anvertraut, gewinnt damit die Einstellung zu sich selbst und seinem Leben. Nimmt er sich nun in seiner Eigenart an, dann wird sie ihn nicht nur belasten. Sie kann ihm ein Ausdruck der Vielfalt des menschlichen Lebens werden – in der Freiheit zu oder von seiner Veranlagung. Er allein kann über sich entscheiden. Ein solcher Glaubensakt der Selbstannahme fordert von der Kirche Ermutigung und Respekt.«⁴³⁹

Der Theologische Ausschuss argumentierte christozentrisch von der Rechtfertigungslehre her und votierte für eine Akzeptanz der homosexuell lebenden Menschen und Pfarrerinnen und Pfarrer.⁴⁴⁰ In der anschließenden Diskussion äußerte sich RATHKE dahingehend, dass ihm das Thema völlig fremd und eigentlich unangenehm blieb bis zu dem Zeitpunkt, »als er nicht über Homosexualität redete, sondern mit Homosexuellen«.⁴⁴¹ Im Anschluss folgte ein Aufruf, sich diesem Thema im kommenden Arbeitsjahr auf Gemeindeebene anzunehmen: »Wir erwarten Ihre Antworten bis zum 30. Juni 1995. Sie mögen den Lauf ihrer Beratungen zu erkennen geben und sachliche Begründungen enthalten.«⁴⁴² Am 26. Mai 1994 versandte der Präsident der Generalsynode Peter KRÖMER⁴⁴³ ein Schreiben mit folgenden drei Fragen an die Gemeinden:

⁴³⁷ Bericht des Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses. Superintendent Mag. Joachim Rathke. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 21.

⁴³⁸ RATHKE war von 1996 bis 2001 Superintendent in Kärnten. epd-Ö, Kärnten: Früherer Superintendent Joachim Rathke verstorben, 28. Februar 2018. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/kaernten-frueherer-superintendent-joachim-rathke-verstorben/> [Stand 02.10.2019].

⁴³⁹ ABl. 101/1994 (1994) 78–83, hier besonders 81. Selbiger Bericht ist auch an folgendem Ort zu finden: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 16–20. Allerdings stimmt der Verweis der epd-Ö Dokumentation auf Seite 16 nicht. Hier steht folgender Vermerk: »veröffentlicht im Amtsblatt 6/1994, Zl. 101«. Korrekt würde der Vermerk lauten: »veröffentlicht im Amtsblatt 101/1994, Zl. 2240/94«. Bericht des Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses. Superintendent Mag. Joachim Rathke. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 21.

⁴⁴⁰ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴⁴¹ »Dann kamen eine Frau und ein Mann zu uns in den Theologischen Ausschuss, und mit einmal bekam ich ein Gefühl für Menschen, die anders sind als ich. Sie waren sensibel und verständnisvoll, forderten nichts und trumpten nicht auf. Und da konnte ich selbst Ja sagen. Menschen, die homosexuell leben, kennen zu lernen, halte ich für den entscheidenden Lernschritt. Ich glaube, es wird Ihnen nicht viel anders ergehen als mir.« Bericht des Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses. Superintendent Mag. Joachim Rathke. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 21.

⁴⁴² ABl. 101/1994 (1994) 83.

⁴⁴³ Anm.: Peter KRÖMER ist der Bruder vom Schladminger Pfarrer Gerhard KRÖMER.

- »1. Können Sie den Weg dieser Argumentation [sc. des theologischen Ausschusses] mitgehen?
- 2. Welche Konsequenzen können Sie in ihrer Gemeinde ziehen?
- 3. Dürfen sich offen zur Homosexualität Bekennende in der Gemeinde Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Pfarrer oder Pfarrerinnen sein?«⁴⁴⁴

Auf die Antwortschreiben der Gemeinden kann aus räumlichen Gründen leider nicht näher eingegangen werden. Erwähnenswert ist jedoch einerseits das Schreiben von Bischof KNALL und auf der anderen Seite – als Gegenpol gewissermaßen – die Invokavit-Erklärung. Bischof KNALL unterstützte RATHKES Ausschussarbeit und deren Thesen, würdigte sie in seinem Rundschreiben vom 25. Mai 1994 und fügte weiters hinzu:

»Als Evangelische in Österreich machen wir (nur) 5% der Bevölkerung aus. Wir wissen aus unserer Geschichte, wie bitter es war, hierzulande Jahrhunderte lang nicht als gleichwertig anerkannt zu sein. Bei den homosexuell Veranlagten soll es sich um eine etwa ebenso große bzw. kleine Minderheit von 5% – nicht nur in Österreich und nicht lediglich auf die Gegenwart bezogen – handeln. Im Blick auf sie und ihre Not läßt uns reden und dabei die Worte des Apostels Paulus beachten: ›Der Herr richte eure Herzen aus auf die Liebe Gottes und auf die Geduld Christi‹ (2. Thess. 3,5).«⁴⁴⁵

Die s.g. »Invokavit-Erklärung« zum Thema Kirche und Homosexualität – der Name »Invokavit-Erklärung« bezieht sich auf das Erscheinungsdatum, der Sonntag Invokavit am 05. März 1995. In dieser Erklärung werden im Wesentlichen die Fragen der Generalsynode beantwortet, es kann hier nur in grober Verknappung die Argumentation ausgeführt werden:

1. »Den Weg der Argumentation des Theologischen Ausschusses können wir nicht mitgehen. [...]«
2. »Wenn die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses angenommen wird, befürchten wir, dass sich viele Gemeindeglieder nicht mehr guten Gewissens mit ihrer Kirche identifizieren können. [...]«
3. »Praktizierte Homosexualität ist mit der Ausübung des geistlichen Amtes und der Mitarbeit in der Kirche nicht zu vereinbaren. Jede Form von Homosexualität, in die-

⁴⁴⁴ Brief des Präsidenten der Generalsynode am 26. Mai 1994 an alle Pfarrgemeinden (»Zl.: 1928/94«). In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 23 f.

⁴⁴⁵ Dieter KNALL, Rundschreiben Gl. 635/94 (Wien am 25. Mai 1994) (Archiv des Wilhelm-Dantine-Hauses) 8 f: »Mir schien, daß allen bewußt war bzw. bewußt wurde, wie ernst mit dem Thema Homosexualität umgegangen werden muß, wie betroffen es macht, wie irritiert, verwundert, ärgerlich, rat-, sprach- und hilflos es den[jenigen] sein läßt, der trotz seiner zumindest längst feststehenden Meinung anfängt, nachzudenken. [...] Wenn die Bibel homosexuelle Handlungen für Heterosexuelle verbietet, gilt dieses Gebot uneingeschränkt; wenn sie von homosexuell Veranlagten im Sinne von irreversibel Geprägten expressis verbis aber nicht spricht, muß dann über deren sexuelle Verhaltensmöglichkeit bzw. die ihnen mögliche Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen nicht auch nach Maßstäben geurteilt werden, die für Heterosexuelle gelten, trotz aller Unterschiede und offenkundigen Einschränkungen? [...] Ich bin und bleibe aber mit den Fragenden unterwegs und möchte die Hoffnung nicht aufgeben, mit ihnen [...] gemeinsam den ›magnus consensus‹, von dem in unseren Bekenntnisschriften die Rede ist, zu finden, auch wenn die Suche lange, vielleicht sehr lange dauern sollte.«

sem Kontext praktiziert, stellt das Leitbild der heterosexuellen, auf Ehe und Familie ausgerichteten Sexualität öffentlich in Frage.«⁴⁴⁶

Auch sonst waren die Gemeindebefragungen nicht sonderlich erquicklich, denn sie zeigten, dass es keine breite Zustimmung zur positiven Bewertung von Homosexualität der Evangelischen Kirche gab: So waren 32 Prozent der Gemeinden dem Papier des Theologischen Ausschusses eher positiv gesonnen, aber 37 Prozent sahen das Papier eher negativ.⁴⁴⁷ Die darauf folgenden Sitzungen, öffentliche Verlautbarungen oder Handlungen einzelner Personen können hier leider nicht alle zur Geltung kommen. Genannt sei aber die Segnung eines homosexuellen Frauenpaares in Wien durch den damals erst frisch ins Amt gekommenen Bischof Herwig STURM 1996. Darauf angesprochen meinte er zu den Delegierten der Superintendentenversammlung in St. Pölten: »Es sei weder die große Katastrophe noch gehe die christliche Welt unter.«⁴⁴⁸ In der Resolution der 5. Session der 11. Synode A. B. wurde darauf Bezug genommen, indem man festhielt, dass diese Segnungshandlung und eine weitere noch in Graz »Handlungen außerhalb der geltenden kirchlichen Ordnung« waren, man nach wie vor »an der Ehe als der von Gott gewollten Gemeinschaft von Mann und Frau« festhalte, man aber immerhin – als kleinsten gemeinsamen Konsens quasi – homosexuell geprägte Menschen in der Kirche als »Schwestern und Brüder« achte.⁴⁴⁹ Und weiters wurde beschlossen, dass das Kriterium zur Beurteilung von Menschen »nicht die sexuelle Prägung als solches sein [dürfe], sondern ausschließlich der verantwortungsvolle und menschenwürdige Umgang mit ihr«.⁴⁵⁰ Schließlich legte der Theologische Ausschuss zur 6. Session der 11. Generalsynode zur Seelsorge von homosexuellen Menschen folgende Empfehlung vor:

»Homosexuelle Paare haben ein Recht auf seelsorgerliche Begleitung durch Kirche. Daher ist die Bitte solcher Mitchristen um eine Segnung an einem Wendepunkt ihres Lebensweges nicht leichtfertig abzuwehren. Der Wunsch nach einer öffentlichen Anerkennung ihrer Lebensgemeinschaft rechtfertigt allerdings noch nicht ein öffentliches liturgisches Handeln der Kirche. Nach evangelischem Verständnis läßt sich ein öffentlicher Segnungsgottesdienst nur dann theologisch rechtfertigen, wenn es dabei einen begründeten Anlaß zu evangeliums-gemäßer[,] öffentlicher Verkündigung gibt.«⁴⁵¹

⁴⁴⁶ Die Informationen aus diesem Absatz und die folgenden Punkte sind entnommen aus: »Invokavit-Erklärung« zum Thema »Kirche und Homosexualität«. 5. März 1995. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 25–28.

⁴⁴⁷ epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 62. 38.

⁴⁴⁸ *Reformiertes Kirchenblatt* 10/1996 (Wien 1996) 11.

⁴⁴⁹ Homosexualität – Resolution der 5. Session der 11. Synode A. B. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 53.

⁴⁵⁰ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴⁵¹ *ABl.* 228/1997 (1997) 110.

Schlussendlich wurde von der Synode beschlossen, erstens die »Frage von Segnungshandlungen bei homosexuellen Lebensgemeinschaften« in den entsprechenden Ausschüssen »mit der Weiterarbeit zu betrauen« und zweitens bis zur Klärung dieser Frage »von öffentlichen Segnungen nichtehelicher Partnerschaften« Abstand zu nehmen.⁴⁵² Die Wogen waren damit natürlich noch keinesfalls geglättet. Als der bekennend homosexuell lebende Pfarrer Peter GABRIEL von der »Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Salzburg–West« mit nur einer Gegenstimme gewählt und im September 1997 von Superintendentin Luise MÜLLER in sein Amt eingeführt und ordiniert wurde, schrieb die s.g. »Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche Österreichs« (kurz ABCÖ) einen offenen Brief an die Mitglieder der Synoden der Evangelischen Kirchen in Österreich.⁴⁵³ GABRIEL wurde in diesem Brief als ein Beispiel für einen Bruch des Oberkirchenrates gegen den Magnus Consensus einer Kirche angeführt und darauf hingewiesen, dass er zusammen mit einem Mann (gemeint Peter PRÖGLHÖF) lebt.⁴⁵⁴ Der Oberkirchenrat A. und H. B. antwortete mit einem ungeahnt scharfen Antwortschreiben (05. November 1997),⁴⁵⁵ in welchem festgehalten wurde, dass die Amtseinführung von GABRIEL durch die Kirche in »ihrem Auftrag gemäß unseren Bekenntnissen und dem Wortlaut der Kirchenverfassung« entsprach, und erklärten sich gegen »jede Diskriminierung oder Kriminalisierung von Homosexuellen«.⁴⁵⁶ Zwar wurde die Frage von Segnungshandlungen bei homosexuellen Lebensgemeinschaften den Ausschüssen delegiert, aber zu einem Magnus Consensus »konnte sich die Synode A.B. nicht« durchringen.⁴⁵⁷ Somit wurde die Frage, ob man einen praktizierenden homosexuellen Pfarrer haben möchte, auf die Gemeindeebene und deren Wahl des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin verschoben. Damit hatte sich das Gemeindeprinzip für die evangelische Verfassungsgestaltung auch in Österreich »als eine dankbare Alternative herausgestellt, die eine dogmatische Grundlage in der herausragenden Rolle der Gemeinden als Kirchen im Sinne der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften findet.«⁴⁵⁸

Anders gestaltete sich die Situation in der Evangelischen Kirche H. B.⁴⁵⁹ Die Rückmeldungen aus den Pfarrgemeinden waren durchwegs positiv, weshalb der Oberkirchenrat (H. B.) auf der Synode (H. B.) 1998 die »Zustimmung zur Segnung homosexueller Lebensgemeinschaften

⁴⁵² ABl. 228/1997 (1997) 112.

⁴⁵³ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴⁵⁴ Amtseinführung in Salzburg im September 1997. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 57.

⁴⁵⁵ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴⁵⁶ Amtseinführung in Salzburg im September 1997. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 57.

⁴⁵⁷ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴⁵⁸ RAUHAUS, Gemeindeprinzip (wie Anm. 50) 170.

⁴⁵⁹ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

vorgeschlagen« hatte.⁴⁶⁰ Somit beschloss die 2. Session der 14. Synode H. B. am 08. November 1999 in Bregenz, dass die *öffentliche* Segnung »nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften« in ihrer Durchführung »an den Beschluß der zuständigen Gemeindevertretung gebunden« sei; zudem stelle man fest, dass in der Segnung der Begriff »Trauung« zwar nicht vorkäme, im Kommentar wurde die Segnung mit der Trauung als »gleichwertig« definiert.⁴⁶¹ Peter PRÖGLHÖF und Peter GABRIEL feierten am 08. September 2001 in der reformierten Stadtkirche in Wien ihren Segnungsgottesdienst durch den reformierten Landessuperintendenten Peter KARNER und ließen ihre Partnerschaft am 01. November 2001 am Standesamt Delmenhorst eintragen.⁴⁶² Damit waren sie erstens das erste »gesegnete« *Pfarrer*-Paar der Evangelischen Kirche Österreich und zweitens das erste Pfarrhaus, in welchem Männer in *Eingetragener Partnerschaft* lebten.

In den weiteren Jahren geschah in der Evangelischen Kirche A. B. nicht viel. Zu erwähnen aber ist der Aufruf des damaligen Bischofs STURM, dass »gleichgeschlechtlichen Paaren [...] keine Nachteile erwachsen« sollten und daher es eine »eingetragene Rechtsform für solche Partnerschaften« auf staatlicher Ebene geben solle, wenngleich die »Segnung homosexueller Paare« in der Kirche A. B. immer »noch sehr umstritten« sei.⁴⁶³ Am 17. Mai 2005 wurde der Synode (A. B.) ein »Positionspapier zum Evangelischen Eheverständnis« vom Obmann des Theologischen Ausschusses, dem damaligen steirischen Superintendenten Hermann MIKLAS, vorgelegt, worin folgende Unterscheidung vorgenommen wurde: Trauung soll für die im bürgerlichen Recht definierte Ehe einerseits möglich sein und Segnung für Partnerschaften außerhalb des bürgerlichen Rechts (damals gab es noch keine Eingetragene Partnerschaft oder etwas Ähnliches im österreichischen Recht).⁴⁶⁴ Das Dokument wurde mit zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme »zur Kenntnis genommen« und der »Theologische Ausschuss mit der Weiterarbeit am Thema beauftragt.«⁴⁶⁵

2007 legte der Theologische Ausschuss der Synode A. B. ein weiteres Positionspapier zum Thema »Evangelisches Eheverständnis« vor, welches von seinem Inhalt her gewichtiger ist und einen neuen Ansatz wählt. Darin wird einerseits festgehalten, dass »Geborgenheit, Fürei-

⁴⁶⁰ *Reformiertes Kirchenblatt* 11/1999 (Wien 1999) 11.

⁴⁶¹ *Reformiertes Kirchenblatt* 12.1/1999.2000 (Wien 2000) 4.

⁴⁶² PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴⁶³ epd-Ö, Evangelische Kirchen für staatliche Regelung, 18. August 2004. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/evangelische-kirchen-fuer-staatliche-regelung/> [Stand 02.10.2019].

⁴⁶⁴ epd-Ö, Theologischer Ausschuss: Zwischenbericht zum evangelischen Eheverständnis, 18. Mai 2005. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/theologischer-ausschuss-zwischenbericht-zum-evangelischen-eheverstaendnis/> [Stand 02.10.2019].

⁴⁶⁵ Ebd.

inander-Da-Sein, Treue sowie das Bemühen, Kindern einen verlässlichen Lebensraum zu bieten«, für viele Menschen einen hohen Stellenwert habe und die Institution der Ehe »eine Stütze zur Verwirklichung dieser Werte« biete, es aber andererseits eine wachsende Zahl von Menschen gibt, die ihre »Partnerschaft nicht staatlich legitimieren lassen wollen oder können«. ⁴⁶⁶ Und weiters hält man unter Punkt sechs – und diese Bestimmung macht das Positionspapier erst brisant – fest:

»Staatliches Eherecht und ein christliches Bild von Partnerschaft, Ehe und Familie weisen Überschneidungen auf, müssen inhaltlich aber nicht deckungsgleich sein. In Geschichte und Gegenwart hat es immer wieder Bereiche gegeben, in denen die diesbezüglichen Leitbilder von Staat und Kirche zueinander in Spannung geraten sind. Erst wo beides miteinander nicht mehr in Einklang zu bringen wäre, würde das in letzter Konsequenz die Notwendigkeit einer Abkoppelung der evangelisch-kirchlichen Ehedefinition von der Zivilehe nach bürgerlichem Recht nach sich ziehen. Dazu besteht zur Zeit aber kein Anlass.« ⁴⁶⁷

Diese Position wurde auf der Synode A. B. am 03. Juni 2007 in Eisenstadt beschlossen. So hätte also, trotz des Gerichtsurteils des VfGH vom 04. Dezember 2017, die Kirche A. B. theoretisch »in letzter Konsequenz« die evangelisch-kirchliche Ehedefinition von der Zivilehe nach bürgerlichem Recht abkoppeln können. Ein weiteres Ereignis stellte am 18. Juni 2016 die Wahl Lars MÜLLER-MARIENBURGS zum Niederösterreichischen Superintendenten dar. ⁴⁶⁸ Besonders an dieser Wahl war, dass mit MÜLLER-MARIENBURG ein bekennend homosexuell lebender Mann in das bischöfliche Amt gewählt wurde.

Die durch die »Verfassungsgerichtshofserkenntnis« vom 04. Dezember 2017 zum Anlass genommene 8. Session der 14. Generalsynode im Dezember 2017 erwirkte, dass der Theologische Ausschuss (der Generalsynode) mit der »Durchführung eines Studenttags zum Thema ›Trauung für alle? – Staatliches Eherecht und kirchliches Eheverständnis« betraut wurde. ⁴⁶⁹ Aufgrund der unterschiedlichen Kirchengesetzgebung zwischen Evangelischer Kirche A. B. und H. B. war die »Bekennnissynode A. B.« besonders gefragt. ⁴⁷⁰ So legte der Bericht des Theologischen Ausschusses der Synode A. B. 2018 folgende Erklärung vor:

⁴⁶⁶ ABl. 118/2007 (2007) 89 f. Das Dokument ist auch unter folgender URL abrufbar: https://evang.at/wp-content/uploads/2015/07/evang-eheverstaendnis_positionspapier_01.pdf [Stand 02.10.2019].

⁴⁶⁷ ABl. 118/2007 (2007) 89 f.

⁴⁶⁸ ABl. 135/2016 (2016) 136.

⁴⁶⁹ Brief vom Synodenpräsidenten Peter Krömer an alle Pfarrgemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, Wien, 14.12.2018, Zahl: SYN 1; 2360/2018 (Archiv der Evangelischen Pfarrgemeinde Waiern [bei Feldkirchen in Kärnten]).

⁴⁷⁰ Ebd.

»Alle Mitglieder des ThA [sc. Theologischen Ausschusses] stimmen – mit den Referent/innen des Studententages – darin überein, dass ein Prozess innerhalb der Kirche nötig ist, der es allen Ebenen der Kirche ermöglicht, Stellung zu nehmen und miteinander ins Gespräch zu kommen, damit unter den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (»Ehe für alle«) ein Weg gefunden werden kann, der es in guter Weise ermöglicht, in an diesem Punkt »versöhnter Verschiedenheit« dennoch gemeinsam Kirche zu sein. Gewissens- und Bekenntnisentscheidungen sind jedenfalls zu respektieren.«⁴⁷¹

Der »Bericht« des theologischen Ausschusses A. B. und die – m.E. überraschende – Einberufung einer Sondersession der Synode A. B. für den 09. März 2019 hatten zur Folge, dass der Synodenpräsident Peter KRÖMER am 14. Dezember 2018 ein Schreiben an die Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirchen A. B. richtete.⁴⁷² Zudem wurden die Pfarrgemeinden eingeladen, ihre Stellungnahmen zu diesem Thema bis 20. Februar 2019 schriftlich an das Kirchenamt A. B. einzureichen.⁴⁷³ Diese Gemeindebefragung ging mit insgesamt 110 Pro- und 59 Contra-Stellungnahmen aus.⁴⁷⁴ Am 09. März 2019 beschloss die Evangelische Kirche A. B. (2. Session, 15. Synode A. B.):

»Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich hält an dem Verständnis der Ehe als der auf lebenslange Treue angelegten Lebensgemeinschaft von Mann und Frau fest [...] [und] anerkennt gleichzeitig, dass gleichgeschlechtliche Paare, die einander lebenslange Treue versprechen, in einer der Ehe analogen Verbindung leben, auch wenn diese von der Ehe zwischen Mann und Frau zu unterscheiden ist. [...] Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich sieht sich deshalb berechtigt, diese der Ehe analogen Verbindungen gleichgeschlechtlicher Paare in einem Gottesdienst öffentlich zu segnen. Die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern [...] für oder gegen Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare wird respektiert. [...] Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Beschluss der Gemeindevertretung diese Segnungen durchzuführen (opt-in⁴⁷⁵).«⁴⁷⁶

Am 16. März 2019, also nur sieben Tage nach dem Beschluss der Synode A. B., entschied die Synode H. B., die bisherige öffentliche Segnung in eine »Trauung für alle« umzubenennen. Weiterhin aber gelte die Segnung nichtehelicher Partnerschaften und auch die Möglichkeit für einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, eine solche Trauung oder Segnung »aus Gewissensgrün-

⁴⁷¹ Syn. BER 4 b (SYN 11;2245/2018). Der Bericht ist unter folgenden URL abrufbar: https://evang.at/wp-content/uploads/2018/12/181127_4_theologischerausschuss_bericht.pdf [Stand 01.12.2019].

⁴⁷² Brief Synodenpräsident 14.12.2018 (wie Anm. 469).

⁴⁷³ Ebd.

⁴⁷⁴ Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. zu den Rückmeldungen aus Gemeinden und Einrichtungen zur Diskussion um die Öffnung der kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare, Linz, 4. März 2019. Unter folgender URL abrufbar: https://evang.at/wp-content/uploads/2019/03/190309_synodeab_theologischer_ausschuss_bericht.pdf [Stand 01.12.2019].

⁴⁷⁵ Die Option »opt-in« bedeutet, dass Gemeinden, die homosexuelle Paare zur Ehe analog öffentlich segnen wollen, sich in einer Wahl für eine solche Segnung entscheiden müssen. Die Variante »opt-out« hätte bedeutet, dass sich Gemeinden, die gegen eine öffentliche Segnung homosexueller Paare sind, eigens gegen eine solche Segnung hätten entscheiden müssen. Alle anderen Gemeinden wären dann automatisch für eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gewesen.

⁴⁷⁶ ABl. 48/2019 (2019) 38–43.

den« abzulehnen.⁴⁷⁷ Die Synode H. B. folgt damit – wissentlich oder unwissentlich – STEINS These, dass der Unterschied zwischen Segnung und Trauung für eine Kirche nicht im Sinne einer Kirche sein kann, denn es ist nicht gut, »wenn die Ehe nur vor dem Standesamt geschlossen wird.«⁴⁷⁸

Die Untersuchungen zum Thema »Homosexualität und Pfarrberuf« im Kontext des österreichischen Evangelischen Kirchenrechts sind in vielerlei Hinsicht von Besonderheiten geprägt. So war die Diskussion um das Thema Homosexualität Anfang der 1990er noch nicht in Österreich angekommen, während in Deutschland dazu bereits jahrelange Kontroversen geführt wurden.⁴⁷⁹ Dass die Diskussion überhaupt nach Österreich kam, wurde durch Vertreterinnen und Vertreter einer »evangelikalen«⁴⁸⁰ Gemeinschaft, namentlich mit Gerhard KRÖMER, zum damaligen Zeitpunkt ermöglicht. Die kirchenpolitische Fehleinschätzung und der weitere Verlauf der Geschichte bis heute wurden dieser Gemeinschaft gewissermaßen zum besonderen »Lernfeld«.⁴⁸¹ Aber auch die Seite, die den »progressiveren« Weg wählte, machte Fehler kirchenpolitischer Natur, wie etwa Altbischof STURM (KNALLS Nachfolger von 1996 bis 2007), der ein homosexuelles Pärchens in Wien öffentlich segnete und auf den Stand der kirchenpolitischen Verhandlungen vergaß. Die gegenseitigen Vorwürfe und die daraus resultierenden verhärteten Stellungen waren die Folge. Beispielgebend seien hier die beiden Persönlichkeiten, Superintendent RATHKE oder Bischof KNALL, welche anscheinend ihre Meinung zum Thema »Homosexualität« nochmals überdachten und zu neuen theologischen Schlussfolgerungen – auch im Anbetracht des dazu benötigten Pragmatismus – gelangten. Für das Kirchenrecht ist der Streit jedenfalls ein Lehrbeispiel, anhand dessen man versuchen kann, sämtliches rechtliches Potential eines Kirchenrechts, mit Verweisen auf Bibel und Bekenntnisschrift, auszuschöpfen. Und am Ende zeigt sich Folgendes: Manche Gemeinden können mit alternativen Lebensformen ihrer geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger umgehen und manche Gemeinden präferieren ausschließlich das »klassische« Ehemodell für ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer. Ebenso deutlich wird die Pluralisierung der Meinungen innerhalb der Kirche zu diesem Thema, die anhand von Befragungen erledigt wurden. Auch wird der in der lutherischen Kirche A. B. gefundene Kompromiss – »Ehe analog« – sicherlich nicht das letzte Kapitel der »Homosexuellenfrage« sein. Zur Überraschung vieler und in seinem organisiert-

⁴⁷⁷ ABl. 72/2019 (2019) 72.

⁴⁷⁸ Albert STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht und die evangelisch-katholischen Ehen, in: Albert Stein. Kirchenrecht in theologischer Verantwortung. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, hg. von Karl SCHWARZ (Kirche und Recht 18, Wien 1990) 171–176, hier 175.

⁴⁷⁹ PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! (wie Anm. 432).

⁴⁸⁰ Berit Martina VITEK, Kirchliche Trauung homosexueller Paare? *LAMBDA-Nachrichten* 3/95 (1995) o.S.A.

⁴⁸¹ PRÖGLHÖF, Homosexualität (wie Anm. 291).

koordinierten Auftreten, ähnlich wie die s.g. ABCÖ⁴⁸² 1997, machte der »BELT«⁴⁸³ von sich reden – hier kann man m.E. nach von einer weiteren »Fraktionierung« der Kirchenpolitik ausgehen.

Klar ist, dass homosexuell lebende Pfarrerinnen und Pfarrer in Zukunft selbst von der Ehe analog Gebrauch machen werden. Und festzustellen ist, dass es insbesondere die geistliche Amtsträgerschaft war, welche den kirchenpolitischen Stein in Rollen brachte. Es waren homosexuelle Geistliche, welche erstmals in »prophetischer« Art und Weise den Weg für die damals noch schweigende Minderheit in der Evangelischen Kirche Österreichs bahnten. Die Untersuchung zu diesem Thema macht aber auch eines deutlich: Das so genannte »Privatleben« der Amtsträgerschaft ist immer nur bedingt privat.

Abschließend muss gefragt werden, ob die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Ehe geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger auch für homosexuell lebende Menschen gelten, welche sich staatlicherseits getraut haben und kirchlicherseits die »Ehe analog« eingegangen sind. Da die §§ 50 bis 54 OdgA und die Bestimmungen in der DiszO von staatlichen Verfahren ausgehen und daraus auch ihre Regeln ableiten, müssten die staatlich getrauten homosexuellen Ehepaare – seien sie homo- oder heterosexuell – in den kirchenrechtlichen Regelungen gleichbehandelt werden. Aber um es frei nach KNALL zu formulieren: Mit der »Ehe analog« haben wir sicherlich nicht die letzte Diskussion zu diesem Thema erreicht.

4.4.2. Konfessionsübergreifende Ehen – auch im Pfarrhaus

Durch das Toleranzpatent von Joseph II. 1781 wurde die Phase des Geheimprotestantismus offiziell beendet. Allerdings wird der »Josephinismus« zugleich »als die am weitesten durchgeführte Variante des Staatskirchentums der Neuzeit« angesehen.⁴⁸⁴ Und dies wurde für die Protestanten gerade im Fall der Mischehenfrage⁴⁸⁵ empfindlich spürbar. Denn das Toleranzpatent regelte die Konfessionsfolge der Kinder in konfessionellen Mischehen dahingehend, dass mittels des Vorrechts, der Prärogative, der s.g. »dominanten Religion« bei den Kindern

⁴⁸² Anm.: Arbeitsgemeinschaft bekennender Christen in der Evangelischen Kirche Österreichs.

⁴⁸³ Anm.: Bund Evangelisch-Lutherischer Toleranzgemeinden und Gemeinden.

⁴⁸⁴ TROPPEL, Von der katholischen Erneuerung (wie Anm. 16) 296.

⁴⁸⁵ Der Begriff »Mischehen« stammt aus der CIC-Fassung 1983, wo »leider« noch von »Matrimoniis mixtis« gesprochen wird. STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht (wie Anm. 478) 171.

das Vorrecht gegeben wurde.⁴⁸⁶ Einerseits gab es also das Bemühen um die Loyalität einer »beachtlichen Minderheit« mittels des Toleranzedikts,⁴⁸⁷ andererseits wurde das Staatskirchentum bevorzugt.⁴⁸⁸

Nach 1945 und den darauffolgenden Jahren war die Gesellschaft in Österreich davon geprägt, das Land nach dem II. Weltkrieg wieder aufzubauen. In dieser Zeit reiften Überlegungen heran, dass sich das evangelische Eheverständnis von staatlichen Institutionen, wie dem Standesämtern, abkoppeln sollte. Insbesondere wurde diese Vorstellung durch die freie Kirche im freien Staat getragen, die in den Worten des Bischofs Gerhard MAY gipfelte: »Die Kirchen sollen in ihrer Eigenständigkeit unangetastet und von Staatseingriffen und Staatsaufsicht wesentlich frei bleiben.«⁴⁸⁹ Und weiters forderte die Generalsynode im November 1955, dass neben der Sonntagsheiligung auch Ehe und Familie geschützt werden sollten (wobei das Konkordat der römischen Kirche inhaltlich »eindeutig Pate stand«).⁴⁹⁰ Daher kritisierte die Generalsynode 1956, dass sich Menschen zwar Radios kauften, dem Willen Gottes aber nicht folgten: Nur 3% der Ehen hätten mehr als vier Kinder, 52% der Ehen seien kinderlos, Ehescheidungen und Unzucht würden die Ehe in ihren Grundfesten erschüttern.⁴⁹¹ Es setzte sich aber letztlich die Einsicht durch, dass in den wesentlichen Punkten staatliches Recht und kirchliche Vorstellung in Eheangelegenheiten kompatibel seien. Im Rahmen öffentlicher Vorträge auf der Evangelischen Generalsynode A. und H. B. am 22. November 1955 hielt u.a. Fritz ZERBST einen Vortrag, welcher im folgenden Plädoyer gipfelte:

»Die Ehe ist eine Seiensordnung und ein weltlich Geschäft. Darum ist die Eheschließung auf dem Standesamt auch für den Christen der Beginn seiner Ehe. Aber Gottes Wort öffnet uns die Augen über den Sinn und Inhalt seiner Ordnung [...]. Daraus folgt, daß christliche Eheleute dem Staat und der Welt einen entscheidenden Dienst tun und die Kirche mit ihrer Botschaft über die Ehe dem Staat wichtige Hilfe zu leisten vermag. Denn der Christ wird hier helllichtiger sein und jedenfalls darum ringen, seine Ehe und Familie nach Gottes Wort zu leben.«⁴⁹²

⁴⁸⁶ SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 565.

⁴⁸⁷ TROPPEL, Von der katholischen Erneuerung (wie Anm. 16) 296.

⁴⁸⁸ Statistisch gesehen geht man davon aus, dass eine hohe Zahl der eigentlich protestantischen Kinder »römisch-katholisch« erzogen wurden. SCHWARZ, Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus (wie Anm. 4) 565.

⁴⁸⁹ LIEBMANN, Von der Dominanz (wie Anm. 19) 446.

⁴⁹⁰ Ebd.

⁴⁹¹ Für Ehe und Familie. Ein Wort der Generalsynode an die Gemeinden. *AuG* Heft 7/4. Jg. (1956) 41 f.

⁴⁹² Gottfried FITZER/Fritz ZERBST, Gottes Wort über Ehe und Familie. Öffentliche Vorträge auf der Generalsynode 1955 (o.O.A. 1955) 27.

4.4.2.1. Katholisch-Evangelische »Mischehen« zwischen 1900 bis zur »Berndorfer Trauung«

»Mischehen« sind von Seiten der römisch-katholischen Kirche Ehen, in welchen ein Mensch zur katholischen Kirche gehört, dieser sich mit einem Menschen verheiratet, der sich nicht zur römischen Kirche bekennt (*mixta religio*, Konfessionsverschiedenheit) oder ungetauft ist (*disparitas cultus*, Religionsverschiedenheit).⁴⁹³ Durch das II. Vatikanum (1962–1965) wurde diese Entwicklung überhaupt erst möglich, indem es festhält, dass das Sein der Kirche Christi nicht mehr mit der römisch-katholischen Kirche gleichgesetzt werden kann, aber die Kirche Christi sich dennoch – und diese Bestimmung bleibt – nur in der römischen Kirche verwirklichte.⁴⁹⁴ Zuvor war die Ehe zwischen Protestanten und Katholiken offiziell nur mittels eines Dispenses durch den Heiligen Stuhl möglich – allerdings wurde diese Regelung rasch delegiert –, wobei im Endeffekt eigentlich nur Ehen zwischen Katholiken gewünscht waren.⁴⁹⁵ Wurde die Ehe nicht mittels eines Dispenses erwirkt, so war es eine Lebensform, die von der römisch-katholischen Kirche als »ungültig« betrachtet wurde.⁴⁹⁶ Noch vor Beginn des II. Vatikanums äußerte sich Wilhelm DANTINE (1911–1981) 1959 in einem Aufsatz, dass der »Anstieg der Mischehen« gewiss »sehr schwerwiegende Probleme für beide Kirchen« auslösen wird, aber möglicherweise »auch ganz neue Aspekte, die nicht nur negativ zu beurteilen sein dürften«, entstehen könnten.⁴⁹⁷ Und die Zahlen aus Deutschland waren schon »beklemmend«. So lag der Anteil der Mischehen 1910 noch bei 11 Prozent aller Ehen, 1925 bei 15 Prozent und zwischen 1951 und 1964 bei etwa 25 Prozent.⁴⁹⁸ Das damals gültige CIC von 1917 hielt aber trotzdem im Wesentlichen am bisherigen Verbot beider Arten von Mischehen fest und erlaubte eine Dispens nur unter folgenden drei Bedingungen:

»1. Es müssen dringende, gerechte und schwerwiegende Gründe für die Dispens vorliegen; 2. Es müssen die bekannten Sicherungsleistungen (in der Regel schriftlich [...]) erbracht werden, d. h. der nichtkatholische Partner muß versprechen, jede Glau-

⁴⁹³ Johannes Günter GERHARTZ, Geschichtlicher Aufriss und Kommentar, NKD Bd. 28 (1971) 1–73, hier 2.

⁴⁹⁴ KONRAD, Der Rang (wie Anm. 25) 34.

⁴⁹⁵ »Benedikt XIV z. B. legte in dem Schreiben an die polnischen Bischöfe »Magna nobis« (1784) die Bedingungen fest [...]. Abgesehen vom Vorliegen schwerwiegender Gründe (zumeist Gründe des öffentlichen Wohles) mußte der nichtkatholische Partner der Häresie abschwören und in die katholische Kirche aufgenommen werden; es mußte sicher sein, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden und eine Strömung oder Gefährdung des katholischen Partners in seinem Glauben mußte ausgeschlossen sein. Rechtlich gestattete man also nur die Ehe zwischen Katholiken.« GERHARTZ, Geschichtlicher Aufriss (wie Anm. 493) 7.

⁴⁹⁶ Werner HARENBERG, Mischehe und Konzil. Chancen und Grenzen einer katholischen Reform. Ein dokumentarischer Bericht (Berlin 1964) 15.

⁴⁹⁷ Wilhelm DANTINE, Protestantisches Abenteuer in einer nichtprotestantischen Welt, in: Protestantisches Abenteuer. Beiträge zur Standortbestimmung der evangelischen Kirche in der Diaspora Europas, hg. von Michael BÜNKER (Innsbruck–Wien 2001) 37–47, hier 40.

⁴⁹⁸ HARENBERG, Mischehe und Konzil (wie Anm. 496) 10.

bensgefährdung von seinem katholischen Partner fernzuhalten, und beide müssen versprechen, alle Kinder in der katholischen Kirche taufen und erziehen zu lassen; 3. Es muß die moralische Sicherheit gegeben sein, daß diese Bürgschaften auch wirklich erfüllt werden.«⁴⁹⁹

Die »Provida« Konstitution von 1906 – welche Pius X. (1835–1914) erlassen hatte – besagte, dass »Mischehen« Ehen zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismaticern wären und dass diese *streng verboten* seien, aber unter bestimmten kanonischen Gründen tolerierbar wären.⁵⁰⁰ Daher galt diese Konstitution – gerade auch in Hinblick auf Deutschland – als befriedend, obwohl die konfessionsverbundene Ehe nach wie vor als Übel galt.⁵⁰¹ Aber diese Befriedung bekam durch das Dekret »Ne temere« bereits ein Jahr später (1907) ihren jähen Abbruch, da hierin festgehalten wurde, dass die s.g. Formfreiheit (in »Provida« vorkommend) des nichtkatholischen Partners die Formgebundenheit des katholischen Partners bewirke – dass also bei konfessionsverschiedenen Eheschließungen die kanonische (gleich römisch-katholische) Eheschließungsform einzuhalten sei.⁵⁰² Der damalige Bischof Gerhard MAY (1898–1980) erläuterte daher 1965, dass nach damaligen Rechtsstand die römisch-katholische Kirche keine Anerkennung der konfessionsübergreifenden Ehe vornehmen könne.⁵⁰³ Damit hatte er nicht ganz unrecht, denn nach wie vor hatte der CIC seine Gültigkeit. An diesen Bestimmungen und an den vorherigen vor 1917 änderte sich selbst durch das II. Vatikanum in der Praxis nichts.⁵⁰⁴ Mehr noch, die von den Konzilsvätern angedachten Überlegungen zur Mischehe fanden in den offiziellen Schlussdekreten – »abgesehen von einem kurzen Hinweis im Dekret über die Ostkirche«⁵⁰⁵ – keine Würdigung. Was immerhin geschah, war die Aufhebung der Bestimmung, dass – wenn ein Kind in einer »Mischehe« *nicht* römisch-katholisch getauft wurde – dem katholischen Partner die Sakramente, insbesondere das der Eucharistie, verweigert wurden.⁵⁰⁶

Gleichzeitig bemühte sich die Evangelische Kirche Österreichs, die alten Wunden aus der Geschichte zu heilen – mit Blick auf die Rechtsgeschichte des Protestantismus in Österreich – und ein »neues tiefes Verständnis für das Gemeinsame« jenseits der konfessionellen Ausprä-

⁴⁹⁹ GERHARTZ, Geschichtlicher Aufriss (wie Anm. 493) 12. 14.

⁵⁰⁰ Silvia HELL, Die konfessionsverbindende Ehe. Vom Problemfall zum verbindenden Modell (Freiburg 1998) 274.

⁵⁰¹ Uwe BÖGERSHAUSEN, Die konfessionsverbindende Ehe als Lehr und Lernprozeß (Mainz 2001) 78.

⁵⁰² HELL, Die konfessionsverbindende Ehe (wie Anm. 500) 276 f.

⁵⁰³ Leonhard JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder als protestantisches Abenteuer? Gesellschafts- und kirchenpolitische Diskurse und Auseinandersetzungen in der Evangelischen Kirche in Österreich nach 1945 bis zur Gründung der »Salzburger Gruppe« (Dipl.-Arb. Wien 2013) 50.

⁵⁰⁴ GERHARTZ, Geschichtlicher Aufriss (wie Anm. 493) 23.

⁵⁰⁵ HELL, Die konfessionsverbindende Ehe (wie Anm. 500) 295.

⁵⁰⁶ STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht (wie Anm. 478) 176.

gung zu schaffen.⁵⁰⁷ Inwieweit man sich aber doch der kirchenrechtlich-problematischen Lage bewusst war, zeigt eine Denkschrift des lutherischen Bischofs MAY an die katholische Bischofskonferenz Österreichs vom 26. Mai 1965, in welcher er die konfessionsverschiedene Trauung hervorhob, auf die Anerkennung der in Evangelischen Kirchen geschlossenen Ehen pochte und auf die religiöse Kindererziehung verwies.⁵⁰⁸ Und auf der anderen Seite stellte man aber schon damals zunehmend fest, dass Christen anders denken als ihre Kirchen und die Grenzen ihrer Konfession zusehends hinterfragen, gerade in Sachen Mischehe.⁵⁰⁹

Genau in diesen, nach dem II. Vatikanum noch kirchenrechtlich unsicheren Zeiten passierte in der evangelischen Pfarrgemeinde Berndorf (Niederösterreich) etwas – für die damalige Ökumene – Ungeheuerliches. Am 02. Oktober 1965 wagte der (damals noch) evangelische Pfarrer von Berndorf, Robert KAUER (1935–2019), mit dem römisch-katholischen Pfarrer Peter LORENZ das als »Experiment« angedachte Unternehmen der ökumenischen Trauung.⁵¹⁰ Die Berndorfer Trauung hatte für KAUER später ein Nachspiel, da er zuvor einen Brief (23. September 1965) vom niederösterreichischen Superintendenten Friedrich MAURER erhielt, in welchem dieser KAUER zum Experiment ein »klare[s] Nein« ausrichten ließ.⁵¹¹ KAUER hatte zuvor den Superintendenten von seinem Vorhaben lediglich informiert, da er davon ausging, dass ein evangelischer Pfarrer über Seelsorgerliches selbst zu entscheiden hätte.⁵¹² Seine Weigerung gegenüber der Weisung des Superintendenten ging als »Fall Kauer« in die Kirchengeschichte ein. Sein nach seinem Amtsverlust trotzdem noch aufrecht erhaltenes ehrenamtliches Engagement für die Kirche und sein Vorwegnehmen einer heute gängigen Praxis, der konfessionsübergreifenden Trauung, zeichneten sein prophetisches Handeln aus.⁵¹³ Zudem hatte die »Berndorfer Trauung«, im Nachhinein mehr der »Fall Kauer«, ⁵¹⁴ star-

⁵⁰⁷ JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder Abenteuer (wie Anm. 503) 47.

⁵⁰⁸ Albert STEIN, Die Weisung Gottes und die Weisung unter Christen. Rechtstheologische Gedanken zum Streit in der Evangelischen Kirche in Österreich um die »Berndorfer Trauung« 1965 und insbesondere zur theologischen Stellungnahme Gottfried Fitzers, in: Albert Stein, Kirchenrecht in theologischer Verantwortung. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, hg. von Karl SCHWARZ (Kirche und Recht 18, Wien 1990) 157–170, hier 158.

⁵⁰⁹ HARENBERG, Mischehe und Konzil (wie Anm. 496) 10 f.

⁵¹⁰ JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder Abenteuer (wie Anm. 503) 51–53.

⁵¹¹ STEIN, Die Weisung Gottes (wie Anm. 508) 159.

⁵¹² JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder Abenteuer (wie Anm. 503) 51 f.

⁵¹³ Zu seinem Todesfall: »Robert Kauer war klug und hellichtig, ein wacher Geist, der die Entwicklungen in Religion und Kirche ebenso verfolgte wie in Politik und Gesellschaft. Jedes Gespräch mit ihm war auch bei unterschiedlicher Meinung ein Gewinn. Er war durchaus streitbar, scheute sich nicht vor Auseinandersetzungen und vertrat seine Überzeugungen mit Elan. Bei alledem standen für ihn das Gemeinsame, Respekt und Wertschätzung sowie die Bindung an den evangelischen Glauben, an Bibel und Bekenntnis, stets obenan. Ein Protestant, wie er im Buche steht!« ABl. (2019) 15 f.

⁵¹⁴ Der Begriff »Fall Kauer« ist übrigens entnommen aus: JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder Abenteuer (wie Anm. 503) 51.

ke Auswirkungen auf die letztliche Klärung zum s.g. »Weisungsrecht« und zur »Sicherstellung der seelsorgerlichen Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen«.⁵¹⁵

4.4.2.2. Situation heute

Zwar waren es nicht die offiziellen Schlussdekrete des II. Vatikanums, die einen Weg zu konfessionsverbindenden Ehen aufwiesen, aber es waren die theologischen Argumente in den Bestimmungen, auf welche die spätere »Mischehe« aufbauen konnte, wie etwa die Anerkennung der höchst unterschiedlichen Lehrmeinungen einerseits und der Verbundenheit im Bekenntnis zu Jesus Christus und der Taufe als sakramentales »Band der Einheit« andererseits.⁵¹⁶ Im März 1970 erließ Papst Paul VI. (1897–1978) das »Motuproprio«⁵¹⁷ namens »Matrimonia mixta«, da das Problem der konfessionsverbindenden Ehen im Anschluss an das II. Vatikanum kirchenrechtlich virulent zu sein schien.⁵¹⁸ Darin wird zum ersten Mal festgehalten, dass, auch wenn die römische Kirche »Mischehen« für nicht gutheißt und man von einer »Fülle von Schwierigkeiten« spricht (wie etwa der einer innerkatholischen Glaubensspaltung), »bei konfessionsverschiedenen Ehen (bei Mischehen zwischen zwei Getauften) nicht so sehr befürchtet werden mußte, daß die Ehepaare »religiös gleichgültig« würden«.⁵¹⁹ So habe die »Liebe der Ehegatten« teil an der Liebe Gottes und damit könne diese genuin als »Ermöglichungsgrund für die Unauflöslichkeit der Ehe« gelten.⁵²⁰

Bereits am 02. Mai 1973 beschloss die Österreichische Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und H. B. Richtlinien, welche »die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge« betrafen, und man erarbeitete folgende Punkte:⁵²¹

- a. Der Ritus erfolgt nach der Ordnung der Kirche, in welcher die Trauung gewünscht ist. Entscheidet sich das Ehepaar für eine evangelische Trauung, so muss auch eine Dis-

⁵¹⁵ ABl. (2019) 15 f.

⁵¹⁶ HELL, Die konfessionsverbindende Ehe (wie Anm. 500) 295.

⁵¹⁷ »Motuproprio« ist ein päpstliches Schreiben »aus eigener Regung« in Briefform. »Motu proprio« in: Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch (¹¹2010) 137.

⁵¹⁸ BÖGERSHAUSEN, Die konfessionsverbindende Ehe (wie Anm. 501) 106 f.

⁵¹⁹ HELL, Die konfessionsverbindende Ehe (wie Anm. 500) 301. 303.

⁵²⁰ »Bei dieser Liebe handelt es sich vor allem um einen »Entscheid des freien Willens«, der auch durch Ehekrisen hindurch trägt und der die Grundlage ist für eine gemeinsame Entwicklung hin zur Vollendung Dabei ist die Unauflöslichkeit der Ehe eine Folge dieser personalen Lieben, denn es handle sich hierbei um eine Liebe, »die aufs Ganze geht««. Karl-Heinz SELGE, Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie (Adnotationes In Ius Canonicum 12, Frankfurt am Main 1999) 236 f.

⁵²¹ Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend inkl. Verlautbarung zu den Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend. Vom 5. Juli 1974. ABl. 82/1974. Seiten 1–6. [MischehenS 1.40.0104.] Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/pdf/39226.pdf> [Stan 20.11.2019].

pens von der römischen Formpflicht erteilt werden. Heiratet ein evangelischer Ehepartner nicht in seiner/ihrer Heimatgemeinde, so muss das Heimatpfarramt durch den evangelischen Geistlichen, welcher an der Trauung mitwirkt, vorher informiert werden und nachher die notwendigen Daten von Braut und Bräutigam bekommen.

- b. Die folgenden Teile des Trauungsritus sind dem Geistlichen folgender Konfession überlassen, in welcher Ordnung die Trauung vorgenommen wird: Begrüßung, Trauungsfragen (Konsenserklärung), Ringübergabe und Segensgebet zur Entlassung. Alle anderen Teile können nach freier Vereinbarung dem geistlichen der anderen Konfession überlassen werden.
- c. Beide Kirchen bekennen sich dazu, dass sie durch ihre jeweiligen Seelsorgerinnen und Seelsorger beiden Ehepartnern helfend zur Seite stehen.

Die Situation hat sich heute wesentlich entspannt durch den CIC, welcher nach einer Überarbeitung im Jahr 1983 – im Auftrag Johannes Pauls des II. (1920–2005) – erschien.⁵²² Lediglich in besonderen Ausnahmesituationen besteht noch ein »Trauungsverbot« für Priester,⁵²³ wobei in solchen Fällen durch das Ordinariat die »Befugnis zur Eheassistenten« gewährt werden kann.⁵²⁴ Unverändert bleibt das Verbot des CIC zur Ehelichung von Ungetauften.⁵²⁵ Die römisch-katholischen Seelsorger haben die »Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner zu erlauben«, wenn durch das Ordinariat der römisch-katholische Ehepartner »vom Hindernis der Religionsverschiedenheit« dispensiert wird (»ad cautelam«).⁵²⁶ Sobald auch nur einer der Ehegatten römisch-katholisch ist, ist nach Selbstauffassung das katholische Kirchenrecht für diese Ehe anzuwenden.⁵²⁷ Die Erlaubnis einer Eheschließung seitens der römischen Kirche ist an die Bedingungen geknüpft, dass der römisch-katholische Ehepartner erstens alles ihm Mögliche unternimmt, »seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche« seinen Kindern zu vermitteln, und zweitens im »Brautexamen« folgende Erklärung abgibt:

»Ich will in meiner Ehe am katholischen Glauben festhalten. Ich erkenne an, dass mein Glaube von mir verlangt, mich für die Taufe und Erziehung unserer Kinder in

⁵²² STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht (wie Anm. 478) 171.

⁵²³ Bei ausgetretenen Katholiken spielt das etwa noch eine Rolle. BÖGERSHAUSEN, Die konfessionsverbindende Ehe (wie Anm. 501) 118 f.

⁵²⁴ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 2 vom 1. Juni 1984, 13. 18 f.

⁵²⁵ STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht (wie Anm. 478) 172.

⁵²⁶ Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1 vom 25[.] Jänner 1984, 2.

⁵²⁷ STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht (wie Anm. 478) 172.

der katholischen Kirche einzusetzen. Ich werde mich bemühen, dem zu entsprechen unter Rücksichtnahme auf das Gewissen meines Partners.«⁵²⁸

Auf Wunsch können die Brautleute, denen der Dispens erteilt wurde, die Ehe auch »anders als vor dem katholischen Pfarrer« schließen oder »einen evangelischen Pfarrer bei der katholischen Trauung im Gottesdienst« mitwirken lassen.⁵²⁹ Problematisch für die Praxis einer solchen konfessionsverschiedenen Ehe ist nach wie vor die unterschiedliche Auffassung davon, was denn Ehe nun sei (»Sakrament« oder »weltlich Ding« und »Gottes Ordnung«).⁵³⁰ Aber auch die Sonntagspflicht an den römisch-katholischen Partner kann einer konfessionsverschiedenen Ehe Schwierigkeiten bereiten, da die Messe nicht durch einen evangelischen oder ökumenischen Wortgottesdienst ersetzt werden darf⁵³¹ und für den jeweiligen nicht-römisch-katholischen Partner das Zulassungsverbot zur Eucharistie bestehen bleibt.

Herausfordernd für die Kirchen wird künftig die Veränderung der Gesellschaft in Österreich, denn mittlerweile ist die Bevölkerung in den letzten Jahren um einiges pluraler geworden. Und der Trend scheint sich fortzusetzen, denn durch die Zuwanderung aus dem Ausland ist die an sich alternde Bevölkerung in Österreich⁵³² in den letzten Jahren mehr geworden. So lebten in Österreich mit Stichtag 01. Jänner 2019 genau 7.130.221 Menschen in Österreich, die auch Österreich als Geburtsland haben, 1.728.554 Menschen leben in Österreich und sind in einem anderen Land geboren – mehrheitlich in einem EU-Land.⁵³³ Gleichzeitig steigt in Österreich die Zahl der Menschen ohne Bekenntnis und durch die Zuwanderung steigt u.a. der Anteil an Religionsgemeinschaften wie den Muslimen. Der Anteil der Katholiken und Protestanten nimmt kontinuierlich ab, wobei den Protestanten möglicherweise der Zuzug aus Deutschland statistisch zahlenmäßig helfen könnte.⁵³⁴ Wie sich das auf Ehen von Pfarrern und Pfarrerinnen auswirken kann, zeigt der Fall der (württembergischen) Pfarrvikarin Carmen HÄCKER (Deutschland), die in Stuttgart ihre Ausbildung wegen ihrem muslimischen Ehemann nicht abschließen durfte (sie verlegte folglich ihren Ausbildungsplatz nach Berlin, wo sie ihre

⁵²⁸ Die Informationen dieses Satzes als auch das Zitat danach ist aus folgender Quelle entnommen: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1 vom 25[.] Jänner 1984, 2.

⁵²⁹ STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht (wie Anm. 478) 174.

⁵³⁰ BÖGERSHAUSEN, Die konfessionsverbindende Ehe (wie Anm. 501) 204–207.

⁵³¹ STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht (wie Anm. 478) 175.

⁵³² Heinz FAßMANN, Sicherheit aus demografischer Sicht. Strategie und Sicherheit (2013) 599–608, hier 607.

⁵³³ Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes. Erstellt am 21.05.2019. Unter folgender URL abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html [Stand 02.11.2019].

⁵³⁴ Heinz FAßMANN, Religiosität und Integration: drei Bemerkungen zu einer ambivalenten Beziehung. *J-RaT* 3 (2017) 28–40, hier 31.

Ausbildung beenden konnte).⁵³⁵ Dieses »Extrembeispiel« soll Folgendes verdeutlichen: EhepartnerInnen von geistlichen Amtspersonen werden künftig nicht nur deren Konfession teilen, sondern sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach anderen Konfessionen oder auch Religionen haben, eventuell auch konfessionslos sein. Dass die Evangelische Kirche Österreichs von dieser Entwicklung – allein schon wegen der demographischen Veränderungen – ausgeschlossen bleiben soll, ist eher unwahrscheinlich.

4.4.3. Von der »(Pfarr-)Vikarin« zur »PfarrerIn«

1925 rang sich die Synode A. B. (später auch der Synodalausschuss H. B.) zum Beschluss durch, dass Frauen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien als ordentliche Hörerinnen zugelassen werden sollten, was am 02. April 1928 per Erlass durch das Bildungsministerium auch geschah.⁵³⁶ 1930 durften Frauen als »Pfarrhelferinnen« arbeiten (Sakramentsverwaltung und öffentliche Wortverkündigung blieb ihnen untersagt), 1941 wurden Frauen kriegsbedingt für die Bibelstunden, Kinder- und Frauenseelsorge und Kanzleiarbeiten zugelassen und ihre erste Gehaltsordnung wurde am 07. Februar 1942 festgelegt (wobei Frauen gegenüber Männern schlechter gestellt waren), bis am 02. Juni 1942 den Frauen »im Fall besonderer Notstände« eine Predigterlaubnis in Gottesdiensten »schlichter Form« genehmigt wurde.⁵³⁷ Hier war keine theologische Überlegung vorrangig gewesen, sondern zu Kriegsbeginn mangelte es einfach überall an männlichen Arbeitskräften, selbst in akademisch gebildeten Kreisen.⁵³⁸ Am 02. Februar 1946 wurde den Frauen diese Predigterlaubnis wieder entzogen – was aus heutiger Sicht seltsam klingen mag, aber die kriegsbedingten »Notstände« waren damals vorbei –, ein Antrag der Theologinnen auf Zulassung zur Frauenordination wurde von der (fünften) Generalsynode 1955 abgelehnt.⁵³⁹ Diese Entscheidung spiegelt die Österreichischen Nachkriegsgesellschaft. Über weite Teile der gesellschaftlichen und politischen Lager gab es die Übereinstimmung, dass sich Frauen wieder ihren »vorgesehenen Aufgaben« widmen sollten, die da lauteten: Familie, Erziehung und (Kinder-)Pflege.⁵⁴⁰

⁵³⁵ Miriam HOLLSTEIN, Liebe zu Muslim macht Schwäbin zu Kirchenrebellin. *Welt.de* (03.06.2014). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article128610165/Liebe-zu-Muslim-macht-Schwaebin-zu-Kirchenrebellin.html> [Stand 02.11.2019].

⁵³⁶ Alexander HANISCH-WOLFRAM, Von der Kriegsnotlösung zur Gleichberechtigung. Entscheidungsprozesse und innerkirchliche Diskurse über Frauenordination und Gleichstellung 1945–1980. *JGPrÖ* 126 (2010) 245–271, hier 246.

⁵³⁷ A.a.O., 246–248.

⁵³⁸ JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder Abenteuer (wie Anm. 503) 99.

⁵³⁹ HANISCH-WOLFRAM, Von der Kriegsnotlösung (wie Anm. 536) 248.

⁵⁴⁰ JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder Abenteuer (wie Anm. 503) 100–102.

Somit wundert es auch nicht, dass die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich in § 108 Abs 1 KV 1946 von nicht ordinierten »Vikarinnen« spricht, die von der Gemeindevertretung für die Erteilung des Religionsunterrichtes, zur Frauenseelsorge, zur Jugendarbeit, zur christlichen Liebesarbeit und zur Unterstützung des Pfarrers berufen werden, allerdings nur durch Bestätigung des zuständigen Oberkirchenrates.⁵⁴¹ Vikarinnen konnten sogar mit dem Einverständnis des Oberkirchenrates und des Presbyteriums (§ 108 Abs 2 KV 1946) einem Pfarramt zugeteilt werden, und es war ihnen möglich (§ 108 Abs 2 KV 1946), sich auf eine Stelle zu bewerben, allerdings nur wenn die in Abs 1 genannten Aufgaben ihren Wirkungskreis nicht überschritten haben. Weiters mussten s.g. »Vikarinnen« ertragen, dass der Titel »Pfarrer« ausschließlich Männern vorenthalten war und es ihnen untersagt war, sich zu verhelichen. Ab dem Zeitpunkt der Heirat endete nämlich das Vikarinnenamt.⁵⁴² Die 3. Session der 6. Generalsynode im November 1965 beschloss, die Frauenordination einzuführen.⁵⁴³ Im März 1968 (1. Session der 7. Generalsynode) stellte man fest, dass seit der Einführung der Frauenordination drei Frauen diesen Schritt gewagt haben.⁵⁴⁴

In der KV 1971 (§ 105) wurde festgelegt, dass die Vikarin – also die *Ordinierte* – nach der Amtsprüfung »zur Ausübung aller Rechte des geistlichen Amtes befähigt ist«.⁵⁴⁵ Dass eine Frau eine Stelle bekam, wurde aber durch die Wahlordnung erschwert. So konnten »Vikarinnen« nur mit einer Zweidrittelmehrheit *aller* Wahlberechtigten in ihr Amt gewählt werden,⁵⁴⁶ die Zweidrittelmehrheit von den abgegebenen Stimmen reichte explizit nicht.⁵⁴⁷ Erst im *ABl.* 46/1980⁵⁴⁸ wird festgehalten: »§ 105 wird samt Überschrift ersatzlos gestrichen.« Dass die

⁵⁴¹ KV 1956, in: Verfassung der Evangelischen Kirche (wie Anm. 284) 44.

⁵⁴² § 18 Abs 1: »Kandidatinnen der Theologie werden für die Dauer eines Jahres nach der Aufnahme in die Kandidatliste einem Pfarrer als Lehrvikarin zugewiesen. [...]« Abs 2: »Sie sind für RU [sc. Religionsunterricht], Bibelstunden, Kanzleiarbeit und Jugendarbeit zugelassen [...]. Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung steht ihnen nicht zu.« Abs 6: »Mit der Verheiratung scheiden Kandidatinnen, Vikarinnen und Religionslehrerinnen aus dem Amt. Ausnahmen oder Wiederverwendungen bewilligt in besonderen Fällen der zuständige Oberkirchenrat.« OdgA 1956, in: Verfassung der Evangelischen Kirche (wie Anm. 284) 136.

⁵⁴³ Auszug 3. Session 8. Generalsynode 1978 (wie Anm. 329) 102.

⁵⁴⁴ HANISCH-WOLFRAM, Von der Kriegsnotlösung (wie Anm. 536) 252.

⁵⁴⁵ »§ 105: (1) Nach der Amtsprüfung werden die Kandidatinnen ordiniert. Mit dieser Ordination bezeugt die Kirche, daß die Ordinierte zur Ausübung aller Rechte des geistlichen Amtes befähigt ist. Sie ist auf die Stelle einer Pfarrvikarin wählbar. Auf ein selbstständiges Pfarramt kann sie nur nach § 121 Abs. 5 berufen werden. (2) Sie kann sich auch um die Stelle einer Pfarrvikarin im Schuldienst oder um eine nach § 115 errichtete [sic.] Stelle bewerben« Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Stand 1. Juli 1971) (o.O o.J.) 25.

⁵⁴⁶ § 121 Abs 5: »An die Stelle der Wahl kann in der Kirche A. B. die Berufung eines bestimmten geistlichen Amtsträgers treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird. In einem solchen Falle unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. gebunden.« Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Stand 1. Juli 1971) 30.

⁵⁴⁷ Zu § 121 Abs 5: »Zu beachten ist hierbei, daß nach § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung der Berufungsbeschluß nur gültig ist, wenn er mit Zweidrittelmehrheit aller Wahlberechtigten gefaßt wurde. Eine Mehrheit von zwei Drittel aller bei der schriftlichen Befragung abgegebenen gültigen Stimmen genügt ebensowenig, wie eine Mehrheit von zwei Drittel aller Anwesenden genügen würde.« Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Stand 1. Juli 1971) 77.

⁵⁴⁸ In der Kirchenverfassung von 1971 befindet sich ein eingeklebter Vermerk mit der handschriftlichen Abkürzung »ABl. 46/1980«; Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Stand 1. Juli 1971) 25.

Heirat den Amtsträgerinnen so lange Zeit verwehrt wurde erinnert an eine »zölibatäre«⁵⁴⁹ Lebensform, die nicht im geringsten Sinne eines reformatorischen Kirchengesetzes würdig sein konnte⁵⁵⁰ und wohl mehr etwas mit den damals gängigen Zweifeln an der Zurechenbarkeit gegenüber Frauen zu tun hatte. So zeigt sich dies etwa anschaulich in einem Auszug der Synode A. B.⁵⁵¹ Im Tagesordnungspunkt VI. stand die Frage nach »der Verwendung von Theologinnen«. Den Antrag, dass auch verheiratete geistliche Amtsträgerinnen die Möglichkeit haben sollten, einer »Teilbeschäftigung« nachzugehen (dies war ihnen im damalig gültigen § 22 Abs 4 und 5 OdgA⁵⁵² nicht möglich), brachte die Superintendentialversammlung Wien ein. In ihrer Begründung stand, dass das »gefertigte Presbyterium« darum weiß, dass »verheiratete geistliche Amtsträgerinnen willens und in der Lage sind, bei gebotener Rücksichtnahme auf ihre sonstigen familiären Verpflichtungen im [...] Gottesdienst und in der Seelsorge mitzuarbeiten.« Und dies unter dem Zeichen des »Mangels an geistlichen Amtsträgern«. Der Beschluss der Synode lautete folgendermaßen: »Hierauf ergeht nach kurzer Debatte⁵⁵³ ein einstimmiger Beschluß auf Verweisung an die sachlich in Betracht kommenden Ausschüsse.«⁵⁵⁴ Damit war der Fall für den Moment erledigt und wurde vertagt.

In welcher Form gegen die Öffnung des geistlichen Amtes für Frauen argumentiert wurde, zeigt ein Rundschreiben von Bischof Oskar SAKRAUSKY (1914–2006), welches im Auszug der 3. Session der 8. Generalsynode 1978 abgedruckt wurde. Darin hält SAKRAUSKY in wesentlichen Teilen fest, dass ein Mann »schon von Berufs wegen dem rationalen Denken« näher ist und den »Zeitgeist eher erschließt als eine Frau«. Die Kirche habe zudem »Rücksicht auf die Pflichten einer verheirateten Theologin gegenüber ihrer Familie« zu nehmen, im Falle einer Schwangerschaft wäre der Vertretungsdienst schwierig zu bestellen und darum seien »zwei vollauf fordernde Berufe« in einer Frau – »der Beruf des Pfarrers [...] und der Beruf der Hausfrau und Mutter« – nicht vereinbar.⁵⁵⁵ Dass der Pfarrberuf ein vollauf fordernder

⁵⁴⁹ »Pfarrer Lissy stellt § 22 Abs. 4 Ordnung des geistlichen Amtes als einen Akt des Mißtrauens dar. [...] Der derzeitige § 22 Abs. 4 [...] komme einer Forderung nach dem Zölibat für die Theologinnen gleich.« Auszug 3. Session 8. Generalsynode 1978 (wie Anm. 329) 100. 103. 105.

⁵⁵⁰ »Wir können das Gesetz über den Zölibat, das die Gegner verteidigen, deshalb nicht gutheißen, weil es dem göttlichen und dem natürlichen Recht widerstreitet und sogar von den Bestimmungen der Konzilien abweicht.« Apol., [Art XXIII] Von der Priesterehe, in: BSLK (wie Anm. 84) 315.

⁵⁵¹ Der folgende Bericht findet sich in: Auszug aus der Verhandlungsschrift der 1. Session der 8. Synode A.B. vom 25. und 26. März 1974 (Wien 1974) 61 f.

⁵⁵² »§ 22 [sc. OdgA]: (4) Mit ihrer Verehelichung scheiden Kandidatinnen, Vikarinnen, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikarinnen im Schuldienst aus dem Dienstverhältnis der Kirche aus. Sie verbleiben in der Kandidatenliste. Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann über ihren Antrag die Weiter- oder Wiederverwendung bewilligen, wenn dies im Interesse der Kirche gelegen ist oder wenn hierfür wichtige persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden.« Auszug 3. Session 8. Generalsynode 1978 (wie Anm. 329) 100.

⁵⁵³ Diese »kurze Debatte« wurde im »Auszug« nicht ausgeführt. Ebd.

⁵⁵⁴ Auszug 1. Session der 8. Synode A.B. 25. und 26. März 1974 (wie Anm. 552) 62.

⁵⁵⁵ Auszug 3. Session 8. Generalsynode 1978 (wie Anm. 329) 100. 103. 105.

Beruf sei, neben dem kein Privatleben möglich wäre, sah der damalige Oberkirchenrat H. B., Peter KARNER, kritisch: »Es solle aber auf keinen Fall der ›verrückte Arbeitsstil‹ des Pfarrers für die Zukunft auf die Theologinnen übertragen werden, sondern es soll im Gegenteil ein für beide erträglicher Lebensstil gefunden werden.«⁵⁵⁶ In dieser Synode lag der Antrag der Synode H. B. vor, § 22 Abs 2 OdgA restlos zu streichen, den Titel »Pfarrvikarin« zu überdenken und letztendlich die Erarbeitung von Vorschlägen für »flankierende Maßnahmen durch den Rechts- und Verfassungsausschuss« anzustreben.⁵⁵⁷ Zwar wurde dieser Antrag mit 46 zu 19 Stimmen abgelehnt, aber der Initiativantrag des Superintendents WILHELM, wonach die geistlichen Amtsträgerinnen den gleichen Amtstitel wie ihre männlichen Kollegen führen sollten, wurde – selbst im Sinne von Bischof SAKRAUSKY⁵⁵⁸ – mit nur vier Gegenstimmen angenommen.⁵⁵⁹

In der 1. Session der 9. Generalsynode vom 25. bis 27. März 1980 hatte der Antrag zur Abschaffung des § 22 Abs 2 OdgA nach intensiver Diskussion mit 40 Für- und 25 Gegenstimmen schließlich Erfolg. Die durch den Wegfall entstandene Leerstelle im Kirchenrecht wurde u.a. durch die Bestimmungen hinsichtlich des Mutterschutzes gefüllt.⁵⁶⁰ Auf den unbeirrbareren Aktionismus der Theologinnen darf hierbei nicht vergessen werden. So wurden an alle Synodalen Briefe verschickt und während die Synode tagte, wurden die Synodalen in den Kaffeepausen von den »Theologinnen zum Gespräch eingeladen«.⁵⁶¹

Anhand dieses Beispiels aus der evangelischen Kirchengeschichte Österreichs wird deutlich, dass theologische Argumentation und das, was als »gesellschaftliche Norm« gilt, besonders starken Einfluss auf die Kirchengesetzgebung hat. So war die letztendliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Amtsträgern ein langes und schwieriges Unterfangen. Gerade die Frage, was eine Frau in ihrer Funktion als Ehefrau zu erfüllen habe, kostete der evangelischen Kirche Jahre an Ausschussarbeit und Gesetzesabänderungsanträgen. Dass Frauen ihre Rolle in der Gesellschaft auch außerhalb der Kindererziehung suchten,

⁵⁵⁶ A.a.O., 116.

⁵⁵⁷ HANISCH-WOLFRAM, Von der Kriegsnotlösung (wie Anm. 536) 253.

⁵⁵⁸ »Dieser Titel [sc. Pfarrvikarin] wurde seitens der Generalsynode im Jahre 1965 festgelegt, wobei man von der Überlegung ausging, wohl den Unterschied zwischen der Frau des Pfarrers und der beamteten ordinierten geistlichen Amtsträgerin festzulegen. [...] Auch das weibliche Element der Endsilbe ›in‹ an den Titel ›Pfarrer‹ anzuhängen, klingt nicht nur archaisch, sondern ist im gesamten Amtsdeutsch des deutschsprachigen Gebietes abgeschafft. Es gibt keine ›Ministerin‹ und keine ›Lehrerin‹ von Amts wegen mehr. Es dürfte daher richtig sein, wenn man sich entschließt, die beamtete Theologin eben auch mit dem Titel ›Pfarrer‹ zu bezeichnen.« Auszug 3. Session 8. Generalsynode 1978 (wie Anm. 329) 108.

⁵⁵⁹ HANISCH-WOLFRAM, Von der Kriegsnotlösung (wie Anm. 536) 253.

⁵⁶⁰ A.a.O., 254–256.

⁵⁶¹ Birgit MEINDL, Die Fülle des Himmels – die Hälfte der Arbeit. Der Weg zur Frauenordination und zur Gleichstellung der Theologin in der Evangelischen Kirche Österreichs (Wiener Beiträge für Theologie und Gemeinde IV, Wien 1995) 55.

war spätestens seit den »juristischen Implementierung[en] von Gleichberechtigung in den 1950er Jahren« bekannt.⁵⁶² Die »zölibatäre« Lebensform, die von den (Pfarr-)Vikarinnen abverlangt wurde, offenbart in besonderer Weise, wie sehr Kirchenrecht ins Familien-, Ehe- und Sexualleben ihrer Amtsträgerschaft eingreifen kann.

4.5. PROBLEME DER GEGENWÄRTIGEN KIRCHLICHEN RECHTSLAGE

Die Untersuchung der einzelnen Bestimmungen zu Ehe und Lebenspartnerschaft hat gezeigt, dass sich die Regelungen – teils mehr, teils weniger – an der jeweiligen Zeit orientieren, in welcher sie geschaffen oder verändert wurden. Und da diese Regelungen aus unterschiedlichen »Epochen« kommen, werden sie heutzutage einmal mehr und einmal weniger gebraucht. Bereits am Beginn dieser Arbeit war klar, dass das Kirchenrecht im Verhältnis zwischen Pragmatismus als auch Verantwortung steht. Die folgenden Punkte zeigen Problemfelder auf, in welchem das genannte Verhältnis in Spannung gerät, im innerkirchlichen als auch im gesellschaftlichen Kontext.

4.5.1. Unausgewogene Behandlung von Lebensformen

Beispielhaft ist der unterschiedliche Wortlaut der Bestimmungen in der OdgA einerseits und im Kollektivvertrag andererseits. Die OdgA sieht die »Ehe« als einzige Lebensform des Zusammenlebens für Pfarrerinnen und Pfarrer, da sie ansonsten keine anderen Formen erwähnt. Mit einer Ausnahme gewiss, denn § 54 OdgA erwähnt den Fall einer Scheidung eines geistlichen Amtsträgers, der vor dem Ende eines staatlichen Scheidungsverfahrens seine neue Lebensgefährtin in die Dienstwohnung holt – das darf dieser lt. § 54 nicht. Nichteheliche Lebensgemeinschaften entstehen lt. OdgA also dann, wenn eine Scheidung einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers eintritt.

Im KollV – insbesondere § 17 – dagegen gelten ganz andere Maßstäbe. Hier steht die Lebensform der Eingetragenen Partnerschaft (nach EPG wohlgermerkt) wie selbstverständlich neben

⁵⁶² Sabine DRESSLER, Bedrohung oder Fundament der Ehe? Gleichberechtigung im politisch-rechtlichen Diskurs und in Eheratgebern der 1950er Jahre, in: In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute, hg. von Sylka SCHOLZ/Karl LENZ/Sabine DRESSLER (Kulturen der Gesellschaft. Bd. 9, Bielefeld 2013) 107–146, hier 107 f.

der klassischen Ehe.⁵⁶³ Es wird – mehr noch – im Endeffekt kein Unterschied zwischen diesen Formen gemacht. Eine theologische Begutachtung soll in einem Kollektivvertrag auch keine Erwähnung finden, aber man beruft sich eigentlich ausschließlich auf die Gleichstellungskommission und auf die Ungleichbehandlung, nicht aber auf einen theologisch gefundenen Konsens. Und ein solcher ist auch nur schwer zu erzielen. Ebenso wird erwähnt, dass es sich hierbei um eine Erprobung handle, welcher (nach einer Zeit) Beratungen um eine allfällige Veränderung der »Ordnung des geistlichen Amtes« folgen sollen.⁵⁶⁴ Und richtigerweise wird festgehalten, dass mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern die Diskussion des »Pfarrerbildes« in der Evangelischen Kirche in Österreich beginnen muss.⁵⁶⁵ Inwieweit die Änderungen des Pfarrerinnen- und Pfarrerbildes gehen könnten ist noch nicht geklärt, aber vermutlich bieten der Kollektivvertrag und die Regelungen darin einen Vorschmack auf das, was kommen könnte. Und diese Entwicklung ist nicht wertend zu verstehen. Wenn man annehmen würde, dass das Kirchenrecht keine Eingetragene Partnerschaften kenne (KollV ist in seinem Sinne Vertrag und kein Kirchenrecht) bzw. für Amtsträger diesbezüglich keine Regelungen vorgesehen hätte, der sei auf Art 17 Abs 2 Z 1 der Kirchenverfassung hingewiesen, in welchem versucht wird, jedwede Befangenheit zu verhindern.

Mag der Kollektivvertrag sehr rasch und pragmatisch die Gleichstellung von Eingetragenen Partnerschaften und der Ehe geregelt haben, umso schwieriger könnte sich die Sache in der OdgA gestalten. Hier könnten Diskussionen über das »Pfarrerbild« entstehen und es könnten sich dabei Fronten bilden, welche die Situation kirchenpolitisch verhärten. Als Beispiele aus der Geschichte für Diskussionen rund um das Beziehungsleben der Amtsträgerschaft seien hier der lange Prozess der Gleichstellung von geistlichen Amtsträgerinnen erwähnt oder der immer noch andauernde Prozess der »Ehe für alle«. Zudem muss sich die Evangelische Kirche klar machen, dass die Regelungen in der OdgA und im DiszO ausschließlich auf das staatliche Eherecht abzielen. Das bedeutet also, dass homosexuelle und heterosexuelle Ehen für die Regelungen im Kirchenrecht bereits heute in gleicher Weise gelten müssten.

⁵⁶³ Diese Gleichbehandlung war deshalb notwendig, da damals Ehen nur für heterosexuelle Paare und Eingetragene Partnerschaften nur für homosexuelle Paare möglich waren. Die Kirche hat zudem öffentlichkeitswirksam immer wieder eine staatliche Regelung für gleichgeschlechtliche Paare gefordert (wenn zu Beginn auch noch keine Ehe). Resolution der 11. Synode A. B. zum Thema Homosexualität. In: epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 53. »Die 5. Session der XI. Generalsynode hat beschlossen: Die Evangelischen Kirche A.u.H.B. setzt sich für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und die Abschaffung bestehender Strafrechtsbestimmungen, welche Homosexuelle gegenüber Heterosexuellen diskriminieren, ein.«

⁵⁶⁴ ABl. 111/2016 (2016) 102. »Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des »Pfarrerbildes« in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwerversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf.«

⁵⁶⁵ Ebd.

Gegenwärtig könnte man beinahe den Eindruck gewinnen, dass verheiratete geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger mit dem Disziplinarrecht und den Regelungen im OdgA gegenüber Eingetragenen oder nichtehelichen Partnerschaften benachteiligt sind. Der Eindruck trifft zu, allerdings nimmt § 37 Abs 2 OdgA oder § 2 Abs 1 lit. c DiszO die gesamte Amtsträgerschaft gleichermaßen wahr. Die Regelungen zur Eheschließung samt Anzeigepflicht – § 49 oder § 3 Abs 1 Z 1 und 4 OdgA – und die seltenen, wenn auch möglichen Disziplinarstrafen aufgrund von Disziplinarvergehen vermitteln ein Bild, welches die Ehe für die Amtsträgerschaft rechtlich gesehen unattraktiv macht. Blickt man auf die »Vorteile« der Ehe – in diesem Falle auf die rein kirchenrechtlichen Aspekte –, so ist § 66 Abs 1 OdgA (Übersiedelungskosten werden auch für Ehepartner und Familie mitübernommen) zu nennen. Eigentlich würde § 68 OdgA (Trennungszulage) auch einen monetären Vorteil für die verheiratete Amtsträgerschaft bieten, aber § 10 Abs 1 KollV sichert die Trennungszulage auch für die Eingetragene Partnerschaft zu.

Hier ist es an der Zeit, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Lebensformen der Eingetragenen Partnerschaft und der Ehe. Eine Übersiedelungskostenvergeltung wiegt die Scheidungsregelungen der OdgA und v.a. in der DiszO nicht auf und benachteiligt die Lebensform Ehe im hohen Maße. Zudem stimmt hier das kirchliche Ansinnen, Menschen verheiraten zu wollen, mit den Regelungen des Kirchenrechts nicht überein. Eine Streichung der Regelungen für Eingetragene Partnerschaften im Kollektivvertrag wäre als »einfaches« Lösungskonzept aber auch nicht sinnvoll, da man in solchen Fällen die Rechtssicherheit einzelner Amtsträgerinnen und Amtsträger, welche sich in einer Eingetragenen Partnerschaft befinden, gefährden würde.

4.5.2. Pluralisierung hinsichtlich staatlich nichtregistrierter Lebensformen

Es wurde bereits festgehalten, dass es unterschiedliche kirchenrechtliche Rahmenbedingungen für Ehe und Paare in einer Eingetragenen Partnerschaft gibt. Zusätzlich wird das Problem, wie man mit nichtehelichen Lebensformen umgeht, in Zukunft nicht minder werden. Zwar wird die Ehe als Lebensform nicht verschwinden und auch künftig eine bedeutende, wenn nicht die bedeutendste Form des Zusammenlebens sein, allerdings werden die Formen des Zusammenlebens pluraler, die Scheidungs- und Wiederverheiratungsraten höher. Zudem werden sich Eingetragene Partnerschaften – aufgrund der Öffnung für heterosexuelle als auch homo-

sexuelle Paare – künftig ihr »Klientel« noch suchen und finden. Junge geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, Vikarinnen und Vikare werden zusehends später heiraten, auf konfessionelle Grenzen wird dabei sicherlich weniger Rücksicht genommen.

Eingetragenen Partnerschaften sind in Österreich rechtlich betrachtet der Ehe bereits sehr nahe. Und auch auf theologischer Ebene kommt hinzu, dass die reformierte Kirche bereits zehn Jahre vor der Einführung des EPG, also 1999, in Österreich einen öffentlichen Segnungsgottesdienst für nichteheliche Partnerschaften⁵⁶⁶ beschlossen hat (14. Synode H. B., am 08. November 1999).⁵⁶⁷ Die reformierte Kirche hat damit der staatlichen Gesetzgebung gewissermaßen vorgegriffen und entkräftet das gängige Vorurteil, dass »Kirchen« allgemein der gesellschaftlichen Entwicklung stets »hinterherhinken«. Und in der theologischen Beurteilung heißt es weiter: »Für unsere Kirche sind nicht eheliche Partnerschaften keine defizitären Partnerschaften im Vergleich zu ehelichen Partnerschaften, sondern eine eigene Form der Partnerschaft vor Gott und in der Welt.«⁵⁶⁸ Trotzdem gelten aber die rechtlichen Bestimmungen in der OdgA, der DiszO und im KV für die gesamte Amtsträgerschaft der Kirche A. B. und der Kirche H. B. gleichermaßen. Wenn also nichteheliche Partnerschaften eine eigene Form der Partnerschaft vor Gott und der Welt darstellen, so ist gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger H. B., die in einer nichtehelichen Partnerschaft leben, aus theologischer Überlegung heraus nichts einzuwenden. Zudem ist es gerade für unverheiratete und meist junge Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer – welche noch kein ausgeprägtes »Standing« in der Kirche und keine hinreichende Erfahrung im Umgang mit Regelungen wie § 3 Abs 1 (Z 1 und 4), § 37 Abs 2 oder § 48 OdgA haben – umso schwieriger, die kirchlichen Regelungen zu durchschauen.

Eine kirchenrechtliche Darlegung der zahlreichen Lebensformen (Pluralisierung der Lebensformen) ist in der Praxis nur schwer umsetzbar und wird dem Grundanliegen, alle Lebensformen gleichermaßen zu erwähnen, nicht gerecht werden können. Zudem sind staatlich nichtregistrierte Verbindungen im Gegensatz zur Ehe oder zur Eingetragenen Partnerschaft an keine staatlichen Regelungen gebunden, die derzeitigen Regelungen zur Ehe in der OdgA oder in der DiszO sind das aber schon. Möchte man also alle möglichen Lebensformen im Kirchenrecht abbilden, so würde das bedeuten, dass das Rechtsverständnis für die geistliche Amtsträ-

⁵⁶⁶ Das bedeutet, dass die Segnung unehelicher Partnerschaften nicht auf eine zuvor erfolgte »Erklärung« nach EPG angewiesen ist.

⁵⁶⁷ Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) [PartnSeg 1.40.0106-HB]. Vom 9. Oktober 2001. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39228> [Stand 01.11.2019].

⁵⁶⁸ Ebd.

gerschaft in Sachen Ehe- und Scheidungsregelungen auf völlig neue Beine gestellt werden müsste. Selbst für staatliche Institutionen stellen die nichtregistrierten Formen des Zusammenlebens eine juristische Herausforderung dar.

4.5.3. Zunehmende Pluralisierung der religiösen Landschaft in Österreich

Es wurde bereits festgehalten, dass die religiöse Landschaft in Österreich zunehmend pluraler wird und gleichzeitig die Mitgliederzahlen der Evangelischen Kirche kleiner werden. FAßMANN meint, dass den Protestanten möglicherweise der Zuzug aus Deutschland in punkto Mitgliederzahlen helfen könnte.⁵⁶⁹ In Anbetracht der Zahlen der Evangelischen Kirche A. B. und der Kirche H. B. ergibt sich allerdings ein anderes Bild. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen ist dramatisch: Hatte die Kirche 2005 noch 332.538 Seelen, so waren es 2016 nurmehr 288.328.⁵⁷⁰ Die Gründe hierfür mögen vielschichtig sein, aber die Zahlen sind beunruhigend. Auch die Frage der konfessionsübergreifenden Ehen ist ein Thema, denn über 80% aller verheirateten Evangelischen haben einen nicht evangelischen Partner geheiratet.⁵⁷¹ Die Frage, ob die Kinder römisch-katholisch oder evangelisch getauft werden sollen, ist für die Evangelische Kirche eine existenzielle Frage. Auch hier kann man glaubwürdig argumentieren, dass der Mitgliederschwund der Evangelischen mit den Mischehen zusammenhängt, schließlich hatte die Kirche 1981 noch 423.000 Mitglieder.⁵⁷²

Hinzu kommt, dass das anhaltende Bevölkerungswachstum in Österreich den Anteil der Protestanten im Land weiter verringert und sie politisch zunehmend in die Ecke der Bedeutungslosigkeit geschoben werden. Äußerungen wie die des damaligen Bundeskanzlers Sebastian KURZ zur neuen Karfreitags-Regelung im Jahr 2019, die lautete: »Für 96 Prozent der Bevölkerung ändert sich gar nichts«,⁵⁷³ wird man bedauerlicherweise wohl öfters wahrnehmen müssen. Und der damalige Österreichische Vizekanzler STRACHE legte noch nach, dass »wegen 3,6 Prozent« kein »14. Feiertag« kommen soll, denn das wäre ja im Hinblick auf andere

⁵⁶⁹ FAßMANN, Religiosität und Integration (wie Anm. 534) 31.

⁵⁷⁰ Dietmar BÖHMER, Wege der Kirchenfinanzierung für die Zukunft. Eine Beschreibung des Wesens des Kirchenbeitrages der Evangelischen Kirche in Österreich samt praktischer Beleuchtung seiner Bearbeitung sowie Aufweis von Möglichkeiten der Neugestaltung (Masterarbeit, Wien 2018) 130.

⁵⁷¹ Wolfgang LUTZ/Johanna ULJAS-LUTZ, Konfessions-verbindende Familien als vordringliches Lernfeld, in: Kirche: Lernfähig in die Zukunft? Festschrift für Johannes Dantine zum 60. Geburtstag, hg. von Michael BÜNKER/Thomas KROBATH (Innsbruck 1998) 313–323, hier 314.

⁵⁷² Ebd.

⁵⁷³ »Für 96 Prozent der Bevölkerung ändert sich nichts«, in: *news.orf.at* (27.02.2019). Der Beitrag ist unter folgender URL abrufbar: <https://orf.at/stories/3113156/> [Stand 01.10.2019].

Religionsgemeinschaften ansonsten eine »never ending story« gewesen.⁵⁷⁴ Hinzu kommt, dass die Dynamik der Austritte sogar noch weiter zunimmt: Verzeichnete die Kirche A. B. im Jahr 2005 »noch« 3.172 Austritte, so sind es 2016 schon 4.536 gewesen.⁵⁷⁵ Es zeigt sich also, dass die Mitgliederzahlen der protestantischen Kirchen reelle kirchenrechtliche Konsequenzen nach außen hin haben.

Betrachtet man unter diesen Vorzeichen Regelungen wie § 3 Abs 1 Z 4 OdgA (der Ehepartner/die -partnerin der/des Geistlichen muss Glied der eigenen Kirche sein) oder wie § 49 OdgA (Vorstellungsgespräch des/der künftigen Partners/Partnerin u.a.), so werden diese zunehmend hinterfragt werden. In diesem Sinne sollten die Bestimmungen des OdgA an die neuen Verhältnisse herangeführt werden. Und die Untersuchungen haben gezeigt, dass gesellschaftliche Entwicklungen gegenwärtig in den Pfarrhäusern ankommen, auch die der konfessionsübergreifenden Ehe etwa.

4.5.4. Fehler in der OdgA

In § 49 Z 4 OdgA: »Gegebenenfalls ist ein Beschluss nach § 2 Abs 1 Z 4 zu fassen«, ist es zu einem Fehler im Verweis gekommen. Gemeint ist nämlich nicht § 2 Abs 1 Z 4 OdgA, welchen es nicht gibt, sondern gemeint ist § 3 Abs 1 Z 4. Der Fehler geschah, weil die OdgA-Novelle von 2009 die ehemalige Bestimmung aus § 2 auf § 3 verschob.⁵⁷⁶ Seither war dieser Fehler nicht behoben oder korrigiert worden. Die Untersuchungen zu § 49 verlangen, dass dieser Paragraph schnellstmöglich repariert gehört, notfalls auch mit einer kleinen Ausbesserung im Amtsblatt. Hier muss der kirchliche Gesetzgeber unmittelbar und sehr rasch handeln. Dass dieser Fehler in der OdgA seit schon so langer Zeit besteht, anscheinend niemandem aufgefallen ist oder unter den Teppich gekehrt und nicht ausgebessert wurde ist m.E. zumindest erstaunlich.

⁵⁷⁴ Ebd.

⁵⁷⁵ BÖHMER, Wege der Kirchenfinanzierung (wie Anm. 570) 130.

⁵⁷⁶ ABl. 188/2009 (2009) 140.

4.6. MÖGLICHE LÖSUNGSKONZEPTE

Im folgenden Kapitel sollen Möglichkeiten der Lösungsfindung zu den vorangegangenen Problemen gefunden werden. Dabei wird entscheidend sein, dass die Möglichkeiten der Lösung am Kirchenrecht konkret erörtert werden, dass dargelegt wird, was die Lösungsansätze bewirken würden und dass die Konzepte die kirchenpolitische Umsetzbarkeit überprüfen und gegebenenfalls Beispiele aus der Historie anführen. Mitberücksichtigt werden darüber hinaus Überlegungen zum »Pfarrerbild« und zur Verantwortung von Gemeinden. Gemeinde als diejenige Größe, die in der Not die Letztverantwortung in heiklen Debatten innehat. In diesem Zusammenhang wird auch die Notwendigkeit der Regelung nichtehelicher Lebensformen überlegt. Dass etwas getan werden muss, ist offensichtlich, allein wegen § 49 Z 4 OdgA, aber auch wegen der unausgewogenen Behandlung von familialen Lebensmodellen.

4.6.1. Ergänzungskonzept

Das Konzept einer Ergänzung ist von der Herangehensweise eher einfach. Im Wesentlichen greift man nicht groß in die jeweiligen Bestimmungen des Kirchenrechtes ein, man verändert sie »nur leicht«. Möchte man die Ungleichbehandlung der Ehe gegenüber der durch den KollV privilegierteren Eingetragenen Partnerschaft aufheben, so wäre dies dahingehend möglich, dass man eine Regelung wie etwa § 2 OdgA⁵⁷⁷ findet. So könnte man auf die betreffenden Paragraphen verweisen (z.B. §§ 37, 48 bis 55, 46 und 66 OdgA) und zu Beginn der Eheordnung, unter »III. Rechte und Pflichten bei geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen« und »2. Ehe und Familie«, einen solchen Paragraphen anführen. Eine ähnliche Regelung ist auch unter Art 17 Abs 2 Z 1 KV getroffen worden. Dieses Konzept wäre also im Sinne einer Novelle des Kirchenrechtes nicht die unüblichste Art und Weise, an diverse Problemfelder heranzugehen.

Im Sinne der Gleichbehandlung müsste man dann – mit Blick auf die Regelungen im KollV – *Ehen und Eingetragene Partnerschaften* einander gleichstellen. Sie hätten dann die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten. Ein weiterer Vorteil an diesem Konzept liegt darin, dass diese Art der Regelung relativ »unauffällig« wäre. Das ist vor allem dann wichtig, wenn man

⁵⁷⁷ § 2 OdgA: »Soweit in diesem Kirchengesetz noch geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Ausübung der Funktion durch Frauen oder Männer in der jeweils passenden geschlechtsspezifischen Form.« OdgA (wie Anm. 279).

die Frage nach dem »Leitbild Ehe« stellt: Mit einem geringen Eingriff ins kirchliche Recht wird die Ehe nicht in der OdgA per se mit der Eingetragenen Partnerschaft theologisch gleichgestellt, sondern vielmehr gleich behandelt. Die jeweiligen Bestimmungen im Kirchenrecht (v.a. DiszO und OdgA) müssten zudem nicht verändert werden.

Ein solches Lösungskonzept würde für den Großteil der Amtsträgerschaft nur geringe Auswirkungen haben. Groß wären die Veränderungen aber für Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einer Eingetragenen Partnerschaft leben. Sie stünden dann sowohl unter den Ordnungen zur Lebensführung als auch unter den »Scheidungsregelungen« der OdgA und der DiszO. Die unterschiedliche Behandlung von Lebensformen wären damit aufgehoben. Eine tiefgehende Diskussion über das »Pfarrerbild« würde damit aber nicht angestoßen werden. Unbehandelt bliebe dabei auch die Frage nach der zunehmenden Pluralisierung der religiösen Landschaft in Österreich und dem Umgang damit im Kirchenrecht. Regelungen, wie in § 3 Abs 1 Z 4, würden bestehen bleiben.

Die Untersuchungen zu den einzelnen Bestimmungen im Hinblick ihrer jeweiligen Historie haben gezeigt, dass selbst größere OdgA-Novellen zu jenen Zeiten möglich waren, als man noch erbittert um eine Nicht-Verurteilung homosexueller Paarbeziehungen oder um deren öffentliche Segnung stritt. Die Geschichte der 1990er-Jahre – in Ansätzen bereits ein paar Jahre zuvor (z.B. DiszO-Novelle⁵⁷⁸) – zeigt, dass einige kirchenrechtliche Bestimmungen gelockert oder verändert oder überhaupt aufgehoben wurden, während man zugleich teils erbittert um den Umgang mit Homosexualität stritt. Diese Tatsachen sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die gegenwärtige Situation eine andere ist als in den 1990ern, etwa in punkto Mitgliederzahlen. Dadurch hat sich auch der Druck auf die Kirche von außen her verändert, wie es am Beispiel der Karfreitagsregelung von 2019 deutlich wurde.

4.6.2. Konzept der Harmonisierung kirchenrechtlicher Bestimmungen

Das Konzept der Harmonisierung sieht vor, dass jede kirchenrechtliche Bestimmung – sei es in der OdgA oder in der DiszO – einzeln ausgebaut wird. So würde in diesem Falle neben der Ehe als Lebensform auch die Eingetragene Partnerschaft hinzugefügt werden. Am Beispiel des § 48 OdgA könnte dies dann in etwa so lauten: »Der geistliche Amtsträger ist auch in sei-

⁵⁷⁸ ABl. 58/1985 (1985) 56.

ner Lebensführung in Ehe und Familie *oder in seiner Eingetragenen Partnerschaft* seinem Auftrag verpflichtet«. Damit wären die jeweiligen Regelungen klar bestimmt und ausdifferenziert. Solche Eingriffe ins Kirchenrecht würden die Diskussion rund um das »Pfarrerbild« erheblich vergrößern. Zwar wären die Eingriffe auch hier noch überschaubar, aber dieses Konzept birgt das Potential in sich, überhaupt danach zu fragen, welche familialen Lebenskonzepte sonst noch in die jeweiligen Regelungen hineingehören sollten, ungeachtet dessen, ob eine solche Diskussion sinnvoll ist oder nicht. Dahingehend ist anzuzweifeln, ob ein solches Konzept auch tatsächlich zum gewünschten kirchenrechtlichen Erfolg führt, nämlich eine Gleichbehandlung von Ehe und Eingetragener Partnerschaft.

4.6.3. Die Schaffung einer »Eheordnung«

4.6.3.1. Möglichkeiten

In der Schaffung einer neuen Eheordnung würden die Überlegungen und Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes⁵⁷⁹ ihren Gipfel erreichen. Eine Eheordnung für die geistliche Amtsträgerschaft würde gleichsam auch eng mit der Frage nach einer *Lebensordnung* der Kirche verbunden sein. Den Befürwortern einer solchen Lebensordnung geht es vor allem um »die Glaubwürdigkeit evangelischer Kirche und evangelischen Christseins«. ⁵⁸⁰ Anders als das römisch-katholische Verständnis vom »Gehorsam der Gläubigen gegenüber Aussagen« des *kirchlichen Lehramtes*⁵⁸¹ meint das Konzept einer evangelischen Lebensordnung mehr Richtlinien, Anweisungen und Empfehlungen gegenüber dem Wort und Gebot *Gottes*.⁵⁸² Im Österreichischen Kirchenrecht finden sich »Fragmente einer kirchlichen Lebensordnung«, wie etwa:⁵⁸³

- 1) § 37 Abs 2 OdgA für Pfarrerinnen und Pfarrer.
- 2) Die Amtshandlungsordnung mit ihrer Möglichkeit eines Taufaufschubs.
- 3) § 12 DiszO: Man könnte aus diesen »Negativbeispielen« einen »Verhaltenskodex im Sinne einer Lebensordnung« ableiten.

⁵⁷⁹ ABl. 111/2016 (2016) 102: »Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des »Pfarrerbildes« in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden.«

⁵⁸⁰ KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung (wie Anm. 262) 278.

⁵⁸¹ René Pahud DE MORTANGES, Lehrbeanstandungs-/Lehrzuchtverfahren. II. Kirchenrechtlich. 1. Katholisch. RGG⁴ Bd. 5 (2002) 197 f., hier 197

⁵⁸² Michael PLATHOW, Art. Lebensordnungen. EKL Bd. 3 (1992) 575–580, hier 575.

⁵⁸³ Das Zitat und die folgenden Punkte sind entnommen aus: KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung (wie Anm. 262) 274 f.

4) Respektvoller Umgang von Männern und Frauen am Arbeitsplatz – ein Verhaltenskodex.⁵⁸⁴

Möchte man eine Eheordnung für die geistliche Amtsträgerschaft entwerfen, so muss man auch bedenken, dass hier Überlegungen zur Frage einer Lebensordnung unumgebar sein werden, denn jedem kirchlichen Gesetz in Sachen Ehe für die geistliche Amtsträgerschaft liegt mindestens ein theologisches Urteil zugrunde. Gerade weil auch Pfarrer Gerhard KRÖMER sehr explizit auf die Negativregelungen in § 12 Abs 1 DiszO eingeht, kann man davon ausgehen, dass ein größerer kirchenrechtlicher Veränderungsprozess oder gar eine neu geschaffene »Eheordnung«, unterschiedlichste Standpunkte ans Tageslicht befördern wird. Eine Umsetzbarkeit ist hierbei wohl kaum möglich, wie auch die Geschichte zeigt. Gustav REINGRABNER meinte dazu: »Es waren eindrucksvolle Entwürfe, die nur den Nachteil hatten, daß ihre Operationalisierung nicht immer ganz einfach war.«⁵⁸⁵ Andererseits birgt eine neue Eheordnung auch Chancen, sich intensiv mit dem Thema Lebensordnung auseinanderzusetzen. Ein Nachdenkprozess für Kirche und Gemeinde ist diesbezüglich niemals fehl am Platz.

4.6.3.2. Gescheiterter Versuch zur Schaffung einer Eheordnung

Im November 1986 passierte in der 2. Session der 10. Generalsynode A. und H. B. etwas noch nie dagewesenes. Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode als auch der Oberkirchenrat bekamen zuvor den Auftrag, einen Gesetzesantrag zu erarbeiten, der die »konfessionseinheitliche Pfarrerehe kirchenrechtlich« sicherstellen, Ehescheidungen entkriminalisieren, eine leichtere Möglichkeit der Versetzung von Amtsträgern auf eine andere Pfarrstelle gewährleisten und die Bestimmungen disziplinarrechtlicher Vorschriften bei Ehescheidung auslaufen lassen sollte.⁵⁸⁶ Man wollte nicht mehr und nicht weniger die Bestimmungen der OdgA und die der DiszO in einer Eheordnung (innerhalb der OdgA) zusammenbringen. Es war der Versuch, etwas mehr Ordnung in das »unübersichtliche Material«⁵⁸⁷ zu bringen. In der gesonderten Untergruppe zur Ehefrage des Rechts- und Verfassungsausschusses waren der Kärntner Superintendent Paul PELLAR, Günther RECH, Gustav REINGRABNER,

⁵⁸⁴ ABl. 98/2011 (2011) 76 f.

⁵⁸⁵ REINGRABNER, Gedanken über die Zukunft (wie Anm. 37) 69.

⁵⁸⁶ Auszug aus der Verhandlungsschrift der 2. Session der 10. Generalsynode A. und H. B. vom 25. Bis 27. November 1986 (o.O. 1986) 37.

⁵⁸⁷ Raoul KNEUCKER, Vorwort. Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich Bd. 1 (2013) 1–5, hier 5.

Emmerich FRITZ, Arthur DIETRICH und Günter KUNERT vertreten.⁵⁸⁸ Der Antrag zur Gesetzesänderung beinhaltete folgende Punkte:

1) Präambel

Hier wurde die Ehe als öffentlich kundgegebene Verbindung zweier Menschen verschiedenen Geschlechts für das Ganze Leben beschrieben. Der heutige § 37 Abs 2 OdgA hätte darin eine Erwähnung gefunden.⁵⁸⁹

2) Allgemeines (§§ 1 und 2)

Die Ordnung hätte an der geistlichen Amtsträgerschaft, an Vikarinnen und Vikare und an Studierende auf der Theologenliste Anwendung gefunden, »nach Maßgabe« auch auf Diakone, Religionslehrer etc. Zudem bekenne sich der Amtsträger bzw. die Amtsträgerin mit seiner/ihrer Trauung »zur Wegweisung durch Gottes Gebot, zum Angebot Gottes auf Gnade und Vergebung und zur Fürbitte der Gemeinde«. ⁵⁹⁰ Diese Bestimmung wäre eine indirekte aber sehr deutliche Aufforderung zur Ehe für die Amtsträgerschaft gewesen, beinahe eine »Ehepflicht«.

3) Eheschließung (§§ 3 bis 6)

Der Oberkirchenrat »hat nach Anhören des zuständigen Superintendenten die Zustimmung mit Bescheid zu verweigern, wenn der künftige Ehepartner nicht einer evangelischen Kirche angehört oder wenn schwerwiegende Gründe gegen die Eheschließung sprechen«. Für nichtevangelische Partnerinnen bzw. Partner gab es zudem *keine* Ausnahmegestimmungen. Erst in der nachherigen Diskussion wurde diese Regelung durch einen Antrag abgemildert, indem man in besonders begründeten Einzelfällen von einer solchen Erfordernis befreit werden hätte können.⁵⁹¹

4) Eheführung (§§ 7 bis 9)

Die Evangelische Kirche setze die Unauflöslichkeit der Ehe voraus und sehe das Familienleben eines Amtsträgers/einer Amtsträgerin auch in der Öffentlichkeit wirken.⁵⁹²

5) Eheauflösung (§§ 10 bis 14)

Ein geistlicher Amtsträger/eine Amtsträgerin soll für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens vorläufig des Amtes oder des Dienstes enthoben werden. Mit der Ehe-

⁵⁸⁸ Auszug 2. Session 10. Generalsynode 1986 (wie Anm. 586) 38.

⁵⁸⁹ A.a.O., 30 f.

⁵⁹⁰ A.a.O., 31 f.

⁵⁹¹ A.a.O., 32 f. 41.

⁵⁹² A.a.O., 33 f.

scheidung wäre dann folgende Rechtsfolgen eingetreten: Verlust der Amtsstelle. Vikarinnen und Vikare hätten ihr Dienstverhältnis beenden müssen (§ 12 Abs 1 Z 2) und Theologiestudierende auf der Theologenliste wären aus der Liste gestrichen worden (§ 12 Abs 1 Z 5).⁵⁹³

6) Nichteheliche Gemeinschaften (§ 14)

In § 14 Abs 1 wäre hier folgende Bestimmung in Kraft getreten: Lebt ein geistlicher Amtsträger »in einem eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Verhältnis, hat zunächst der zuständige Superintendent bzw. [...] der ordentliche geistliche Oberkirchenrat in einem Gespräch auf die Beendigung dieser Gemeinschaft zu dringen«. Würde die betroffene Person nicht die Beziehung beenden, so würde der betroffene Theologiestudierende aus der Theologenliste gestrichen und der Pfarrer und der Vikar wären des Amtes und der Pfarrstelle enthoben worden (Abs 3). Personen im Ruhestand hätten keine Befugnis zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung mehr bekommen.⁵⁹⁴

7) Übergangsbestimmungen (§ 15)⁵⁹⁵

Betrachten wir diese Bestimmungen aus heutiger Perspektive, so dürfte wohl unter zahlreichen Pfarrerinnen und Pfarrern Erleichterung herrschen, dass diese Eheordnung nicht zustande kam. Größer aber dürfte die Freude bei Theologiestudierenden und Vikarinnen und Vikaren, aber auch bei homosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern sein, dass es eine solche Regelung nie durch die Synode geschafft hat. In der Generalsynode zeigte sich das Scheitern der Vorlage daran, dass man die »Vorlage zur Eheordnung« als eine zweifellos »sehr schwerwiegende Angelegenheit« betrachte, und darum stellte letztendlich die Superintendentialversammlung der Diözese Kärnten und Osttirol den Antrag, aus »gegebenen Anlässen« solche weitreichenden Vorlagen zuerst den »Presbyterien und der [jeweiligen] Superintendentialversammlung vorzulegen, bevor sie auf die Tagesordnung der Synode« kämen.⁵⁹⁶ Dieser Antrag wurde mit 40 Pro- und 22 Kontrastimmen angenommen, was mehr oder minder das vorläufige Ende dieser Vorlage bedeutete.⁵⁹⁷ Im dazugehörigen Amtsblatt sind übrigens lediglich Änderungen zu Gesetzen notiert, von der misslungenen Eheordnung steht nichts geschrieben.⁵⁹⁸ Ein weiteres Mal versuchte der Rechts- und Verfassungsausschuss und der Oberkirchenrat

⁵⁹³ A.a.O., 34–36.

⁵⁹⁴ A.a.O., 36 f.

⁵⁹⁵ A.a.O., 37.

⁵⁹⁶ A.a.O., 42–44.

⁵⁹⁷ Ebd.

⁵⁹⁸ *ABl.* 170/1986 (1986) 91 f.

den Gesetzesentwurf – in einer nur geringfügig abgeänderten Form – bei der 3. Session der 10. Generalsynode 1988 durchzubringen.⁵⁹⁹ Aber auch dieser Antrag scheiterte. Die Superintendentenversammlung Wien beantragte, dass die Meinungsbildung im Zuge der Diskussion des vorangegangenen Entwurfes ergeben hat, dass »ein großer Teil der Presbyterien und Betroffenen« dieser Ordnung »nicht zustimmen können«.⁶⁰⁰ Ähnlich lautete der Antrag der Superintendentenversammlung der Diözese Salzburg/Tirol.⁶⁰¹ Aus dem Antrag der Diözese Kärnten geht sogar hervor, dass diese Ordnung mit ihren Presbyterien nicht einmal besprochen wurde.⁶⁰² Vor allem aber die Synode H. B. stellte fest, dass die vorgelegte Eheordnung das Bekenntnis H. B. berühren würde und eine Eheordnung daher nicht in die Kompetenz der Generalsynode fallen könne.⁶⁰³ Damit war die Eheordnung in der Generalsynode nicht mehr beschlussfähig und es wurde eine Sitzung der Synode A. B. einberufen. Um 11:30 Uhr trat die Synode A. B. zusammen und beschloss mehrheitlich mit nur 7 Gegenstimmen, dass die Eheordnung *nicht* als Kirchengesetz zu beschließen sei, angenommen.⁶⁰⁴ Als ihr Vertreter teilte REINGRABNER der Generalsynode (nach der Pause durch die Sitzung der Synode A. B.) mit, dass es keine gesonderte Eheordnung für Geistliche der Kirche A. B. geben wird.⁶⁰⁵ Damit war der Entwurf für die Eheordnung samt dem Thema endgültig gestorben.

Auffällig an dieser Lebens- bzw. Eheordnung ist, dass sie von Beginn an nicht »bloß« Leitlinien vorgeben wollte, die »im Regelfall keine rechtliche durchsetzbaren und einklagbaren Gebote und Normen enthalten« (wie etwa die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD), sondern dass sie Kirchengesetz hätte werden sollen, welches »wie alle anderen Kirchengesetze selbstverständlich eingehalten« hätte werden müssen und das »mit Sanktionen durchsetzt« war.⁶⁰⁶ Eine Lebensordnung in Österreich war aber auch schon zuvor auf regionaler Ebene versucht worden: Im Burgenland fand eine solche »Ordnung kirchlichen Lebens« nur kurzzeitig einen Erfolg.⁶⁰⁷ Der damalige burgenländische Superintendent Gustav DÖRNHÖFER war federführend daran beteiligt.⁶⁰⁸ Er proklamierte, dass der Ruf nach einer »Lebensordnung und

⁵⁹⁹ Auszug aus der Verhandlungsschrift der 3. Session der 10. Generalsynode A. und H.B. vom 19. bis 21. April 1988 (o.O. o.J.) 57–63.

⁶⁰⁰ A.a.O., 64.

⁶⁰¹ Ebd.

⁶⁰² »Die Generalsynode möge die Eheordnung von der Tagesordnung absetzen, da sie von den Presbyterien erst besprochen werden soll.« Ebd.

⁶⁰³ A.a.O., 69.

⁶⁰⁴ Auszug aus der Verhandlungsschrift der 3. Session der 10. Synode A.B. am 18. und 19. April 1988 (o.O. o.J.) 26.

⁶⁰⁵ Ebd.

⁶⁰⁶ KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung (wie Anm. 262) 273 f.

⁶⁰⁷ Gustav REINGRABNER, Neue Zeiten? Die evangelische Kirche A.B. im Burgenland seit 50 Jahren. *Standpunkt* 201/2010 (2010) 4–25, hier 6.

⁶⁰⁸ KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung (wie Anm. 262) 272.

Kirchenzucht« aus einer »verantwortlichen Einsicht« seiner Kirche erwachsen sei. Es könne ja nicht sein, dass der »eine Pfarrer« eine »Wiedertrauung Geschiedener« ablehne und ein »anderer Pfarrer hat eines seiner Gemeindeglieder bereits das dritte Mal getraut«. ⁶⁰⁹ Eine Lebensordnung in diesem Sinne wurde 1961 durch die Superintendentenversammlung der Diözese Burgenland beschlossen, ⁶¹⁰ war aber lt. REINGRABNER nicht von Dauer, zudem theologisch bedenklich und inhaltlich bescheiden. ⁶¹¹ Ältere Überlegungen für ganz Österreich standen in den 1950er Jahren im Raum, wobei man sich letztlich darauf verständigte, Lebensordnung als ein »werben und bitten« zu verstehen, im Sinne des christlichen Patenamtes. ⁶¹²

4.6.3.3. Resümee

Kirchenrechtliche Eheordnungen hatten in Österreich stets einen schweren Stand. Bemühungen, alle Ehebestimmungen zu einer ganzheitlichen Ordnung zusammen zu tragen, scheiterten an ihrer Umsetzbarkeit. Des Weiteren zeigen die jeweiligen Eheordnungen, dass sie aus einer gewissen Zeit heraus entstanden sind. In ihr spiegelt sich zeitgenössische Sozialethik, welches bereits ein paar Jahre später problematisiert und kritisch hinterfragt wird. Nehme man etwa an, dass die Eheordnung von 1986 beschlossen worden wäre, so hätte der Streit um homosexuell lebende Pfarrerinnen und Pfarrer in den 1990er Jahren weit größere Ausmaße angenommen. Aufgrund der schwierigen Umsetzbarkeit und der Schwierigkeit von Anpassungsmaßnahmen an neue ethische Maßstäbe, ist von einer rechtlich-verpflichtenden grundlegenden Ehe- bzw. Lebensordnung für die geistliche Amtsträgerschaft abzuraten.

4.6.4. Konzept des Verzichtes

Eine weitere Lösung der Probleme könnte darin bestehen, dass die Kirche generell auf alle Eheordnungen im Kirchenrecht *verzichtet* und betreffende Bestimmungen streicht, seien es Bestimmungen zur Lebensführung, zur Ehescheidung, zur Dienstwohnung und dergleichen mehr. Die Bestimmungen aus dem Kollektivvertrag würden dann naturgemäß bestehen blei-

⁶⁰⁹ Gustav DÖRNHÖFER, Gründe und Grundsätze für eine Lebens- und Kirchenzuchtordnung. *AuG* Folge 3/8. Jg. (1957) 17–20, hier 18 f.

⁶¹⁰ KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung (wie Anm. 262) 272. Die Entscheidung, eine eigene Lebensordnung zu begründen, kann als Skepsis gegenüber den »Wiener« Kirchengesetzen – welche das Burgenland teils unfreiwillig übernommen hatte – verstanden werden.: REINGRABNER, Um Glaube und Freiheit (wie Anm. 9) 169.

⁶¹¹ REINGRABNER, Neue Zeiten? (wie Anm. 607) 6.

⁶¹² Fritz ZERBST, Einführung in grundsätzliche Fragen einer Lebensordnung der Kirche. *AuG* Folge 1/8. Jg. (1957) 1–2 und 6, hier 2.

ben, sodass Allfälliges – etwa zur Dienstwohnung – hier ausgehandelt und alljährlich vertraglich festgelegt werden könnte. So verlockend dieser Ansatz auch sein mag, so unmöglich scheint er in Hinsicht auf seine Umsetzbarkeit zu sein. Alle rechtlichen Regelungen fallen zu lassen kann nicht im Interesse einer Kirche sein, da ansonsten auch »Fragmente« einer Lebensordnung verloren gehen würden.

Abgesehen davon machen manche Regelungen – gerade für die Kirchengemeinden – Sinn, wie etwa § 54 OdgA, in welchem sich die Regel zur Dienstwohnung bei einer Ehescheidung befindet. Die Gemeinde hat somit die Sicherheit, dass die Dienstwohnung des Pfarrers Dienstwohnung bleibt und nicht Opfer von Machtspielereien eines Amtsinhabers wird. Ebenso muss eine Kirche in die Pflicht genommen werden, sich über das öffentliche Amt eines Pfarrers oder einer Pfarrerin Gedanken zu machen. Der Schritt der Kirche, diese Gedanken in kirchenrechtliche Regelungen und Paragraphen zu gießen, ist m.E. die logische Konsequenz.

4.6.5. Beibehaltung des Status quo

Als letzte Variante sei hier diejenige genannt, die mit Sicherheit den geringsten Widerstand hervorruft: Die Beibehaltung des Status quo. Zugleich aber ist es die mit Abstand schlechteste »Lösungsvariante«, da die Problemfelder, welche zuvor erwähnt wurden, alle ungelöst bleiben. Würde man diesen Ansatz mit aller Konsequenz durchziehen, so dürfte nicht einmal der fehlerhafte Verweis in § 49 Z 4 OdgA behoben werden. Aber das ist nicht so problematisch, wie eine fortwährende unausgewogene Behandlung von Eingetragener Partnerschaft und Ehe. Bleibt diese Ungleichbehandlung auch künftig bestehen, so könnte die Eingetragene Partnerschaft von vielen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern als »angenehmere« Variante der Partnerschaft im Gegensatz zur Ehe angesehen werden, da kirchenrechtliches Ungemach bei dieser Form nicht zu erwarten ist. Zwar bleibt fraglich, ob dann tatsächlich vermehrt Eingetragene Partnerschaften unter der Amtsträgerschaft erklärt werden würden, aber unwahrscheinlich ist das nicht. Zudem würde die Eingetragene Partnerschaft dann mit Hilfe kirchenrechtlicher Eheordnungen weiterhin als »modernere Variante der Partnerschaft« gelten – ein Umstand, dem nach KÖRTNER beide Evangelischen Kirchen entgegenwirken sollten.⁶¹³

⁶¹³ KÖRTNER, Trauung für alle? (wie Anm. 101) 208.

5. Fazit

Gegenwärtig befinden sich die kirchenrechtlichen Ordnungen zur Ehe in einem Zustand, der nach Überarbeitung verlangt. In den Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass es Fehler innerhalb des Kirchenrechts gibt und dass eine signifikante Ungleichbehandlung von Lebensformen vorliegt. Gemeint sind Unterschiede bei staatlich registrierten Formen des Zusammenlebens. Auf der einen Seite steht die Institution der Ehe, die einerseits im Kirchenrecht erwähnt und dadurch auch als Form des Zusammenlebens für die Amtsträgerschaft präferiert wird, andererseits drohen bei einer Ehescheidung kirchenrechtliche Konsequenzen, in der OdgA und im schlimmsten Fall im Disziplinarrecht mit der Möglichkeit des Amtsverlustes. Zudem werden die rechtlichen Vorteile einer Ehe durch die Regelungen im Kollektivvertrag größtenteils mit der Lebensform der Eingetragenen Partnerschaft geteilt, wodurch die Ehe an kirchenrechtlicher Exklusivität letztlich einbüßt. Im Falle einer Auflösung einer Eingetragenen Partnerschaft droht der betreffenden geistlichen Amtsperson keine kirchenrechtliche Konsequenz – weder durch die OdgA noch durch das Disziplinarrecht. Dementsprechend sollte die Gleichbehandlung im Kollektivvertrag im Sinne des VfGH Urteils vom Dezember 2017 Anlass geben, über die entstandene Ungleichbehandlung nachzudenken. Den Verhandlungspartnern im Kollektivvertrag sei aber geraten, die Bestimmungen zur Eingetragenen Partnerschaft nicht einfach aus dem Vertrag herauszunehmen, denn ansonsten läge eine Gefährdung der Rechtssicherheit vor. Das beträfe die Pfarrerinnen und Pfarrer besonders, die sich derzeit in einer Eingetragenen Partnerschaft befinden und sich auf die Regelungen längerfristig verlassen haben. Immerhin bestehen Teile dieser Bestimmungen seit bald zehn Jahren im Kollektivvertrag.

Betrachtet man die Lösungsmöglichkeiten, um die derzeitigen Defizite im Kirchenrecht beheben zu können, so haben die Untersuchungen ergeben, dass ein Ergänzungskonzept die mittelfristig befriedigendste Lösung wäre. Hier ist die Umsetzbarkeit sehr wahrscheinlich. Eine grundlegende Überarbeitung im Hinblick auf ein »neues Pfarrerbild«, dessen juristische Umsetzung Veränderungen in Bestimmungen der OdgA und der DiszO betreffen, würde einen neuerlichen Diskussionsprozess in der Evangelischen Kirche zu »Ehe und Familie« lostreten. Die Erfolgsaussichten wären aber momentan gering: Einerseits bräuchte eine solche Reform Zeit, andererseits bräuchte sie ein klares Ziel vor Augen. Dieses Ziel müsste von einem mög-

lichst breiten Konsens der unterschiedlichen Gruppierungen getragen werden,⁶¹⁴ möchte es sich nicht als ein weiteres Konzept in die Archive nichtrealisierter Reformen einreihen.

Ein solcher Konsens und eine gemeinsame Idee sind gegenwärtig nicht auszumachen und nur schwerlich zu bilden. Vor allem, weil sich keiner der Agitatoren mit seinem jeweiligen Reformzielen aus der Deckung wagt, was wohl an der momentanen kirchenpolitischen Lage – nach den Auseinandersetzungen rund um die Regelung zur »Ehe analog« – liegen mag. Vor allem aber bräuchte ein solcher Reformprozess Zeit, treffen bei einer Neuformulierung des »Pfarrerbildes« unterschiedliche Überlegungen aus der Amtsträgerschaft selbst, aus den Gemeinden, aus kirchenjuristischen Kreisen und aus theologischen Gruppierungen (wenn nicht gar Fraktionen) aufeinander. Trotz alledem darf sich die Kirche einer solchen Diskussion nicht entziehen. Es ist mittlerweile sogar notwendig geworden, darüber nachzudenken, wie sich Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Privatleben zu verhalten haben und welches Bild einem vorschwebt. Der Grund für eine solche Notwendigkeit liegt in der gesellschaftlichen Pluralisierung, also in den unterschiedlicheren Formen des Zusammenlebens, auch zunehmend unter der Amtsträgerschaft. Langfristig wäre eine solche Neuregelung also durchaus möglich und im Sinne aller Beteiligten. Dieser Denkprozess zum »Pfarrerbild« sollte aber nicht in einer eigens geschaffenen Ordnung für das Zusammenleben (oder eine Eheordnung) enden, sondern sollte sich vielmehr in einzelnen Paragraphen und Bestimmungen äußern – also in einer ähnlichen Form, wie wir die Ordnungen zur Ehe heute im Evangelischen Kirchenrecht vorfinden. Ein zu ausdifferenzierter Wortlaut in einem eigenen Gesetzeskorpus im Sinne einer Lebensordnung ist von der Umsetzbarkeit bereits in der Vergangenheit äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, gewesen.

Die Betrachtung der evangelischen Kirchenrechtsgeschichte seit 1955 hat aber auch gezeigt, dass zahlreiche Debatten – sei es die Gleichstellung von männlichen und weiblichen Amtsträgern, die konfessionsverschiedene Ehe oder nicht zuletzt die »Ehe für alle« – häufig von starken theologischen Meinungen geprägt waren und darauffolgend zu diskursiven Verhärtungen in den Entscheidungsgremien geführt haben. Eine Entkrampfung der Lage sei hier dringend angeraten. Meines Erachtens kommt es aber dazu nicht, und es seien hier zwei Gründe angeführt: Erstens gehen die Meinungen, *was Kirche sein soll*, weit auseinander. Dementsprechend stark sind die unterschiedlichen Herangehensweisen, was Kirchenrecht regeln darf oder soll und was nicht. Zweitens wird dieses Problem auch nicht dadurch behoben, indem man

⁶¹⁴ Gustav REINGRABNER, Das Naßwalder Modell – Kirchenreform auf österreichisch? *öarr* (2009) 231–266, hier 266.

das Kirchenrecht auf der Fakultät nicht in angemessener Form würdigt, sondern vielmehr in den Ausbildungsbereich der Vikarinnen und Vikare sowie der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten verschiebt.⁶¹⁵ Dadurch tritt nämlich vermehrt eine einseitig theologisierte und spiritualisierte Sichtweise des Kirchenrechts ein, anstatt das Kirchenrecht *auch* auf einer Ebene der Verhaltensanweisung oder des Konfliktregelungsmodells funktional zu betrachten. Mancherorts hat man den Eindruck, dass Entscheidungen rund um Bestimmungen im Evangelischen Kirchenrecht mit Entscheidungen eines »Jus Divinum«-Kontextes gleichgesetzt werden, deutlich wird das auch mit Blick auf die Vergangenheit. Das Evangelische Kirchenrecht unterscheidet sich aber wesentlich von einem solchen Kontext, hat es doch grundlegend keinen Willen, eine »societa perfecta« aufzurichten und dabei rechtspositivistisch an Problemfelder, welche in einer Kirchengemeinschaft anfallen, heranzugehen. Die Defizite des kirchenrechtlichen Verständnisses traten besonders bei der Frage nach homosexuell lebenden geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern in den Evangelischen Kirchen Österreichs zu Tage. Eine ausführliche theologische Begutachtung des Themas »Homosexualität« war unvermeidbar, tat die Kirche dies in ihrer Geschichte doch zum ersten Male. Der weitere Verlauf der Debatte hat aber gezeigt, dass man sich von der ursprünglichen Frage der Lebensform eines Amtsträgers (JEDLICZKAS »geoutete« Homosexualität) entfernte. Dies mag zwar großteils den tiefgreifenden Differenzen geschuldet sein, aber im Grunde entsprach diese Debatte den beschriebenen Konsequenzen von HONECKER, wenn das Kirchenrecht theologisiert und spiritualisiert wird: Man entfernt sich von der Realität kirchenrechtlichen Alltags.⁶¹⁶ Zwar lässt sich über die Definition von »kirchenrechtlicher Alltagsrealität« streiten, eine Überhöhung der Bedeutung des Kirchenrechts in beinahe soteriologische Dimensionen⁶¹⁷ sprengt aber doch den Rahmen.

Diese Bemerkungen sind daher als Appell zu verstehen, dem Fach Kirchenrecht mehr Mittel und Möglichkeiten an den Fakultäten bereitzustellen und die Lehre zu vertiefen, denn die »Reduktion«, welche dieses Fach durchleben muss, ist nicht allein auf die Wiener Fakultät beschränkt, sondern betrifft auch andere evangelisch-theologische Fakultäten in Europa.⁶¹⁸

⁶¹⁵ KNEUCKER, das »Wiener Modell« (wie Anm. 1) 174.

⁶¹⁶ HONECKER, Evangelisches Kirchenrecht (wie Anm. 26) 19.

⁶¹⁷ Als Beispiel sei hier folgender Auszug aus dem Schriftstück zur »Amtseinführung in Salzburg im September 1997« genannt: »Beschlüsse, die eindeutig gegen Gottes Wort sprechen, können von vielen aus innerster Überzeugung nicht akzeptiert werden, da sie den Boden von Bibel und Bekenntnis verlassen. Wie verbindlich ist Gottes Wort noch für die Entscheidungsträger unserer Kirche? Sollte ausgeübte Homosexualität »legalisiert werden«, sei es durch stillschweigende Duldung homosexueller Partnerschaften in Pfarrhäusern, sei es durch Segnungshandlungen, so befürchten wir nicht nur Austritte leitender ehrenamtlicher Mitarbeiter [...], sondern dass es früher oder später zum Zerbruch der Evangelischen Kirche in Österreich kommt.« epd-Ö-Dokumentation (wie Anm. 433) 55 f.

⁶¹⁸ KNEUCKER, das »Wiener Modell« (wie Anm. 1) 167.

In vielen Gesprächen zu kirchenrechtlichen Ordnungen betreffend der Ehe wurde bemängelt, dass diese Regelungen ausschließlich die Lebensform Ehe im Sinn hätten, dass der Horizont des Kirchenrechts auf viele weitere Formen des menschlichen Zusammenlebens erweitert gehöre oder dass – träfe diese Erweiterung nicht ein – die Regelungen im Zweifelsfall ganz aus dem Kirchenrecht verschwinden sollten. Kirche und ihre Gesetze seien übergriffig, da sie in das Privatleben ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger eingreifen würden. Zudem wurden die Begrifflichkeiten »Leitbild Ehe« teils zu Recht hinterfragt, denn wird »Leitbild« als »must have« für jeden Menschen verstanden, so müsste man mit 1 Kor 7 widersprechen. Wird »Leitbild« aber als Ermutigung für diejenigen verstanden, die sich dazu berufen fühlen und die sich von Gott zusammengeführt wissen, ist gegen einen solchen Begriff nichts einzuwenden. Zugleich aber eröffnen sich in dieser Frage teils starke Meinungsunterschiede. Dass etwa die reformierte Kirche in Österreich nichteheliche Partnerschaften »vor Gott und in der Welt« als nicht defizitär »im Vergleich zu ehelichen Partnerschaften« versteht,⁶¹⁹ ist sicherlich keinesfalls unumstritten.

Die libertäre Sicht auf Ehe, Familie und alternative familiäre Lebensformen hat den entscheidenden Vorteil, dass sie versucht, alle möglichen Formen des Zusammenlebens zu benennen. Man kann beinahe von einer gewissen Liebe zur Transparenz sprechen, denn in einer libertären Herangehensweise wird jede Form zur Sprache gebracht. Was zuvor noch im Verborgenen und Heimlichen existierte wird ans Tageslicht geführt und soll dementsprechend in den Gesetzesprozess miteingebunden werden. In der Vergangenheit hat sich diese Sichtweise in der Neubewertung von Homosexualität niedergeschlagen. Durch eine solche Transparenz kann die homosexuell-lebende geistliche Amtsträgerschaft offen mit ihrer Veranlagung umgehen. Das Risiko einer Stigmatisierung oder gar einer Erpressung der betreffenden Personen wird dadurch minimiert. Sollte dieses libertäre Ansinnen nicht auch auf geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger in einer polyamorösen Beziehung und für alle anderen Formen menschlichen Zusammenlebens kirchenrechtlich ausgeweitet werden?

Einem solchen Ansinnen soll hier bewusst nicht theologisch, sondern kirchenrechtlich widersprochen werden. Es gibt bei polyamorösen Lebensformen derzeit kein Verlangen von staatlicher Seite (zumindest in Österreich), diese Form gesetzlich zu reglementieren – sei es die Eingetragene Partnerschaft oder gar den Ehebegriff rechtlich zu erweitern. Das Problem bei Polyamorie liegt an ihrer schweren statistischen Erfassbarkeit, da man selten einen gemein-

⁶¹⁹ PartnSeg (wie Anm. 567).

samen Haushalt eingeht und da die Szene äußerst differenziert und wenig homogen ist (vgl. 3.2.5.). Aufgrund dieses Umstandes ist es für den staatlichen Gesetzgeber sehr schwierig, eine rechtliche Bestimmung für diese Lebensform zu finden. Fordern also libertäre Kreise innerhalb der Evangelischen Kirche Bestimmungen auch für polyamoröse oder andere s.g. »alternative« Lebensformen, so ist man sich anscheinend der Schwierigkeit der Umsetzbarkeit nicht gewahr. Aber vor allem stellt eine solche Forderung eine alte Grundregel im Evangelischen Kirchenrecht in Frage, die bisweilen nur im Positionspapier des Theologischen Ausschusses 2007 hinterfragt wurde, nämlich die, dass ein christliches Bild von Partnerschaft, Ehe und Familie mit staatlichen Gesetzen deckungsgleich sein kann, dies aber künftig nicht so bleiben muss.⁶²⁰ Dieser Grundregel bleibt man in kirchenrechtlichen Bestimmungen – trotz VfGH Urteils und der Einführung einer »Ehe analog«-Bestimmung der Kirche A. B. – nach wie vor treu. Vor allem die Regelungen zur Ehescheidung in OdgA und DiszO setzten staatliche Stellen und deren Judikatur in Belangen zu Ehe und Familie voraus.

Die Forderung, alle möglichen Lebensformen im Kirchenrecht für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger zu reglementieren (auch abseits der staatlich registrierten Formen des Zusammenlebens), müsste in weiterer Folge auch zu einer Neubewertung des Verhältnisses zwischen staatlichem und kirchlichem Verständnis zu Ehe, Familie, Partnerschaft etc. führen. Die rein rechtlichen Folgen, welche die Umsetzung einer solchen Forderung hätte, wären aus gegenwärtigem Stand unabsehbar. Im Anbetracht dessen, dass konservative Kreise in den 1950er Jahren für die Evangelische Kirche auch eine Abgrenzung von kirchlichem und staatlichem Ehe- und Partnerschaftsverständnis forderten, hat das Ansinnen mancher libertären Kreise in der Gegenwart einen humoristischen Beigeschmack.

Die Lösungsmöglichkeit, alle Regelungen zu Lebensformen aus dem Kirchenrecht ganz verschwinden zu lassen, mag auf den ersten Blick verlockend sein. Das Kirchenrecht müsste sich dann nämlich nicht mehr mit allfälligen familialen Fragen auseinandersetzen, einen möglichen Regelungsbedarf könnte notfalls der Kollektivvertrag abdecken. Bedenklich wäre etwa, was mit den Regelungen zur Ehescheidung passieren würde, denn selbst diesen kann ein gewisser sozialer Aspekt nicht abgestritten werden (vgl. 4.6.4.). Durch eine solche »Lösung« würde die Kirche ihre Verantwortung gegenüber den Gemeinden also gänzlich aufgeben. Diese Verantwortung ist kirchenrechtlich ohnehin nur sehr dürftig ausgeprägt, betrachtet man § 37 Abs 2 OdgA. Zu bedenken ist dann auch, dass Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde

⁶²⁰ ABl. 118/2007 (2007) 89 f.

auf sich alleine gestellt wären, denn die Regelungen zur Eheschließung in § 3 Abs 1 und § 49 OdgA müssen nicht nur als eine Bevormundung der geistlichen Amtsträgerschaft, sondern können auch gewissermaßen als »Garantieerklärung« angesehen werden. Garantieerklärung in dem Sinne, dass eine »Begutachtung« des Partners bzw. der Partnerin durch den Bischof das Bild vermittelt, die Kirchenleitung habe an der jeweiligen Ehe keine kirchenrechtlichen Bedenken, und dass der Partner der Amtsperson sich mit der Beruflichen Situation des Gatten/der Gattin im ausreichenden Maße identifizieren kann. Einer solchen Verantwortung sollte sich die Kirche nicht entziehen. Eine Abschiebung dieser Verantwortungen auf Gemeindeebene und auf Fragen des »öffentlichen Amtes« ist eine Herangehensweise, welche einer Kirche nicht würdig ist. Es muss Aufgabe der Evangelischen Kirche bleiben, einen Standpunkt zum privaten Leben ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer zu haben. Diese Standpunkte können letztendlich nur in Form von Regelungen und Paragraphen ihren Niederschlag finden, wenn dem Anspruch nach Ernsthaftigkeit entsprochen werden möchte.

In diesem Zusammenhang steht aber ebenso fest, dass es keine Regelungen geben kann – seien sie noch so konsensorientiert und basisdemokratisch entstanden – mit denen alle Beteiligten und Betroffenen zufrieden sind und in welcher niemand das Gesetz als bevormundend, zu oberflächlich, zu schwammig oder zu konkret empfindet. Der Kirche bleibt hier nur eines zu tun: Die konsequente Vermittlung ihres Standpunktes in angemessener Weise, besonders den »eigenen Angehörigen« gegenüber.⁶²¹ Diese Vermittlung wurde in den vergangenen Jahren vernachlässigt – teilweise wurden kirchliche Diskussionsergebnisse sogar verschwiegen⁶²² – und ist darum ausbaubedürftig.

⁶²¹ REINGRABNER, Gedanken über die Zukunft (wie Anm. 37) 85.

⁶²² Klaus SCHACHT, Realitätsblind, inkonsequent. Ein kritischer Kommentar zum »Positionspapier 2007 zum evangelischen Eheverständnis«, *Standpunkt* 190/2008 (2008) 32–34, hier 34.

Abkürzungsverzeichnis

A. B.	Augsburger Bekenntnis (evangelisch-lutherisch)
ABl.	Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich
Apol.	Apologie der Confessio Augustana
AuG	Amt und Gemeinde
Berlin J Soziol	Berliner Journal für Soziologie
BSLK	Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche
CA	Confessio Augustana
CIC	Codex Iuris Canonici
DiszO	Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
DRdA	Das Recht der Arbeit
EPG	Eingetragene Partnerschaft Gesetz Österreich
H. B.	Helvetisches Bekenntnis (evangelisch-reformiert)
JGPrÖ	Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich
KR	Kirchenrecht der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
KV	Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
NKD	Nachkonziliare Dokumentation
öarr	österreichisches Archiv für Recht und Religion
OdgA	Ordnung des geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
ThZ	Theologische Zeitschrift
VEPPÖ	Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich
WA	Weimarer Ausgabe
WJTh	Wiener Jahrbuch für Theologie
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Literaturverzeichnis

Monographien

- Hans-Martin BARTH, Die Theologie Martin Luthers. Eine kritische Würdigung (Gütersloh 2009).
- Uwe BÖGERSHAUSEN, Die konfessionsverbindende Ehe als Lehr und Lernprozeß (Mainz 2001).
- Dietmar BÖHMER, Wege der Kirchenfinanzierung für die Zukunft. Eine Beschreibung des Wesens des Kirchenbeitrages der Evangelischen Kirche in Österreich samt praktischer Beleuchtung seiner Bearbeitung sowie Aufweis von Möglichkeiten der Neugestaltung (Masterarbeit, Wien 2018).
- Günter BURKART, Soziologie der Paarbeziehung. Eine Einführung (Studientexte zur Soziologie, Wiesbaden 2018).
- Johannes CALVIN, Insitutio II, 15, 6, übersetzt und bearbeitet von Otto WEBER (Neukirchen-Vluyn ²1963).
- Gergely CSUKÁS, Reformation, Gegenreformation und katholische Reform in Vorarlberg. Ein Überblick über die Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts in den vier Herrschaften vor dem Arlberg, in der Grafschaft Hhenems und in der Herrschaft Blumenegg (Dipl.-Arb., Wien 2011).
- Heinrich DE WALL/Stefan MUCKEL, Kirchenrecht. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium. Kirchenrecht, München 2009).
- Gottfried FITZER/Fritz ZERBST, Gottes Wort über Ehe und Familie. Oeffentliche Vorträge auf der Generalsynode 1955 (o.O.A. 1955).
- Tina M. FRITZSCHE/Nicole PAGELS, Das evangelische Pfarrhaus – ein Haus zwischen Himmel und Erde. Erwartungen an das deutsche evangelische Pfarrhaus und der Umgang mit ihnen (Hamburg 2013).
- Matthias GEIST, Religion im Pfarrhaus. Eine empirische Untersuchung zu Biografie, Sozialisation und religiösem Selbstbewusstsein evangelischer Pfarrerskinder in Österreich am Ende des 20. Jahrhunderts (Studien zur Theologie Bd. 23, Würzburg 2002).
- Werner HARENBERG, Mischehe und Konzil. Chancen und Grenzen einer katholischen Reform. Ein dokumentarischer Bericht (Berlin 1964).
- Wilfried HÄRLE, Dogmatik (Berlin–Boston ⁴2012).
- Wilfried HÄRLE, Ethik (Berlin–New York 2011).
- Benjamin HASSELHORN, Das Ende des Luthertums? (Leipzig ²2017).

- Wolf-Dieter HAUSCHILD, Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (AKIZ Bd. 40, Göttingen 2004).
- Wolf-Dieter HAUSCHILD, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2. Reformation und Neuzeit (Gütersloh 42010).
- Silvia HELL, Die konfessionsverbindende Ehe. Vom Problemfall zum verbindenden Modell (Freiburg 1998).
- Eilert HERMS, Systematische Theologie. Das Wesen des Christentums. In Wahrheit und aus Gnade leben. Band 2. §§ 60–84 (Tübingen 2017).
- Martin HONECKER, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen (Bensheimer Hefte Bd. 109, Göttingen 2009).
- Leonhard JUNGWIRTH, Kirche als Insel oder als protestantisches Abenteuer?. Gesellschafts- und kirchenpolitische Diskurse und Auseinandersetzungen in der Evangelischen Kirche in Österreich nach 1945 bis zur Gründung der ›Salzburger Gruppe‹ (Dipl.-Arb. Wien 2013).
- Herbert KALB/Richard POTZ/Brigitte SCHINKELE, Religionsrecht (Wien 2003).
- Detlef KEHLEN, Europäische Antidiskriminierung und kirchliches Selbstbestimmungsrecht. Zur Auslegung von Art 13 und Art 4 der Richtlinie 2000/78/EG (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 15, Frankfurt am Main 2003).
- Dietmar KONRAD, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche (Jus Ecclesiasticum 93, Tübingen 2010).
- Ulrich H. J. KÖRTNER, Dogmatik (LETh 5, Leipzig 2018).
- Ulrich H. J. KÖRTNER, Evangelische Sozialethik. Grundlagen und Themenfelder (Göttingen 1999).
- Ulrich H. J. KÖRTNER, »Lasset uns Menschen machen«. Christliche Anthropologie im biotechnologischen Zeitalter (München 2005).
- Ulrich H. J. KÖRTNER, Ökumenische Kirchenkunde (LETh 9, Leipzig 2018).
- Barbara LINK, Moderne Familienformen. Navigationshilfe für Alleinerziehende und Patchwork-Familien (Hannover 2008).
- Martin LUTHER, An den christlichen Adel deutscher Nation. hg. von Ernst KÄHLER. Nachwort von Johannes SCHILLING (Reclam, Stuttgart 2017).
- Martin LUTHER, Vom Missbrauch der Messe 1521, in WA 8 (477) 482–563.

- Birgit MEINDL, Die Fülle des Himmels – die Hälfte der Arbeit. Der Weg zur Frauenordination und zur Gleichstellung der Theologin in der Evangelischen Kirche Österreichs (Wiener Beiträge für Theologie und Gemeinde IV, Wien 1995).
- Mirjam Katharina MEINDL, Antidiskriminierungsrecht und Tendenzschutz von Kirchen und Religionsgemeinschaften als Arbeitgeber. Die Kündigung homosexueller ArbeitnehmerInnen durch Kirchen und Religionsgemeinschaften im Lichte der RL 2000/78/EG (Dipl.-Arb., Wien 2015).
- Martin NIEMÖLLER, Gedanken über den Weg der christlichen Kirche, hg. von Alf CHRISTOPHERSEN/Benjamin ZIEMANN (Gütersloh 2019).
- Ursula OFFENBERGER, Stellenteilende Ehepaare im Pfarrberuf. Kooperation und Arbeitsteilung (Forum Religion & Sozialkultur. Bd. 24, Berlin 2008).
- Herbert PACHMANN, Pfarrer sein – Pfarrerin sein. Ein Beruf und eine Berufung im Wandel (Göttingen 2011).
- Rüdiger PEUCKERT, Familienformen im sozialen Wandel (Wiesbaden ⁷2008).
- Martin RAUHAUS, Das kirchenrechtliche Gemeindeprinzip und seine Auswirkungen auf die kirchliche Verfassungsgestaltung (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 23, Frankfurt am Main 2005).
- Gustav REINGRABNER, Um Glaube und Freiheit. Eine kleine Rechtsgeschichte der Evangelischen in Österreich und ihrer Kirche (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 35, Frankfurt am Main 2007).
- Erwin REISNER, Vom Ursinn der Geschlechter (Berlin 1954).
- Peter SCHICKETANZ, Der Pietismus von 1675 bis 1800 (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen III/1, Leipzig 2001).
- Karl-Heinz SELGE, Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie (Adnotationes In Ius Canonicum 12, Frankfurt am Main 1999).
- Christa SPILLING-NÖKER, Wir lassen Dich nicht, Du segnest uns denn. Zur Diskussion um Segnung und Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus (Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Berlin 2006).
- Albert STEIN, Evangelisches Kirchenrecht. Ein Lehrbuch (Neuwied–Darmstadt ²1985).
- Konstantin VON NOTZ, Lebensführungspflichten im evangelischen Kirchenrecht (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 10, Frankfurt am Main 2003).
- Ulrike ZARTLER/Martina BEHAM/Ingrid KROMER/Heinz LEITGÖB/Christoph WEBER/Petra FRIEDL, Alleinerziehende in Österreich. Lebensbedingungen und Armutsrisiken. Stu-

die in Kooperation zwischen den Instituten für Soziologie der Universität Wien und der Universität Linz im Auftrag des BMASK (Sozialpolitische Studienreihe Bd. 7, Wien 2011).

Artikel

Karl-Heinrich BIERITZ, Offenheit und Eigensinn. Plädoyer für eine eigensinnige Predigt, in: Grundfragen der Predigt. Ein Studienbuch, hg. von Wilfried ENGEMANN/Frank M. LÜTZE (Leipzig ²2009) 195–216.

Helmut CLASS, Wie stabil ist das Pfarrhaus? Vortrag auf dem Westfälischen Pfarrertag am 16. April 1975 in Dortmund. *AuG* Folge 10/26. Jg. (1975) 120–123.

Herbert CSEF, Polyamory – ein Weg aus den Zwängen der Monogamie und destruktiver Eifersucht? *Journal für Psychologie* Jg. 22/Ausgabe 1 (2014) 1–15, hier 2. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/issue/view/42> [Stand: 15.11.2019].

Wilhelm DANTINE, Protestantisches Abenteuer in einer nichtprotestantischen Welt, in: Protestantisches Abenteuer. Beiträge zur Standortbestimmung der evangelischen Kirche in der Diaspora Europas, hg. von Michael BÜNKER (Innsbruck–Wien 2001) 37–47.

René Pahud DE MORTANGES, Lehrbeanstandungs-/Lehrzuchtverfahren. II. Kirchenrechtlich. 1. Katholisch. *RGG*⁴ Bd. 5 (2002) 197 f.

Otto DILSCHNEIDER, Stimmt unsere Ehemoral noch? *anstoss* Heft 10 (1968) 24–26.

Gustav DÖRNHÖFER, Gründe und Grundsätze für eine Lebens- und Kirchengleichheitsordnung. *AuG* Folge 3/8. Jg. (1957) 17–20.

Sabine DRESSLER, Bedrohung oder Fundament der Ehe? Gleichberechtigung im politisch-rechtlichen Diskurs und in Eheratgebern der 1950er Jahre, in: In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute, hg. von Sylka SCHOLZ/Karl LENZ/Sabine DRESSLER (Kulturen der Gesellschaft. Bd. 9, Bielefeld 2013) 107–146.

Heinz FAßMANN, Sicherheit aus demografischer Sicht. *Strategie und Sicherheit* (2013) 599–608.

Heinz FAßMANN, Religiosität und Integration: drei Bemerkungen zu einer ambivalenten Beziehung. *J-RaT* 3 (2017) 28–40.

Christine GEBER, Familie als Bildspender, in NTAK Bd. 2. Familie – Gesellschaft – Wirtschaft, hg. von Klaus SCHERBERICH (Neukirchen-Vluyn 2011) 48–52.

- Johannes Günter GERHARTZ, Geschichtlicher Aufriss und Kommentar, *NKD* Bd. 28 (1971) 1–73.
- Elisabeth GRÄB-SCHMIDT, Art. Treue Gottes/Treue des Menschen. *RGG*⁴ 8 (2005) 587 f.
- Alexander HANISCH-WOLFRAM, Von der Kriegsnotlösung zur Gleichberechtigung. Entscheidungsprozesse und innerkirchliche Diskurse über Frauenordination und Gleichstellung 1945–1980. *JGPrÖ* 126 (2010) 245–271.
- Eddie HARTMANN, Soziale Ordnung und Gewalt. Anmerkungen zur neueren Literatur in der Gewaltforschung. *Berlin J Soziol* 23 (2013) 115–131.
- Eilert HERMS, Luthers »Ethik«: sein Bild vom christlichen Leben, in: Luther heute, hg. von Ulrich HECKEL/Jürgen KAMPMANN/Volker LEPPIN/Christoph SCHWÖBEL (Tübingen 2017) 90–129.
- Miriam HOLLSTEIN, Liebe zu Muslim macht Schwäbin zu Kirchenrebellin. *Welt.de* (03.06.2014). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article128610165/Liebe-zu-Muslim-macht-Schwaebin-zu-Kirchenrebellin.html> [Stand 02.11.2019].
- Herbert KALB, § 20 Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht in Deutschland und Österreich, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. von Stephan HAERING/Wilhelm REES/Heribert SCHMITZ (Regensburg 32015) 324–341.
- Jürgen KAMPMANN, »Lasset alles ehrbar und ordentlich zugehen« (1 Kor 14, 40), in: Luther heute, hg. von Ulrich HECKEL/DEMS./Volker LEPPIN/Christoph SCHWÖBEL (Tübingen 2017) 170–193.
- Franz-Xaver KAUFMANN, Lässt sich Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen? (1994), in: Bevölkerung – Familie – Sozialstaat. Kontexte und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Familienpolitik, hg. von Tilman MAYER (Wiesbaden 2019) 193–213.
- Franz-Xaver KAUFMANN, Strukturwandel der Familie – Eine soziologische Analyse (1997), in: Bevölkerung – Familie – Sozialstaat. Kontexte und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Familienpolitik, hg. von Tilman MAYER (Wiesbaden 2019) 131–145.
- Raoul F. KNEUCKER, Evangelisches Kirchenrecht, das »Wiener Modell«. *WJTh* 8 (2010) 165–180.
- Raoul KNEUCKER, Vorwort. In: Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich Bd. 1 (2013) 1–5.
- Lisa KNOLL, Soziale Ordnung, *Soziologische Revue* (2013) 187–190.
- Ulrich H. J. KÖRTNER, Trauung für alle? Systematisch-theologische Erwägungen im österreichischen Kontext. *ThZ* 3/75 (2019) 186–209.

- Ulrich H. J. KÖRTNER, »Die Sonne, der Tag, das Licht der Kirche«. Die Rechtfertigungslehre als Zentrum der Theologie Martin Luthers. *AuG* Heft 3–4/66. Jg. (2016) 180–193.
- Gerhard KRÖMER, Kirchliche Lebensordnung. Ein Plädoyer für die Erarbeitung von Leitlinien kirchlichen Lebens für die Evangelische Kirche AB in Österreich. *öarr* 2013 (2013) 268–276.
- Rudolf LEEB, Der Streit um den wahren Glauben. Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: *Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart*, hg. von DEMS./Maximilian LIEBMANN/Georg SCHEIBELREITER/Peter G. TROPPER (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 145–280.
- Karl LENZ/Sabine DRESSLER/Sylka SCHOLZ, In Liebe verbunden. Paar- und Elter(n)-Kind-Liebe in der soziologischen Diskussion, in: *In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute*, hg. von Sylka SCHOLZ/Karl LENZ/Sabine DREßLER (Kulturen der Gesellschaft. Bd. 9, Bielefeld 2013) 11–48.
- Volker LEPPIN, Priestertum aller Gläubigen. Amt und Ehrenamt in der lutherischen Kirche, in: *Luther heute*, hg. von Ulrich HECKEL/Jürgen KAMPMANN/DEMS./Christoph SCHWÖBEL (Tübingen 2017) 149–169.
- Maximilian LIEBMANN, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat. Vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart, in: *Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart*, hg. von Rudolf LEEB/DEMS./Georg SCHEIBELREITER/Peter G. TROPPER (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 361–456.
- Wolfgang LUTZ/Johanna ULJAS-LUTZ, Konfessions-verbindende Familien als vordringliches Lernfeld, in: *Kirche: Lernfähig in die Zukunft? Festschrift für Johannes Dantine zum 60. Geburtstag*, hg. von Michael BÜNKER/Thomas KROBATH (Innsbruck 1998) 313–323.
- Hans-Christian MAGER/Roland EISEN, Noch ist häusliche Pflege Familiensache. Die Pflegeversicherung und ihre Folgen. *Forschung Frankfurt* 1–2/2002 (2002) 14–21.
- Hartmut MAURER, Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis. *ZevKR* 32/4 (1987) 572–598.
- Hans Martin MÜLLER, Art. Ordination V. *TRE* 25 (1995) 362–365.
- Michael PLATHOW, Art. Lebensordnungen. *EKL* 3 (1992) 575–580.
- John Charlton POLKINGHORNE, Art. Ordnung und Chaos. *TRE* 25 (1995) 367–371.

- Magdalena PÖSCHL, Gleichheit, Gleichbehandlung, Antidiskriminierung. *DRdA* 6/2013 (2013) 467–483.
- Reiner PREUL, Öffentlichkeit. *RGG*⁴ 6 (2003) 489–491.
- Peter PRÖGLHÖF, Homosexualität – Lernfeld für Theologie, Kirche und Gemeinde. *Deutsches Pfarrerberblatt* 3/2011 (2011). Unter folgender URL abrufbar: <http://www.pfarrerverband.de/pfarrerberblatt/index.php?a=show&id=2959> [Stand 20.11.2019].
- Peter PRÖGLHÖF, Kein Versteckspiel! Evangelisches Museum Österreich (o.O.A., o.J.A.). Unter folgender URL abrufbar: <https://museum.evang.at/rundgang/1945-bis-heute/homosexualitaet/versteckspiel/> [Stand 02.11.2019].
- Romy-Laura REINERS, Auf der Suche nach Mr. Und Ms. Right. Lebenssemantiken der Paarbildung im Wandel, in: *In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute*, hg. von Sylka SCHOLZ/Karl LENZ/Sabine DREßLER (Kulturen der Gesellschaft. Bd. 9, Bielefeld 2013) 147–167.
- Gustav REINGRABNER, Bemerkungen zum Arbeitsrecht in der Evangelischen Kirche in Österreich, in: *Arbeitsrecht und Kirche. Zur arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Stellung von Klerikern, Ordensangehörigen und kirchlichen Mitarbeitern in Österreich*, hg. von Ulrich RUNGGALDIER/Brigitte SCHINKELE (Wien 1996) 67–79.
- Gustav REINGRABNER, Das Naßwalder Modell – Kirchenreform auf österreichisch? *öarr* (2009) 231–266.
- Gustav REINGRABNER, Gedanken über die Zukunft des Kirchenrechtes. *WJTh* (1998) 67–88.
- Gustav REINGRABNER, Neue Zeiten? Die evangelische Kirche A.B. im Burgenland seit 50 Jahren. *Standpunkt* 201/2010 (2010) 4–25.
- Hermann RINGELING, Art. Ehe/Eherecht/Ehescheidung VIII. Ethisch. *TRE* 9 (1982) 346–355.
- Claudia RUFF, Pflege. Diakonie fordert Rot-Weiß-Rot-Karte für Pflegeberufe. *Der Standard* (07.10.2019). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.derstandard.at/story/2000109585654/massnahmen-gegen-mangel-an-pflegepersonal> [Stand 30.10.2019].
- Oskar SAKRAUSKY, Wesen und Wirklichkeit der Familie in christlicher Sicht. *AuG Folge* 2/30. Jg. (1979) 13–22.
- Klaus SCHACHT, Realitätsblind, inkonsequent. Ein kritischer Kommentar zum »Positionspapier 2007 zum evangelischen Eheverständnis«. *Standpunkt* 190/2008 (2008) 32–34.
- Brigitte SCHINKELE, Iterum: Kirchlicher »Tendenzschutz« vor dem EuGH. *ecolex* 12/2018 (Stand 03.12.2018, <http://www.rdb.at>) 1113–1116.
- Brigitte SCHINKELE, Kirchliches Arbeitsrecht in der aktuellen Rechtsprechung des EGMR. *öarr* (2012) 155–173.

- Karl SCHWARZ, Von der Konfrontation zur Solidarität. Der Protestantismus und die nationale Frage in Kärnten *JGPrÖ* 120 (2004) 237–274.
- Karl SCHWARZ, Zur Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus. *ZRG*. 1 (2009) 554–575.
- Christian STÄBLEIN, Bekenntnis und Kirchenrecht. Am Beispiel der Gleichstellung der Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Traugottesdiensten. *ZevKR* 62 (2017) 27–40.
- Albert STEIN, Das neue katholische Kirchenrecht und die evangelisch-katholischen Ehen, in: Albert Stein. Kirchenrecht in theologischer Verantwortung. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, hg. von Karl SCHWARZ (Kirche und Recht 18, Wien 1990) 171–176.
- Albert STEIN, Die Weisung Gottes und die Weisung unter Christen. Rechtstheologische Gedanken zum Streit in der Evangelischen Kirche in Österreich um die »Berndorfer Trauung« 1965 und insbesondere zur theologischen Stellungnahme Gottfried Fitzers, in: Albert Stein. Kirchenrecht in theologischer Verantwortung. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, hg. von Karl SCHWARZ (Kirche und Recht 18, Wien 1990) 157–170.
- Albert STEIN, »Inwieweit sind Schrift und Bekenntnis höherrangige Normen gegenüber dem positiven Recht?«, in: Albert Stein. Kirchenrecht in theologischer Verantwortung. Ausgewählte Beiträge zu Rechtstheologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, hg. von Karl SCHWARZ (Kirche und Recht 18, Wien 1990) 23–40.
- Peter G. TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation – 1648 bis 1815, in: Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart, hg. von Rudolf LEEB/Maximilian LIEBMANN/Georg SCHEIBELREITER/DEMS. (Österreichische Geschichte, Wien 2003) 281–360.
- Günter UNGAR, Die Notwendigkeit eines zeitgemäßen Dienstrechts für geistliche Amtsträger. *AuG* Heft 6.7.8/46. Jg. (1995) 102–105.
- Berit Martina VITEK, Kirchliche Trauung homosexueller Paare? *LAMBDA-Nachrichten* 3/95 (1995) o.S.A.
- Elena WEIDT/Ralf KÖLBEL, Mehrere Menschen gleichzeitig lieben. Beziehungsmodell Polyamorie. *SWR Wissen* (09.02.2018). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.swr.de/wissen/polyamorie-mehrere-menschen-lieben,article-swr-19798.html> [Stand 08.11.2019].

Dorothea WENDEBOURG, Kirche, in: Luther Handbuch, hg. von Albrecht BEUTEL, (Tübingen 2010) 403–413.

Fritz ZERBST, Einführung in grundsätzliche Fragen einer Lebensordnung der Kirche. *AuG* Folge 1/8. Jg. (1957) 1–2 und 6.

Johannes ZIMMERMANN, Auf dem Weg zur Gemeinde der Zukunft. Gemeindeaufbau vor neuen Herausforderungen. *theologische beiträge*. 05-1 (2005) 30–43.

Gesetzeskommentar

REBHAHN in NEUMAYR/REISSNER, in *ZellKomm*³ § 1151 ABGB (Stand 1.1.2018, <http://www.rdb.at>).

Bischöfliche Rundschreiben

Dieter KNALL, Rundschreiben Gl. 635/94 (Wien am 25. Mai 1994) (Archiv des Wilhelm-Dantine-Hauses).

Dieter KNALL, Rundschreiben Gl. 702/95 (Wien »Anfang Juni 1995«) (Archiv des Wilhelm-Dantine-Hauses).

Sonstige

§ 44 ABGB, aktuelle Fassung vom 01.01.2019 ist unter folgender URL abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P44/NOR40199479> [Stand 08.11.2019].

§ 44 ABGB, nicht aktuelle Fassung vom 01.01.1812 ist unter folgender URL abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12017734#> [Stand 08.11.2019].

Aktuelle Fassung des § 1353 BGB ist unter folgender URL abrufbar: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1353.html> [Stand 08.11.2019].

Alte Fassung des § 1353 BGB ist unter folgender URL abrufbar: <https://www.buzer.de/gesetz/6597/al64262-0.htm> [Stand 08.11.2019].

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1 vom 25[.] Jänner 1984, 2.

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 2 vom 1. Juni 1984, 13.

Auszug aus dem Protokoll der 5. Generalsynode [2. Session] vom 27. Bis 30. November 1956 und Bericht des Oberkirchenrates A. u. H. B. an die 5. Generalsynode (o.O. 1956).

Auszug aus der Verhandlungsschrift der 1. Session der 8. Synode A.B. vom 25. und 26. März 1974 (Wien 1974).

Auszug aus der Verhandlungsschrift der 3. Session der 8. Generalsynode vom 12. und 13. April 1978 (Wien 1978).

Auszug aus der Verhandlungsschrift der 2. Session der 10. Generalsynode A. und H. B. vom 25. Bis 27. November 1986 (o.O. 1986)

Auszug aus der Verhandlungsschrift der 3. Session der 10. Generalsynode A. und H.B. vom 19. bis 21. April 1988 (o.O. o.J.) 57–63.

Auszug aus der Verhandlungsschrift der 3. Session der 10. Synode A.B. am 18. und 19. April 1988 (o.O o.J.).

Begriffslexikon oesterreich.gv.at.

Bericht des Theologischen Ausschusses A.B. zu den Rückmeldungen aus Gemeinden und Einrichtungen zur Diskussion um die Öffnung der kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Ehepaare, Linz, 4. März 2019. Unter folgender URL abrufbar: https://evang.at/wp-content/uploads/2019/03/190309_synodeab_theologischer_ausschuss_bericht.pdf [Stand 01.12.2019].

Brief vom Synodenpräsidenten Peter Krömer an alle Pfarrgemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, Wien, 14.12.2018, Zahl: SYN 1; 2360/2018 (Archiv der Evangelischen Pfarrgemeinde Waiern [bei Feldkirchen in Kärnten]).

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), StF: BGBl. I Nr. 135/2009 (NR: GP XXIV RV 485 AB 558 S. 49. BR: 8217 AB 8228 S. 780). Unter folgender URL abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006586> [Stand 02.11.2019].

Der kleine Duden. Bd. 5. Fremdwörterbuch (⁶2007).

Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in acht Bänden. Bd. 4 (²1994).

DiszO. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39221> [Stand 01.11.2019].

epd-Ö-Dokumentation Nr. 1, Homosexualität und Kirche. Diskussion und Beschlüsse in den Evangelischen Kirchen in Österreich. 1992–2002 (Wien 2002).

epd-Ö, Evangelische Kirchen für staatliche Regelung, 18. August 2004. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/evangelische-kirchen-fuer-staatliche-regelung/> [Stand 02.10.2019].

epd-Ö, Kärnten: Früherer Superintendent Joachim Rathke verstorben, 28. Februar 2018. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/kaernten-frueherer-superintendent-joachim-rathke-verstorben/> [Stand 02.10.2019].

- epd-Ö, Synode H.B. beschließt völlige Gleichstellung homosexueller Ehepaare, 20. März 2019. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/synode-h-b-beschliesst-voellige-gleichstellung-homosexueller-ehepaare> [Stand 08.11.2019].
- epd-Ö, Theologischer Ausschuss: Zwischenbericht zum evangelischen Eheverständnis, 18. Mai 2005. Unter folgender URL abrufbar: <https://evang.at/theologischer-ausschuss-zwischenbericht-zum-evangelischen-eheverstaendnis/> [Stand 02.10.2019].
- epd-Ö, Thomas DASEK, Schritt Richtung Gleichberechtigung: Synode A.B. beschließt öffentlichen Segnungsgottesdienst für alle. OTS0041, 9. März 2019, 19:25. Unter folgender URL abrufbar: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190309_OTS0041/schritt-richtung-gleichberechtigung-synode-ab-beschliesst-oeffentlichen-segnungsgottesdienst-fuer-alle [Stand 08.11.2019].
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). In: BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998, bezogen unter: <http://www.ris.bka.gv.at> [Stand 08.11.2019].
- »Für 96 Prozent der Bevölkerung ändert sich nichts«, in: *news.orf.at* (27.02.2019). Der Beitrag ist unter folgender URL online abrufbar: <https://orf.at/stories/3113156/> [Stand 01.10.2019].
- Für Ehe und Familie. Ein Wort der Generalsynode an die Gemeinden. *AuG* Heft 7/4. Jg. (1956).
- Glaube und Heimat 1992, Evangelischer Kalender für Österreich, 46. Jahrgang (Wien 1992).
- KV. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39212> [Stand 01.11.2019].
- Martin OBERMEIER-SIEGRIST, Interview (mit Thomas Müller) (06.12.2019).
- Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend inkl. Verlautbarung zu den Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend. Vom 5. Juli 1974. ABl. 82/1974. Seiten 1–6. [MischehenS 1.40.0104.] Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/pdf/39226.pdf> [Stand 20.11.2019].
- OdgA. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39280> [Stand 01.11.2019].
- OdgA – Novelle 1994. Motivationsbericht (o.O. o.J.) (Archiv des Wilhelm-Dantone-Hauses).
- Pfarrgesetz. Entwurf. ABl. 1946. Anhang (1946).
- Rechtskomitee Lambda (RKL) e.V., EPG Abweichungen vom Eherecht. Stand: Juni 2017. Unter folgender URL abrufbar: https://www.rklambda.at/images/2017RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_V12_Juni2017.pdf [Stand 08.11.2019].

Reformiertes Kirchenblatt 10/1996 (Wien 1996).

Reformiertes Kirchenblatt 11/1999 (Wien 1999).

Reformiertes Kirchenblatt 12.1/1999.2000 (Wien 2000).

Richtlinien für die Trauung Geschiedener. Vom 1. Mai 1970. Unter folgender URL abrufbar:

<https://www.kirchenrecht.at/document/39227> [Stand 11.11.2019].

Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (o.O. o.J.)

(Archiv des Wilhelm-Dantine-Hauses) [Stand Juni 1994].

Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) [PartnSeg

1.40.0106-HB]. Vom 9. Oktober 2001. Unter folgender URL abrufbar: <https://www.kirchenrecht.at/document/39228>

[Stand 01.11.2019].

Statistik Austria, Familien nach Familientyp, Zahl der Kinder und Bundesländern – Jahres-

durchschnitt 2018. Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2018 (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres). Erstellt am 04.04.2019. Unter folgender URL abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html

[Stand 08.11.2019].

Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen. Ehescheidungen, Scheidungsrate und Gesamt-

scheidungsrate seit 1946. Erstellt am 31.07.2019. Unter folgender URL abrufbar:

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehe-scheidungen/index.html [Stand 02.11.2019].

Statistik Austria, Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Erstellt am 31.07.2019.

Unter folgender URL abrufbar: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html

[Stand 02.11.2019].

Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes. Erstellt am 21.05.2019. Unter folgender

URL abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html [Stand 02.11.2019].

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 251 vom 10. Juli 2018. Unter folgender URL

abrufbar: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18_251_12631.html [Stand 02.11.2019].

Syn. BER 4 b (SYN 11;2245/2018). Der Bericht ist unter folgenden URL abrufbar:

https://evang.at/wp-content/uploads/2018/12/181127_4_theologischerausschuss_bericht.pdf [Stand 01.12.2019].

Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch (¹¹2010).

Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche [BSLK]. Ausgabe für die Gemeinde. Im Auftrag der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) (Gütersloh ⁶2013).

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Stand 1. Juli 1971) (o.O o.J.).

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Beschlossen von der dritten Generalsynode am 26. Jänner 1949 in dem von der fünften Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut. Ordnung des geistlichen Amtes. Kirchenbeitragsordnung (Wien 1957).

Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft. Unter folgender URL abrufbar: https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/eingetragene_partnerschaft/Seite.1890200.html [Stand 08.11.2019].

Abstract

Deutsch

Die vorliegende Arbeit untersucht kirchenrechtliche Bestimmungen zur Ehe geistlicher AmtsträgerInnen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. Sie untersucht einen Zeitraum von 1955 bis zur Gegenwart. Um die Thematik korrekt einzuordnen, werden grundlegende rechtliche, systematisch-theologische, sozialetische, soziologische und historische Grundlagen bearbeitet und im Anschluss daran die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen untersucht, besonders im Fokus war dabei die »Ordnung des geistlichen Amtes«.

Die Untersuchung ergab, dass sich die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Ehe in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach verändert haben. Eine Verschärfung der Ordnungen ist in den 1960er Jahren festzustellen, eine Entschärfung dagegen Ende der 1980er und Anfang der 1990er. Da die Besoldung der Amtsträgerschaft mittels eines Kollektivvertrags seit 1996 erfolgt und sich in diesem Vertrag alternative Lebensformen zur Ehe befinden, hat dies auch Auswirkungen auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Ehe. In dieser Hinsicht möchte die Arbeit einen fruchtbaren Diskussionsbeitrag leisten.

English

The Master's thesis on hand examines the ecclesiastical law regulations concerning matrimony for the clerical officials of the Protestant Church A. and H. B. in Austria. The period under investigation ranges from 1955 on until the present age. In order to correctly classify the subject area, basic lawful, systematic-theological, social-ethical, sociological and historical themes are being discussed. In addition, lawful regulations are being researched, especially focussing on »The regulation of the clerical office«.

Research shows that the ecclesiastical law regulations regarding matrimony underwent multiple changes in the past decades. An intensification of implied regulations can be detected in the 1960s, a deactivation however, in the late 1980s as well as early 1990s. Due to the fact that the officials' remuneration is carried out by means of a collective agreement including a variety of alternative, matrimonial ways of life, it has impact on the ecclesiastical law regulations of matrimony. In this respect, this thesis aims to make a prolific contribution to the discussion.